Lehrbuch

der

Encyklopädie und Methodologie

der

Rechtswiſſenſchaft

von

Dr. J. N. Wening,

königl. bair. Hofrath und ordentl. öffentl. Profeſſor der Rechte an der Ludwig - Maximilians - Univerſität Landshut.

Dr. Haupt

Landshut,

in der Weber'ſchen Buchhandlung.

1821.

J. enc. o. 69 a

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BAMBERGENSIS.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Dem Andenken
an
ſeinen Aufenthalt
in
Göttingen
weiht
dieſe Schrift
in
dankbarer Erinnerung
an
Lehrer und Freunde,
erhaltenen Unterricht,
und
genoſſene Freundſchaft,
der
Verfaſſer.

Vorrede.

Zur Herausgabe des vorliegenden Lehrbuches beſtimmte mich zunächſt der Wunſch, einen meiner Ueberzeugung und Anſicht vollkommen entſprechenden Leitfaden für die Vorleſungen über dieſen Gegenſtand den Zuhörern anbieten zu können. Wohl in keinem Fache dürfte es dem Lehrer unangenehmer, dem Studierenden nachtheiliger werden, als bei dem Vortrage über Encyklopädie und Methodologie, wenn Verſchiedenheit der Meinungen und Anſichten über Darſtellung und Behandlung zu Veränderungen des gewählten Compendiums, zu vielfachen Abweichungen von demſelben oder etwa gar einer Umgeſtaltung des Ganzen im Vortrage Veranlaſſung geben. Zuſammenhang, klare Ueberſicht, Auffaſſung eines vollkommenen Bildes der geſammten Wiſſenſchaft und ihrer Zweige verlieren nothwendig bei einem ſolchen Ver-

fahren, und doch ſtützet ſich eben auf jene Eigenſchaften der wahre Vortheil, den insbeſondere die Encyklopädie gewähren ſoll. Indeſſen will ich offen bekennen, es habe auſſerdem auch noch die Hoffnung mich zu dem Unternehmen geführt, daß ich der Wiſſenſchaft und ihrem zwekmäßigen Studium vielleicht ſelbſt Einiges durch die neue Bearbeitung nützen könnte. Keinem aus der großen Anzahl meiner Vorgänger will ich mich zur Seite ſtellen, noch viel weniger den anmaſſenden Gedanken faſſen, als hätte ich mehr geleiſtet, ihre Werke im Geringſten entbehrlich gemacht. Gerade dieſe Vielſeitigkeit der Darſtellung, die verſchiedenen gewinnreichen Bearbeitungen führen aber ſehr natürlich zu eigenthümlichen Anſichten, machen auf Lücken und Mängel der Schriften anderer aufmerkſam, und ſo mögen es jene verantworten, wenn ſie zu neuen Verſuchen aufmuntern, gleichſam dazu verführen, die mannigfaltigen Vorzüge mehr in ein gemeinſchaftliches Ganze zu vereinigen. Wenn daher auch der Hauptgedanke, das Weſentliche des Inhaltes nicht neu iſt, und es nicht ſeyn kann, dürfte doch vielleicht der aufmerkſame, billige Beurtheiler eine beſondere Anordnung

und überall das Beſtreben nach vollkommener Klarheit und Deutlichkeit nicht völlig verkennen, auch wohl hie und da eine Bemerkung oder Andeutung finden, die wenigſtens den Anfänger zu einer beſtimmteren Anſicht über Recht und Rechte, ihre Verhältniſſe und Quellen hinleiten möchten. Gewöhnlich ſtellte man das einheimiſche Recht unter das Privat-, das canoniſche Recht unter das Kirchen-Recht, obgleich beide auf andere Rechtstheile gleichfalls großen Einfluß hatten. Ich ſuchte dieſen Uebelſtand zu vermeiden, indem ich die Rechtsquellen von den Rechtstheilen, und dieſe wieder von den Rechtswiſſenſchaften, ſo wie beide von den Vorträgen darüber ſonderte. In Anſehung der Rechtsquellen ſchien es mir auch nothwendig, dieſelben zuerſt im Allgemeinen zu betrachten, dabei beſonders, was ich für weſentlich halte, die innern und äuſſern, oder realen und formalen zu ſondern, und ſodann auf die Bildung des poſitiven Rechtes den Anfänger aufmerkſam zu machen. Die Rechtswiſſenſchaft ſuchte ich in ihrem ganzen Umfange nach ihrem allgemeinen Begriffe und Weſen zu bezeichnen, aber auch nachher ihrer nothwendigen praktiſchen Tendenz zu Folge auf gewiſſe

Weiſe zu beſchränken. Ueberhaupt ſetzte ich es mir zur beſondern Aufgabe vor, durchaus und überall das reine theoretiſche Intereſſe zu erweken, und doch zugleich auf den hohen Werth der richtigen Praxis aufmerkſam zu machen. Deshalb nahm ich auch durchgehends auf die Wiſſenſchaft und ihre Zweige im Allgemeinen, dann auf Deutſchland und Baiern insbeſondere Rükſicht. Bei den allgemeinen Wiſſenſchaften ſuchte ich durch das Hervorheben einer eigenen Wiſſenſchaft unter dem Namen der Empirie die verwandten Begriffe und Gegenſtände, ſo wie ihre Behandlung ſcharf zu ſondern, um damit zu bezweken, daß man einerſeits die Rechtsphiloſophie in ihrer Selbſtſtändigkeit erfaſſe, andererſeits ihre Schranken erkenne, und das Weſen der Erkenntniß poſitiver Rechte weder in der Philoſophie, noch aber auch in der Erfahrung allein ſuche. Was mit dieſen Unterſuchungen, Anordnungen und Darſtellungen gewonnen ſey, oder ob ich überhaupt einen nützlichen Beitrag für die Wiſſenſchaft und ihr Studium damit zu leiſten vermochte, darüber mögen Sachkenner entſcheiden, deren Gründe mir weitere Belehrung, deren Einwürfe vielleicht aber auch Gelegenheit ver-

ſchaffen werden, meine Anſichten noch tiefer zu verfolgen und kräftiger zu vertheidigen — alles um des Rechtes willen, wozu ja meinem Beſtreben und Wunſche nach dieſe ganze Schrift eine Anleitung enthalten ſollte.

Landshut,
den 20 Auguſt 1819.

Der Verfaſſer.

Nachſchrift.

Bereits unter dem obigen Datum hatte ich die vorliegende Schrift dem Druke übergeben. Zur Oſtermeſſe 1820. ſollte ſie erſcheinen. Die bedeutende Verzögerung, welche ohne meine Schuld eingetreten iſt, veranlaßte es daher allein, daß ich die inzwiſchen erſchienenen Schriften gar nicht mehr, oder bloß bei den letztern Bogen benützen konnte. Noch muß ich bemerken, daß ich bei der Anordnung der Studien und Collegien in der Methodologie von jener bedeutend abwich, welche ich im vorigen Jahre meinen „Freimüthigen Anſichten und Vorſchlägen ꝛc. Landshut 1820.“ Seite 70. beifügte. Theils

ſchien mir nach reiferer Ueberlegung, und mehrfachem Benehmen mit einſichtsvollen Männern darüber, eine Abkürzung der Studienzeit nothwendig, und die Ausdehnung auf zehn Semeſter in vieler Hinſicht bedenklich, theils glaubte ich, es ſey zwekmäßiger, vorzüglich auf das Beſtehende hinzuweiſen, welches zunächſt benützt werden muß. Dabei glaube ich auch durch ausführlichere Erläuterungen manche Einwürfe, die mir in dieſem Punkte gegen die berührte Schrift gemacht wurden — in Briefen oder mündlich, denn öffentlich iſt ſie noch nicht beurtheilet worden — genügend beantwortet zu haben, namentlich den bedeutenden Einwurf, als hätte ich das Studium der Philologie aus der Reihe der juriſtiſchen Hülfsſtudien entfernen wollen. Die §§. 282 - 288 u. 313. werden das Gegentheil hinreichend beweiſen. Meine Meinung gieng nur dahin, daß der Juriſt bereits die erfoderlichen philologiſchen Kenntniſſe mitbringen müſſe, und nicht erſt an der Univerſität erwerben, wenn auch, wie ſich von ſelbſt verſteht, dieſelben ohne Unterlaß erweitern und vermehren ſoll.

Landshut,
den 1 Merz 1821.

d. Verf.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Vorbegriffe.

Wiſſenſchaft, Wiſſenſchaften, poſitive Wiſſenſchaften. §. 1 = 4.
Erkenntniſſe eines Gegenſtandes, philoſophiſche, hiſtoriſche, empiriſche, dogmatiſche, literäriſche. §. 4 = 10.
Studium eines Gegenſtandes. §. 10.
Werth der Wiſſenſchaft. §. 11.
Verhältniß der Theorie zur Praxis. §. 12.
Unterſchied theoret. und prakt. Wiſſenſchaften. §. 13.
Abtheilung der Wiſſenſchaften in Haupt = und Hülfs = allgemeine und ſpecielle Wiſſenſchaften. §. 14 = 16.

II. Begriff, Eintheilung und Nutzen der Encyklopädie und Methodologie.

Begriff, Eintheilungen und Nutzen der Encyklopädie überhaupt und rükſichtlich der Rechtswiſſenſchaft insbeſondere. §. 16 = 23.
Begriff, Eintheilung und Nutzen der Methodologie überhaupt und rükſichtlich der Rechtswiſſenſchaft insbeſondere. §. 23 = 25.

III. Geſchichte der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft. §. 25 = 36.

IV. Literatur der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft. §. 36 = 39.

Encyklopädie.

I. Buch.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen, und dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft der Deutſchen und Baiern insbeſondere.

I Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft überhaupt.

I Kapitel.

Von dem Weſen und Begriffe des Rechtes an ſich. §. 39 = 51.

II Kapitel.

Von den zur Realiſirung des Rechtes erfoderlichen Anſtalten. §. 51 = 62.

III Kapitel.

Von den Quellen des Rechtes. §. 62 = 77.

IV Kapitel.

Von dem poſitiven Rechte, und der Bildung desſelben. §. 77 = 82.

V Kapitel.

Von dem Weſen der Rechtswiſſenſchaft. §. 82 = 92.

II Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland.

I Kapitel.

Von dem Rechte Deutſchlands.

A Im Allgemeinen. §. 92 = 96.
B Nach den einzelnen Quellen.

I. Von dem römiſchen Rechte. §. 96 = 113.
II. Von dem canoniſchen Rechte. §. 113 = 123.
III. Von dem moſaiſchen Rechte. §. 123.
IV. Von dem longobardiſchen Rechte. §. 124.
V. Von dem franzöſiſchen Rechte. §. 125 = 128.
VI. Von den Reichsgeſetzen. §. 128 = 130.
VII. Von den Particularrechten oder Territorialgeſetzen. 130 = 134.
VIII. Allgemeine Anſichten von dem Rechte Deutſchlands. §. 134 = 144.

II Kapitel.

Von der deutſchen Rechtswiſſenſchaft. §. 144 = 150.

III Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft in Baiern. §. 150 = 155.

II. Buch.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft nach ihren Theilen und Fächern überhaupt, und mit Rückſicht auf Deutſchland und Baiern insbeſondere.

I Abſchnitt.

Von den Theilen des Rechtes.

Einleitung. §. 155 = 157.

I Kapitel.

Von dem Privatrechte. §. 157 = 164.

II Kapitel.

Von dem öffentlichen Rechte.

Ueberſicht. §. 164 = 166.

I Titel. Von dem Staatsrechte. §. 166.
II Titel. Von dem Criminalrechte. §. 167 = 172.
III Titel. Von dem Kirchenrechte. §. 172 = 176.

IV Titel. Von dem Polizeirechte. §. 176.
V Titel. Von dem Finanzrechte. §. 177 = 179.
VI Titel. Von dem Militärrechte. §. 179.

III Kapitel.

Von dem Völkerrechte. §. 180 = 183.

IV Kapitel.

Von dem Zuſammenhange der Theile des Rechtes. §. 183.

V Kapitel.

Von den Rechtstheilen poſitiver Rechte. §. 184.

II Abſchnitt.

Von den Theilen der Rechtswiſſenſchaft, den Rechtswiſſenſchaften.

Einleitung. §. 185.

I Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtswiſſenſchaften. Ueberſicht. §. 186.

I Titel. Von der Rechtsphiloſophie. §. 187 = 200.
II Titel. Von der Rechtsempirie. §. 200 = 203.
III Titel. Von der Rechtsgeſchichte. §. 203 = 209.
IV Titel. Von der Politik. §. 209 = 212.
V Titel. Von der Hermeneutik. §. 212 = 216.
VI Titel. Von der juriſtiſchen Literärgeſchichte. §. 216 = 219.
VII Titel. Von dem Zuſammenhange der allgemeinen Rechtswiſſenſchaften unter ſich, und mit den ſpeciellen. §. 219.

II Kapitel.

Von den dogmatiſchen Rechtswiſſenſchaften.

Einleitung. §. 220 = 223.

I Hauptſtük.

Wiſſenſchaft des Privatrechtes.

I Abtheilung.

Von dem eigentlichen Privatrecht.

Ueberſicht. §. 223.

I Unterabtheilung.

Privatrecht im Unterſchiede vom Lehenrecht.

Einleitung. §. 224.

A. Von dem gemeinen Civilrechte. §. 225 = 228.

B. Von dem deutſchen Privatrechte. §. 228 = 233.

C. Von dem Particularrechte. §. 233 = 236.

II. Unterabtheilung.

Von dem Lehenrechte. §. 236 = 242.

II Abtheilung.

Von dem Civilproceſſe. §. 242 = 246.

II Hauptſtük.

Von der Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes.

I Titel.

Von dem Staatsrechte. §. 246 = 251.

II Titel.

Von der Wiſſenſchaft des Criminalrechtes.

A. Von der Strafrechtswiſſenſchaft im engern Sinne. §. 251 = 258.

B. Von dem Criminalproceſſe. §. 258 = 260.

III Titel.

Von der Wiſſenſchaft des Kirchenrechtes. §. 260 = 266.

IV Titel.

Von den Wiſſenſchaften des Policey = Finanz = und Militair = Rechtes. §. 266.

III Hauptſtück.

Von der Wiſſenſchaft des Völkerrechtes. §. 267 = 269.

III Kapitel.

Von den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften. §. 269 = 280.

III. Buch.

Von dem Zuſammenhange der Rechtswiſſenſchaft und ihrer Zweige mit den übrigen Wiſſenſchaften. §. 280 = 300.

Methodologie.

I Abſchnitt.

Von der Vorbereitung zum Studium der Rechtswiſſenſchaft. §. 300 = 307.

II Abſchnitt.

Von den Grundregeln und Maximen des Studiums der Jurisprudenz überhaupt. §. 307 = 313.

III Abſchnitt.

Von dem Studium der Hülfswiſſenſchaften. §. 313 = 316.

IV Abſchnitt.

Von den beſondern Rükſichten auf beſtimmte poſitive Rechte. §. 316 = 318.

V Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Mitteln, Wegen und Anſtalten für das juriſtiſche Studium überhaupt. §. 318 = 324.

VI Abſchnitt.

Von dem Univerſitätsſtudium in Beziehung auf Jurisprudenz insbeſondere, und der Anordnung desſelben. §. 324 = 343.

VII Abſchnitt.

Von dem Studium der Rechtswiſſenſchaft in Anſehung beſonderer Zweke. §. 343 und 344.

Einlei=

Einleitung.

I. Vorbegriffe.

§. 1.

Die Wiſſenſchaft hat einen Inhalt, Erkenntniſſe, und eine Form, das Syſtem. Die Erkenntniß iſt Anſchauung durch den Begriff. Darum kann man auch ſagen, den Inhalt der Wiſſenſchaft machen Begriffe aus. Dieſe ſtehen dadurch in Verbindung, daß ſie aus einem allgemeinen oder höhern Begriffe abgeleitet, und als Merkmale demſelben untergeordnet ſind. Die zu ſolcher Anordnung nöthige und paſſende Form iſt das Syſtem.

Wiſſenſchaft iſt die Darſtellung der Erkenntniſſe im Syſteme.

§. 2.

Die Wiſſenſchaft iſt zuvörderſt nur Eine, und umfaßt alle Erkenntniſſe. Die verſchiedenen Erkenntnißquellen, und die manigfaltigen Objecte weiſen auf beſondere Abtheilungen hin, welche der

menſchliche Geiſt bei der Einſicht in die Unmöglichkeit, daß der Einzelne alle Erkenntniſſe vereinige und vereinigt ausbilde, ergreift, und mehrere Wiſſenſchaften darnach feſtſetzt. Der Eintheilung und Stellung der Wiſſenſchaften und ihrer Fächer liegen weſentliche und unveränderliche Principien zum Grunde. Doch hat auch die Willkühr daran großen Antheil.

§. 3.

Unter den Wiſſenſchaften nehmen einen eignen Platz die poſitiven ein. Das Poſitive beruht auf dem Acte menſchlicher Willkühr, auf welche ſich zunächſt deſſen Gültigkeit ſtützt. Zwar ſchöpft das Poſitive theils aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung, theils aus beiden zugleich den weſentlichen Inhalt. Indeß gilt doch alles Poſitive nur darum, weil es ſo angenommen, und nicht, weil es der Vernunft oder Erfahrung entſprechend iſt. Der wahre Charakter des Poſitiven ſpricht ſich demnach durch die willkührliche Annahme aus. 1)

§. 4.

Die Wiſſenſchaft eines Gegenſtandes muß alle Erkenntniſſe, welche über denſelben aufzufinden

1) Eigentlich kann das Poſitive nur auf dem Gebiethe der menſchlichen Handlungen ſich einfinden. Indeß kommt es in gewiſſem Betrachte auch rückſichtlich der Ueberzeugung und des Glaubens vor, obwohl nach einem ganz andern Geſichtspuncte.

ſind, zuſammenfaſſen. Derjenige allein hat die wahre Wiſſenſchaft eines Gegenſtandes, welcher denſelben nach allen ſeinen Beziehungen begreift und verſteht. Die Beziehungen oder Gattungen der Erkenntniſſe können vierfacher Art ſeyn, obgleich nicht immer alle dieſe Arten bei jedem Gegenſtande unmittelbar vorkommen, und anwendbar ſind.

§. 5.

Wenn wir einen Gegenſtand durch die Vernunft ſelbſt auffaſſen, Vernunftanſchauungen von demſelben erhalten, ſo betrachten wir ihn philoſophiſch, nach Vernunftprincipien (a priori). Der Inbegriff aller Vernunfterkenntniſſe eines Gegenſtandes iſt die Philoſophie desſelben.

§. 6.

Was in der Zeit entſtanden, iſt darum auch Veränderungen unterworfen, und hat eine Fortbildung, deren geſammte Erkenntniß die Geſchichte des Gegenſtandes giebt. Dieſe kann zwar in ſo ferne nicht ſelbſt die Wiſſenſchaft ſeyn, als ſie für ſich allein die letzten Gründe des Gegenſtandes nicht zu entwickeln vermag. Da ſie indeß doch zunächſt nur Einſicht und Erkenntniſſe, alſo das Wiſſen ſchaffen und gewähren ſoll, ſo hat ſie im Gegenſatze mit Handeln und Bilden (Leben und Kunſt) die nächſte Verwandſchaft mit der Wiſſenſchaft, und die Geſchichte eines Gegenſtandes gehört folglich zur Wiſſenſchaft desſelben.

§. 7.

Oft kann ein Gegenſtand bloß nach ſeinen Erſcheinungen in der Wirklichkeit entweder allein, oder doch nur vollkommen erkannt werden, indem man alle Beobachtungen über denſelben ſammelt, und dadurch die Erkenntniß ſeines Weſens zu erhalten bemüht iſt.

Dieſe Betrachtungsweiſe, welche die empiriſche heißt, wird auch da anwendbar, wo die letzten Gründe eines Gegenſtandes philoſophiſch zu erörtern ſind, weil die Einflüſſe der Zeit und des Raumes allenthalben verändernd einwirken. Die Erforſchung der Umſtände und Verhältniſſe, durch welche, und wie ſich nach ihnen ein Gegenſtand in der Wirklichkeit geſtaltet; iſt die Empirie desſelben.

§. 8.

Ein Gegenſtand kann endlich auch ſo betrachtet werden, wie er in einer beſtimmten Zeit, an einem beſtimmten Orte vorhanden und gebildet iſt. Die darüber erhaltene Erkenntniß mag die dogmatiſche heißen. 2) Dieſe Bedeutung des Dogmatiſchen iſt ſeine eigentliche, obwohl im weitern Sinne jede ſyſtematiſche Darſtellung im Gegenſatze der hiſtoriſchen ſo genannt wird. Vorzüglich zeigt ſie ſich auf dem Gebiethe des Poſitiven in ihrem eigenthümlichen Charakter, wo die Dogmatik als

2) Bei gewiſſen Gegenſtänden wird ſie die ſtatiſtiſche genannt.

Wiſſenſchaft des jetzt Geltenden von allem andern Wiſſen ſich ſtrenge unterſcheidet. Dann ſpricht im Verhältniſſe zu ihr die Philoſophie aus, was ſeyn ſoll, die Geſchichte, wie es ſo geworden, die Empirie, wie es ſeyn kann, während die Dogmatik ſagt, wie es jezt iſt, oder was jezt gilt.

§. 9.

Die Dogmatik in dieſer Bedeutung, wenn auch Zweck in gewiſſen Verhältniſſen, kann doch nie für ſich als Wiſſenſchaft beſtehen, ſondern ſetzt vielmehr die andern Wiſſenſchaften des Gegegenſtandes 3) voraus. Daher bildet die Wiſſenſchaft desſelben einen Kreis, in welchem ſich Philoſophie, Geſchichte und Empirie auf's engſte verſchlingen, und die Grundlage der Dogmatik ausmachen. In dieſen Kreis tritt aber, weil die geſammte Wiſſenſchaft ſelbſt in ihrer Fortbildung eine Geſchichte hat, und dieſe zur vollkommenen Erkenntniß weſentlich nothwendig wird, die Literairgeſchichte des Gegenſtandes, gleichſam als Schlußpunkt ein.

§. 10.

Studium eines Gegenſtandes iſt das Beſtreben, die vollkommene Erkenntniß desſelben zu erringen. Wer daher einen Gegenſtand ſtudirt, muß in dem Falle, wo jene aufgezählten Betrachtungsweiſen anwendbar ſind, bemüht ſeyn, philoſo-

3) ſ. §. 5 = 9.

phiſch, hiſtoriſch, empiriſch, dogmatiſch, und litterairhiſtoriſch den Gegenſtand zu erfaſſen.

§. 11.

Jede Wiſſenſchaft hat einen abſoluten Werth, d. h. ſie beſteht um ihrer ſelbſt willen, unabhängig von dem Zwecke, welchen Jemand durch dieſelbe erreichen will. Sie hat aber auch einen relativen Werth in Beziehung auf das geſammte Leben der Menſchheit, d. h. ſie muß auf irgend einem Punkte in das Leben übertreten. Das Leben iſt der Prüfſtein der Wiſſenſchaft, und was ſchlechterdings weder unmittelbar noch mittelbar eine Richtung auf das Leben der Menſchheit hat, entbehrt eben darum des ächt wiſſenſchaftlichen Gehaltes. Die Ueberzeugung von jenem abſoluten Werthe entzündet die ächte, reine Liebe zum Studium, und wendet ab von dem handwerksmäßigen Erlernen, und der niedrigen Beurtheilung der Wiſſenſchaft nach Broderwerb und Geldgewinn. Das richtige Begreiffen des relativen Werthes erwekt den freien Geiſt der Anwendung, das Lebendigwerden des Studiums und der Gelehrſamkeit, und entfernt Pedanterie und gelehrte Charlatanerie.

§. 12.

Dieß führt auf den richtigen Unterſchied und das wahre Verhältniß zwiſchen Theorie und Praxis. Theorie iſt die vollſtändige Erkenntniß eines

Gegenſtandes, Praxis die Anwendung derſelben; ihre Ausübung in der Wirklichkeit. Wer handelt und ausübt, kann es vernünftigerweiſe nur nach Erkenntniſſen — Regeln — nach der Theorie. Alle ächte Praxis beruht daher auf der Theorie 4). Zwiſchen beiden kann folglich kein Gegenſatz, es muß vielmehr die ſchönſte Harmonie beſtehen. Wenn ſich gleich die Theorie hiſtoriſch ſpäter entwickelte, als die Praxis, ſo iſt ſie doch, einmal vorhanden, zuvörderſt unabhängig von dieſer, und hat in ſolcher Beziehung Selbſtſtändigkeit und abſoluten Werth, während ſich die Praxis in ihrer Abhängigkeit von der Theorie zeigt. Auf der andern Seite hat ſie aber, wie überhaupt die Wiſſenſchaft, auf dem Standpunkte der Totalität der Menſchheit aufgefaßt, einen relativen Werth, und ſtellt ſich als Vorbereitung der Praxis, und die Praxis als Zweck der Theorie dar. In dieſer Rückſicht ſtehet die Praxis höher, und die Theorie iſt ihr untergeordnet, wie das Mittel dem Zwecke. Jene wird der ſicherſte Prüfſtein dieſer, und durch die Manigfaltigkeit der vorkommenden Fälle neue Grundlage zur Fortbildung der Wiſſenſchaft. Auf ſolche Weiſe ſind Theorie und Pra=

---

4) Dieſe Sätze laſſen ſich ſelbſt gegen den Einwurf vollkommen rechtfertigen, daß die Praxis der Theorie geſchichtlich vorausgieng, und daß auch Menſchen in vielen Verhältniſſen, ohne eine Theorie zu haben, richtig handeln.

xis fortwährend verknüpft, und regeln ſich gegenſeitig.

§ 13.

Alle Wiſſenſchaft iſt Theorie, der Ausdruck theoretiſche Wiſſenſchaft Pleonasmus, und die Unterſcheidung in theoretiſche und practiſche Wiſſenſchaften ſtrenge genommen ungültig. Eine wahre und vollſtändige Theorie muß alle Erkenntniſſe verſchaffen, welche zur Anwendung nöthig ſind, und dieſe kann nichts Neues enthalten, was in jener ganz fehlen dürfte. Dennoch erfordert die genaue und ſchnelle Anwendung beſondere Uebung und Gewandtheit, und es laſſen ſich darüber eigne Regeln aufſtellen, welche die nöthige Fertigkeit des Practikers bezweken, nicht aber den Gegenſtand ſelbſt erſt begründen oder wiſſenſchaftlich entwikeln. Den Inbegriff dieſer Regeln mag man practiſche Wiſſenſchaft — Wiſſenſchaft der Art richtiger Anwendung der Theorie — nennen. Nur muß dann vor allem und beſtimmt anerkannt werden, daß die theoretiſchen Wiſſenſchaften nach dieſer Unterſcheidung die eigentliche Theorie, und die wahre Grundlage der ächten Praxis ausmachen.

§. 14.

Wiſſenſchaften von größerm Umfange hat man zur Erleichterung der fernern Ausbildung und der Erlernung in mehrere Fächer abgetheilt, welche als eben ſo viele Wiſſenſchaften deſſelben Gegenſtandes angeſehen werden. Sie ſind und heißen

für denjenigen Hauptwiſſenſchaften, welcher den Gegenſtand beſonders zum Vorwurfe ſeines Studiums macht. Wie aber alle Wiſſenſchaften im Zuſammenhange ſtehen, und ſich wechſelſeitig ergänzen und befeſtigen, ſo werden auch in Beziehung auf die Hauptwiſſenſchaften andere Wiſſenſchaften mehr oder weniger Einfluß haben und Hilfe gewähren, und darum demjenigen nicht fremd bleiben dürfen, der ſich die erſtern aneignen will. Für ihn heißen deshalb die letztern auch mit Recht Hilfswiſſenſchaften. 5)

§. 15.

Die Hauptwiſſenſchaften können nach der Beſchaffenheit des Gegenſtandes wiederum in theoretiſche und praktiſche abgetheilt werden, und bei jenen wird es erforderlich ſeyn, die allgemeinen und ſpeciellen zu ſondern. Die erſten enthalten allgemeine Grundſätze oder Erkenntniſſe, welche ſich über das Ganze des Gegenſtandes und alle einzelnen Theile verbreiten, und die eigentliche Grundlage der letztern ausmachen. Die zweiten entſprechen den Theilen oder Zweigen des Gegenſtandes ſelbſt, und machen in der ſtrengſten Bedeutung des Wortes die Fächer desſelben aus. 6)

---

5) Wie relativ die Unterſcheidung in Haupt- und Hilfs-Wiſſenſchaften an ſich ſey, leuchtet von ſelbſt ein. Die nämliche Wiſſenſchaft wird dem Einen Haupt-, dem Andern Hilfswiſſenſchaft ſeyn.

6) Mit Unrecht hat man beſonders bei der Jurispru-

Die Hilfswiſſenſchaften ſind entweder Vorbereitungswiſſenſchaften, wenn ohne ſie das Studium der Hauptwiſſenſchaften nicht mit Erfolg unternommen werden kann, und welche daher dieſen vorangehen ſollen; oder Hilfswiſſenſchaften im engern Sinne, welche zur genauern Einſicht und Aufklärung dienen, und deshalb den Hauptwiſſenſchaften nachfolgen, oder gleichzeitig mit denſelben betrieben werden können. 7)

---

henz die ſpeciellen Fächer allein als Hauptwiſſenſchaften erklärt, und die allgemeinen, wie z. B. Rechtsphiloſophie, Rechtsgeſchichte ꝛc. unter die Hilfswiſſenſchaften gezählt. Aus dem Standpunkte der praktiſchen Anwendung läßt ſich dieſe Anſicht freilich einigermaßen rechtfertigen. Wiſſenſchaftlich iſt ſie aber durchaus ungültig.

7) Betrachtet man demnach die Wiſſenſchaften von dem Gebiethe einer Hauptwiſſenſchaft aus, ſo erhält man folgendes Schema:

I. Hauptwiſſenſchaften.
  A. Theoretiſche H. W.
    a) Allgemeine.
    b) Specielle.
  B. Praktiſche H. W.
II. Hilfswiſſenſchaften.
  A. Vorbereitungswiſſenſchaften.
  B. Eigentl. Hilfs-Wiſſenſchaften.

Von dem Standpuncte der fortſchreitenden Bildung (dem pädagogiſchen Standpuncte) aus angeſehen, ſtehen die letzten an der Spitze.

II. Begriff, Eintheilung und Nutzen der Encyklopädie und Methodologie.

§. 16.

Wer ſich eine Wiſſenſchaft aneignen will, kann das zwekmäßig nur auf dem Wege gewählter Ordnung. Nie, oder viel ſpäter, und mit unſäglicher Mühe würde jener dieß Ziel erreichen, der ſich dabei dem Ungefähr überließe. Es iſt daher nothwendig, das Weſen und den Geiſt des Gegenſtandes der Wiſſenſchaft zu erfaſſen, und den Zuſammenhang der Theile kennen zu lernen. Von dem auf ſolche Weiſe beſtimmten Standpunkte aus überſicht man das Gebiet, zu deſſen Anbau man ſich bereitet, und ergriffen von dem lebendigen Eindruke, und geleitet von der Idee, welche das Ganze beherrſcht, vermag man es, nach einem feſten und ſichern Plane alle Anlagen zu ordnen. Der beſondere Unterricht, welcher dieß gewähren ſoll und kann, heißt die Encyklopädie.

§. 17.

Encyklopädie iſt die Darſtellung des Weſens einer Wiſſenſchaft, und des Zuſammenhanges ihrer Theile zum Zweke der vollſtändigen Ueberſicht des Ganzen, und der Vorbereitung zum gründlichen Studium der Wiſſenſchaft.

Es iſt daher die Aufgabe der Encyklopädie, zu zeigen, worin das Eigenthümliche und Selbſt-

ſtändige des Gegenſtandes beſteht, welchen die Wiſſenſchaft behandeln ſoll. Dann muß ſie mit den Theilen des Gegenſtandes und den Zweigen der Wiſſenſchaft bekannt machen, das Beſondere derſelben, und ihre Verbindung untereinander nachweiſen. Ihr Zwek beſtimmt dabei den wahren Umfang und die richtige Weiſe ihres Verfahrens. Ueberall theilt ſie nur ſo viel mit, als zur Ueberſicht des Ganzen und zum Verſtehen des Zuſammenhanges der Theile erforderlich iſt. Immer ſoll ſie bloß ein Bild von demjenigen entwerfen, was zu lernen iſt, nicht den Stoff desſelben, wenn auch nur im Auszuge, vorlegen. Demohngeachtet iſt die Encyklopädie mehr als eine trokne Aufzählung der Theile eines Gegenſtandes.

Sie unterſcheidet ſich von derſelben gerade dadurch, daß ſie den Zuſammenhang der Theile untereinander, und mit dem Ganzen nachweiſet, und ihren weſentlichen Charakter angiebt. Wo ein Theil des Gegenſtandes nicht urſprünglich aus demſelben hervorgeht, ſondern in der Zeit, hiſtoriſch, entſtanden iſt, kann die Encyklopädie auch der Geſchichte nicht entbehren, ſo weit dieſe zur nöthigen Aufklärung dient, und ihrem vorgeſetzten Zweke entſpricht. 8) Ob auch die Betrachtung der Hilfs-

8) Die Literatur einer Wiſſenſchaft liegt eigentlich auſſer dem Kreiſe der Encyklopädie. Doch iſt es nicht geradezu verwerflich, hie und da die beßten Schriftſteller anzuführen, oder in einem Anhange eine auserleſene Literatur zur Ueberſicht zu liefern.

wiſſenſchaften der Encyklopaedie angehört, könnte bezweifelt werden. Nicht ohne ſcheinbare Gründe möchte man ſie vielleicht der Methodologie überlaſſen. Indeß überſehen wir doch das Gebiet einer Wiſſenſchaft nur dann vollkommen, 9) wenn wir auch wiſſen, auf welche Weiſe die angränzenden Wiſſenſchaften beſonders eingreifen. Jede Wiſſenſchaft iſt darin nicht einer Inſel, ſondern einem Diſtrikte auf feſtem Lande vergleichbar, deſſen Lage wir ohne Kenntniß der Umgebung nie völlig begreifen.

§. 18.

Aehnlichkeit mit der Encyklopädie haben Einleitungen in eine Wiſſenſchaft, aus denen ſich der Anfänger gewiſſe Vorkenntniſſe erwerben ſoll, und welche unter verſchiedenen Namen — Prolegomena, Propädeutik u. dgl. vorkommen. Ihr weſentlicher Unterſchied von der Encyklopädie liegt darin, daß ſie bloß einzelne Begriffe und Erklärungen geben, während die Encyklopädie eine Ueberſicht der geſammten Wiſſenſchaft und ihrer Theile gewährt.

§. 19.

Nimmt man darauf Rückſicht, daß die Encyklopädie in einer beſtimmten Ordnung ihre Darſtellung liefern ſoll, ſo erſcheint ſie rückſichtlich ihrer ſyſtematiſchen Bildung als eine Wiſſenſchaft. Be-

---

9) Und dieß gehört offenbar zur Aufgabe der Encyklopädie.

denkt man dagegen, daß ſie nichts enthält, was nicht der Wiſſenſchaft ſelbſt angehört, ſo kann ſie auch den Rang einer eigentlichen und ſtrengen Wiſſenſchaft nicht in Anſpruch nehmen. 10) Darnach erſcheint ſie denn als eine Vorbereitungswiſſenſchaft für das Studium der Hauptwiſſenſchaft.

§. 20.

Betrachten wir die Encyklopädie nach ihrem Umfange, ſo iſt ſie eine allgemeine oder ſpecielle. Jene umfaßt alle Wiſſenſchaften, den geſammten Kreis des menſchlichen Wiſſens, dieſe eine eigne Klaſſe der Wiſſenſchaften, welche zuſammen Eine Wiſſenſchaft bilden. 11) Sehen wir dagegen auf die Bearbeitung der Encyklopädie, ſo erhalten wir die Eintheilung in die innere und äußere. Die erſte ſtellt den Inhalt der Wiſſenſchaft und ihrer Theile in Kürze dar, und enthält einen Auszug, einen Abriß der Wiſſenſchaft ſelbſt. Die zweite iſt bereits in dem oben aufgeſtellten Begriffe charakteriſirt. Beide unterſcheiden ſich weſentlich

10) ſ. Konopak über den Begriff und Zwek einer Encyklopädie ꝛc. 2te Aufl. Halle, 1806. §. 14 ſ 17.

11) Inbegriffe verſchiedener Sätze, hiſtoriſcher Darſtellungen oder anderer Angaben, wie z. B. die Encyklopädieen in alphabetiſcher Ordnung enthalten, ſind keine wiſſenſchaftlichen, ſondern, wie man ſie mit Recht nennt, aggregirte Encyklopädieen. S. Krug über den Zuſammenhang der Wiſſenſchaften ꝛc. nebſt einer Abhandlung über den Begriff einer Encyklopädie. Jena, 1795. p. 23.

dadurch von einander, daß die äußere nur die Ueberſicht des Ganzen gewähren, die innere ſchon Erkenntniſſe, und Sätze aus allen Theilen der Wiſſenſchaft liefern ſoll. Aus mehreren Gründen 12)

12) Die wichtigſten ſind kürzlich folgende: 1) Jede Encyklopädie kann überhaupt nicht mehr gewähren, als eine Ueberſicht zum Behufe einer richtigen Anordnung des Studiums. Dieſe Aufgabe erfüllt die äußere Encyklopädie vollkommen, und die innere erſcheint als überflüßig. Hat der Anfänger mit Hilfe jener das Gebiet der Wiſſenſchaft überſehen, ſo iſt er in den Stand geſetzt, ſich ſogleich zur Bearbeitung der einzelnen Fächer zuwenden. Erſt für denjenigen kann die innere Encyklopaedie recht brauchbar werden; welcher die Wiſſenſchaft ſich bereits angeeignet hat, und eine ſolche Encyklopädie zur gedrängten Wiederholung benützen will. Dann geht aber dabei der wahre Charakter der Encyklopädie verloren, und ſie wird ein bloßes Hilfsmittel des Gedächtniſſes. 2) Die äußere Encyklopädie giebt bei ihrer Einfachheit ein deutliches, klares Bild, das ermuntern und beleben kann. Die innere, ein Aggregat von Definitionen und losgeriſſenen Sätzen überhäuft mit der Menge verſchiedenartiger Vorſtellungen, ermüdet, und ſchrekt mehr zurük, als ſie anziehen könnte. Auch die beſſern Köpfe können kaum die Hälfte der manigfaltigen Beſtimmungen behalten, die aus den vielen Fächern ausgezogen ſind. Wollte man ſich, um dieſem Uebel zu begegnen, mit etlichen Hauptſätzen aus jedem Zweige begnügen, ſo iſt nicht abzuſehen, was man damit Beßeres erzielen kann, als mit der äußern Encyklopädie.

Bemerkenswerth iſt es, daß man in der Rechtswiſſenſchaft die innere Encyklopädie auch wohl Inſtitutionen, die äußere Wiſſenſchaftskunde nannte.

verdient die äußere Encyklopädie nach unſerer Ueberzeugung den Vorzug, und wird darum ausſchließend von uns dargeſtellt werden.

§. 21.

Der Nutzen der Encyklopädie leuchtet von ſelbſt ein, ſobald man ihren Begriff erfaßt, und von ihrer Eigenthümlichkeit ſich überzeugt hat. Auf dem gegenwärtigen Standpunkte wiſſenſchaftlicher Cultur, wo alle Zweige der Wiſſenſchaften beſonders ausgebildet ſind, iſt ihr Studium unerläßlich, und man würde ohne ſie wenigſtens viel ſpäter und mit größerer Mühe zu den Vortheilen gelangen, welche ſie ſchon dem Anfänger ohne viele Schwierigkeiten anbietet. Wer, der Anleitung der Encyklopädie entbehrend, ſich in die Tiefen der Wiſſenſchaften wagt, gleicht dem unbeſonnenen Seefahrer, der ohne Compaß und Seekarte ſein Schiff dem weiten Meere anvertraut.

§. 22.

Was von der Encyklopädie überhaupt geſagt wurde, iſt auch auf die Rechtswiſſenſchaft zu beziehen. Bei dem großen Umfange derſelben, ihren verſchiedenen Quellen und Bearbeitungen, und der allgemeinen Veränderung, die ihr wahrſcheinlich bevorſteht, leuchtet nur um ſo deutlicher ein, wie nothwendig dem Anfänger die encyklopädiſche Darſtellung ſey. Indeß umfaßt unſere Behandlung nicht das Recht aller Zeiten und Völker, ſondern es richtet ſich unſere Aufmerkſamkeit aus Urſachen,

die erſt ſpäter entwikelt werden können, vorzugsweiſe auf das deutſche Recht und die deutſche Rechtswiſſenſchaft mit beſonderm Hinblike auf Recht und Rechtswiſſenſchaft in Baiern.

§. 23.

Der glükliche oder unglükliche Erfolg des Studiums einer Wiſſenſchaft hängt ganz vorzüglich von der Art und Weiſe ab, wie jenes betrieben wird. Jeder, der nicht beſinnungslos an daſſelbe geht, wird das Bedürfniß nach einer richtigen Anleitung zu dieſem Zweke fühlen, und die Nothwendigkeit nimmt immer zu, je mehr ſich eine Wiſſenſchaft nach allen Theilen erweitert und ausbildet. Auch die Encyklopädie kann dieſem Verlangen nicht entſprechen. Sie giebt nur Erkenntniß des Weſens und des Zuſammenhanges der Theile einer Wiſſenſchaft. Wir haben vielmehr eine beſondere Anweiſung nöthig — die Methodologie — Anleitung zum richtigen und zwekmäßigen Studium einer Wiſſenſchaft. Es wäre ganz überflüßig, auseinander zu ſetzen, wie viel von einer richtigen Methode des Studiums abhängt. Zwar iſt Jeder, der einen gebildeten Verſtand beſitzt, auf eine gewiſſe Art im Stande, ſich eine Methode im Allgemeinen zu entwerfen. Allein bei beſondern und vorzüglich größern und zuſammengeſetztern Wiſſenſchaften iſt dieß weit weniger der Fall; und ſelbſt die Geſchichte beweiſet, wie ſehr ſich die Methode von Zeit zu Zeit

veränderte, wie viele Streitigkeiten unter den Gelehrten über dieſelbe erhoben wurden, und wie es daher dem Anfänger Noth thue, von Erfahrnen guten Rath zu nehmen, Statt ſich dem Ungefähr zu überlaſſen.

Die Methodologie iſt entweder eine generelle, welche die Regeln für das Studium aller Wiſſenſchaften überhaupt aufſtellt, oder eine ſpecielle, welche die Grundſätze für das Studium einer beſondern Wiſſenſchaft feſtſetzt. 13) Das Eigenthümliche der letztern hängt von dem individuellen Charakter der Wiſſenſchaft, und vor allem von den Erkenntnißquellen des Gegenſtandes ab.

Ohne Encyklopädie erhält die Methodologie keinen wahren Werth, weil man erſt die Wiſſenſchaft in ihrem Weſen und nach ihren Theilen kennen muß, ehe man die Methode ihres Studiums zu begreiffen im Stande iſt. Darum iſt es ſchon an ſich natürlich, daß die Methodologie der Encyklopädie folge.

---

13) Man kann mit dieſem Unterſchiede noch einen andern Sinn verbinden, nach welchem die Methodologie einer und derſelben Wiſſenſchaft generell oder ſpeciell iſt. Erſtere beſteht dann für die rein wiſſenſchaftliche Abſicht (objective), letztere für einen beſondern Zwek der Anwendung (ſubjective). Dieſe würde ſo manigfaltig ſeyn, als verſchieden die möglichen Abſichten ſind, welche Jemand bei dem Studium einer Wiſſenſchaft haben kann. Allgemein zwekmäßig iſt nur die generelle in dieſer Bedeutung.

§. 24.

Auch das, was von der Methodologie im Allgemeinen behauptet wurde, muß auf die Rechtswiſſenſchaft angewendet werden. Bei dem außerordentlichen Umfange dieſer Wiſſenſchaft, ihren verſchiedenartigen Quellen, der Ueberfülle ihrer Literatur, und den vielen Anſichten und Meinungen über das Studium derſelben, iſt die methodiſche Anleitung für den Anfänger ganz beſonders wichtig, und nothwendig.

III. Geſchichte der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft.

§. 25.

Die Geſchichte der Encyklopädie und Methodologie macht eigentlich einen Theil der Literairgeſchichte aus. Hier kann ſie bloß in allgemeinen Umriſſen dargeſtellt werden, und ſo weit, als es zur Vollſtändigkeit einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung, und zur Kenntniß der nachfolgenden Literatur erforderlich iſt. 14)

14) Eine beſondere Geſchichte der Encyklop. und Method. der Rechtswiſſenſchaft haben wir nicht. Bruchſtüke dazu finden ſich in den Literairgeſchichten, Materialien in den zerſtreuten methodiſchen Schriften, und deren Sammlungen, z. B. der Cynoſura juris ꝛc. von Reusner, und den noch älteren Clariſſimor. JCtor. Tractat. de jur. ſtud. Hommel in der Lit-

§. 26.

Ueber den Zuſtand des Rechtes und des Studiums deſſelben in den älteſten Zeiten Deutſchlands haben wir zwar durchaus keine genügenden Nachrichten; indeß iſt ſoviel gewiß, daß bis zur Errichtung der Univerſitäten durchaus kein ſelbſtſtändiger theoretiſcher Unterricht vorhanden war. 15) Daß die Meinung Vieler, „als fanden ſich das „ganze Mittelalter hindurch in verſchiedenen Ländern Schulen des Römiſchen Rechts" — falſch ſey, iſt neuerlich vollkommen bewieſen worden. 16) Nur

terat. jur. cap. 17. handelt bloß von den Methodiſten, wie Senkenberg in der Schrift Method. Juriſpr., an welchen ſich Hommel eigentlich anſchließt. Die Diſſert. ad hiſtor. var. rat. jur. diſcend. doc. Symb. Spec. I. praeſ. Stokmann, auctor. Diemer Lipſ. 1800 4to. iſt, was man bedauern muß, nicht vollendet. Eine vorzügliche gedrängte Ueberſicht liefert Hugo in der Encyklop. §. 49. folg.

15) „Der Lombarde behielt immer ein geſchriebenes gemeines Recht, zu deſſen Kenntniß eine Art von „wiſſenſchaftlicher Bildung gehörte, durch welches alſo gewiß auch immer einiges wiſſenſchaftliche Studium des Rechts erhalten wurde, während in „Deutſchland, wo faſt alles Recht auf ungeſchriebenen „Gewohnheiten und Willkühren beruhte, nur practiſche „Kenntniß deſſelben möglich war." Eichhorn in der deutſch. Staats- u. Rechtsgeſch. Gött. 1808. pag. 610.

16) ſ. von Savigny's Geſch. d. Röm. R. im Mittelalt. I. B. cap. VI. „Die wahre Mittheilung der „Rechtskunde geſchah vielmehr auf praktiſchem Wege, „und ſtand theils mit den Schöffengerichten, theils

ſoviel läßt ſich annehmen, „es ſey das röm. Recht, „wie ſich daſſelbe an die alte Literatur, alſo an „einen Hauptgegenſtand der grammatiſchen Schu= „len anſchloß, in manchen Schulen dieſer Art, „und zwar gerade bei der Dialektik mit gelehrt „worden. Auf die germaniſchen Rechte gieng dieſe „Art des Unterrichtes gewiß nicht. 17)

§. 27.

So lange Deutſchland nicht ſelbſt hohe Schu= len hatte, bezogen die Deutſchen die italieniſchen Anſtalten, 18) Die nachher am Ende des 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts entſtandenen deutſchen Univerſitäten 19) wurden im Ganzen durchaus nach dem Muſter der italieniſchen einge= richtet. Das Studium der Jurisprudenz knüpfte ſich ausſchließlich an die fremden Rechte, das Römiſche, Canoniſche, und das Lombardiſche Lehn= Recht. Auch die Art und Weiſe des Unterrichtes war dieſelbe, wie in Italien. Man erklärte den Text der Geſetze aus einzelnen Bruchſtüken der

---

„mit dem Notariat in Verbindung: ſo im Römi= „ſchen, wie in den germaniſchen Rechten.“ Ebend. Th. III. cap. IX. nro. III. p. 118.

17) ſ. v. Savigny a. a. O. Thl. II. p. 119.

18) In Bononien machten ſie „vielleicht den dritten „wenigſtens den fünften Theil der Studierenden aus“. Hugo's civiliſt. gelehrt. Geſch. 2te Ausg. Berl. 1818. §. 86. p. 106.

19) ſ. Hugo a. a. O. §. 129. not. 1.

Geſetzſammlung, einzelnen Büchern oder Titeln, da bei dem großen Umfange der Quellen und mit dieſer Behandlung nicht ans Ende zu kommen war. Geſchichte und Philoſophie mangelten überall, und die Bekanntſchaft mit römiſchen Claſſikern, von welcher ſich allerdings Spuren finden, war im Ganzen zu unbedeutend, als daß ſie einen glücklichen Einfluß auf die Bearbeitung des Rechtes äußern konnte. Was für die Anwendung paſſend ſchien, hob man beſonders hervor, und zog dabei vorzüglich zu Rathe, was die italieniſchen Lehrer zu dem Texte bemerkt hatten, die Gloſſen.

§. 28.

Die wichtigen Ereigniſſe des fünfzehnten Jahrhunderts, das Aufleben der humaniſtiſchen Studien und die Erfindung der Buchdruckerkunſt, dann insbeſondere die Reformation im ſechzehnten Jahrhundert — jene große Weltbegebenheit, von welcher an die Mündigkeit der neuen Welt beginnt 20) — mußten auch auf Recht und Rechtswiſſenſchaft wohlthätig einwirken, und in der That erhielt dieſe im ſechzehnten Jahrhundert eine ganz neue Geſtalt. Geſchichte und Philologie traten mit ihr in

---

20) „In welche Hände würde ohne ſie zuletzt alles Recht und deſſen Verwaltung gefallen, unter welchem erdrükenden Gewiſſenszwang alle wahre Cultur erloſchen ſeyn! Oder läßt ſich eine ſchändlichere und verheerendere Despotie denken, als die, welche von Rom ausgieng?"

fruchtbare Verbindung, der freiere Geiſt regte ſich nach allen Richtungen, und führte zu verſchiedenen Forſchungen und folgenreichen Unterſuchungen. In dieſe Zeit fällt auch das Entſtehen der Methodologie der Jurisprudenz. Als der erſte Schritt dazu muß es angeſehen werden, daß man nunmehr anfieng, die Rechtsmaterien in ſelbſtgewählter Ordnung vorzutragen und zu bearbeiten. Männer, welche dieſen Weg betraten, nannte man nachher Methodiſten. Mehr und mehr verließ man die bisher übliche Weiſe, den Text der Geſetze nach den Bruchſtüken der Sammlungen und der legalen Ordnung zu erklären, 21) und las nach kurzen gedrängten Auszügen — Paratiteln — oder nach einem ſelbſtgewählten Syſteme. Am Ende des ſech-

21) Ganz außer Gebrauch kam ſie noch keineswegs. Vielmehr dauerte ſie an einigen Orten ausſchließlich fort. Beſonders war dieß z. B. in Ingolſtadt der Fall, worüber ein ſehr merkwürdiger Catalog vom Jahre 1571. (Ordo ſtudiorum et lection. in quat. Facultat. apud celeber. Acad. Ingolſt.) vollſtändige Nachricht giebt. „Lectiones, ut ordini legendi, „qui Italicis Gymnaſiis ſervatur, per omnia, „vel quam maxime fieri poteſt, reſpondeant“ — — B. Romuleus ſuſcepit interpretat. L. Edita Cod. de edend. cui ſubjungit tit. de pact. — — Merkwürdig iſt der Zuſatz: „Ceterum, quia „ſcientia eſt longa, vita autem et tempus breve „— — non adſtringantur ad omnium legum ex„plicationem (quae res abſurdam et inutilem in„finitatem eſſet paritura) ſed facultas conceditur „ſelegendi optimas etc.“ — —

zehnten Jahrhunderts hatte dieſe Neuerung den Sieg beinahe völlig errungen, 22) und man rieth dem angehenden Rechtscandidaten, ſich vor allem an die Methodiſten zu halten. 23) Zugleich erſchienen eine Menge Schriften — Briefe, Reden, Geſpräche, — welche de juris arte, de ratione studii jurisprudentiae, de methodo in jure stud. etc. handeln. 24) Meiſtens beziehen ſie ſich freilich nur auf das röm. Recht allein. 25) Indeß enthalten ſie häufig ſehr treffende, ſchöne Bemerkungen, und dort und da ſprechen ſich allgemeine und überra-

22) Daß die beßern Anſichten noch nicht allgemein Eingang fanden, iſt natürlich, und veranlaßte manche bittere Klage. So ſagt Duaren: „At in iſtorum doctrina, Dii boni, quam confuſanea, ac, ut vere dicam, monſtroſa ſunt omnia! —— Commentariis magis, quam legibus interpretandis occupati, de re pauciſſima, praeter rem infinita, tum ſcribunt, tum loquuntur, ut denique Bartolis, Baldis — aliisque multo ignobilioribus appellandis — sibi placent etc. Epiſt. de rat. doc. diſcend. jur. in oper. Lugd. 1584. pag. 1471. und in Reusner. Cynosur. pag. 23.

23) — „multi docti viri tentarunt, jus in artem redigere, et methodice ea tradere, quae Tribonianus perperam collegit. Horum igitur opera maxime utendum censeo.“ Pacius in orat. 1585. in Academ. Heidelberg. habit.

24) ſ. die Sammlung von Reusner, und die frühern von 1585.

25) So z. B. die dahin gehörigen Schriften von Alciat, Baro, Duaren, Balduin, Hotomann etc. S. die a. 2te Samml.

ſchende Anſichten aus. 26) Weniger bedeutend und förderlich war der Einfluß der ramiſtiſchen Philoſophie auf die Rechtswiſſenſchaft 27), und die Anwendung der dichotomiſchen und tabellariſchen Methode. 28) Merkwürdiger dürfte es ſeyn, was meines Wiſſens bisher noch ganz unbekannt blieb, daß am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts an einer Univerſität ein beſonderes practiſches Collegium für die Juriſten angeordnet wurde. 29)

---

26) Beſonders intereſſant iſt in dieſer Beziehung das Buch de JCto perfecto in der Samml. von Neusner P. II. no. I. pag. 7 = 81.

27) Peter Ramus † 1572 unterſchied zwei Causas internas — materialem et formalem, und zwei causas externas — efficientem et finalem, welche vier Gründe die Erforſchung jedes Dinges erſchöpfen ſollten. Der berühmte Bodini † 1590 machte zuerſt eine Anwendung von dieſer Lehre auf die Jurisprudenz in ſeiner Diſt. univers. jur. in tab. redact. und der Holländer Weſenbeek † 1586 brachte die Methode nach Deutſchland. Vergl. Hommel's Litterat. jur. ed. 2. Lips. 1769. pag. 190.

28) Sie beſteht in einer fortwährenden zweigliedrigen Theilung, und ſtützt ſich auf die Behauptung und das Gegentheil. Zuweilen wurde ſie mit der ramiſtiſchen Methode verſchmolzen, ſo, daß beide Methoden ein Ganzes bildeten. S. Hommel a. a. O. pag. 191.

29) In Ingolſtadt bildete ſich im Jahre 1576 ein ſolches Inſtitut. Die Einladungsſchrift (Practicum juris exercit. ad conſiſtorial. cujusd. jurid. form. etc. Ingolſt. 1567. 4to) enthält eine ausführliche Beſchreibung — — „tum ex scripto, tum viva voce causam coram nobis tamquam Judicibus disputan-

§. 29.

Mächtig erweiterte ſich das Gebiet der Rechtsgelehrſamkeit im ſiebzehnten Jahrhundert. Neue Rechtstheile, bis dahin kaum in einzelnen Sätzen behandelt, oder nur beiläufig mitgenommen, erhielten jezt ihre Ausbildung. Nothwendig mußte das auf beſondere Vorträge führen, und ſchon traten Lehrer des Staatsrechtes, Criminalrechtes, Naturrechtes u. ſ. f. an den Univerſitäten auf. Dennoch geſchah für eine Ueberſicht und Einleitung zum Behufe des Studiums kein Schritt weiter, und auch die Schriften aus dieſer Zeit, welche die Methode behandeln, unterſcheiden ſich in dieſer Beziehung nicht von den frühern Arbeiten. Höchſtens werden die neuen Fächer genannt, und hie und da einige Bücher dabei angeführt, im Uebrigen aber die fremden Rechte vorzugsweiſe berükſichtigt. 30)

Nur Leibnitz trat weit über ſein Zeitalter hervor. Er macht Epoche für die Methodologie

---

tes audiemus — — neminem aditum habiturum, niſi qui ſe continuo triennio vel hic vel alibi in univerſitate aliqua non obſcura Juri operam dediſſe probaverit — — utpote, qui Theoria praeſidiis deſtituti, in foro et praxi, cujus addiſcendae gratia hoc exercitium eſt inſtitutum, vel nunquam, aut certe vix unquam feliciter ſint verſaturi" — — etc. Die lezte Bemerkung iſt im 19. Jahrhundert an unſerer Univerſität, wo man auf die Practica, leider! den höchſten Werth zu legen ſucht, als Ermahnung nicht überflüßig.

30) ſ. die unten angef. Samml. v. Buder.

der Rechtswiſſenſchaft. Er ſuchte zuerſt das Eigenthümliche der Jurisprudenz zu erforſchen, und wollte das Studium derſelben auf vierfache Weiſe behandelt wiſſen. Indeß wurde ſeine Schrift, deren Verfaſſer ohnehin anfangs unbekannt war, wenig beachtet, und nicht ſelten auch noch ſpäter dem Spotte Preis gegeben. 31)

§. 30.

Erſt im achtzehnten Jahrhundert erhielt endlich auch die Encyklopädie ihre Begründung. Vorbereitung und Urſache ihres Entſtehens ſcheinen die methodiſchen Schriften zu ſeyn, in welchen die einzelnen Fächer immer vollſtändiger aufgeführt und allmählig beſtimmter bezeichnet und charakteriſirt wurden. Außerdem hatte offenbar die große Umbildung der Jurisprudenz natürlichen Einfluß auf das Studium, und mußte den Wunſch nach beßern Vorkenntniſſen, und einer allgemeinen Ueberſicht mehr und mehr rege machen. Die drei fremden Rechte, häufig nur das röm. Recht, ſah man bisher als den eigentlichen und Haupt-Gegenſtand des juriſtiſchen Studiums an. Jezt hatte ſich dieß geändert. Der Juriſt durfte mit den andern Fächern nicht weniger bekannt ſeyn. Dieſe Fächer

31) Hommel a. a. O. §. 11. S. 17. ſagt: „puerilis eſt admodum atque philoſopho, nedum JCto adeo indigna.“ Buno's Anwendung der Memnonik auf die Jurisprudenz in dieſer Zeit dient mehr zur Beluſtigung, als zur Belehrung. ſ. Hommel a. a. O. pag. 77.

wuchſen aber mehr und mehr an; alle Quellen und Hilfsmittel wurden erweitert. Es war nun eine in jedem Betrachte ſchwieriger zu beantwortende Frage — was, nach welchen Rükſichten und in welchem Zuſammenhange man, um Juriſt zu werden, ſtudiren ſollte, als ehedem, wo man zur Beantwortung vielleicht auf die beiden Corpora Juris gewieſen hätte. Nicht wenig trug auch zur Begründung unſerer Wiſſenſchaft die mathematiſche Methode bei, welche aus der wolfiſchen Philoſophie in die Jurisprudenz herüber kam; ſo verkehrt, gezwungen und ſchädlich übrigens die Anwendung der Conſtruction und Demonſtration auf einem Gebiete werden mußte, wo ſich vielleicht das Wenigſte im wahren Sinne demonſtriren und conſtruiren läßt. Der Geiſt ſtrenger Ordnung und das Streben nach fortſchreitender ſynthetiſcher Bildung hatte doch immer wohlthätige Folgen, und man mußte nothwendig auf den Zuſammenhang einzelner Fächer aufmerkſam werden, und denſelben nachzuweiſen bemüht ſeyn. Wirklich ſcheint auch der erſte Verſuch einer äußern Encyklopaedie von einem Schüler und eifrigen Anhänger Wolf's, dem J. A. B. von Ickſtatt, gemacht zu ſeyn. 32)

---

32) Seine Meditat. de ſtud. jur. enthalten im 2. cap. eine Darſtellung der einzelnen Fächer der Rechtswiſſenſchaft nach ihrem kurz bezeichneten Inhalte und Zuſammenhange mit der ganzen Jurisprudenz, und ich kenne keine frühere Schrift, welche der Ausführung einer äußern Encyklopaedie ſo nahe kömmt, wie dieſe.

Demohngeachtet bleibt dem berühmten Schmauß die Ehre, daß er ſechs Jahre ſpäter unſere Wiſſenſchaft als ein ſelbſtſtändiges zur Einleitung in das Studium der Jurisprudenz dienendes Fach hervorhob, und zuerſt Vorleſungen darüber hielt. 33)

Zunächſt nach Schmauß muß Nettelbladt genannt werden; 34) mehr, weil er für unſern Gegenſtand Vieles geſchrieben, als Großes geleiſtet hat. Ein äußerer Zufall, nicht ſo faſt eigne Forſchung, ſcheint ihn auf das Bedürfniß aufmerkſam gemacht, und zur Bearbeitung des Gegenſtandes geführt zu haben, 35) und überall zeigt ſich mehr der Fleiß des Sammlers, als die Kraft des ſchaffenden Talentes. Eine deutliche Vorſtellung von dem Weſen einer Encyklopädie hatte er wohl nicht; er ſtellte nur allgemeine Begriffe, die ihm zu Vorkenntniſſen tauglich ſchienen, zuſammen, und führte die einzelnen Fächer der Jurisprudenz in einer nicht ſehr vorzüglichen Ordnung auf, ſo viel er ſich auch auf ſeine Praecognita zu Gute thut. 36) Ausführ-

---

33) Erſt Hugo hat dieß Verdienſt Schmaußen's der Vergeſſenheit entriſſen. Civiliſt. Mag. 3te Ausg. pag. 37. fg.

34) Der größere Theil ſeiner hieher gehörigen Schriften iſt zwar erſt nach Pütter's Encyklopädie geſchrieben. Doch hatte Nettelbladt ſeinen erſten Verſuch ſchon vor dieſer geliefert.

35) ſ. deſſ. Biogr. in Weidlich's zuverläſſ. Nachr. III. Th. Nro. XIII. pag. 432.

36) „Uebrigens — ſagt der Verfaſſer — ſteht in dieſem

licher iſt ſein Syſtem der Propädeutik, zu welchem die Abhandlung über den Umfang der Rechtsgelahrtheit den Uebergang machte. Von frühern Verſuchen unterſcheidet es ſich durch die Verbindung einer äußern Rechtsgeſchichte in ſynchroniſtiſcher Ordnung.

§. 31.

Ungleich mehr haben wir der Bemühung Pütter's zu verdanken, deſſen Entwurf einer juriſt. Encyklopädie die Epoche ihrer eigentlichen Ausbildung bezeichnet. Pütter war nicht nur der Erſte, welcher den Namen Encyklopädie gebrauchte, 37) ſondern ſeine Arbeit verräth im Ganzen einen feſten durchdachten Plan, wenn auch im Einzelnen beſtimmte Abgränzung und Charakteriſirung der Theile fehlt, und mehr beinahe eine methodologiſche Anſicht, als eine encyklopädiſche Darſtellung geliefert iſt. Dieſen Mängeln begegnete der Verfaſſer zum Theil in der zweiten Ausgabe, bei welcher es merkwürdig iſt, daß die erſte Schrift beinahe ganz in der abgeſonderten Methodologie enthalten, und die Encyklopädie gleichſam neu hingekommen iſt. In jedem Falle gab Pütter der neuen Wiſſenſchaft den belebenden Anſtoß, und hat ſohin fortwährend ein bleibendes Verdienſt.

Büchlein das Beßte, was ich weiß." S. Weidlich a. a. O. p. 470. Vergl. Hugo's civil. Mag. II. p. 39.

37) Käſtner's ähnlicher Verſuch für Mathematik und Phyſik ſcheint ihn zu der Benennung geführt zu haben.

§. 32.

Seitdem hat man ſich von der Nothwendigkeit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft ſo ganz überzeugt, daß man ſie einer beſondern Cultur werth hielt; beinahe an allen Univerſitäten ein ſelbſtſtändiges Collegium darüber las, und auf verſchiedenen Wegen zu ihrer Vervollkommnung beitrug. Es würde zu weit führen, alle einzelnen ſeitder in dieſem Fache erſchienenen Schriften zu durchgehen, und dürfte zweckmäßiger ſeyn, dieſelben nach gewiſſen Claſſen zu ordnen.

§. 33.

Nach der Anſicht Pütter's arbeiteten zuerſt diejenigen, welche die äußere Encyklopädie (§. 20.) als die zweckmäßigere anerkannten und auszubilden bemüht waren, wenn ſie auch in der Ausführung gar bald von ihrem Vorgänger abwichen. Dahin gehören Schott, Eiſenhart, Thibaut, Wenk, Rudhart 38) und ſolche, welche in Verbindung mit der Rechtsgeſchichte die äußere Encyklopädie vortrugen. (§. 34.)

---

38) Zum Theil dürfte auch Unterholzner hier angeführt werden, indem ſeine Schrift offenbar der äußern Encyklopädie am nächſten ſteht. Indeß iſt ſie in ſo ferne ganz originell, und müßte darum einen eignen Platz erhalten, als ſie vorzüglich die Lehre der Interpretation hervorhebt und behandelt. Im Ganzen nimmt die encyklopädiſche Darſtellung den kleinſten Theil ein, den größten aber eigentlich die Methodologie.

Ihnen ſtehen diejenigen gegenüber, welche der innern Encyklopädie (§. 20.) den Vorzug gaben, wie Hugo, Hufeland, Gründler, und ſolche, welche die innere Encyklopädie mit der Rechtsgeſchichte verbanden. (§. 34.)

§. 34.

Viele hielten es nämlich für nothwendig, die Rechtsgeſchichte mit der Encyklopädie zu verknüpfen, obgleich die erſtere dabei nicht vollſtändig behandelt werden ſollte. 39) Die Schriftſteller dieſer Claſſe unterſcheiden ſich untereinander noch dadurch, daß einige nur die Geſchichte der Rechtsquellen, andere aber auch die Geſchichte der Rechtsinſtitute oder juriſtiſchen Lehren, jene alſo eine äußere Rechtsgeſchichte, dieſe eine innere bearbeitet haben.

Der erſte, welcher die erſte Rechtsgeſchichte, und zwar

39) Für ſchädlich kann dieſe Verbindung freilich nicht erklärt und gehalten werden. Aber unzwekmäßig dürfte ſie aus dem Grunde ſeyn, weil der Zwek der Encyklopädie auch ohne ſie vollſtändig erreicht werden kann, und die Geſchichte doch wiederum beſonders behandelt werden muß. Uebrigens darf nicht jede Encyklopädie, in welcher einige hiſtoriſche Thatſachen berührt ſind, hieher gezählt werden, da ohne Anknüpfung an die Geſchichte eine Darſtellung des beſondern Charakters einzelner Fächer unmöglich iſt. Nur eine ſolche Bearbeitung gehört hieher, bei welcher die Geſchichte nicht bloß als Mittel zur Erklärung des Eigenthümlichen der Theile benützt, ſondern geſchichtliche Erkenntniß ein Hauptzwek iſt.

zwar eine äußere mit der Encyklopädie vereinigte, war eigentlich ſchon Nettelbladt. (§. 30.) Ihm folgte, freilich mit beßerer Ausführung und Ordnung, und mit Benützung des Pütter'ſchen Werkes, Gildemeiſter, der gleichfalls die äußere Geſchichte mit der äußeren Encyklopädie verknüpfte. Einen treuern Anhänger erhielt Nettelbladt an Terlinden, welcher in ſeiner mit der äußern ſynchroniſtiſchen Geſchichte vereinigten äuſſern Encyklopädie die nettelbladt'ſche Propädeutik durchaus nachahmte.

Vor Terlinden hatte Reitemeier zuerſt die innere Rechtsgeſchichte mit der Encyklopädie in Vereinigung gebracht. Er erhielt beſonders Tafinger zum Nachfolger, der die innere Encyklopädie mit der Rechtsgeſchichte verſchmolz. Auch Hugo's ſpätere Ausgaben der Encyklopädie gehören hieher. Die innere, mit einer äußern Rechtsgeſchichte vereinigte, Encyklopädie von Schmalz hat das Beſondere, daß ſie einen Grundriß der europäiſchen Jurisprudenz vorzeichnen ſoll. Dahin zielt auch die Benennung — gemeines Recht — worunter die Juriſten ſonſt freilich etwas ganz anderes verſtehen. Die neueſte hieher zu zählende Schrift von Mühlenbruch enthält eine äußere Rechtsgeſchichte und eine innere Encyklopädie. 40)

---

40) Hufeland's Encyklopädie und Geſchichte dürfte eben ſo wenig hieher gerechnet werden, als Hum-

§. 35.

Fruchtbar war die neueſte Zeit auch für die Methodologie, deren Cultur die Ausbildung der Encyklopädie vielleicht am meiſten beförderte. Darum wurden auch gewöhnlich beide Gegenſtände miteinander verbunden, und die Vorleſungen über ſelbige aneinander gereiht. Wenk hat ſogar die bisher übliche Abſonderung der Encyklopädie von der Methodologie wiederum aufgehoben, und beide Fächer auf eine eigenthümliche Weiſe miteinander verſchmolzen.

Bei dem nothwendigen Einfluſſe der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Tendenz auf die Methodologie und Bearbeitung jeder einzelnen Wiſſenſchaft, mag ſich übrigens die Jurisprudenz glüklich preiſen, daß die Schwärmereien der neuern Philoſophie — einige ephemere Erſcheinungen abgerechnet 41) — ihr Gebiet nicht beflekt haben, und ſie

mel's Encyklopädie des geſammten poſitiv. Rechts. — Der ſpekulative Theil des letzten Werkes, welcher eine Art von philoſophiſcher Einleitung in das Rechtsſtudium enthalten ſoll, gehört gleichfalls unſerer Wiſſenſchaft nicht an, wie eine Stelle daraus, die in der folgenden Note enthalten iſt, beweiſen dürfte.

41) „Recht der Forderungen = electriſcher Proceß, ein „Gegenſaz von entgegenſtehender Handlungsweiſe an „verſchiedene Subjekte vertheilt, eins durch das andere beſtimmt. — — — Zwiſchen den Sachen und „dem Individuum hat ein chemiſcher Proceß ſtatt; „— — — — die höchſte Stufe des Sachenrechtes iſt

kann ſich ſogar rühmen, daß eifrige Anhänger dieſer ihr deshalb ſelbſt den Charakter der Wiſſenſchaft abgeſprochen haben, 42) was übrigens auch ſchon früher der Fall war. 43)

IV. Literatur der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft.

§. 36.

A. Einleitungs- und methodologiſche Schriften.

Clariss. et praestant. Ictor. tam vet. quam recent. varii utiliss. et diu desider. Tractat. part. de jur. stud. rect. inst. part. etiam de utroque Pontif. et Caesar. jur. oeconom. Col. 1585. 8. 44)

Reusneri (Nic.) *Χειραγωγια* sive Cynosura juris, quae est farrago selectiss. libellor. Isagoc. de Jur. art. omniq. rat. docend. discendaeque jurispr. a summ. et praest. saecul. nostr. ICt. conscript. II. T. Spir. 1588. 8.

Buder (C. G.) de rat. ac method. stud. jur. illustr. et praest. Ict. select. opuſc. Jen. 1724. 8. 45)

„die gänzliche Verzehrung der Sachen, Verbrennungs-Proceß" ꝛc.

42) Oken in der bekannten Iſis.

43) D. de Salo im Journal des Sçavants.

44) Ein beſonders ſeltenes Buch.

45) Der am Ende der Vorrede verſprochene 2te Theil iſt nicht erſchienen.

G. G. L. L. (Leibnitz) Neva methodus diſcend. docend. q. jur. ex art. didactic. princip. Frcf. 1668. 12. cum praef. d. Wolf. Lips. et Hal. 1748. 8.

Thomasii (C.) Cautelae circ. praecogn. jurispr. Hal. 1710. 4.

Moſer's (J. J.) Anleitung zu dem Stud. jur. jung. Stand. u. a. Perſ. Frkf. u. Lpzg. 1736.

Scharf's (L. B.) Vollſtänd. Unterricht für einen Rechtsbefliſſ. Frkf. u. Lpzg. 1752. 8.

Scip's (A. L.) Geprüft. Vorſchl., wie ein angeh. Rechtsgel. in Teutſchl. ſeine Colleg. nützl. einzurichten habe. Gött. 1752. 8.

Senkenberg (H. C. B. de) Methodus jurispr. ex propr. et peregrin. jur. German. recept. aliq. moniment. anectod. illust. Frfct. 1756. 4.

Mathaei Betracht. über das Stud. der Rechtsgel. Breslau. 1771. 8.

Meiſter (J. L. Fr.) über d. juriſt. Stud., beſ. auf Acad. Berl. u. Stralſ. 1780. 8.

Tafinger (W. G.) Verſ. ein. juriſt. Method. z. Gebr. b. ſein. Vorleſ. Tüb. 1794. 8.

Zachariä's (L. G.) Grundlin. 46) einer wiſſenſchaftl. juriſt. Encykl. Lpzg. 1795. 8.

Dabelow's (L. C.) allgem. Einleit. in das poſit. Recht der Deutſch. Hall. 1796. 8.

Kohlſchütter's (K. Ch.) Vorleſ. üb. den Begr. der Rechtswiſſ. Lpzg. 1798. 8.

---

46) Dieſer Schrift zu Folge iſt die Encyklopädie die Wiſſenſchaft der Principien, nach welchen die juriſt. Wiſſenſchaften in ein Ganzes vereinigt werden ſollen. Ihre Tendenz iſt alſo philoſophiſch, ſchließt das Poſitive eigentlich aus, und kann deshalb mehr als Einleitung zur Encyklopädie angeſehen und benützt werden.

Schmalz (Th.) Methodolog. des juriſt. Stud. Königsb. 1801. 8.

Henke (Ed.) Ueber das Weſen der Rechtswiſſ. und des Stud. derſ. in Deutſchl. Regensb. 1814. 8.

Majer (W.) Anleit. zur Rechtserl. für Deutſche. Eiſen. 1818. 8.

Hundrich (L.) Studienplan für einen Rechtsbefliſſenen. In deſſ. Darſtell. u. Anſicht. aus dem Gebiete der Rechtswiſſ. u. Juſtizverwalt. Quedlinb. u. Lpzg. 1819. 8. p. 286. 47)

§. 37.

B Ueber den Begriff und die Behandlung der Encyklopädie.

Konopack (C. G.) über den Begr. u. Zweck einer Encykl. im Allgem. u. d. E. der Rechtswiſſ. insbeſ. Hall. 1800. 2te Aufl. 1806. 8.

Davon handeln auch häufig die Vorreden zu den Encyklopädien, in welcher Hinſicht beſonders die Schriften von Reitemeier, Tafinger, Hufeland und Thibaut auszuzeichnen ſind.

---

47) Mehrere Methodologien ſind mit den Schriften über Encyklopädie verbunden, und daher nicht beſonders angeführt. Eine zahlreichere Literatur findet ſich für dieſe Abtheilung in Lipenii Bibl. real. jurid. und den Supplem. von Schott und Senkenberg sub voce Method. Jur., auch zum Theil s. v. Jurisconsult. Jurispr., Jurispr. meth. Jur. stud.

§. 38.

C. Encyklopädien der Rechtswiſſenſchaft.

Ickstatt (J. A. L. B. ab) Medit. praelim. de stud. jur. ord. atq. method. scientif. inst. Wirc. 1731. 4to. in Op. Ingols. 1747. T. I. p. 5.

Schmauß (J. J.) Entwurf eines Colleg. jur. praeparat. Gött. 1737. 8.; zum Theile abgedrukt in Hugo's civil. Mag. 2. B. 3. Heft. S. 378.

Nettelbladt (D.) Praecogn. univ. erudit. general. et in spec. jurispr. natural. tamquam posit. Hal. 1748. 8.

— — Praecogn. Jurispr. posit. general. Hal. 1759. 8. — nachher der nov. Introd. in Jurispr. posit. germ. com ib. 1772. einverleibt.

— — System. element. doctr. propaedeut. Jurispr. posit. germ. com. Hal. 1781.

Pütter (J. St.) Entwurf einer juriſt. Encyklopädie nebſt etlichen Zugaben. Gött. 1757. 8.

— — neuer Verſuch einer juriſt. Encyklopädie und Method. nebſt etlichen Zugaben. Gött. 1767.

Schott (A. Fr.) Entwurf einer juriſt. Encyklopädie und Methodol. Lpzg. 1772. 6te Ausg. von Kees beſorgt. Ebend. 1794. 8.

Gildemeiſter (J. Fr.) Juriſt. Encyklopädie u. Meth. Duisb. 1783. 8.

Reitemeier (J. Fr.) Encyklopädie u. Geſchichte der Rechte in Deutſchland. Gött. 1785. 8.

Terlinden (R. Fr.) Verſuch einer Vorbereitung zu der heutigen poſ. in Deutſchland üblichen gem. Rechtsgelahrtheit. Münſt. u. Osnabr. 1787. 8.

Tafinger (W. G.) Encyklopädie und Geſchichte der Rechtswiſſ. in Deutſchland. Erlangen, 1789. 2te Aufl. Tüb. 1789. 8.

Schmalz (Theod.) Encyklopädie der gemeinen Rechtswiſſ. Königsb. 1790. 2te Aufl. 1804. 8.

Hugo (G.) Lehrbuch der juriſt. Encyklopädie. Berlin. 1792. 5te Ausg. Berlin. 1817. 8.

Eiſenhart (E. L. A.) die Rechtswiſſ. nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswiſſ., nebſt einigen juriſt. Methoden. Helmſtädt. 1795. 2te Aufl. 1804. 8.

Kohlſchütter (K. Chr.) Propäd. Encyklopädie und Meth. der poſ. Rechtswiſſ. Lpzg. 1797. 8.

Hufeland (Gottl.) Abriß der Wiſſenſchaftsk. und Methodol. der Rechtsgel. Jena. 1797. 8.

— — Inſtitut. des geſamt. poſit. Rechts oder ſyſtem. Encyklopädie der ſämtl. allg. Begr. u. unſtreit. Grundſ. aller in Deutſchland geltenden Rechte. Jena. 1798. 2te Aufl. 1803. 8.

Thibaut (A. Fr. J.) juriſt. Encyklopädie und Method. Lpzg. 1797. 8.

Mühlenbruch (C. F.) Lehrbuch der Encyklopädie und Meth. d. poſ. in Deutſchland geltenden Rechtswiſſ. Roſt. 1807.

Gründler (D. L. A.) Inſt. des Rechtes, enth. die Einleitung, Encyklopädie und Methodol. des Rechtes. Erlangen, 1809. 8.

Wenk (C. F. L.) Lehrbuch der Encyklopädie und Meth. der Rechtswiſſ. Lpzg. 1810. 8.

Unterholzner (K. A. D.) Allgem. Einleitung in das juriſt. Studium, zum Gebrauche für Vorleſun-

gen über die ſogenannte Encyklopädie u. Meth. München und Burgh. 1812. 8.

Rudhart (J.) Encyklopädie und Methodol. der Rechtswiſſ. Würzburg, 1812. 8.

Encyklopädie.

I. Buch.

Von
dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen, und dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft der Deutſchen insbeſondere.

I. Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft überhaupt.

I. Kapitel.

Von dem Weſen und dem Begriffe des Rechtes an ſich.

§. 39.

Durch den Körper an die Natur gefeſſelt, vermag der Menſch Kraft des ihn beſeelenden Geiſtes über dieſelbe ſich zu erheben, und frei den Zwek zu erfaſſen, der ihm vorgeſezt iſt, und zu deſſen Erreichung er die erfoderlichen Anlagen erhalten hat. Dieſer Zwek iſt die völlige Ausbildung aller ſeiner Anlagen oder Kräfte.

Vermöge ſeines Leibes hat er ſinnliche, vermöge ſeines Geiſtes vernünftige Anlagen und Kräfte, und als ein ſinnlichvernünftiges Weſen ſoll er beide ausbilden.

Wie aber der Geiſt über die Schranken der Natur hinaustritt, und der Menſch durch die Vernunft ſelbſt ſeine Beſtimmung inne wird, ſo muß er dieſer die Sinnlichkeit unterordnen. Damit erhält auch ſein Zwek die genaue und eigenthümliche Deutung, ſein Beſtreben die wahre Richtung.

Entwiklung und Ausbildung der geiſtigen Natur — ſittliche, religiöſe, wiſſenſchaftliche und äſthetiſche Vervollkommung — iſt des Menſchen Erſte; Entwiklung und Ausbildung der ſinnlichen Natur — körperliche Vervollkommung — ſeine Zweite und jener untergeordnete Aufgabe. 48)

Dieſes allgemeine Ziel iſt Jedem vorgeſteckt. Doch ſucht es Jeder auf ſeine eigne Weiſe zu erſtreben, und die Individualität wird und kann dabei nie verloren gehen.

§. 40.

Zur Realiſirung ſeiner Beſtimmung hat der Menſch einen doppelten Schauplatz erhalten; eine innere Welt — das Gemüth — und eine äußere — die Sin

48) S. meine Preisſchr. über das Verhältniß des Weſens zur Form in der Philoſophie. Landshut. 1811. S. 64 u. d. f.

die Erde. — Die Wirkung ſeines Lebens in beiden Welten iſt die Handlung, dort die innere, hier die äußere. Ruhig vermag der Menſch zu herrſchen in der innern Welt, wofern er nicht ſelbſt den Unfrieden einziehen läßt, und dem Andrange äußerer Verhältniſſe die Kraft moraliſcher Thätigkeit und religiöſen Vertrauens entgegenſtellt. Auch iſt dieſe innere Welt unmittelbar allen verſchloſſen, und ihre Veränderungen ſind unmittelbar gleichfalls unbekannt.

Anders bewegt ſich der Menſch auf dem äußern Gebiete. Störungen verſchiedener Art hemmen ſeine Thätigkeit. Dieſelben aus dem Wege zu räumen, liegt häufig außer dem Bereiche ſeiner Kräfte. Und doch muß er in derſelben auftreten; nicht nur, weil ihn die Erhaltung ſeiner ſinnlichen Natur an die Erde und deren Erzeugniſſe bindet, ſondern weil ſelbſt die Ausbildung ſeiner vernünftigen Anlagen ihn dazu antreibt. Weder körperlich noch geiſtig gedeiht der Menſch einzeln für ſich; nur als ein Mitglied der Menſchheit — unter andern Menſchen —.

Es iſt demnach nicht bloß die willenloſe Natur, deren Wirken der Menſch zu behandeln, und vielfach zu bekämpfen hat; auch mit den Individuen ſeines Geſchlechtes kömmt er nothwendig in mannigfaltige Berührung und verſchiedene Verhältniſſe. Der Allen einwohnende Geiſt ſchlingt ein unzertrennliches Band um ſie, und für Gedanken, Gefühle und Handlungen ſucht und muß der Menſch Verkehr und Mittheilung ſuchen.

§. 41.

Hätte die Vernunft in Allen den Sieg dergeſtalt gefeiert, daß der Begierde kein Spielraum zur Verletzung anderer geöfnet, der Leidenſchaft kein Gehör gegeben würde, und wäre Erkenntniß und Einſicht Allen in dem Maße zu Theil geworden, daß Alle gleich richtig jegliches Verhältniß beurtheilen könnten: dann müßte Eintracht und Liebe das ganze menſchliche Geſchlecht umſchlingen, und Achtung und Wohlwollen jede Störung beſeitigen. Mangel an Verſtand und Beurtheilungskraft auf der einen Seite, Herrſchaft der Sinnlichkeit auf der andern machen dieſes unmöglich, und bewirken, daß Jene Verhältniſſe und Umſtände nicht würdigen **können**, dieſe nicht berükſichtigen **wollen**. Und überall begegnen ſich die Menſchen in ihren Wünſchen und deren Ausführung; nach den nämlichen Mitteln greifen mehrere, keiner will weichen. Unordnung und Zwietracht verdrängt den Frieden, Mißgunſt die Achtung menſchlicher Würde, Stärke und Gewalt entſcheiden. Wenn daher gleich Haß und Feindſeligkeit nicht im Charakter der Menſchheit liegen, ſo würden ſich doch beide bei den Einzelnen entwikeln, welchen Liebe und Achtung anderer weder Beiſpiel noch Schranken werden. Ein ſolcher Zuſtand darf nicht beſtehen, ſoll der Menſch ſeine Aufgabe erfüllen. Er verſchwindet aber nur dadurch, 49) daß die Menſchen ein äußeres Geſetz,

---

49) Damit iſt durchaus nicht behauptet, daß dieſer Zuſtand gegenſeitiger Unterdrükung und Verfolgung (bei-

ein äußeres Richtmaß ihrer Handlungen anerkennen, dem ſie ſich unterwerfen, und nach welchem ſie ihre Willkühr zum Zweke der Möglichkeit wahrer Freiheit beſchränken. Freiheit ſoll an die Stelle der Willkühr treten.

§. 42.

So bildet ſich das Recht, als das Beſtehen der äußern Freiheit der Menſchen 50) durch gegenſeitige Beſchränkung der Willkühr 51) äußerer Handlungen 52) nach anerkannten, 53) durch äußere Gewalt 54) garantirten, Geſetzen.

---

lum omnium contra omnes) etwa hiſtoriſch der primitive der Menſchheit geweſen ſey, und dann den rechtlichen Zuſtand herbeigeführt habe, indem die Vernunft verſöhnend eintrat. Es ſoll nur einleuchten, daß ohne beſtehende äußere und rechtliche Anordnung das Individuum der Willkühr und den zufälligen Geſinnungen und Eigenſchaften Anderer Preis gegeben würde.

50) S. §. 43.

51) S. §. 44.

52) S. §. 45.

53) S. §. 46.

54) S. §. 47.

§. 43.

Es iſt die Freiheit in der Außenwelt, 55) welche der Menſch zuvörderſt von ſeinen Mitmenſchen verlangt. Innere Freiheit iſt ihm als einem vernünftigen Weſen gegeben, und ihre Erhaltung hängt von ihm ſelbſt ab. 56) Auch fodert er dieſe Freiheit nur wieder von Menſchen, als Weſen ſeiner Art, welche ſein Begehren vernehmen, ſeinen Wunſch erfüllen können. Die willenloſe Natur geht ihren unabänderlichen Gang, und der Menſch muß ſie, wo ſie ihm entgegen tritt, bezwingen, und ſo weit Einſicht und Kraft es geſtatten, ſich unterwerfen. In dem Menſchen aber erkennt der Menſch das Weſen derſelben Art, gleiche Anlagen, gleiche Anſprüche — die menſchliche Würde — und es darf keiner den andern wie ein bloßes Naturweſen behandeln, ſondern muß ſich mit ihm in das Verhältniß gleicher Freiheit ſtellen. Darum giebt es nur ein Recht unter den Menſchen, und dieß

55) Wie weit im Allgemeinen dieſe Freiheit gehe, oder mit andern Worten, welche Rechte darnach der Menſch von andern fodere, wird bei der Betrachtung der Rechtsverhältniſſe unter den Menſchen, und gegen den Staat näher beſtimmt werden.

56) Doch haben auch Andre, beſonders rükſichtlich ihrer Entwiklung durch die Erziehung allerdings Einfluß auf dieſelbe. Es liegt dieß aber außer dem Rechtsgebiete, wie ſpäter einleuchten wird.

dieß gründet ſich zunächſt und unmittelbar auf die Anerkennung menſchlicher Würde.

§. 44.

Aeußere Freiheit kann nur beſtehen, wenn Jeder im Verhältniſſe zu dem andern ſeiner Willkühr beſtimmte Schranken ſetzt. Sie wäre unmöglich, woferne alle ohne gegenſeitige Rükſicht ihrer Willkühr freien Lauf ließen. Dahin zielet demnach das Recht, die Willkühr ſo weit zu beſchränken, daß die äußere Freiheit unter den Menſchen erhalten werden kann.

§. 45.

Die Beſchränkung der Willkühr zu dieſem Zweke bezieht ſich indeß bloß auf die äußern Handlungen. Den innern Handlungen vermag man einmal ſchon gar keine Gränze zu ſetzen; und dann werden ſie ohnehin kein Hinderniß für unſere Freiheit, in wie weit dieſe von eigner Thätigkeit ausgeht und abhängt. So iſt denn die innere Handlung, die Geſinnung, dem Rechtsgebiete entzogen, und für ſich nicht Gegenſtand des Rechtes. 57) Da jedoch das Recht nur gegen Menſchen geht, und der Menſch als ſolcher nur auftritt, wo er nicht wie eine Naturkraft wirkt, ſondern mit Selbſtbeſtimmung, wahrhaft, handelt: ſo wird auch die Geſinnung (Abſicht) für Recht

---

57) De internis non judicat Praetor.

und Rechtsverhältniſſe entſcheidend, und muß darum auf dem Rechtsgebiete berükſichtigt werden, in wie ferne ſie **Grund** der äußern Handlung iſt.

§. 46.

Alles, was iſt und beſteht, hat Regeln oder Normen des Beſtehens und der Veränderungen, **Geſetze**, auch die Handlungen des Menſchen. So ſetzt gleichfalls die Beſchränkung der äußern Willkühr nothwendig eine Beſtimmung, eine Regel voraus, das Geſetz. Wäre ein ſolches nicht da, oder nicht möglich, ſo träte überall wiederum bloße Willkühr ein, und das Daſeyn des Rechtes würde nicht denkbar ſeyn. **Die Norm oder Regel für die gegenſeitige Beſchränkung der Willkühr äußerer Handlungen iſt das Rechtsgeſetz.**

Dieß Geſetz erkennt der Menſch in vielen Fällen ſchon durch und aus ſich ſelbſt, d. h., er weiß, vermöge ſeiner Vernunft und ſeines Verſtandes, daß er nach der Anerkennung der menſchlichen Würde in andern ſeiner Willkühr Einhalt thun ſollte, wo er denſelben hinderlich wird. Weil indeſſen

1) das Geſetz durch die Erkenntniß, alſo die Thätigkeit des Verſtandes zum vollen Bewußtſeyn kömmt, und ſonach dem Begriffe unterworfen iſt, bei welchem verſchiedene Anſichten und Irrungen möglich werden, weil

2) die rechtlichen Berührungen der Menſchen und ihre Rechtsverhältniſſe bald ſo ſehr vervielfacht und verwikelt werden, daß der Einzelne gar oft nicht mehr im Stande iſt, die Regel und Norm für die Beſchränkung ſeiner Willkühr zu finden, ferner

3) der Menſch, von Leidenſchaften getrieben, häufig das Geſetz, deſſen Wahrheit er im Innern anerkennt, äußerlich gegen andere verläugnen möchte, folglich

4) da er in vielen Fällen die Regel für ſeine Handlung nicht finden wollte — nach der Geſinnung — oder nicht finden könnte — nach der Einſicht — ihm auch die Beſtimmung oder Entſcheidung über das, was jedesmal Geſetz ſeyn ſoll, und was darnach rechtlich oder unrechtlich iſt, nicht überlaſſen werden kann und darf, wenn nicht abermals durch Willkühr alles Recht vernichtet werden ſoll:

ſo muß das Geſetz äußerlich anerkannt ſeyn, das heißt, es muß auf irgend eine Weiſe äußerlich ausgeſprochen und feſtgeſetzt werden, worin und wie weit Jeder ſeine Willkühr gegen andere zu beſchränken habe. Dadurch iſt dann dieſe Willkühr in ſo weit beſeitigt, daß nunmehr ein feſtes Rechtmaß zur Beurtheilung der Handlungen in Beziehung auf den Rechtszuſtand vorhanden iſt, und keiner mehr behaupten mag, es gäbe für dieſe oder jene Handlung keine Beſchränkung, keine Regel,

oder etwa gerade die, welche ſeiner Leidenſchaft, ſeiner einſeitigen Anſicht entſpricht.

§. 47.

Jedes Geſetz belebt eine gewiſſe Kraft, welche zur Erfüllung des Geſetzes auffodert. Ohne dieſe Kraft hört die Beziehung zu dem ihm unterworfenen Weſen auf, das Geſetz erliſcht für dasſelbe. Dieſe Kraft des Geſetzes iſt ſeine Sanction, und der Zuſtand desſelben, in welchem es zur Erfüllung nöthigt, ſeine Gültigkeit. Jedes gültige Geſetz gründet ſich daher auf eine Sanction, muß ſanctionirt ſeyn; — auch das Rechtsgeſetz.

Die Sanction des Rechtsgeſetzes liegt nun zuvörderſt in der Achtung und Anerkennung menſchlicher Würde, und in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des rechtlichen Zuſtandes. Dieſe Sanction mag, ihrem Grunde entſprechend, die abſolute genannt werden, und erſtrekt ſich auf alles, was die Menſchen untereinander, aus was immer für einem Grunde, als Recht anerkennen. Auch iſt ſie hinreichend, wo der innern Stimme das Gemüth nicht verſchloſſen iſt; und unter Menſchen, deren vereintes Leben keine Leidenſchaft trübte, kein Haß ſtörte, würde das Recht ſchon durch dieſe abſolute Sanction — die Rechtlichkeit — geſichert und erhalten.

Da aber die Sinnlichkeit in den Menſchen immer ihre Wirkſamkeit übt, und auch ihre Erkenntniß verſchiedene Grade der Ausbildung behält,

ſo wird dieſe innere Sanction nicht genügen, weil ſie ſich nicht bei allen einfindet. Sofort kann jeder Einzelne gegen Andere, deren Rechtlichkeit nicht mehr wirkſam geblieben iſt, die Aufrechthaltung ſeiner äußern Freiheit nur mit Gewalt zu erringen, und dieſelben zu nöthigen verſuchen, dem Geſetze zu gehorchen, und ſeinen Anſpruch auf das Recht anzuerkennen. Solche Nöthigung heißt Zwang, und der Zwang iſt die äußere, im Verhältniſſe zur abſoluten, die relative Sanction des Rechtes. Dieſe Verbindung des Zwanges mit dem Rechte iſt nothwendig und entſpricht den Anfoderungen der Vernunft, nachdem die Erhaltung der äußern Freiheit Grundbedingung des ganzen menſchlichen Lebens und ſeiner Entwiklung iſt, und ohne ſie bei der Beſchaffenheit der Menſchen als ſinnlich-vernünftiger Weſen dieſelbe dem Zufalle und der Willkühr Preis gegeben wäre, ſobald der Menſch, ſeiner Sinnlichkeit folgend, die innere Sanction des Rechtes verachten wollte. Nur der Sinnlichkeit entgegen ziehet der Zwang die nothwendige Gränze, und äußere Gewalt ſichert das Beſtehen des Rechtsgeſetzes — garantirt dasſelbe.

§. 48.

Das Vermögen der Freiheit und Vernunft ſchafft in dem Menſchen Willen und Entſchluß, zu ſeiner und der Vervollkommung des ganzen menſchlichen Geſchlechtes beizutragen, überall ſo zu handeln, daß er den Zwek der Menſchheit erreiche, und erreichen helfe. In dieſer großen Idee wur-

zelt die Moral, ſie ſelbſt enthält das Princip der Moral. Das freie Beſtreben, in allen Punkten ſeine Aufgabe zu erfüllen, und dadurch ein wirkſames Glied der ganzen Kette ſeines Geſchlechtes zu ſeyn, iſt die Moralität.

Um das richtige Verhältniß des Rechtes zur Moral aufzufaſſen, und dadurch jenes völlig in ſeinem Weſen zu begreifen, dienen folgende Betrachtungen:

1) Die Moral umfaßt die ganze Thätigkeit des Menſchen, und tritt auch da beſtimmend auf, wo der Menſch für ſich ſelbſt handelt, und bloß in Rükſicht auf ſeine Perſon. Sie beziehet ſich auf alle Verhältniſſe, auch auf die zu unvernünftigen Naturweſen, gegen welche ſie ebenfalls ſittliche Handlungsweiſe in Anſpruch nimmt. Das Recht ſetzt dagegen nothwendig die Coexiſtenz der Menſchen voraus, und bezieht ſich bloß auf dieſe. Nur wo Menſchen nebeneinander vorhanden ſind, entſtehen Rechtsverhältniſſe.

2) Die Triebfeder oder der Beſtimmungsgrund der Moral iſt überhaupt das Streben nach der höchſten Vollkommenheit, und im Verhältniſſe zu andern insbeſondere die Anerkennung menſchlicher Würde in denſelben. Zur letztern, welche dem Rechte nothwendig mit der Moral gemein iſt (§. 47.), geſellt ſich aber bei jenem noch beſonders der Trieb der Selbſterhaltung. Es leitet der Wunſch, die äußere Freiheit durch gegenſeitige Beſchränkung der Willkühr äußerer Handlungen zu retten, ganz eigenthümlich den Menſchen zum Rechte.

3) Die Tendenz oder die Wirkſamkeit des Rechtes iſt ſeinem Weſen nach negativer Natur. Das Recht ſoll den möglichen Störungen, welche durch die ungezügelte Willkühr der Menſchen entſtehen würden, eine Gränze ſetzen, alſo abwehren. Das Recht ſpricht ſich ſeinem Grunde nach durch Nichtverletzung, Nichtangreifen aus. Dieſer Character des Rechtes bleibt auch da ungeſtört, wo nach poſitiven Rechtsbeſtimmungen etwas für das Beßte, für das Wohl anderer geſchehen ſoll, wo man poſitiv für andere handelt. Immer leuchtet in rechtlicher Beziehung das Merkmal hervor, daß man dieß alles zur Erhaltung der äußern Freiheit in Beziehung auf ihre Nichtſtörung unternehme. Man kann ſagen, es trete das Recht der Unſittlichkeit und der Leidenſchaft entgegen, um ihr einen Damm zu ſetzen, und damit der freien Entwiklung der geſammten menſchlichen Thätigkeit einen vollen Spielraum im Verhältniſſe zu andern zu verſchaffen.

Die Tendenz der Moral iſt dagegen in Beziehung auf den Mitmenſchen völlig poſitiv. Ueberall zielt die moraliſche Handlung nicht bloß auf Entfernung und Abwehrung aller Hinderniſſe, ſondern auf Beförderung des menſchlichen Zwekes.

4) Auf dem Gebiete der Moral entſcheidet vor allem und allein die Geſinnung, auf dem Rechtsgebiete vor allem und zunächſt die That. Wenn nur durch dieſe die äußere Freiheit nicht verletzt wird, ſo iſt zuvörderſt den Anfoderungen des

Rechtes ſchon Genüge geleiſtet. Für die rechtliche Beurtheilung iſt deshalb immer das Verhältniß der That zur äußern Freiheit der erſte Geſichtspunkt. Nur, wenn jene in dieſe eingegriffen hat, tritt die Beurtheilung der Geſinnung hinzu, womit ſich ſodann unter gewiſſen Rükſichten ſelbſt die moraliſche Würdigung (Imputation) verknüpfen kann und muß. Immer entſcheidet aber zuerſt die äußere That.

5) Für die moraliſchen Handlungen iſt eigentlich je er ſelbſt ſein Geſetzgeber. Wenn auch im Leben Sitte und ſittliche Gebräuche ſich gleichſam wie ein äußeres Geſetz, und durch eine äußere Geſetzgebung bilden, ſo kömmt doch für die Moralität alles darauf an, in wie ferne der Handelnde den Werth derſelben nach ihrem Zuſammenhange mit dem Vernunftgeſetze anerkennt, beurtheilt, und darnach befolgt oder befolgen ſoll. Für das Recht muß aber ein äußeres Geſetz vorhanden ſeyn, damit gerade dadurch die Willkühr ausgeſchloſſen, ein feſter Zuſtand gebildet, damit über den Handelnden, und nicht von ihm nach ſeinem Gutdünken und ſeiner Laune geurtheilt werde.

6) Wie das Recht die Nichtverletzung durch äußere Handlungen bezwekt, ſo kann, muß und darf ſich der Zwang, als die relative Sanction des Rechtsgeſetzes, hinzugeſellen. Es kann dieß Statt finden, weil es allerdings möglich iſt, die äußere Handlung, wenigſtens in ſehr vielen Fällen, zu erzwingen und die Störung abzuwenden. Es muß

geſchehen, weil ſonſt die Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes dem Zufalle Preis gegeben würde, da es dem Individuum überlaſſen bliebe, ob es der abſoluten Sanction Folge leiſten wollte, oder nicht. Es darf endlich der Zwang eintreten, denn die Leidenſchaft, welche anderer Freiheit verletzt, gleicht der wilden Naturkraft, welche der Menſch zur eignen Selbſterhaltung zu bekämpfen aufgefodert und von ſeiner Vernunft dazu getrieben wird. Die Moral dagegen unterliegt keinem ſolchen Zwange. Er würde unmöglich ſeyn, weil die Geſinnung der äußern Kraftanwendung entflieht, und unerlaubt, weil die Entwiklung zur Vollkommenheit jedem ſelbſt überlaſſen werden muß, und eine aufgedrungene Hülfe keine wahre Hülfe mehr wäre. 58)

§. 49.

Dieſe Unterſcheidungen leiten zu andern Betrachtungen, welche die wahre Erkenntniß des Rechtes noch mehr begründen und befeſtigen ſollen.

1) Das Recht ſtehet an und für ſich nicht im Widerſpruche mit der Moral. Alles, was von derſelben Quelle, der Vernunft, ausgeht, verbindet ſich zur ſchönſten Harmonie, und in der fortwährenden Beziehung aller Thätigkeiten

---

58) Dieſer Geſichtspunkt tritt auch da ein, wo aus beſondern Rükſichten bei der Erziehung ein äußerer Zwang die Moralität befördern ſoll. Seine Hintanſetzung hat ſtets eine wahre Verkrüppelung des Charakters zur Folge.

auf der Menſchheit höchſten Zwek kann die Vernunft auf der einen Seite nicht anordnen, was ſie auf der andern verwirft. Es wird daher nach den Ausſprüchen der Vernunft nie etwas rechtlich ſeyn, was unſittlich iſt. Sobald indeß der Menſch in der Außenwelt auftritt, und wirkliche Geſetze das vorhandene, geltende Recht beſtimmen, werden bei der Unvollkommenheit, die über alle menſchlichen Einrichtungen waltet, und bei der Menge verſchiedenartiger Verhältniſſe und Fälle, zu deren Beurtheilung nur allgemeine Verordnungen vorliegen, auch Widerſprüche zwiſchen Moral und Recht möglich. Um ſo mehr muß aber dem Menſchen das Ideal der urſprünglichen Eintracht zwiſchen Sittlichkeit und Recht vorleuchten, damit er nichts für Vernunftnothwendigkeit anſieht, was nur Folge ſeiner Schwäche in der Ausführung iſt, und er muß fortan dahin ſtreben, jene Störungen aufzuheben und auszugleichen. Daraus folgt, daß eine förmliche Trennung des Rechtes von der Moral nicht Platz greifen dürfe; und wer dahin ſtreben wollte, einen Menſchen bloß zum rechtlichen, aber nicht weiter zum ſittlichen Weſen zu bilden, vernichtete mit der unſinnigen, troſtloſen Bemühung das Höchſte der Menſchheit, und untergrübe von ſelbſt die feſteſte Stütze des Rechtes. Stärke und Vollkommenheit des Rechtes und rechtlichen Zuſtandes ſteigen und fallen mit der Moralität der Menſchen.

2) Das Recht iſt ſelbſtſtändig, und muß deshalb von der Moral unterſchie-

den werden. Da die Beſtimmung über Recht und Unrecht dem Einzelnen nicht überlaſſen werden kann noch darf, und die bedeutende Folge des Zwanges ſich mit dem Rechte verknüpfen muß; ſo leuchtet die Wichtigkeit des Unterſchiedes von ſelbſt ein, und das Recht ſtellt ſich in voller Selbſtſtändigkeit dar. Noch auffallender zeigt ſich dieſe, wo das Recht in der Wirklichkeit durch verſchiedene äußere Einflüſſe eine ganz eigne Ausbildung erhält; und das Recht erſcheint dann, auf vorhandene äußere Geſetze geſtützt, als ganz unabhängig von der Moral; abgeſehen von dieſem Sittengeſetz tritt das Rechtsgeſetz für ſich in volle Wirkſamkeit. Der Unterſchied muß demnach feſtgehalten werden, wenn auch eine wirkliche Trennung, ein eigentlicher Widerſpruch nicht zugegeben werden kann.

3) Das Recht hat eine hohe Würde, und kann nicht als ein krankhafter Zuſtand des menſchlichen Lebens angeſehen werden. Es hängt ja mit dem Weſen der menſchlichen Natur zuſammen, ſtützt ſich auf Anfoderungen und Ausſprüche der Vernunft, und bewegt ſich in ſeiner Richtung gleichfalls zum höchſten Ziele, welches dem Menſchen vorgeſtekt iſt. Die Idee der Erhaltung der äußern Freiheit in den mannigfaltigen und verſchlungenen Verhältniſſen der Menſchen iſt gewiß eine große und erhabene Idee! 59)

---

59) Es erben ſich Geſetz und Rechte
Zum ew'gen Heil der Menſchheit fort.

§. 50.

Obwohl die Idee des Rechtes, im Begriffe ausgeſprochen, das Verhältniß der äußern Freiheit andeutet (§. 42.), ſo erhält doch das Wort Recht in verſchiedenen Beziehungen auch andere Bedeutungen, die jene Grundidee vorausſetzen, oder ſich auf ſelbige beziehen, aber etwas Eigenthümliches an ſich tragen.

1) Der Menſch erſcheint als Subjekt des Rechtes, d. h. befugt, die Erhaltung ſeiner äußern Freiheit in Anſpruch zu nehmen. In dieſer Rükſicht iſt das Recht das Vermögen oder die Befugniß zur äußern freien Wirkſamkeit im Verhältniſſe zu den andern Menſchen. Wie ſich aber dieſe äußere Wirkſamkeit auf verſchiedene Weiſe äußert, ſo entſtehen verſchiedene Rechte, und man redet bald von dieſem, bald von jenem Rechte. Dem Rechte in ſolcher Bedeutung entſpricht jedesmal eine gewiſſe Verbindlichkeit, eine Rechtspflicht, nach welcher dem Berechtigten gegenüber bald Alle, bald beſtimmte Perſonen verpflichtet ſind, etwas zu thun, oder zu unterlaſſen.

2) Im Verhältniſſe zu den Rechtsgeſetzen wird Recht genannt, was dem Geſetze entſpricht, Unrecht, was demſelben widerſpricht. Damit hängt es zuſammen, wenn man Recht heißt,

---

Das Recht iſt Wohlthat, keine Plage,
Wohl dir! Geſetze ſind dein Schutz!

was derjenige, welcher befugt iſt, darüber zu urtheilen, als Recht anerkannt, oder ausgeſprochen hat. Häufig nennen wir

3) die Rechtsgeſetze, oder eine Sammlung derſelben Recht. Auch gebraucht man

4) das Wort zur Bezeichnung der Rechtswiſſenſchaft oder eines Theiles derſelben mit beſtimmten Zuſätzen.

Uebrigens wird auch das Wort Recht, abgeſehen von den eigentlichen Rechtsverhältniſſen, in ganz andern Beziehungen angewendet, um überhaupt das anzudeuten, was einer gewiſſen Vorſchrift oder Foderung entſpricht. So reden wir von einem Rechte auf Freundſchaft, Dankbarkeit u. dgl.

II. Kapitel.

Von den zur Realiſirung des Rechtes erfoderlichen Anſtalten.

§. 51.

Würden die Menſchen abgeſondert und einzeln ohne Verbindung neben einander leben, ſo wäre das Beſtehen des Rechtes durchaus zufällig. Es fehlte ein gemeinſam anerkanntes Geſetz; es mangelte an Urtheil und Entſcheidung bei geſchehenen Rechtsverletzungen, weil kein Grund da wäre, ſich dem Ausſpruche Anderer zu unterwerfen; dem Angegriffenen ſtünde nicht immer die Gewalt zu Gebote, erlittenem Unrechte abzuhelfen, und das

Recht müßte oft weichen der überwiegenden Stärke, die mit dem Unrechte verbunden seyn könnte. Dem begegnen die Menschen nur durch eine Vereinigung mehrerer, welche den Zwek hat, mit gemeinsamer Kraft den rechtlichen Zustand zu erhalten. Eine Vereinigung der Menschen für einen bestimmten gemeinschaftlichen Zwek heißt Gesellschaft; und die Gesellschaft, deren Zwek Realisirung des Rechtes (§. 42.) ist, der Staat. 61).

§. 52.

Ob auch das Recht außer dem Staate bestehen könne, und wie es dann beschaffen sey — in dem sogenannten Naturzustande — ist eine nutzlose

---

60) Aus dieser Erörterung darf keineswegs die Behauptung gezogen werden, die wir durchaus nicht als wahr anerkennen würden, daß, durch dergleichen Reflexionen geleitet, die Menschen in die Verbindung des Staates traten. Der Ursprung der wirklichen Staaten mag immerhin sehr verschieden gewesen seyn; gerade so, wie man häufig aus verschiedenen Ursachen und Anfängen zur nämlichen Einrichtung kömmt! Allein begreifen und entwikeln läßt sich das Wesen des Staates nur aus dieser Grundidee. Wenn wir also auch z. B. erweisen können, daß ein Staat auf dem Wege der Unterjochung und Eroberung entstanden sey, so muß doch, wenn die Verbindung Bestand hat, die in der Grundidee liegende Tendenz eingetreten und wirksam geworden seyn. Als das Wahrscheinlichste dürfte übrigens angenommen werden, daß sich die meisten Staaten ursprünglich aus der Familienverbindung gestaltet haben.

und unzwekmäßige Unterſuchung. Nicht nur, weil, ſo weit die Weltgeſchichte geht, überall in Staaten die Menſchheit ſich bewegt, ſondern auch, weil der Staat ſich gänzlich als Vernunftnothwendigkeit darſtellt. Zwar iſt die Möglichkeit nicht in Abrede zu ſtellen, daß unter einigen wenigen Menſchen, die nicht in einer wahren Staatsverbindung leben, rechtliche Exiſtenz denkbar ſey. 61) Allein ſie iſt theils dem Zufalle bloßgeſtellt, theils nur auf wenige Individuen beſchränkt, theils iſt jede Verbindung, die doch nothwendig und bald herbeigeführt wird, ſchon der Anfang, und ein, wenn auch unvollkommener, Verſuch zu einem Staate.

§. 53.

Wie ſich das Recht auf die geſammte Menſchheit bezieht, ſo geht auch urſprünglich die Idee der rechtlichen Verbindung auf alle Menſchen. Al=

---

61) Es iſt auch nicht zu längnen, daß der Staat, ſelbſt der beſte, immer beſtimmte Unvollkommenheiten an ſich trage, die gar nicht entfernt werden können, ſo wie keine menſchliche Einrichtung ganz vollkommen ſeyn wird. Schon die Betrachtung, daß gewiſſe Rechte, deren Objekt keinen Erſatz zuläßt, auch im Staate verloren gehen können, und dann natürlich unwiederbringlich dahin ſind, dekt einen bedeutenden Mangel auf, anderer Verhältniſſe nicht zu gedenken. Vgl. Hugo's Naturr. 3te Aufl. §. 126. ꝛc. Allein, daß daraus keine Beweiſe gegen die Nothwendigkeit des Staates genommen werden können, leuchtet auch von ſelbſt ein.

le haben einen höchſten Zwek, alle gleiches Recht nach den Foderungen der Vernunft — alle ſoll Ein Band der rechtlichen Verbrüderung umſchlingen. Doch haben ſich von den älteſten Zeiten her aus verſchiedenen wichtigen Gründen und Verhältniſſen hiſtoriſch eine Menge ſolcher Rechtsgeſellſchaften — Staaten — gebildet 62). Dadurch hat der Staat einen engern Begriff erhalten, indem nunmehr auf ſolche Weiſe das Merkmaal eines beſtimmten Gebietes (Territorium) hinzukömmt; und es entſtehen ganz beſondere rechtliche Verhältniſſe und Verbindungen unter den Staaten, Nationen und Völkern ſelbſt.

§. 54.

Soll im Staate das Recht realiſirt werden, ſo muß vor allem ausgeſprochen ſeyn, was Recht iſt; es müſſen anerkannte Geſetze vorhanden ſeyn (§. 46.). Die Geſetzgebung iſt demnach Grundlage des rechtlichen Zuſtandes, und der Staat erſcheint zuerſt als Geſetzgeber auf dem rechtlichen Gebiete. 63)

Dadurch

62) S. Hugo a. a. O. §. 80. flg.

63) Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß alle Geſetze unmittelbar von dem Staate ſelbſt ausgehen müſſen, oder wie man ſich heut zu Tage am liebſten ausdrükt, von Oben kommen ſollen. Das Gegentheil dieſer einſeitigen Anſicht wird an einem andern Orte ausgeführt werden. Man behauptet nur, daß für die rechtliche Anſtalt das Erſte und Wichtigſte die Geſetzgebung ſey. Von wem die Geſetze ausgehen, und wie ſie gegeben werden, iſt eine ganz andere Frage.

Dadurch erhält der Staat ſein eigenthümliches, ſelbſtſtändiges Recht, welches auf den von der Geſellſchaft anerkannten — geltenden — Geſetzen beruht.

§. 55.

Den Geſetzen und dem geltenden Rechte entſprechen die Handlungen der Mitglieder, oder ſie widerſprechen ihnen. Im erſten Falle ſind ſie rechtlich, erlaubt, im zweiten widerrechtlich, unerlaubt. Dieſen muß der Staat ſeinem Zweke gemäß begegnen, entweder aufgefodert von denen, welche verletzt ſind, oder aus eignem Antriebe. Das kann aber nur nach vorgängiger Beurtheilung und Prüfung der Thatſache oder Handlung und aller ihrer Verhältniſſe geſchehen. So bildet ſich nothwendig die richterliche Gewalt, deren Aufgabe es iſt, in den erfoderlichen Fällen die Handlungen und Rechtsanſprüche nach den geltenden Geſetzen zu unterſuchen, und deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit darnach auszuſprechen.

§. 56.

Was als Recht anerkannt, oder ausgeſprochen iſt, muß in Vollzug geſetzt werden, damit das Recht erhalten werde gegen Angriff und Widerſtand. Dem Staate ſteht durch die aus der Vereinigung hervorgehende Kraft die Gewalt zu, auch da, wo der Einzelne, zu ſchwach zur Vertheidigung ſeiner gerechten Anſprüche, verlieren müßte, voll-

kommnern Schutz zu gewähren. 64) So geſellt ſich zur geſetzgebenden und richterlichen Gewalt die vollziehende, und es wird auf dieſe Weiſe möglich, den rechtlichen Zuſtand unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, und die Idee des Rechtes zu erfüllen.

§. 57.

Obgleich der Staat nach dieſer Anſicht ſich als Rechtsanſtalt darſtellt, und die Erhaltung des Rechtes als ſeine erſte und unmittelbare Aufgabe erſcheint, ſo bleibt er doch bey derſelben nicht ſtehen, ſondern ſorget vielmehr, abgeſehen von den rechtlichen Verhältniſſen ſeiner Mitglieder, auch noch auf andere Weiſe für dieſelben und für das Geſammtwohl. Er muß dieß ſogar in vieler Hinſicht, um das Beſtehen des Rechtes auf wirkſamere Weiſe zu ſichern und zu befeſtigen. So wird es z. B. nicht hinreichen, bloß entſtandene Rechtsſtreitigkeiten und Rechtsverletzungen nach dem Geſetze auszugleichen und zu entſcheiden, es iſt oft dringende Nothwendigkeit, denſelben vorzubeugen; und der Staat würde nicht ſelten im Innerſten erſchüttert, ja wohl aufgelöſet, wenn man das drohende Uebel nicht im Keime erſtikte. Was ferner den mannigfaltigen Verkehr der Menſchen fördert und zur Blüthe bringt, kann und ſoll der Staat als gemeinſame Angelegenheit betrachten und unterſtützen, weil nichts den Menſchen berührt, was

---

64) Vergl. §. 52. not. 61.

nicht Einfluß äußert auf alle Seiten ſeines Lebens, auch auf die rechtliche. Eben ſo kann es dem Staate nicht gleichgültig ſeyn, auf welcher Stufe moraliſcher und intellectueller Ausbildung ſeine Mitglieder ſtehen, da auch der rechtliche Zuſtand nothwendig dabei gewinnen oder verlieren muß (§. 49. no. 1). Vielmehr findet ſich der Staat, um ſeines eignen glüklichen Beſtehens willen, aufgefodert, thätig dahin mitzuwirken, daß Sittlichkeit und ächte Aufklärung unter ſeinen Bürgern einheimiſch werden. Auch gegen die phyſiſchen Uebel, welche gar oft weit eingreifende, zerſtörende Folgen haben, und ſogar eine zeitliche Auflöſung der rechtlichen Verbindung herbeiführen könnten, kämpft am ſicherſten die gemeinſame Thätigkeit, die dem Staate zu Gebothe ſteht. So zeiget ſich in den Staaten mit ihrer zunehmenden Ausbildung immer mehr und mehr eine allgemeine Tendenz, überall — abgeſehen von den rechtlichen Verhältniſſen — auch auf andere Weiſe für das beßte Beſtehen der Bürger untereinander zu ſorgen. Und in dieſer Tendenz finden wir das Weſen der ächten Policei, welche nach dieſer Anſicht als eine herrliche, höchſt wohlthätige, und fruchtbringende Anſtalt erſcheint. 65)

---

65) Nur in der Wirklichkeit, wo die Policei, abgewichen von dieſer wahren Beſtimmung, zur Spionerie und Unterdrükung conſtitutioneller Freiheit als Zuchtgeißel der Bürger gebraucht wird, und dann nach

§. 58.

Zur Ausführung ſeiner Zweke und Erhaltung der Geſellſchaft bedarf der Staat eines Vermögens, ohne das er wenigſtens auf einer beſtimmten Stufe der Ausbildung ſchlechterdings nicht beſtehen kann. In dieſer Beziehung bildet ſich im Staate eine Adminiſtrativgewalt, welche die Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staates zur Aufgabe hat. Von einem wichtigen

---

dieſer Erniedrigung der Anſtalt meiſtens ſchlechte und erbärmliche Leute allein ſich dem ſchändlichen Gewerbe unterziehen können, da muß ſie ein Greuel allen Beſſergeſinnten werden. Wohl uns in unſerm lieben Vaterlande! Wir Baiern kennen dieſe Plage nicht!

Uebrigens ſtellen wir nicht in Abrede, daß der angegebene Begriff der Policei ihrer geſchichtlichen Entwiklung nicht entſpricht. An dieſe iſt aber die wiſſenſchaftliche Darſtellung zunächſt nicht gebunden, weil 1) die Aufgaben, deren Erfüllung wir der Policei übergeben, allerdings vorhanden, 2) dem Wirken der andern Staatsgewalten fremd und nicht anpaſſend ſind, und 3) auch wirklich ſchon mehr oder weniger der Policei übertragen wurden. Vielleicht war es Abſicht, den verdächtigen Namen für das Ganze nicht zu gebrauchen, vielleicht Rükſicht auf die Geſchichte, wenn man die Anſtalt, die wir Policei nannten, Anſtalt oder Miniſterium des Innern hieß. Auch läßt ſich's natürlich denken, daß nach beſondern Verhältniſſen die Eine Gewalt oder Anſtalt in mehrere Zweige getheilt werde.

Theile derſelben führt gewöhnlich das Ganze den Namen der Finanzgewalt, des Finanzweſens.

§. 59.

Die Vollziehung und Realiſirung des Rechtes (§. 56.), ſo wie die Erhaltung der Sicherheit im Innern, und der ganzen Geſellſchaft im Verhältniſſe nach Außen, ſetzt eine Macht des Staates voraus. Dieſe ruht zuvörderſt auf der Geſammtkraft aller dazu befähigten Mitglieder. Doch kann nicht nur für die Execution der Rechte und für die geringern und gewöhnlichern Vorfälle eine beſondere Executiv- und Zwangsgewalt angeordnet, und theils der Juſtiz-, theils der Policei-Anſtalt zugegeben werden, ſondern es hat ſich auch verſchiedener hiſtoriſcher Gründe und Urſachen wegen in den meiſten Staaten eine ſtehende Macht gebildet, welche die Militairgewalt heißt, und daher im Verhältniſſe zu den übrigen Staatsgewalten (§. 57. 58. 60.) eine eigne Anſtalt oder Gewalt ausmacht.

§. 60.

Das Beſtehen der verſchiedenen einzelnen Staaten nebeneinander erzeugt nothwendig verſchiedene Verhältniſſe und Verbindungen unter denſelben. Es entſtand daher, je mehr ſich jeder Staat und die Menſchheit in demſelben entwikelte, noch eine beſondere Anſtalt oder Gewalt in den Staaten, welche die Aufgabe hat, alle dieſe Verhältniſſe nach Außen zum gemeinſamen und dem beſondern Beßten jeder einzelnen Geſellſchaft ſelbſt zu ordnen

und zu erhalten. Dieſe Anſtalt mag die diplomatiſche, oder die Gewalt und Anſtalt der äußern Angelegenheiten genannt werden.

§. 61.

Bei dieſer vielſeitigen Wirkſamkeit des Staates wird die nothwendige Einheit theils durch die innere Anordnung und das richtige Ineinandergreiſen der einzelnen Gewalten durch die oberſte Leitung — Regierung — und Regenten — erzielt; theils durch die Beziehung auf den erſten und unmittelbaren Staatszwek — die Realiſirung des Rechtes. In dieſer Hinſicht hat darum auch alles Wirken des Staates eine rechtliche Seite, die policeiliche, wie die adminiſtrative, die militäriſche, wie die diplomatiſche Gewalt, d. h. es muß überall der äußern Freiheit aller Einzelnen, wie dieſe durch unrichtige und falſche Eingriffe der einzelnen Gewalten gar leicht gefährdet werden könnte, Schutz und Sicherheit gewährt werden. Darin liegt auch der Grund, warum Vieles, was der Staat außer der Realiſirung des Rechtes übernommen hat (§. 57.), ganz oder theilweiſe den Bürgern in beſondern Inſtituten frei überlaſſen werden kann, ohne daß das Weſen des Staates dadurch verliert. Wir ſehen ſogar, was den Bürgern auf einer gewiſſen Stufe der Cultur zur eignen Beſorgung übergeben, und der Einmiſchung des Staates entzogen wird, ſchöner und kräftiger aufblühn. Daraus folgt, daß wir den Staat nicht als die Anſtalt zur Erreichung des Zwekes der Menſchheit

ſelbſt, ſondern vor allem als Rechtsanſtalt betrachten müſſen. Der Menſch iſt nicht da, um Bürger zu ſeyn, ſondern er wird Bürger, und muß es werden, um vollkommen Menſch zu ſeyn, d. h. die Aufgabe der Menſchheit erreichen zu können. So erwartet denn die Menſchheit von dem Staate vor allem und urſprünglich nur die Erhaltung des Rechtszuſtandes. Alles Andere, was der Staat außerdem für ſie thut, iſt eine, obgleich unter Umſtänden und Verhältniſſen nothwendige Zugabe, die darum auf ganz eigenthümlichen Principien beruht.

III. Kapitel.

Von den Quellen des Rechtes.

§. 62.

Sobald man eingeſehen hat, was unter dem Rechte überhaupt zu verſtehen ſey (Kap. I.), und wie es in einer beſondern Geſellſchaft, dem Staate, realiſirt werde (Kap. II.), ergiebt ſich von ſelbſt die weitere Frage, von wem und wie die Beſtimmungen über das, was Recht iſt, ausgehen, die Frage nach den Quellen des Rechtes. Um dieſe wichtige Unterſuchung gründlich zu leiten, iſt aber eine Unterſcheidung nothwendig, ohne welche Verwirrungen und Mißverſtände unvermeidlich ſind. Die Rechtsquellen ſind nämlich doppelter Art. Entweder beziehen wir den Ausdruk auf die Gründe, aus welchen die Rechtsbeſtimmungen hervorgehen, aus denen der Menſch findet oder finden ſoll,

was für die verſchiedenen Verhältniſſe Rechtens iſt, oder wir berükſichtigen die verſchiedenen Normen oder Arten der äußern Erkenntnißgründe, durch welche der Menſch inne wird oder wiſſen kann, was wirklich in dem Staate überhaupt, oder für einzelne Fälle als Recht anerkannt, angenommen iſt. Im erſten Falle fragen wir daher, welche Principien, welche Rükſichten leiten uns, wenn wir Rechte feſtſetzen ſollen, im zweiten aber, auf welche Weiſe wird das äußere Anerkennen deſſen, was wir als Recht erklären wollen, möglich, ſo daß daraus für die verſchiedenen Verhältniſſe von den Betheiligten oder dem Richter abgeleitet, verſtanden werden mag, was wir als Recht gelten laſſen. Die Quellen der erſten Art mögen innere oder reale, die der zweiten Art äußere oder formale Rechtsquellen genannt werden.

§. 63.

Als innere, reale Rechtsquellen erkennen wir an die Vernunft, Erfahrung, Geſchichte, Billigkeit, Willkühr und hermeneutiſche Ableitung aus ſchon beſtehenden Rechtsnormen.

§. 64.

Es kann gar nicht bezweifelt werden, und geht aus den bisherigen Erörterungen klar hervor, daß die Beſtimmungen über das, was Recht ſeyn ſoll, und alle zur Erhaltung des Rechtszuſtandes führenden Anſtalten vom größten Einfluße auf die allgemeine Tendenz der Menſchheit, und die Er-

reichung derſelben ſeyn müſſen; nicht bloß, damit überhaupt ein Recht da ſey, ſondern auch in Anſehung der Art, wie es vorhanden iſt. Es wird im Allgemeinen (§. 68.) nie gleichgültig ſeyn, ob wir dieſe oder eine andere Rechtsverfügung zum Rechtsgeſetze erheben, dieſe oder jene Anſtalt dazu aufnehmen. Das lehret auch die Geſchichte und die Erfahrung. Schlechte Rechtsgeſetze lähmen die freie Ausbildung der Menſchheit, welche herrlich empor blühet, wo ſich jene glüklich geſtaltet haben. Darum iſt es die erſte und wichtigſte Frage, wie das Recht und die Rechtsinſtitute beſchaffen ſeyn ſollen, damit dabei die freie Erreichung des menſchlichen Zwekes nach allen Richtungen am beßten möglich ſey. Und dieſe Frage muß zuerſt von der Vernunft beantwortet werden, ſie iſt offenbar zunächſt eine rein philoſophiſche. Denn ſo wie die Vernunft den Zwek und die Aufgabe der Menſchheit erkennt; hat auch ſie den erſten Ausſpruch darüber zu thun, wie weit die äußere Freiheit beſchränkt werden, mit andern Worten, was als Recht gelten ſoll, auf daß alle Anſtalten in voller Harmonie mit dem feſtgeſetzten Zweke ſtehen. Dieſe vernünftige Grundlage des Rechts abläugnen, heißt, die innerſte und tiefſte Wurzel deſſelben zerſtören, und alles dem Zufalle anheim ſtellen. So kann z. B. die Anordnung des Rechtsverhältniſſes der Ehe nicht zuvörderſt auf bloßer Erfahrung beruhen, oder aus der Geſchichte abgeleitet werden. Es hängt dieſelbe vielmehr mit den wichtigſten Beziehungen des ganzen menſchlichen Lebens zuſam-

men, und die vernünftige oder philoſophiſche Anſicht nach den verſchiedenen Richtungen auf Sittlichkeit und Religioſität muß die Grundlage der Geſetzgebung darüber ausmachen. Erſt, wenn wir dieß allgemeine Fundament für die erfoderlichen Beſtimmungen gewonnen haben, mögen die Beſonderheiten aus der Erfahrung, Geſchichte und andern Rechtsquellen (§. 65 — 70.) ergänzend und berichtigend, wie es immer der Gegenwart Noth thut, hinzugefügt werden. Wir finden daher die Urquelle alles Rechtes in der Vernunft. Von ihr gehen die erſten und wichtigſten Geſetze und Anordnungen über das Recht und die Anſtalten deſſelben aus. Dieß kann auch wohl gar nicht beſtritten werden. Aber einen andern Einwurf müſſen wir entfernen, der dieſe Anſicht indirecte zu zerſtören droht. Man will nämlich behaupten: die Vernunft ſage über die Rechtsverhältniſſe nichts beſonderes aus, was nicht ſchon aus ihr, als der Grundlage des Sittengeſetzes, hervorgehe; ſie könne folglich als eigenthümliche Quelle des Rechtes nicht angeſehen werden, indem ſie über das Recht nichts anordnen könne, was ſie nicht ſchon durch die Moral gebiete oder verbiete. Alles, was man aus ihren Principien über das Recht ableitete, ſey bereits in der Moral enthalten, ein ſelbſtſtändiges Vernunftrecht gäbe es nicht. So fände ſich z. B. das Geſetz: „du ſollſt nicht tödten; nicht ſtehlen ꝛc.“, natürlich ſchon in der Moral, und wollte man das in's Vernunftrecht übertragen, ſo wäre es bloße Wiederholung.

Allein dieſe Meinung beruht auf einem großen Irrthum. Die Richtung und Tendenz des Rechtes iſt offenbar von jener der Moral verſchieden; und wird doch durch die Vernunft erkannt, weil das Recht ſelbſt auf ihrer Anfoderung beruht (§. 41. und 48.). Demnach wird auch die Vernunft, indem ſie dieſelbe verfolgt, und neben dem allgemeinen Ideale der Aufgabe der Menſchheit noch die beſondere Idee der äußern Freiheit durch gegenſeitige Beſchränkung der Willkühr zum Geſichtspunkte ihrer Forſchung wählt, auf ganz andre und neue Beſtimmungen kommen. Wenn ſie daher auch auf dem Gebiete des Rechtes nichts feſtſetzt, was mit der Moral im Widerſpruche ſteht, ſondern vielmehr Anfoderungen des Sittengeſetzes auf jenes überträgt, ſo werden ſich dieſe doch theils durch die Form, theils durch die hinzukommenden Folgen neu geſtalten, wie ſie z. B. hier zu Strafen unerlaubter Handlungen führt, von denen dort keine Rede ſeyn kann. Und ſo iſt es gerade die Vernunft, welche, die Einigung des Rechtes und der Moral feſthaltend, die verſchiedenen Richtungen beider anerkennt und verfolgt.

§. 65.

Die Entwiklung des menſchlichen Lebens nach allen Richtungen ſtellt ſich in einer unendlichen Manigfaltigkeit, und in den verſchiedenartigſten Geſtaltungen dar. Des Einzelnen Individualität, und verſchiedene äußere Verhältniſſe bringen dieſe Abwechslung und fortwährende Veränderung her-

vor. So iſt denn auch das Recht nach ſeiner Bildung in der Wirklichkeit einer Menge von äußern Umſtänden und Einflüſſen unterworfen. Die Beſonderheiten der Völker und Nationen nach ihrer ſittlichen, religiöſen und intellectuellen Bildung, die eigenthümlichen Lagen der Staaten und Gebiete, die individuellen Zuſtände der Menſchen in pſychiſcher und phyſiſcher Beziehung — alle dieſe, und noch ſo viele andre Verſchiedenheiten und Verhältniſſe fodern neue rechtliche Beſtimmungen, oder beſondere Wendungen und Veränderungen derſelben. Alles das liegt aber außer dem Gebiete der Vernunft, und wir erhalten deßhalb eine neue, unendlich reichhaltige Quelle des Rechtes — die Erfahrung. Die Erfahrung iſt es, welche die Bedürfniſſe der Zeit und des Raumes erforſcht, und für dieſelben auch die rechtlichen Beſtimmungen zu ſchaffen, oder dieſe ihnen anzupaſſen ſucht. Was die Vernunft über das Recht ausſpricht, kann nicht in allen Punkten und überall ſo realiſirt werden. Hinderniſſe verſchiedener Art treten entgegen, und machen beſondere Modificationen und Veränderungen nöthig. Die Vernunft erfaßt bloß das Allgemeine, und ſtellt darnach das Urbild oder Ideal der Vollendung auf. Zu beſtimmen, was nach den in Zeit und Raum gegebenen Bedingungen vollbracht werden kann, iſt Sache der Erfahrung. Auch bilden ſich in der Außenwelt ganz neue Verhältniſſe, es treten eigenthümliche Umſtände ein, von denen die Vernunft, welche ſich bloß in dem Kreiſe des Allgemeinen bewegt, keine Kenntniß ha=

ben kann. Da iſt es dann die Erfahrung allein, welche die nöthigen Anordnungen feſtzuſetzen im Stande iſt. Indem daher der Menſch ſeine Aufmerkſamkeit auf die Außenwelt richtet, und alle jene Beſonderheiten und Umſtände kennen zu lernen ſucht, welche eigenthümliche Rechtsbeſtimmungen erheiſchen, ſammelt er Erfahrungen, und die Erfahrung wird eine nothwendige, ſelbſtſtändige Quelle des Rechtes.

§. 66.

Iſt bei einem Volke das Recht einmal zu einer gewiſſen Feſtigkeit gediehen, ſo kettet ſich das ganze Leben und Wirken des Volkes auch natürlich daran, und wie der Menſch überhaupt nach einer im Allgemeinen nicht zu verachtenden Sitte an dem Beſtehenden feſthält, ſo iſt dieß ganz beſonders bei dem Rechte der Fall. Darum ſollte jede Neuerung oder Veränderung mit beſonnener Würdigung des Vorhandenen vorſichtig an dasſelbe angereiht werden, wie die Bildungen der Natur in allmähliger Entwiklung fortſchreiten. Wer mit verwegener Hand das Beſtehende zertrümmern, und ohne Berükſichtigung der Vergangenheit und Gegenwart eine neue Schöpfung des Rechtes begründen wollte, würde die feſteſten Stützen des Rechtes untergraben, und unter Umſtänden zu furchtbaren Gährungen Anlaß geben. In ſolchen Fällen, wo immer eine Neuerung oder Berichtigung nöthig geworden iſt, tritt die Geſchichte verſöhnend ein, und wird eine unentbehrliche Quelle für die zu tref-

fenden Rechtsbeſtimmungen. So manche Lüke des geltenden Rechtes kann nur durch ſie gedeihlich ergänzt werden, indem man den Urſprung und die Fortbildung eines Rechtsverhältniſſes erforſcht, und darnach eine vollkommene Beurtheilung der Einrichtung zu gewinnen im Stande iſt. Die Gründe des Beſtehenden können häufig nur durch die Geſchichte allein begriffen werden; und ohne dieſelben verſtanden zu haben, iſt jede Neuerung ein tollkühnes, planloſes Unternehmen. Die Erfahrung ſelbſt kann und muß aus der Geſchichte bereichert werden, wie ſich denn Umſtände, welche eine Beſtimmung veranlaßten, allmählig veränderten, und in der Gegenwart oft nicht mehr ſichtbar ſind. Und ſo wird die Geſchichte mittelbar und unmittelbar eine wichtige Quelle für neue oder ergänzende Rechtsſätze und Einrichtungen, und für die Fortbildung des Rechtes überhaupt.

§. 67.

Die rechtlichen Beſtimmungen, welche aus den Rechtsquellen, der Vernunft, Erfahrung und Geſchichte abgeleitet werden, ſind zunächſt immer allgemeine Vorſchriften, d. h. ſie ſollen für alle Fälle entſcheiden, welche nach jenen innern Gründen darunter aufgenommen werden können, und die Merkmale an ſich tragen, in Beziehung auf welche die Vorſchrift feſtgeſetzt wurde. Dieſe Beſtimmungen bilden daher feſte Normen, ein ſtrenges Recht, wornach jeder einzelne Fall beurtheilt werden muß, für welche aber die Rechtfertigung ihrer

Annahme in jenen innern Gründen ſelbſt liegt. Es finden ſich indeß häufig Fälle, bei denen uns die Anwendung der allgemeinen Normen, oder des ſtrengen, aus den angegebenen Quellen gefloſſenen Rechtes hart und unbillig zu ſeyn ſcheint. Die Individualität der Subjecte, deren Handlungen zu beurtheilen ſind, die äußern Verhältniſſe, unter denen jene vorgenommen wurden, machen Ausnahmen wünſchenswerth. Es iſt das Gefühl ſittlicher Güte und freundlichen Wohlwollens, welches uns zur Abweichung von der im Allgemeinen als richtig anerkannten Regel bewegen will — die Billigkeit, die als eine neue Quelle für die Rechtsbeſtimmungen ſich uns darſtellt. Denn die Billigkeit iſt nichts Anderes, als das genaue Abwägen und Ausmeſſen aller individuellen Verhältniſſe und Umſtände bei beſondern Fällen, um darnach denſelben die allgemeinen Rechtsnormen anzupaſſen. Zwar beruhet die Billigkeit ſelbſt unläugbar auf Vernunft und Erfahrung, aber ſie wird doch eben darum, weil ſie eine eigenthümliche Verbindung beider iſt, eine ſelbſtſtändige Quelle des Rechtes. Vernunft und Erfahrung geben jedesmal nur allgemeine Beſtimmungen, während die Billigkeit die erfoderlichen Abänderungen und Modificationen nach den einzelnen Fällen berichtigt.

§. 68.

Nicht ſelten erfodern die rechtlichen Verhältniſſe Beſtimmungen, welche aus keiner der angeführten Quellen abgeleitet werden können. Es

kommt dabei zuvörderſt nur darauf an, daß zur Gewißheit des Rechtszuſtandes eine entſcheidende Norm da ſey, und nicht ſo faſt auf ihre Beſchaffenheit. Zwar giebt es allerdings Gränzpunkte für dieſe Vorſchriften, deren Ueberſchreiten man als unzwekmäßig anerkennen würde; allein zwiſchen dieſen iſt die Beſtimmung gleichgültig. In ſolchen Punkten iſt es daher die bloße Willkühr, welche Quelle des Rechtes wird, und nothwendig werden muß. Ein anderer Grund der Feſtſetzung ſolcher Verhältniſſe iſt ſchlechterdings nicht vorhanden. So beruht z. B. die Anordnung einer beſtimmten Zeit bei Terminen offenbar auf bloßer Willkühr, wenn auch die Kürze und Länge wegen des Uebermaßes durch Erfahrung und Verſtand berichtigt werden kann. Freilich ſind alle dergleichen Verfügungen nicht geeignet, unſere höhern Seelenkräfte anzuregen; allein ſie ſind durchaus und unbedingt nothwendig, folglich iſt auch die Willkühr eine eigne Quelle des Rechtes.

§. 69.

Obwohl alle einzelnen Rechtsnormen und Geſetze zuvörderſt nur auf die Fälle bezogen werden können, welche bei der Anordnung derſelben berükſichtigt, und in Anſehung derer eigentlich die Vorſchriften gegeben wurden, ſo findet doch häufig auch bei andern Fällen eine Anwendung derſelben Statt, die man zwar zunächſt nicht bedachte, bei denen aber gleiche Gründe auf die nämliche Entſcheidung

ſcheidung führen. Dieß tritt beſonders und auf eine eigenthümliche Weiſe da ein, wo mehrere Rechtsnormen vorhanden ſind, welche zuſammen ein Ganzes bilden. Dieſem Ganzen liegen gewiſſe Principien zum Grunde, wie ſie ſich aus den verſchiedenen Rechtsquellen auf eine eigene, beſondere Weiſe entwikelt haben, der Geiſt der Geſetze und Geſetzgebung. So oft daher für einzelne Fälle Rechtsbeſtimmungen mangeln, und Lüken in den Geſetzen ſich zeigen, kann es geſchehen, daß man die erfoderlichen Vorſchriften aus den ſchon vorhandenen Rechtsnormen, theils nach ihrer Einzelnheit, theils nach den im Allgemeinen ihnen zum Grunde liegenden Principien, und dem Geiſte der Geſetze und Geſetzgebung entnimmt und ableitet.

Auf dieſe Art werden die vorhandenen Rechtsgeſetze ſelbſt wiederum eine Quelle für neue Rechtsbeſtimmungen, neue Geſetze. Wie aber dieſe Ableitung nur nach ſichern Regeln und Grundſätzen, nach einer beſtimmten Zergliederung der Geſetze zwekmäßig geſchieht, ſo kann füglich dieſe Quelle die hermeneutiſche Ableitung aus beſtehenden Rechtsnormen genannt werden.

§. 70.

Alle dieſe Rechtsquellen hängen mit dem Weſen des Rechtes und ſeiner Ausbildung zuſammen, und mögen deshalb die natürlichen innern Rechtsquellen genannt werden. Denn es finden ſich zuweilen noch andere, welche dem Geiſte des

Rechtes widerſprechen, und darum die unnatürlichen heißen ſollen. Wie ſich nämlich in alle Anſtalten der Menſchen nicht ſelten Leidenſchaften und Irrthümer aller Art einſchleichen, ſo treiben dieſe auch auf dem Rechtsgebiete ihr heilloſes Spiel auf manigfaltige Weiſe. Die Geſchichte zeigt uns faſt in allen Zeiten und Staaten Geſetze und Einrichtungen, die weder aus der Vernunft, noch der Erfahrung, noch einer andern der gültigen Rechtsquellen hervorgegangen ſind. Sie können nur als Erzeugniſſe der Leidenſchaften oder des Unverſtandes angeſehen werden. Wenn wir daher gleich dieſe unlautern Veranlaſſungsgründe nicht unter den eigentlichen und wahren Rechtsquellen aufgezählt haben, ſo iſt es doch immer nothwendig, ſie nicht unbemerkt zu laſſen, weil ſie zuweilen den einzigen Weg zur Erklärung vorhandener Vorſchriften bezeichnen.

§. 71.

Die Geſtaltung der äußern oder formalen Rechtsquellen hängt gänzlich von der Einrichtung der rechtlichen Geſellſchaft, und den Verhältniſſen der geſetzgebenden Gewalt in derſelben ab. Je nachdem die letztere mehr oder weniger die ſelbſtthätige Beſtimmung der Bürger über rechtliche Gegenſtände einſchränkt oder frei giebt, werden einige dieſer Rechtsquellen untergehen oder aufblühen. Im Allgemeinen können indeß vier ſolche formale Rechtsquellen vorkommen, Autonomie, Gewohnheit, geſchriebene Geſetze, und die innern oder realen Rechtsquellen ſelbſt wieder.

§. 72.

Es iſt ohne Zweifel das Natürlichſte, die Beſtimmungen über Verhältniſſe Einzelner der freien Uebereinkunft derſelben zu überlaſſen; ſo, daß ſie auch feſtſetzen mögen, wie ihre Verhältniſſe rechtlich betrachtet werden ſollen. Dieſe Rechtsnormen, welche für jene, die ſich darüber vereinigt haben, vollkommen bindend ſeyn müſſen, beruhen daher auf dem Vertrage, und heißen deshalb auch Vertragsgeſetze, oder im Gegenſatze der andern geſchriebenen oder ungeſchriebenen — Autonomiegeſetze, als von den Partheien ſelbſt gegebene Vorſchriften. Abgeſehen davon, wie weit in dem Staate die Autonomie reichen dürfe, und in welchen Fällen ſie etwa vernünftig und zwekmäßig ſey oder nicht, was unſerer Unterſuchung nicht angehört, iſt doch ſo viel gewiß, daß ſie den Zwek der formalen Rechtsquelle vollkommen einfülle. Ein Jeder mag am leichteſten wiſſen und erkennen, was er ſelbſt als Norm ſeiner Handlungen angenommen hat!

§. 73.

Nicht weniger natürlich, aber ungleich umfaſſender iſt die zweite Quelle, die Gewohnheit. Denn die Autonomie verpflichtet nur diejenigen, welche die Uebereinkunft eingegangen, die Gewohnheit dagegen auch andere, die auf keine Weiſe deren Vorſchrift gebilligt haben. Das Bindende der Gewohnheit liegt aber in der ſeit langer Zeit gleich-

mäßig fortdauernden Befolgung einen Norm, welche überhaupt in einem gewiſſen Kreiſe für allgemein verbindlich gehalten wurde. Es entſteht nämlich die Meinung, daß ſich auch jeder Einzelne einer Regel oder Anordnung, die in einem Diſtricte oder von einer gewiſſen Claſſe von Perſonen, wozu er gehört, immer im Gebrauche war, zu unterwerfen habe. Das Individuum ſoll nicht verachten, was die gemeine Meinung ſchon lange als gut und zwekmäßig anerkannt und befolgt hat. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern war die Gewohnheit eine wichtige und geſchützte Rechtsquelle. Sie ſichert nicht nur die höhere bürgerliche Freiheit auf eine eigenthümliche Weiſe, ſondern iſt auch zur Entwiklung der wichtigſten Rechtsbeſtimmungen nach den eignen und individuellen Verhältniſſen einer Claſſe von Menſchen oder eines Diſtrictes vorzüglich geeignet. Sie iſt der trefflichſte Leitfaden der Erfahrung, wie ſich dieſelbe nach den zeitlichen und räumlichen Bedürfniſſen am gehaltvollſten ergibt. Den erheblichſten Einwurf gegen ſie könnte man vielleicht aus der größern Schwierigkeit ihrer Erkennbarkeit ableiten, da die formale Rechtsquelle gerade den Zwek hat, auf eine leichte Weiſe darzuſtellen, was Recht iſt, während es bei der Gewohnheit unter Umſtänden Zeit und Mühe koſten kann, um nachzuweiſen, daß dieſe oder jene Norm wirklich ſchon Gewohnheit ſey. Indeß wird bei der längern Fortdauer, die ohnehin zur Gewohnheit gehört, ſo wie bei der mehrmals vorgekommenen gleichmäßigen Ausübung jedes Individuum leicht

Gelegenheit haben, die Vorſchrift kennen zu lernen, welche in der Gewohnheit liegt, und der ganze Vorwurf dürfte nicht ſo faſt auf innerer Wahrheit, als auf dem Wunſche beruhen, die der Willkühr gewiſſer Perſonen läſtigen Formen zu entfernen. Ueberdieß ſind Individuen, denen die Gewohnheit aus beſondern Gründen nicht bekannt werden konnte, vor den nachtheiligen Folgen der entſchuldbaren Unwiſſenheit durch andere Rechtsſätze hinreichend geſichert. Auf jeden Fall aber möchten die Vortheile der Gewohnheit ihre Nachtheile durchaus überwiegen. Bosheit und Unverſtand treiben ja auch mit geſchriebenen Geſetzen ihr ſchändliches Spiel.

§. 74.

In einem jeden Staate werden ſich aus verſchiedenen Gründen nothwendig Fälle und Umſtände ergeben, wo es dringendes Bedürfniß iſt, beſondere Vorſchriften und Geſetze zu erlaſſen. Theils können allgemeine Angelegenheiten oder Rechte, die mehrere, oder alle betreffen, ohnehin nicht Gegenſtand der Uebereinkunft Einzelner ſeyn, folglich der Autonomie nicht überlaſſen werden, theils würde der langſame Gang der Entwiklung der Gewohnheit den augenbliklichen Erfoderniſſen nicht entſprechen. Auch muß der Staat in Berükſichtigung des ganzen rechtlichen Zuſtandes häufig beſondere Rechtsnormen und Einrichtungen anordnen. Es wird darum nothwendig, die erfoderlichen Geſetze auf eine eigene Weiſe bekannt zu machen, zu

publiciren. Dergleichen Geſetze heißen in der juriſtiſchen Terminologie geſchriebene Geſetze, ſie mögen wirklich geſchrieben oder auf andere Weiſe bekannt gemacht werden. Das Verbindende dieſer Geſetze liegt in der Anerkennung der geſetzgebenden Gewalt (§. 54.), von welcher ſie ausgehen, und das beſondere Merkmal darin, daß ſie auf irgend eine Art ausdrüklich bekannt gemacht werden. Alles kömmt daher in dem Staate darauf an, welche Form angenommen iſt zur Promulgation der Geſetze, damit man jedesmal erkennen möge, es ſey eine Vorſchrift, die wirklich von der geſetzgebenden Gewalt ausgegangen, und nicht vielleicht von Jemanden, der die Befugniß dazu nicht hätte, und darauf, wie ſodann die gehörig autoriſirte Verordnung den Bürgern mitgetheilt, publicirt wird. 66)

66) Erſt in der neuern Zeit iſt man auf den wichtigen Unterſchied zwiſchen Promulgation und Publication aufmerkſam geworden. Jene bezeichnet den Act, wodurch das Geſetz ſeine Authenticität erhält, d. h. wodurch die geſetzgebende Gewalt zu erkennen giebt, daß ſie eine Norm, als von ihr ausgegangen, als geltendes Geſetz anerkannt wiſſen wolle; dieſe die Art und Weiſe, wie das Geſetz zur Kenntniß des Bürgers gebracht werden ſoll. Beides gehört zum Weſen des geſchriebenen Geſetzes. Ein Geſetz kann lange promulgirt, aber wegen Umſtänden noch nicht publicirt ſeyn. Dann iſt es auch als Geſetz nicht wirkſam, eben ſo wenig, als wenn es publicirt wäre, aber nicht gehörig promulgirt. Meiſtentheils müſſen indeß die Bürger aus der Publication auf die Richtigkeit der Promulgation ſchließen, was rechtlich ſehr wichtig werden könnte.

Die geſchriebenen Geſetze können einzeln, oder in gewiſſen Sammlungen vorhanden ſeyn. Iſt die Sammlung Frucht des Privatfleißes, ſo iſt ſie eine Privatſammlung, in welcher nur die einzelnen Geſetze Kraft haben, ſo weit ſie den urſprünglich promulgirten und publicirten Geſetzen völlig gleichen. Iſt die Sammlung von der geſetzlichen Gewalt ſanctionirt, dann wird ſie eine öffentliche, und hat als ſolche im Ganzen Gültigkeit; ſo, daß theils die einzelnen Geſetze ſchon darum gelten, weil ſie in der Sammlung vorkommen, theils beſondere Rückſichten auf die Zuſammenſtellung und den Zuſammenhang der Geſetze dabei eintreten können. Iſt die Sammlung nach einem innern Zuſammenhange der Geſetze entworfen, ſo, daß ihr durchgreifende Principien zum Grunde liegen, und die einzelnen Geſetze in einer denſelben entſprechenden nothwendigen Verbindung miteinander ſtehen, dann heißt die Sammlung ein Geſetzbuch. 67) Sammlungen anderer Art, denen es an dieſem characteriſtiſchen Merkmale fehlt, pflegt man auch wohl zum Unterſchiede Rechtsbücher zu nennen. Sonſt haben die Sammlungen und Geſetzbücher auch noch andere verſchiedene Benennungen. 68)

---

67) Das Geſetzbuch erſcheint wenigſtens als eine Sammlung von Geſetzen, wenn es auch in der Regel auf dem Wege einer bloßen Sammlung nicht entſteht.

68) Spiegel, Richtſteig, Weichbild, Ordnung, Recht, (§. 50. n. 3.) Landrecht, Codex ꝛc.

Schriftliche Sammlungen von Gewohnheiten verändern dagegen den Charakter des Gewohnheitsrechtes nicht, und begründen dadurch keine geſchriebenen Geſetze; es müßte denn ſeyn, daß die geſetzgebende Gewalt die Promulgation auf die erfoderliche Weiſe ergänzte. Damit würde ſodann die Gewohnheit erlöſchen, und die beſtätigte Norm geſchriebenes Geſetz werden.

Wie die geſetzgebende Gewalt nur in dem Staate wirket, für welchen ſie beſteht, ſo gehören auch ihre Verordnungen zunächſt nur dieſem Staate an, es ſind die geſchriebenen Geſetze eigentlich und am natürlichſten einheimiſche. Indeß kann es aus verſchiedenen Gründen geſchehen, daß die geſetzgebende Gewalt Geſetze aufnimmt, welche urſprünglich für ein anderes Gebiet oder Volk gegeben waren. Findet dieß bloß in der Art Statt, daß die fremden Rechte nur benützt und verarbeitet, oder auch ohne Rükſicht darauf, daß ſie fremd ſind, wie ſelbſtgeſchaffene Geſetze promulgirt werden, ſo nehmen ſie durchaus die Natur einheimiſcher Geſetze an. Hat dagegen die geſetzgebende Gewalt ausdrüklich erklärt, daß dieſe oder jene fremden Geſetze, oder Sammlungen rechtliche Gültigkeit haben ſollen, dann heißt man dieſelben im Gegenſatze der einheimiſchen — recipirte, oder fremde Rechte, Geſetze. Dasſelbe iſt der Fall, wenn dieſe Beſtättigung, dieſe Einführung auf dem Wege der Gewohnheit geſchah. Denn wenn gleich fremde Gewohnheiten, im rechtlichen Sinne, nicht als gül=

tige Rechtsquellen recipirt werden können, 69) ſo mag doch die Gewohnheit **Grund** der Reception geſchriebener Geſetze ſeyn. 70)

§. 75.

Wenn in einem Staate auch noch ſo viele Geſetze vorhanden ſind, und vortreffliche Geſetzbücher ſich finden, es werden immer wiederum neue Fälle vorkommen, die entweder zur Zeit der Abfaſſung der Geſetze nicht ſich ereigneten, oder der Aufmerkſamkeit der geſetzgebenden Gewalt entgangen waren. Und doch muß entſchieden, der Streit aufgehoben, die Ungewißheit des Rechtes entfernt werden. Es bleibt unter ſolchen Umſtänden kein anderer Ausweg übrig, als auf die innern Quellen des Rechtes zurükzuweiſen, damit diejenigen, wel-

---

69) Es iſt nicht zu läugnen, daß die fremden Gewohnheiten **Anlaß** geben können, eine Gewohnheit in dem andern Staate zu begründen. Allein ſie kann nicht eher als Rechtsquelle betrachtet werden, bis ſie nicht einheimiſche Gewohnheit geworden iſt. Es giebt daher nur einheimiſche Gewohnheiten im rechtlichen Sinne. §. 73.

70) Vergleicht man Gewohnheit und geſchriebene Geſetze nach ihrem Umfange und Anſehen in den Staaten, ſo findet man die erſtere um ſo blühender, je freier die Verfaſſung iſt, welche das Volk genießt; um ſo ſeltener, und die zweite bald ganz allein, je mehr ſich die Regierung zur unumſchränkten neigt. Was von der Gewohnheit, gilt auch zum Theil, obwohl in geringerm Grade, von der Autonomie.

che den einzelnen Fall zu beurtheilen haben, ſelbſt daraus die Norm der Entſcheidung faſſen. Dadurch werden die innern Quellen zu äußern (§. 62. und §. 71.), indem durch ſie auch das äußere Anerkennen des Rechtes bedingt wird. Dabei iſt freilich nicht zu läugnen, daß der Gebrauch dieſer Quellen für äußere Rechtsnormen nicht nur ſchwierig ſey, ſondern auch zur Ungewißheit und ſchwankenden Beurtheilung der Fälle führen könne. Es hängt ja alles von den individuellen Einſichten und dem beſondern Willen der Urtheilenden ab. Allein die Nothwendigkeit dieſer Anwendung der innern Rechtsquellen iſt nicht zu entfernen, und zwekmäßige Einrichtungen und Anordnungen können wenigſtens die bloße Willkühr der Richter leiten und unſchädlich machen.

Offenbar als das beßte Hülfsmittel muß es angeſehen werden, bei eintretendem Mangel an Geſetzen auf die hermeneutiſche Ableitung aus den vorhandenen Rechtsquellen zu verweiſen. Indem der Richter das Princip der einzelnen Verordnung oder den Geiſt des ganzen Geſetzbuches erforſcht, und ſich dadurch auf den Standpunkt ſtellt, von welchem aus die geſetzgebende Gewalt ſelbſt das Geſetz oder Geſetzbuch geſchaffen hat, gewinnt er einen ſichern Anhaltspunkt, und wird in den Stand geſetzt, nach den Grundſätzen des Geſetzgebers, in dem Geiſte desſelben den vorkommenden Fall zu würdigen. Dabei wird ihn beſonders die Geſchichte als innere Quelle des Rechtes unterſtützen und leiten, indem ſie ihm Aufſchlüſſe über die Gründe

giebt, welche den Geſetzgeber zur Feſtſetzung jener Norm bewegen konnten, mit welcher eine Regel für den concreten Fall am meiſten übereinſtimmen würde. Auch die Betrachtung wird ihm dienen, wie und auf welche Weiſe der Geſetzgeber ſelbſt bei ähnlichen Gelegenheiten eine Ableitung aus früher beſtandenen Rechtsquellen genommen hat.

Bei verſchiedenen Verhältniſſen können die Geſetze keine unveränderliche Beſtimmung geben. Sie müſſen vielmehr die genaue Anwendung der Beurtheilung des vorkommenden Falles überlaſſen, und ſtellen die Entſcheidung dem billigen Ermeſſen des Richters, der Billigkeit anheim, welche dadurch gleichfalls eine äußere Rechtsquelle wird. Sie ſetzet aber eben darum nicht nur eine ausdrükliche Erlaubniß der geſetzgebenden Gewalt, ſondern auch eine allgemeine beſtehende Vorſchrift voraus. Denn ſonſt iſt es nicht die Billigkeit, ſondern eine andere innere Rechtsquelle, die der Richter benützt. Uebrigens hat die Billigkeit allerdings ſehr unbeſtimmte Gränzen, und die Entſcheidung nach billigem Ermeſſen hängt mit der individuellen Bildung des Urtheilenden zuſammen. Indeß kann doch die Geſetzgebung beſtimmte Geſichtspunkte feſtſtellen, welche den Ausſpruch zu regeln im Stande ſind. 71)

---

71) So mag man z. B. zur Ausmittlung des Umfanges der Alimentationsverbindlichkeit die Bedürfniſſe und den Stand des Berechtigten, Vermögen und Stand des Verpflichteten, ſodann den Grund der Verbindlichkeit berükſichtigen laſſen.

Bloße Willkühr würde freilich das Verderb-lichſte im Allgemeinen werden. Indeß iſt auch dieſe nicht gänzlich zu entfernen. 72) Allein ſie wird nicht nur bei den Fällen ausſchließend zugelaſſen werden können, wo ein anderer Beſtimmungsgrund nicht möglich iſt; ſondern die Geſetzgebung kann auch gewiſſe Gränzen, ein Maximum und ein Minimum feſtſetzen, welches nicht überſchritten werden darf. Alle dieſe Arten, die innern Rechtsquellen als äußere zu gebrauchen, ſtimmen darin überein, daß die ſchon beſtehenden Rechtsnormen zum Anhaltspunkte dienen, und man kann gewiſſermaßen ſagen, es ſey in dieſen Fällen die Ergänzung der Geſetze mehr eine Entwiklung und Anwendung der poſitiven Geſetzgebung, als neues Schaffen und Produciren von Geſetzen und äußern Rechtsquellen. Ganz anders verhält es ſich, wenn auf die zwei übrigen innern Rechtsquellen verwieſen wird, und dieſelben als äußere Rechtsquellen gelten ſollen; wenn einzelne Fälle, für welche die vorhandenen Geſetze keine Norm aufgeſtellt haben, nach der Vernunft oder der Berükſichtigung äußerer Einflüße auf das Recht entſchieden werden dürfen. Wir wollen davon gar nicht reden, daß man ohnehin dieſen wichtigen Unterſchied der zwei innern Quellen, Vernunft und Erfahrung nicht berükſichtigt, ſondern vielmehr bloß auf die innere Quelle

72) Die Anordnung von Terminen, die Feſtſetzung der Tagsfahrten muß oft dem Richter anheim geſtellt werden.

der Vernunft allein hinweiſet, und damit eine Richterinn auffodert, welche über die in der Außenwelt entſprungenen Verhältniſſe gar keinen Ausſpruch thun kann; nur das wollen wir bemerklich machen, daß die äußern Beſtimmungen dadurch höchſt ſchwankend und unſicher werden müſſen, weil Entſcheidungen aus dieſen innern Gründen gänzlich von der individuellen Bildung und dem beſondern Charakter der Urtheilenden abhängen; daß gerade mit dieſen innern Quellen bei ihrem Gebrauche als äußern Rechtsquellen der gefährlichſte Spielraum für bloße Willkühr eröffnet wird. Dieß giebt unfehlbar einen neuen Beweis für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit äußerer anerkannter Geſetze, und der nöthigen und zwekmäßigen Ausbildung derſelben, und wir finden durch die Erfahrung aller Zeiten beſtättigt, daß gewiſſe und feſte Normen, wenn ſie auch in mancher Beziehung fehlerhaft ſind, den überwiegendſten Vorzug vor dem gänzlichen Mangel haben. 73)

§. 76.

Die äußern Rechtsquellen können ſich dadurch zufällig vermehren, daß in verſchiedenen einzelnen Diſtricten oder Gebieten, die, aus was immer für einem Grunde im Zuſammenhange miteinander ſte-

73) Gewißheit der Rechte iſt ohne Zweifel das erſte Erfoderniß zur Erhaltung des Rechtszuſtandes, und ſchlechte Geſetze können im Allgemeinen nicht ſo ſchädlich wirken, als wenn es an Geſetzen ganz gebricht.

hen, theils allgemeine, theils beſondere Geſetze gelten. Der Inbegriff der erſtern heißt in Beziehung auf dieſe Gebiete oder Diſtrikte gemeines Recht, das in den einzelnen Diſtrikten oder Gebieten geltende aber Particular= oder manchmal Statutar=Recht. Bei dem gemeinen Rechte iſt es nothwendig, das juriſtiſch gemeine von dem hiſtoriſch gemeinen zu unterſcheiden. Es kann geſchehen, daß in mehrern verſchiedenen Gebieten das nämliche Recht gilt, ohne daß eine oberſte Gewalt vorhanden iſt, welcher es zuſtehen könnte, allen Gebieten gültige Geſetze vorzuſchreiben. Es iſt folglich in dieſem Falle kein juriſtiſcher Grund einer Verbindlichkeit für die Annahme oder Gültigkeit der Geſetze in den einzelnen Gebieten aufzufinden; vielmehr beruht die Einführung oder das Entſtehen der gleichen Geſetze auf ganz andern, hiſtoriſchen Gründen. So können mehrere Staaten von einem und demſelben Staate das Recht recipiren, ohne daß es dieſem zuſtünde, über jene die Macht der Geſetzgebung auszuüben, vielleicht, weil ſie alle in ähnlichen Verbindungen, welche die Reception herbeyführten, mit ihm geſtanden haben. Solch ein gemeines Recht nennen wir hiſtoriſch=gemein, zum Unterſchiede von dem, welches von einer gemeinſamen geſetzgebenden Gewalt ausgeht, der alle Gebiete oder Diſtrikte unterworfen ſind. In einem Staate, oder einer rechtlichen Verbindung mehrerer Staaten kann die oberſte legislative Gewalt theils allgemeine in allen Gebieten oder Diſtrikten gültige Normen vorſchreiben, theils den Gebieten

und Diſtrikten ſelbſt die Geſetzgebung überhaupt, oder in gewiſſen Beziehungen überlaſſen. Jenes allgemeine Recht iſt dann das wahrhaft juriſtiſch gemeine. Wo übrigens gemeines Recht vorkommt, iſt es ſehr häufig ſubſidiäres, Hülfs-Recht; d. h. es entſcheidet nur, ſo ferne die Geſetze des Diſtriktes oder Gebietes keine Entſcheidung enthalten. Die Vermehrung der äußern Rechtsquellen geſchieht alſo in ſolchen Fällen dadurch, daß man außer und nach dem Particularrechte als neue Quelle der Entſcheidung das gemeine oder Hülfsrecht zu benützen hat.

IV. Kapitel.

Von dem poſitiven Rechte und der Bildung desſelben.

§. 77.

Das Recht, welches in einer rechtlichen Verbindung wirklich gilt, d. h. als geltend anerkannt iſt, heißt das poſitive Recht dieſer Verbindung. Gewöhnlich pflegt man das poſitive Recht dem Vernunftrechte entgegen zu ſtellen. Dieß beruht aber auf der einſeitigen Anſicht von den allgemeinen Rechtsquellen. Es ſteht das poſitive Recht eben ſo dem Rechte gegenüber, welches aus der Erfahrung und den andern Rechtsquellen abzuleiten iſt, wie den aus der Vernunft entwikelten Beſtimmungen. Das Verhältniß iſt überall dasſelbe, nämlich ein Verhältniß zwiſchen dem, was ſeyn ſoll, oder ſeyn kann, und dem, was wirklich iſt. Dieſe Be-

rükſichtigung iſt wichtig, um das Weſen des poſitiven Rechtes gründlich aufzufaſſen. Es liegt nämlich der Charakter des poſitiven Rechtes keineswegs darin, daß dasſelbe nicht bloße Vernunftſätze enthält, ſondern vielmehr die meiſten Normen aus den andern Quellen des Rechtes genommen, und die Ausſprüche der Vernunft auf manigfaltige Weiſe modificirt ſind. Wenn es auch richtig iſt, daß kein einziges poſitives Recht beſteht, noch je beſtanden hat, welches der reine Abdruk des Vernunftrechtes iſt oder war, ſo geht dieß doch nicht aus dem urſprünglichen Begriffe des Poſitiven hervor. Würde daher in einer rechtlichen Geſellſchaft feſtgeſetzt, daß das Vernunftrecht, wie es von der geſetzgebenden Gewalt derſelben anerkannt und aufgefaßt iſt, wirklich allein und ohne alle Beimiſchung gelten ſollte, ſo wäre es von dieſem Augenblike an für dieſe Geſellſchaft poſitives Recht, und nicht mehr bloßes Vernunftrecht. Daß es ſo für die Dauer nicht beſtehen könnte, wäre ohne Einfluß auf den Begriff, und das einmal Exiſtirende. Auch ergiebt ſich bei der Erfahrung und den übrigen Rechtsquellen dieſelbe Behandlung, welche in Anſehung der Vernunftprincipien im poſitiven Rechte wirket. Es iſt dort eben ſo eine Auswahl möglich und wirklich, wie hier. Die Erfahrungen und Beſtimmungen der andern Quellen werden nicht weniger verſchieden beurtheilt und angewendet, bald gar nicht, bald verkehrt benützt und gebraucht. Poſitive Rechte mehrerer Staaten ſind daher auch

gar

gar oft in jenen Gegenſtänden verſchieden, bei welchen die Erfahrung auf dieſelben Normen führen würde.

Den Charakter und die Natur des poſitiven Rechtes muß man vielmehr, wie bei allem Poſitiven (§. 3.), in der willkührlichen Annahme ſuchen, in der beſtimmten, einmal vorhandenen Anerkennung. Es iſt die Wahl, welche bei der Ableitung aus den innern Rechtsquellen eintritt, wie ſie auch geſchehen mag. So bald ſie entſchieden, und das Entſchiedene angenommen wird, entſteht das poſitive Recht. Es iſt dann nicht mehr poſitives Recht wegen des Grundes, aus welchem entſchieden wurde, ſondern weil es feſtgeſetzt, anerkannt iſt, gleichgültig, ob es der Vernunft, oder Erfahrung, oder Geſchichte u. ſ. f. entſpricht, oder widerſpricht.

§. 78.

Wir finden darnach eine doppelte Willkühr in dem poſitiven Rechte; jene beſondere, die neben den andern innern Quellen des Rechtes zur Bildung desſelben nöthig wird, (§. 68.) und dieſe allgemeine, auf welcher das ganze poſitive Recht beruht. Die allgemeine Willkühr iſt aber immerhin nur in ſo ferne weſentliches Merkmal und Fundament des poſitiven Rechtes, als dieſes dadurch in der Wirklichkeit ſelbſtſtändig und geltend wird. Die Willkühr drükt gleichſam den Geſetzen das Siegel der Gültigkeit in dem Kreiſe der rechtlichen Verbindung

auf. Allein die innere Bildung und Schöpfung des Rechtes kann und darf nicht aus ſolcher Willkühr hervorgehen. Sie hängt vielmehr von der richtigen Benützung und geregelten Anwendung der innern Rechtsquellen nach einem doppelten Principe ab, welches bei der Verſchiedenartigkeit jener Quellen die nöthige Einheit begründet. Einerſeits wird nämlich die Bildung des Rechtes beſtimmt durch die Rükſicht auf den Zwek des Rechtes ſelbſt, wie derſelbe aufgefaßt wird von der Vernunft, damit alle Einrichtungen und Geſetze harmoniſch dahin zielen, daß die Menſchheit durch Sicherung der äußern Freiheit in den Stand geſetzt werde, überall die Löſung ihrer Aufgabe frei zu erſtreben; damit die Begränzung der rechtlichen Verhältniſſe durchaus mit allen andern Richtungen des menſchlichen Lebens im ſchönſten Einklange ſtehe. Auf dieſe Weiſe wird die Menſchheit, in ihren höchſten Beziehungen betrachtet, Richtſchnur der rechtlichen Ordnung, und die Beantwortung der Frage: „Wie muß der Rechtszuſtand eingerichtet ſeyn, „damit die Erreichung des Zwekes der Menſchheit „dabei und dadurch vollkommen möglich werde?“ — muß die Baſis der Bildung des poſitiven Rechtes ausmachen.

Auf der andern Seite aber wird die Bildung des Rechtes beſtimmt durch die Beziehung auf den jedesmaligen beſondern Zuſtand des Volkes und aller individuellen Verhältniſſe der einzelnen rechtlichen Verbindung. Das Reſultat der Beantwortung jener Hauptfrage findet keine unmittelbare

Anwendung. Der eigenthümliche Zuſtand der intellectuellen und moraliſchen Bildung des Volkes, die eigenen Verhältniſſe der Lage und Beſchaffenheit des Gebietes machen verſchiedene Abweichungen und Aenderungen nöthig. Es geſellt ſich darum zur erſten Frage jene zweite: „Wie kann „unter den beſondern vorhandenen Verhältniſſen „der Rechtszuſtand ſo eingerichtet werden, daß „die Erreichung des Zwekes der Menſchheit dabei „und dadurch möglich werde?“ —

So finden wir in dem poſitiven Rechte ein doppeltes Princip, das abſolute, ewige und unveränderliche, und das relative, zeitliche und bewegliche. Die Beachtung beider Richtungen wird der wahre und ächte Leitſtern für die Bildung und Schöpfung des poſitiven Rechtes. Dieſe Natur der Bildung des Rechtes iſt übrigens keine Beſonderheit des Rechtes. Sie gründet ſich vielmehr auf den durchgreifenden Unterſchied zwiſchen dem Allgemeinen und der Individualität im menſchlichen Leben. So hat die geſammte Erziehung nur Einen Zwek, nur Eine Richtung. Aber ſie muß ſich verändern nach den eigenthümlichen Anlagen und Verhältniſſen des Individuums.

§. 79.

Berükſichtigt man dieſe innern Gründe der Rechtsbildung, ſo wird es auch begreiflich, wie die poſitiven Rechte aller Völker einer beſtändigen Umwandlung und Veränderung unterworfen ſind, und

7*

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

zugleich, wie nothwendig in den einzelnen Rechten gleiche Grundlage, große Uebereinſtimmung, aber auch manigfältige Verſchiedenheit ſich finden muß.

§. 80.

In der Wirklichkeit ſchreitet die Bildung des poſitiven Rechtes freilich nicht immer gleichmäßig und ungeſtört nach jenen beiden Principien oder Beziehungen fort, deren Anwendung allein für jedes Volk und jede Zeit den beßten Rechtszuſtand begründen können. Unterjochte Völker mußten nicht ſelten die Rechte der Sieger annehmen, welche in Rükſicht auf ſie jenen Grundſätzen nicht entſprachen. Auch andre Verhältniſſe führten häufig den Einfluß und die Annahme fremder Geſetze herbei, welche die eigenthümliche Bildung des Rechtes aus der Nation ſelbſt hemmen mußten. Zu dem kömmt noch, daß diejenigen, welchen die Gewalt der Geſetzgebung in die Hände gelegt iſt, gar oft durch ganz andre Triebfedern beſtimmt werden, als durch die ächten und wahren Beweggründe. In mancherlei Geſtalten ſpielt der Egoismus auch hierin auf ſchädliche Weiſe, Vorurtheile und ungerechte Anmaßungen Einzelner und ganzer Stände führen häufig zu andern Beſtimmungen, die gerade das Gegentheil von dem feſtſetzen, was das Reſultat der Anwendung jener höchſten Principien geweſen ſeyn würde. (§. 70.)

§. 81.

Unter dieſen Umſtänden iſt es von größter Wichtigkeit, ſich von dem Werthe des poſitiven Rechtes auch da zu überzeugen, wo man deſſen Mangelhaftigkeit und Fehler einſieht, wo man erkannt hat, daß manche Geſetze das Produkt des Irrthums oder niederer Leidenſchaft ſeyen. Wir müſſen uns nur lebhaft vorſtellen, welcher Zuſtand herbeigeführt würde, wenn ſich Jeder beliebig der Unterwürfigkeit unter das Geſetz aus ſolchen Gründen entziehen dürfte. Die Auflöſung des Rechtszuſtandes würde die nothwendige Folge ſeyn. Das kleinere Uebel wird erträglich, wenn man das größere damit vermeidet. Auch belebt uns die Hoffnung, deren Wahrheit Geſchichte und Erfahrung verbürgen, daß Erzeugniſſe des Irrthums und der Leidenſchaft nicht für die Länge beſtehen. Das Bedürfniß der Beſſerung, wie es einmal wach geworden iſt in dem Leben des Volkes, kann gehemmt, allein die Erfüllung in der Zukunft nicht unterdrükt werden. Alles, was an innerer Schlechtigkeit kränkelt, eilt von ſelbſt ſeinem Untergange zu, und es iſt vernünftiger und zwekmäßiger, dieſe natürliche Auflöſung abzuwarten, als durch tumultuariſche Eingriffe die Erhaltung des gemeinſamen Wohles zu gefährden, und den ſchreklichen Zuſtand allgemeiner Anarchie und Zügelloſigkeit herbei zu führen. Damit leuchtet auf's Neue ein, wie das poſitive Recht, abgeſehen von ſeiner innern Wahrheit und Uebereinſtimmung mit den höchſten

Principien für ſich ſelbſt beſtehe und Werth habe, und daß darin der eigenthümliche Charakter des poſitiven Rechtes liege. (§. 77.)

V. Kapitel.

Von dem Weſen der Rechtswiſſenſchaft.

§. 82.

Die Behandlung der Gegenſtände, die Ausübung, gieng in allen Beziehungen des menſchlichen Lebens der Wiſſenſchaft voran. 74) So auch bei dem Rechte. Wie lange lebten nicht die Menſchen im rechtlichen Zuſtande, ehe man daran dachte, die Erkenntniſſe über denſelben näher aufzufaſſen, die Regeln und Grundſätze desſelben zu erforſchen! Ein Handeln ohne alles Erkennen iſt freilich auch für dieſen Fall überhaupt nicht denkbar. Allein alles Wiſſen bezog ſich auf die vorhandenen wenigen Gewohnheiten oder Geſetze, und die einfachen Einrichtungen zur Erhaltung des Rechtes, wie ſie ſich vorfanden. Dieß Wiſſen über das Recht mag man Rechtskunde nennen. Im Ganzen erwarben ſie Alle in gleichem Maße. Der, welcher über das Recht zu ſprechen hatte, wußte auch nicht mehr, als die Partheien, nur, daß er die Macht hatte, ſeinen Ausſpruch geltend zu machen, wenn er übrigens auch nicht geſitteter und klüger ſeyn mochte. Bei der Ausbildung der

---

74) S. §. 12. not. 4.

Rechtsverhältniſſe, und dem Anwachſen der Geſetze konnte aber bald jeder Einzelne dieſe Rechtskunde nicht mehr erringen. Es bildete ſich allmählig bei den Völkern, wo die höhere Cultur ſich entwikelte, ein eigner Stand derjenigen, welche vorzugsweiſe die Aufgabe hatten, das Recht zu behandeln, ſich die Kenntniſſe über das Recht, und die damit zuſammenhängenden Einrichtungen zu verſchaffen, um dadurch den andern zu dienen, welche bei ihren Lebensbeſchäftigungen dieſe beſondere Einſicht nicht mehr erwerben konnten. Von dieſer Stufe des Wiſſens über das Recht, welches man Rechts- oder Geſetz-Kenntniß heißen mag, bis zur eigentlichen Rechtswiſſenſchaft, giebt es eine Menge möglicher Grade, die dieſer näher oder entfernter liegen. Bald beſchränkt ſich dieß Wiſſen auf ein vollſtändiges Auffaſſen der beſtehenden Geſetze, bald wird der Zuſammenhang nach den in dieſen liegenden Principien aufgefaßt, um ein geordnetes Ganze zu erhalten; hier bewegt es ſich bloß in dem Kreiſe der Gegenwart, dort geht es auf die geſchichtlichen, oder auf Gründe der Erfahrung zurük.

So wird es einleuchtend, wie der Begriff der Rechtswiſſenſchaft nach den verſchiedenen Epochen ihrer Ausbildung ſehr wandelbar geworden iſt, und daß nach den manigfaltigen Anſichten über Recht und Rechtzuſtand ſich derſelbe nothwendig modificiren muß. Es iſt daher erfoderlich, eine Bedeutung zu ſuchen, welche aus dem Weſen des Rechtes von ſelbſt hervorgeht, und für alle Zeiten paßt.

§. 83.

Wie aber nach unſerer Anſicht die Wiſſenſchaft eines Gegenſtandes alle Erkenntniſſe, die über denſelben aufzufinden ſind, umfaſſen muß (§. 4.); ſo kann uns bei dieſer Unterſuchung auch nur die Betrachtung über das Daſeyn des Rechtes und die Quellen desſelben zur Wahrheit führen. Nach dieſer finden wir:

1) die Rechtswiſſenſchaft kann ſich nicht auf das Recht eines Volkes beſchränken. Unter allen Völkern beſtehen Geſetze und rechtliche Einrichtungen, weil ſich das Recht auf die ganze Menſchheit bezieht. (§. 43.) Unſer Wiſſen iſt folglich immer lükenhaft, ſo lange uns die Erkenntniß eines einzigen Geſetzes mangelt. Das Recht der ganzen Menſchheit muß Objekt der Rechtswiſſenſchaft ſeyn.

2) Die Rechtswiſſenſchaft hängt nicht an dem Rechte der Gegenwart, ſondern umfaßt das Recht aller Zeiten. Denn das Recht hat nothwendig ſeine Fortbildung, und ſeine Geſchichte (§. 66.); folglich gehört ſchon darum, und ganz abgeſehen von dem Einfluſſe auf die Erklärung des geltenden Rechtes, die Erkenntniß des Rechtes der Vergangenheit zur vollkommenen Rechtswiſſenſchaft. (§. 6. u. §. 9.)

3) Die bloße Kenntniß der Rechtsnormen, der Geſetze im weitern Sinne, darf eben ſo wenig als die Rechtswiſſenſchaft angeſehen werden. Es leuchtet von

ſelbſt ein, daß das Auffaſſen des Beſtehenden in das Gedächtniß, und ohne Einſicht in die Gründe und Urſachen, kein vollkommnes Wiſſen ſey, keine wahre Wiſſenſchaft enthalte. Vielmehr gehört dazu, daß man auf die innern Quellen des Rechtes zurückgehe, und darnach völlig erfaſſe, wie das Einzelne mit dem Ganzen, das Beſondere mit dem Allgemeinen zuſammenhänge, und warum ſich das, was vorhanden iſt, ſo gebildet hat, wie es iſt.

Darnach erſcheint die Rechtswiſſenſchaft in ihrer Vollkommenheit als die Erkenntniß des geſammten Rechtes der ganzen Menſchheit nach allen ſeinen Gründen oder Quellen. Wer daher die Rechtswiſſenſchaft nach dieſem hohen Begriffe erworben hätte, der müßte eingeſehen haben, wie das Recht aus der Vernunft hervorgeht (philoſophiſche Erkenntniß); die Fortbildung des Rechtes durch alle Zeiten und Völker erkannt haben (hiſtoriſche Erkenntniß); vertraut ſeyn mit den Einflüſſen der Zeit und des Raumes auf das Recht, mit den verſchiedenen Umſtänden und Verhältniſſen, die auf dasſelbe verändernd einwirken (empiriſche Erkenntniß); bekannt ſeyn mit dem in ſeiner Gegenwart unter den Menſchen geltenden Rechte (dogmatiſche Erkenntniß); und endlich mit der Cultur und den Schikſalen der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt (literairiſche Erkenntniß) (§. 5 — 10.). Der Geiſt der Rechtswiſſenſchaft ruht folglich in der philoſophiſchen, hiſtoriſchen, empiriſchen, dogmatiſchen und literairiſchen Erklä-

rung und Darſtellung des geſammten Rechtes der Menſchheit.

§. 84.

Faßt man dieſe Anſicht der Rechtswiſſenſchaft auf, ſo kann nicht mehr die Rede davon ſeyn, daß das Wiſſen der Rechtsgelehrten bloß ein Aggregat poſitiver Normen enthalte, und der ungerechte Vorwurf, als ſey die Jurisprudenz keine wahre Wiſſenſchaft, beruht offenbar auf unrichtigen Vorausſetzungen. Sie iſt allerdings eine vollkommene, und durch innere Einheit begründete Wiſſenſchaft, belebt durch Philoſophie, Geſchichte und Erfahrung. Denn ſo verſchieden und manigfaltig auch die beſtehenden Rechte und Geſetze ſeyn mögen, ſie fügen ſich alle durch die Zurückleitung auf die letzten Gründe zu einem großen Ganzen, und demjenigen, der ſich auf den Standpunkt der lebendigen Anſchauung des geſammten Rechtes zu ſtellen weiß, werden die Zufälligkeiten verſchwinden. So hat in der Geſchichte und Fortbildung der Menſchheit alles einen innigen Zuſammenhang. Keine Erſcheinung beſteht regellos für ſich, jede als ein Glied der ganzen Kette. Der Irrthum, nach welchem man die wiſſenſchaftliche Würde der Jurisprudenz verkennt, und dieſer nicht gleichen Rang mit andern Wiſſenſchaften einräumen möchte, rührt hauptſächlich daher, daß man das Willkührliche, Poſitive, welches zur äußern Bildung des Rechtes nothwendig hinzutritt (§. 77 — 79.), als das innere Weſen desſelben angeſehen, und das ganze

Recht für ein Produkt der bloßen Willkühr gehalten hat.

§. 85.

In dem aufgeſtellten Begriffe der Rechtswiſſenſchaft liegt das Ideal derſelben. Dieſes zu erreichen, und darnach ſich in den vollen Beſitz aller Erkenntniſſe über das geſammte Recht der Menſchheit zu ſetzen, wird Keinem gelingen. Dennoch muß es ſich Jeder zum Ziele vorſetzen, und nach dieſem Ideale ſeine Erkenntniſſe mehr und mehr auszubreiten ſuchen, der auf den Namen eines Rechtsgelehrten mit Wahrheit Anſpruch machen will; und ihn verdiente wohl keiner, welcher einſeitig, bloß nach einer Quelle oder Richtung das Recht verfolgt.

Inzwiſchen iſt nicht zu überſehen, daß nebenbei der Einzelne einen nähern Geſichtspunkt der Rechtswiſſenſchaft ſuchen muß. Wie der Menſch in allen Dingen ſeine nächſte Umgebung zuerſt kennen zu lernen bemüht iſt, ſo ziehet den Rechtsgelehrten aus gleich natürlichem Grunde das Recht ſeines Volkes, und der Zeit, in welcher er lebt, beſonders an. Es iſt dieß um ſo mehr der Fall, als die Rechtswiſſenſchaft unmittelbar eine praktiſche Tendenz hat, d. h. an und für ſich, directe, im Leben angewendet werden muß. Die Menſchheit, und zwar vorzugsweiſe Staat und Volk, dem der Rechtsgelehrte angehört, fodern von ihm, daß ſeine Wiſſenſchaft wirke in der Gegenwart, und vor allem den vorhandenen Rechtszuſtand und

die geltenden Rechte ſichern und befeſtigen helfe (§. 88.). In ſolcher Beziehung erſcheint die Rechtswiſſenſchaft im Verhältniſſe zu vielen andern Wiſſenſchaften vorzüglich als praktiſch, d. h. geradezu und durch ſich ſelbſt beſtimmt, ausgeübt zu werden, und unmittelbar im Leben dem Menſchen zu dienen. 75).

Nach dieſer praktiſchen Richtung modificirt ſich der allgemeine Begriff der Rechtswiſſenſchaft (§. 83.) dahin, daß ſie die vollkommene Erkenntniß des geſammten Rechtes der Menſchheit, aber nach individuellen Bedürfniſſen zuvörderſt die Erkenntniß des bei einem Volke oder in einem Staate wirklich geltenden Rechtes ſey, und man darf folglich eine Rechtswiſſenſchaft einzelner Völker, eine deutſche, franzöſiſche ꝛc. Rechtswiſſenſchaft annehmen. Doch leuchtet von ſelbſt ein, wie auch nach ſolcher Beſchränkung die gemeinſamen Erkenntniſſe alles Rechtes nicht fehlen dürfen; und von der Rechtswiſſenſchaft eines Volkes kann nur unter der Vorausſetzung, daß das Recht desſelben für ſich ſo umfaſſend iſt, daß es deſſen weſentliche Theile nach den wichtigſten Beziehungen ausgebildet enthält, und dann in ſo ferne die Rede ſeyn,

75) Dieſe Anſicht widerſpricht keineswegs den im §. 13. angegebenen Erklärungen. Dort iſt nur von den Theilen Einer und der nämlichen Wiſſenſchaft, hier aber davon die Rede, in wie ferne eine Wiſſenſchaft vor der andern beſonders — unmittelbar — praktiſch ſey.

als die Erklärung und Darſtellung eines ſolchen poſitiven (particulären) Rechtes auf die innern Gründe und Quellen geſtützt wird. Wer demnach nur die geltenden Geſetze, wie ſie vorhanden ſind, zu wiſſen begehrt, und ſich folglich mit der reinen Dogmatik zufrieden geben will (§. 9.), iſt für keine Zeit, und kein Volk ein Rechtsgelehrter, er hat nur eine Geſetzkunde, aber keine Rechtswiſſenſchaft ſich erworben.

Auf dieſe Art bildet die Rechtswiſſenſchaft gleichſam zwei Kreiſe, einen engern und weitern. Die Grundlage iſt beiden gemeinſchaftlich; aber das Bedürfniß, und die Beſchränkung der Ausbildung des menſchlichen Geiſtes in der kurzen Friſt des irdiſchen Lebens führt uns zunächſt in jenen engern Kreis zurük, ohne daß wir darüber das größere allgemeine Gebiet vergeſſen könnten. So haben wir auch ein doppeltes Vaterland, das Gebiet des Volkes, dem wir angehören, und die ganze Erde, und wie uns die Geſchichte des erſten in ihren feinſten Zügen vor allem anſpricht und einnimmt, ſo treibt uns doch unſer Geiſt nothwendig über dieſe Sphäre hinaus, damit wir in der Weltgeſchichte den Zuſammenhang aller einzelnen Begegniſſe und Auftritte ſuchen.

§. 86.

Die Rechtswiſſenſchaft wird gewöhnlich eine poſitive Wiſſenſchaft genannt. (§. 3.) Dieſe Benennung iſt auch in ſo ferne ganz richtig, als

man die praktiſche Tendenz derſelben erfaßt, und zugleich bedenkt, wie ihr Gegenſtand, das Recht, in ſeiner Wirklichkeit ſelbſt poſitiv iſt. (§. 77. u. d. f.) Nur muß man nie die Grundlage alles Poſitiven dabei vergeſſen, und ſo die bloße Kenntniß deſſen, was poſitiv angenommen iſt, mit der Wiſſenſchaft des Rechtes verwechſeln.

§. 87.

Wie die Rechtswiſſenſchaft, jeder andern Wiſſenſchaft gleich, um ihrer ſelbſt willen beſteht, ihren Zwek in ſich, und damit einen abſoluten Werth hat: ſo hat ſie auch auf der andern Seite eine nothwendige Beziehung auf das Leben der Menſchheit und darum einen relativen Werth. (§. 11. und §. 85.) In dieſer Rükſicht iſt es ihre Aufgabe, die vollkommene Erkenntniß des Rechtes nach allen Richtungen und Verhältniſſen zu verbreiten, damit Recht und Rechtszuſtand immer mehr und mehr ihren Idealen angenähert, und in ihrem Beſtehen geſichert und befeſtigt werden. Sie wirkt daher theils für das geltende Recht, um die richtige und allen ſeinen Gründen und Quellen entſprechende Anwendung herbeizuführen, theils für die Fortbildung des Rechtes durch neue Geſetze und Inſtitute, theils für das Recht überhaupt in beiden Beziehungen durch die Bildung zur Rechtswiſſenſchaft.

Auf dem erſten Wege erſcheint der Rechtsgelehrte als Richter oder Anwald, auf dem zwei-

ten Wege als Geſetzgeber, und gleichmäßig für alle wirkend, auf dem dritten Wege als Rechtslehrer. 76) Aber die Wiſſenſchaft bleibt für alle dieſelbe, und wie jeder Richter, Anwald, Geſetzgeber und Lehrer ein Rechtsgelehrter iſt, und ſeyn muß, ſo belebt auch alle der Geiſt der gemeinſamen Wiſſenſchaft. Nur die Richtung iſt verſchieden, in welcher dieſe von den Einzelnen verfolgt, und zur Anwendung gebracht wird.

---

76) Wirkend und thätig in ſeinem Kreiſe ſteht einer dem andern an Ehre und Würde gleich, und der Rechtslehrer wenigſtens keinem ſeiner Genoſſenſchaft nach! Sollte man es darnach begreifen, daß die Erfahrung immer häufiger zeigt, wie der praktiſche Juriſt verachtend auf den Rechtslehrer herabſieht, und es nicht ſelten als eine Zurükſetzung und Entwürdigung des Standes angeſehen wird, wenn man ſich dem Lehramte weiht? Abgeſehen von andern Urſachen, hängt dieſe Erſcheinung vorzüglich mit der verkehrten Anſicht über die Praxis und den Werth der Theorie ſelbſt zuſammen. Schon in den annal. ingolst. wird über dieſen Gegenſtand in folgender merkwürdigen Stelle Klage geführt: „Personae illustriores ex in„scriptis hoc anno, erant Wilhelmus Fraunhofer „de Fraunhofen, Doctor LL. et Instit. Professor „ordinarius. Hunc eo lubentius refero, ut in„telligat nostra aetas, quam apud veteres nobili„tas nec gradus, titulosque scholasticos sprevit, „nec in Professorum numero recenseri erubuit: „sed res, proh dolor, nunc longe se „aliter habet!“ P. I. pag. 9.

§. 88.

Es folgt daraus von ſelbſt, daß auch bei der Rechtswiſſenſchaft, wie überhaupt bei allen Wiſſenſchaften, zwiſchen Theorie und Praxis, zwiſchen Theoretikern und Praktikern kein feindliches Verhältniß, kein Widerſpruch Statt finden könne (§. 12.). Ohne Theorie giebt es keine gültige Praxis, der Richter, Anwald und Geſetzgeber muß Theoretiker ſeyn. Dagegen bildet die Kunſt der Anwendung ſelbſt einen Theil der Theorie, und dieſe hat bei der Rechtswiſſenſchaft eine unmittelbare praktiſche Tendenz. (§. 13. u. 86.) Es wird darum auch keinem vollendeten Theoretiker die Anwendung der Theorie im Leben gänzlich unbekannt oder unmöglich ſeyn können! 77)

Für

77) Daß der Theoretiker, auf einmal in den Kreis der Praxis verſetzt, manche Kunſtgriffe ſich erſt aneignen muß, iſt natürlich, und kann der Theorie an ihrem unbedingten Werthe nicht das Mindeſte benehmen. Daß aber ſodann einige Praktiker, wenn jener etwa eine Titulatur verfehlt, oder wohl gar den halbgebrochenen Bogen auf der linken Seite beſchreibt, Theorie und Gelehrſamkeit beſpötteln, und prahlen auf ihren Schlendrian, giebt nur den beßten Beweis ihrer Erbärmlichkeit und Einfalt. Sie meſſen alles nach den Kleinigkeiten, mit denen ſie allein vertraut ſind! Kömmt es auf die gründliche Entſcheidung der Rechtsverhältniſſe, oder die ſchwierige Auslegung dunkler Geſetze an, dann wird der wahre Theoretiker gar leicht ſeine tiefere Einſicht geltend machen!

Für das Leben bildet, und aus dem Leben ergänzt ſich die Theorie (§. 90.). Wenn folglich auch die Rechtswiſſenſchaft als eine praktiſche angeſehen werden kann und darf (§. 85.), ſo iſt das nie ſo zu verſtehen, als läge die Rechtswiſſenſchaft in der Praxis ſelbſt. Auch ſie iſt, wie jede andere, Theorie, wenn ſie gleich die praktiſche Tendenz hat, und ſelbſt ſogenannte praktiſche Wiſſenſchaften in ſich faßt. (§. 13. u. 180.)

§. 89.

Die Rechtswiſſenſchaft umfaßt, gleich andern Wiſſenſchaften, die geſammten Erkenntniſſe ihres Gegenſtandes, und muß daher in alle Verhältniſſe und Beziehungen desſelben einweihen. Das bloße Zuſammenſtellen der wichtigſten und faßlichſten Grundſätze, um auch ſolche Perſonen, welche ſich mit der ganzen Wiſſenſchaft nicht beſchäftigen können, doch mit dem Gegenſtande im Allgemeinen bekannt zu machen, darf folglich nicht als Wiſſenſchaft angeſehen werden. So iſt denn auch die ſogenannte populäre Rechtswiſſenſchaft ein Unding. Es mag allerdings wünſchenswerth und zwekmäßig ſeyn, das Volk auf eine unterrichtende Weiſe mit ſeinen Geſetzen bekannt zu machen, allein man mißbrauche den Namen Wiſſenſchaft nicht dabei! 78)

---

78) Nicht weniger nützlich wird es ſeyn, die Kenntniß der Geſundheitsregeln, der einfachſten Mittel und

Das Recht iſt ein Gemeingut aller Menſchen; die Rechtswiſſenſchaft nicht mehr. Dieß liegt in dem Weſen des Gegenſtandes, und der Natur jeder umfaſſenden Wiſſenſchaft — nicht in den Mängeln des gegenwärtigen Rechtszuſtandes. Wenn es auch wahr iſt, daß die Geſetze in vielen Beziehungen einfacher, verſtändlicher — natürlicher — ſeyn könnten, ſo wird doch, wo die Verbeſſerung eintritt, die wahre und volle Wiſſenſchaft nur dem angehören, der ſich ihr gänzlich weiht, und die mit der ſteigenden Cultur nothwendig zuſammenhängende Erweiterung und Vervielfachung der Rechtsverhältniſſe und Geſetze wird es allen andern unmöglich machen, mit eigner Einſicht das Recht zu pflegen und zu erhalten.

Darum tritt nothwendig, ſobald ſich das Recht unter den Menſchen erweitert und vervollkommnet hat, der beſondere Stand der Juriſten ein, welchem das Volk die Erhaltung und Fortbildung ſeines Rechtes anvertraut; ein Stand, eben ſo unentbehrlich, als jener des Prieſters oder des Arztes. Dieſem Stande der Juriſten iſt fortan die Rechtswiſſenſchaft und das Recht übergeben, er beſorge Theorie und Praxis.

Gegengifte ꝛc. unter das Volk zu verbreiten. Aber wem ſollte es einfallen, von einer Arzneiwiſſenſchaft zu reden!

§. 90.

Daraus ergiebt ſich noch deutlicher, wie Rechtswiſſenſchaft, Praxis und Geſetzgebung ein Ganzes bilden, und in fortwährender Beziehung und Wechſelwirkung ſtehen. Die Jurisprudenz bietet mit ihrer Fortbildung dem Richter und Anwald immer hellere und vollſtändigere Einſicht in alle Rechtsverhältniſſe und Geſetze an, und macht es ihnen möglich, bei der Vielſeitigkeit und Manigfaltigkeit der vorkommenden Fälle den Ueberblik des Ganzen und aller Erſcheinungen aufzufaſſen, und zu bewahren. Dagegen empfängt ſie von dieſen neuen Stoff zur Belebung und Erweiterung ihrer Darſtellung. Die Individualität des aus der Wirklichkeit gegriffenen Falles führt zu unbekannten Rechtsſätzen, andern Anſichten und neuen Auslegungen der Geſetze.

Der Geſetzgebung trägt die Jurisprudenz die lauter gewordenen Foderungen der Vernunft, die Anſprüche der Zeit und errungenen Cultur vor, zeigt ihr aus der Geſchichte die Urſachen und Wirkungen fortdauernder Rechtsverhältniſſe, weiſet die Unzulänglichkeit der beſtehenden Geſetze nach, und machet auf die Lüken derſelben aufmerkſam. Hinwiederum empfängt ſie von der Legislation Aufklärung über den rechtlichen Zuſtand und die Bedürfniſſe des Volkes in einer beſtimmten Zeit, eine Ausbeute neuer Erfahrungen über die äußern Einflüſſe und Verhältniſſe des Rechtes, neue Auffo-

derung zur Kritik und Unterſuchung über Form und Inhalt der Geſetze, und damit die lebendigſte Anregung zur eignen Vervollkommnung und Ausbildung. So gehen Theorie, Praxis und Legislation Einem und demſelben großen Ziele zu, der Fortführung des menſchlichen Geſchlechtes zum beßten und vollkommenſten Rechtszuſtande. 79)

§. 91.

Nachdem wir bisher das Weſen des Rechtes und der Rechtswiſſenſchaft im Allgemeinen betrachtet haben, iſt es unſere nächſte Aufgabe, das Recht und die Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland und in Baiern, und ſomit das in dieſen Gebieten geltende poſitive Recht, und die darauf be-

---

79) Welche herrlichen, beglükenden Folgen würden dem Volke erblühen, deſſen Juriſten dieſe große Harmonie der Geſetzgebung, Praxis und Theorie erfaßten, und die darnach mit gemeinſamem Eifer, mit gegenſeitiger Unterſtützung und in freundlicher Eintracht ihre Anſichten, Erfahrungen und Ueberzeugungen zur Fortbildung des Rechtes benützten! Aber wie vieles fehlt noch, bis die Einzelnen ablegen jenen ſtörenden Egoismus, welcher allein die Wiege der eben ſo ſchädlichen als ſchändlichen Feindſeligkeit und Eiferſucht iſt, und nur huldigen dem Intereſſe des Ganzen, dem Wohl des Vaterlandes und Volkes! Ein wichtiger Schritt zur Ausgleichung liegt in der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. In dieſer den Untergang der Wiſſenſchaft und ächten Gelehrſamkeit zu ſehen, gränzt wahrhaft an Einfalt und Thorheit!

gründete poſitive Rechtswiſſenſchaft näher kennen zu lernen. (§. 22.) Dazu führt uns theils die Anſicht von der praktiſchen Tendenz der Rechtswiſſenſchaft; theils die Gewißheit, daß unſer deutſches, wie das baieriſche Recht jenen Umfang und Grad der Cultur erhalten haben, welcher bei der Annahme einer particulären Rechtswiſſenſchaft vorausgeſetzt wird; theils endlich der auf beiden Gründen beruhende, in dieſer Beziehung gleichförmige Unterricht an den deutſchen und baieriſchen Univerſitäten, welcher durchaus das deutſche Recht vorzugsweiſe umfaßt.

Baiern iſt zwar in dieſer Rükſicht ein ſelbſtſtändiger, unabhängiger Staat, und deſſen Recht nach allen Theilen und Beziehungen ſo ausgebildet, daß man eine particuläre Rechtswiſſenſchaft für das Königreich Baiern wohl annehmen dürfte. Wir erweitern indeſſen auch in Baiern den Kreis unſers Studiums auf die deutſche Rechtswiſſenſchaft, weil alle Staaten und Völker, welche Deutſchland zuſammen ausmachen, ſo wie Eine, obgleich in verſchiedenen Dialecten gebildete, Sprache, auch ein in den Hauptfundamenten und Quellen gleiches, durch eine gemeinſame Rechtswiſſenſchaft cultivirtes Recht haben; und weil darnach die Wiſſenſchaft fodert, das Allgemeine als die Grundlage zu erforſchen, und dann die Erkenntniß des Beſondern damit zu verknüpfen.

In der neuern Zeit ſonderten ſich zwar die deutſchen Nationen in Anſehung des Rechtes mehr und mehr durch eigene neue Geſetzgebungen, die ſich von der gemeinſamen Grundlage immer weiter entfernen, von einander ab. Allein die hiſtoriſche Verbindung und damit die Fortwirkung des frühern, aus der engern Berührung der Geſetze entſprungenen Rechtes hört nie auf, und die deutſche Rechtswiſſenſchaft übt fortwährend ihren Einfluß auf Recht und Geſetzgebung der einzelnen Gebiete.

Es beſteht auch in der Gegenwart, wie ehedem, im Verhältniſſe zu andern Völkern, ein deutſches Recht, eine deutſche Rechtswiſſenſchaft.

Doch erhellet zugleich, wie es nothwendig wird, nicht bloß Deutſchland im Allgemeinen, ſondern nach den beſondern Verhältniſſen dieſes oder jenes einzelne Gebiet, folglich nach unſerer Stellung Baiern in rechtlicher Beziehung beſonders kennen zu lernen.

II. Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland.

I. Kapitel.

Von dem Rechte Deutſchlands.

§. 92.

Das poſitive Recht eines jeden Volkes beruht nach ſeiner natürlichen Entwiklung und Bildung auf den allgemeinen Principien des Rechtes überhaupt, und den beſondern Gründen, welche in den eigenthümlichen, individuellen Verhältniſſen des Volkes ſelbſt liegen. (§. 77 — 80.) Die vollkommene Erkenntniß des ſelbſtſtändigen Charakters poſitiver Rechte kann daher nur die Frucht des umfaſſenden und gründlichen Studiums derſelben ſeyn. Nur derjenige, welcher zuerſt das Allgemeine des Rechtes begriffen, hierauf die Einzelnheiten durch alle Theile poſitiver Rechte aufgefaßt, und eine fruchtbare Vergleichung angeſtellt hat, iſt im Stande, das Eigenthümliche, das Originelle eines poſitiven Rechtes zu erkennen. Es leuchtet daraus ein, daß es nicht zur Einleitung und Ueberſicht unſerer Wiſſenſchaft gehöre, dieſes Reſultat des vollendeten Studiums derſelben vorzulegen, und die Darſtellung des Weſens und der Individualität

der Rechte Deutſchlands liegt außer dem Kreiſe unſerer Aufgabe.

Dagegen iſt es erfoderlich, mit zwei beſondern Verhältniſſen des Rechtes der Deutſchen im Allgemeinen bekannt zu werden, ohne deren Kenntniß man keine Vorſtellung von dem poſitiven Rechte dieſes Volkes erhalten, den Geiſt der Wiſſenſchaft desſelben nicht erfaſſen, den Zuſammenhang der Theile nicht begreifen, und überhaupt jene Ueberſicht nicht erwerben könnte, welche Zwek und Aufgabe der Encyklopädie iſt.

§. 93.

Deutſchland hat nicht einerlei Recht, und Geſetzgebung, es entbehrte von jeher eine gemeinſchaftliche, gleiche Rechtsbildung. Schon in den älteſten Zeiten finden wir bei den einzelnen Stämmen und Völkerſchaften verſchiedene Geſetze und Geſetzſammlungen. Die Abſonderung und Trennung hörte keineswegs auf, als das deutſche Reich eine nähere Verbindung der Nationen herbeiführte. Den oberſten Gewalten der einzelnen Territorien und Diſtrikte blieb die Geſetzgebung im Allgemeinen überlaſſen, und nur in wenigen Fällen wirkte und konnte des Reiches höchſte Gewalt geſetzgebend für die Geſammtheit und alle Theile wirken. Ueberall entſtanden daher beſondere Ordnungen, Geſetze und Rechte, es gab nie ein deutſches Recht, welches von Deutſchland ausgegangen, ganz Deutſchland angehörte, nur einzelne

juriſtiſch = gemeine Geſetze ſind aufzufinden. Seit der Auflöſung des deutſchen Reiches iſt auch dieſe gemeinſchaftliche Quelle des juriſtiſch = gemeinen Rechtes weggefallen, und dem deutſchen Bunde, als einem Staatenbunde, ſteht ſolche Geſetzgebungsgewalt nicht zu, da allen Gebieten die volle Souveränität erhalten iſt.

§. 94.

Das Recht Deutſchlands iſt nicht freies Erzeugniß der Nationen und Völker ſelbſt. Von den früheſten Zeiten an hatten fremde Geſetzgebungen und Rechte allenthalben Einfluß, und hemmten die natürliche Ausbildung des deutſchen Rechtes. Darum zeigt ſich durchgehends in allen Theilen des Rechtes in Deutſchland eine eigenthümliche Vermiſchung einheimiſcher und fremder Geſetze, wir finden überall ganz verſchiedenartige Rechtsquellen.

§. 95.

Es iſt ſchwierig, bei dieſen Verſchiedenheiten der Geſetze ein deutliches Bild, eine klare Vorſtellung von dem Rechtszuſtande in Deutſchland zu erhalten. Nur das Studium der deutſchen Rechtsgeſchichte kann die vollſtändige Erkenntniß dieſer Art gewähren. Indeſſen ſcheint es am zwekmäßigſten, zuerſt mit den verſchiedenartigen (äußern) Rechtsquellen im Allgemeinen bekannt zu machen, und ſodann die vorzüglichſten Geſichtspunkte hervorzuheben, nach welchen man ihren Zuſammen=

hang in den wichtigſten Beziehungen begreifen kann. Wir führen deshalb die manigfaltigen Rechtsquellen, und zwar zuerſt die fremden, dann die einheimiſchen nacheinander auf. Einzelne Betrachtungen ſollen ſchlüßlich eine Ueberſicht des Ganzen verſchaffen.

Zu den fremden Rechtsquellen Deutſchlands gehören das römiſche, das canoniſche, das moſaiſche, das longobardiſche und das franzöſiſche Recht; zu den einheimiſchen die Reichsgeſetze und die Partikularrechte.

I. Von dem römiſchen Rechte.

§. 96.

Der Ausdruk — römiſches Recht — bezeichnet eigentlich das geſammte Recht des römiſchen Volkes, wie es vom erſten Beginnen bis zum Untergange dieſer Nation fortgebildet wurde. Unter dem römiſchen Rechte in Deutſchland verſteht man aber die Geſetzgebung Juſtinians aus dem ſechsten Jahrhundert nach Chriſtus. Das frühere, wie das ſpätere, Recht iſt an und für ſich ausgeſchloſſen.

§. 97.

Juſtinians Geſetzgebung beſteht aus vier Theilen, von denen zwei auf das engſte mit den frühern Rechtsquellen verbunden ſind, ein Theil ſeine neuere ſpätere Verordnungen enthält, und ein anderer die Grundlage des juriſtiſchen Studiums ausmachen ſollte. Um das Eigenthümliche der

Compilation und ihren Zuſammenhang im Allgemeinen zu verſtehen, iſt es nöthig, einen Blik auf die Vorzeit Juſtinians zurükzuwerfen. 80)

§. 98.

Die Streitigkeiten der Tribunen mit den Conſuln, politiſche Verhältniſſe der Stände, führten ohngefähr dreihundert Jahre nach der Entſtehung Roms, beinahe ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Republik, das große Geſetz der zwölf Tafeln herbei, durch welches vorzüglich die Verfaſſung des Staates beſtimmt, aber auch ein Theil der frühern Gewohnheiten über die Privatrechte als förmliches, geſchriebenes Geſetz ausgeſprochen wurde. Dieſes Geſetz der XII. Tafeln iſt als die Grundlage des ganzen römiſchen Rechtes anzuſehen, und blieb ſolche bis auf die Zeiten Juſtinians. Doch nahm die Fortbildung des römiſchen Rechtes, welche von demſelben ausgieng, bald eine doppelte Richtung.

§. 99.

Einerſeits wurde das Recht der XII. Tafeln durch Geſetze — Beſchlüſſe des Volkes — und Gewohnheiten verändert, oder näher beſtimmt und ausgeführt, und machte nach ſeinem Fundamente und in ſeinem Zuſammenhange das ſtrenge, alte

80) S. von Savigny's Geſchichte des röm. Rechtes im Mittelalter. I. Band. pag. 2—16.

(früh begründete) Recht, Jus civile, aus. Auf der andern Seite trug die Vergrößerung des römiſchen Staates, und der damit erweiterte Verkehr dazu bei, daß ſich anfangs für die Nichtrömer — Fremden — ein allgemeines Recht, dem Jus civile gegenüber, Jus gentium, geltend machte. Bald aber erhielt dasſelbe auch auf die Rechtsverhältniſſe der Römer Einfluß, vorzüglich durch den Praetor, welcher in ſeinem Edicte allmählig neues Recht einführte, ſo daß immer mehr neben dem Jus civile das Jus gentium geltend wurde.

§. 100.

Die Veränderung war indeß nach und nach ſo groß geworden, der einzelnen Zuſätze und Vermehrungen gab es ſo viele, und die Anwendung wurde bei der Zerſtreuung und den verſchiedenartigen Ausſprüchen ſo ſchwierig, daß eine neue Verarbeitung unumgänglich Bedürfniß ſeyn mußte. In neuern Zeiten wäre man ſicherlich auf Geſetzbücher verfallen, wie es auch nachher in Rom geſchah. Allein damals vollbrachte die Jurisprudenz und der Geiſt national gebildeter Juriſten durch die Bearbeitung und Verarbeitung des vorhandenen Stoffes, und das fortwährende Wirken der Rechtsgelehrten in der Praxis ſelbſt viel mehr, als oft in ſolchen Verhältniſſen ein Geſetzbuch vermocht hat. Die Schriften der Juriſten vertraten die Stelle eines Geſetzbuches, ſie wurden für ſich Rechtsquellen, obgleich ſie eigentlich nur Darſtellung und Zuſammenfaſſung derſelben waren. Wie in dieſen Rechtsgelehrten

das Recht ihrer Zeit und ihres Volkes bei der ſchönen Einigung der Theorie mit dem Geſchäftsleben auch lebendig ſich geſtaltete und wirkte, ſo gieng es wiederum lebendig in ihren Schriften hervor, und in das Leben über. Als nachher die Geſetze der Kaiſer, wie ſolche von einem Oberherrn kommen, Conſtitutionen, geſetzliche Kraft an ſich erhielten, alſo nicht mehr altes Recht bloß erläuterten, ſondern nach Bedürfniß und oft nach der Willkühr neues begründeten, hatte man für die Anwendung des Rechtes eine doppelte Quelle, die Jurisprudenz, in den Schriften der Juriſten ausgeſprochen, und die Conſtitutionen der Kaiſer.

§. 101.

Doch gerieth nach und nach die Jurisprudenz in Verfall, es erloſch der lebendige Sinn und die juriſtiſche Bildung. Die anwachſende Menge der Schriften und Conſtitutionen, die verſchiedenen Ausſprüche bei gleichen Rechtsverhältniſſen erſchwerten darum aufs Neue die Anwendung, es mußte eine andere Abhülfe eintreten. In Anſehung der Jurisprudenz ſollte Valentinians III. berühmtes Citirgeſetz vom Jahre 426 n. C. eine ſolche gewähren. Nach dieſer Verordnung waren nämlich gewiſſe Juriſten bezeichnet, deren Schriften geſetzliches Anſehen erhielten. Auch gab es Regeln für die Fälle, wo verſchiedene Meinungen in denſelben gefunden würden. Die Conſtitutionen brachte man dagegen in beſondere Sammlungen. So entſtund

der Gregorianiſche und Hermogenianiſche Coder, ſpäter der viel bedeutendere Theodoſianiſche. (438 n. C.)

§. 102.

Doch war auch dieſer Zuſtand der Rechtsquellen unzureichend. Neuere Verordnungen hatten ſich immer mehr angehäuft, die durch das Citirgeſetz beſtimmten juriſtiſchen Schriften wurden ſtets weniger zugänglich. Darum machte man in den einzelnen Theilen des zerriſſenen römiſchen Reiches verſchiedene Verſuche einer neuen Reform, unter welchen die Compilation Juſtinians zunächſt für das öſtliche Reich (528 — 534.) in jeder Hinſicht das wichtigſte und folgenreichſte Unternehmen war.

§. 103.

Zuerſt wendete Juſtinian ſeine Aufmerkſamkeit einer Sammlung der Conſtitutionen zu, in welcher die Verordnungen der Kaiſer enthalten ſeyn ſollten, welche noch Brauchbarkeit haben konnten. Doch iſt es ganz gewiß, daß man dieſer Abſicht nicht treu blieb, und gar vieles aufnahm, was damals ſchon veraltet war. Die Conſtitutionen durften von den zur Sammlung beauftragten Juriſten nach Belieber verkürzt, im Style, auch wohl im Inhalte verändert werden. Nur geſchah die Zuſammenſtellung unter gewiſſe Rubriquen, Titel, welche in zwölf Bücher eingetheilt waren. Auch waren an den geeigneten Orten Verordnungen von Juſtinian eingeſchalten. Die

ganze Sammlung ſelbſt, den Coder, beſitzen wir nicht mehr. Verdrängt durch die zweite Ausgabe (§. 107.) gieng ſie verloren.

§. 104.

Damit wollte indeſſen Juſtinian die andere Rechtsquelle, die juriſtiſchen Schriften, keineswegs in ihrer Gültigkeit aufheben und vernichten. Es ſcheint vielmehr, der verfertigte Coder war nur dazu beſtimmt, dem augenbliklichen Bedürfniſſe abzuhelfen, und erſt die Pandekten ſollten die allgemeine Reform der Rechtsquellen begründen helfen. Nicht ein zufälliger Gedanke war es, der auf die Abfaſſung dieſer eigenthümlichen Sammlung führte. Man muß vielmehr aus gar vielen, triftigen Gründen auf einen beſtimmten, durchdachten Plan der ganzen Compilation, wenigſtens in Anſehung des Verhältniſſes zwiſchen Coder und Pandekten, ſchließen. Schon aus der Geſchichte ergab ſich die Anfoderung auf zwei ſelbſtſtändige, geſonderte Sammlungen, die eine für die Conſtitutionen, die andere für die Schriften der Juriſten beſtimmt. Eine bloße Conſtitutionenſammlung ſtund losgeriſſen, unverſtändlich, und ungenügend für viele Verhältniſſe da. Es lag daran, ein Werk zu liefern, welches durch hiſtoriſche Entwiklungen und durch Darſtellung früherer verſchiedener Anſichten den Schlüſſel zu den nachfolgenden Verordnungen enthielt. Auch reichten die vorhandenen Conſtitutionen ſchon für ſich nicht zur Entſcheidung aller vorkommenden Fälle hin, wie denn deshalb bis auf

Juſtinian die Schriften der Juriſten beſtändig und vorzugsweiſe gebraucht werden mußten. Zwar konnte alles vorhandene Recht, mit Aufhebung jedes Unterſchiedes zwiſchen Conſtitutionen und Entſcheidungen der Juriſten, in ein Ganzes vereinigt, in ein großes Geſetzbuch gebracht werden. Vielleicht mochte aber der Kaiſer die Unmöglichkeit der Ausführung eines ſolchen Unternehmens in ſeiner Zeit fühlen, vielleicht hielt ihn eine gewiſſe Ehrfurcht vor der Vergangenheit von einem gänzlichen Umſturze der beſtandenen Rechtsquellen zurük. In jedem Falle war ſeine Einrichtung für das damalige Zeitalter klüger und weiſer, als der Vorſchlag derjenigen, die ihn darüber tadeln, daß er nicht mit einemmale alles Alte zertrümmerte, und ein ganz neues Geſetzbuch als den einzigen Abglanz aller geſetzgeberiſchen Weisheit ſeinem Volke verkündete. Genug! Juſtinian hat nun einmal wirklich die juriſtiſchen Schriften in einem beſondern Werke, den Pandekten, verarbeiten laſſen.

§. 105.

Er gieng dabei einen eigenen Weg. Nicht nach Valentinian's Beiſpiel wurde einigen Schriften beſtimmter Juriſten ausſchließend ein geſetzlicher Werth beigelegt, welche man wohl auch in eine beſondere Sammlung hätte bringen können; ſondern eine ſehr große Anzahl von juriſtiſchen Schriften, gegen zweitauſend an der Zahl, wurden ausgezogen, und die Auszüge nach Materien

in Titel und Bücher zuſammengeſtellt. Die Pandecten, oder Digeſten ſind daher eine Sammlung von Excerpten aus den Schriften mehrerer römiſcher Juriſten (39 an der Zahl) ausgehoben, und unter Rubriken geordnet. Die Auszüge ſind aber keineswegs immer getreu; ſo, daß man unmittelbar aus den Pandecten nie wiſſen kann, ob der angeführte Juriſt wirklich ſo geſprochen habe. Mit Ausnahme weniger Stellen, die in der griechiſchen Sprache abgefaßt ſind, iſt der Grundtext der Pandecten lateiniſch. Dem Inhalte nach behandeln die Digeſten alle Theile des Rechtes, des öffentlichen, wie des Privat-Rechtes.

§. 106.

Noch vor der Beendigung der Pandecten ließ Juſtinian eine Einleitung zu ſeiner Compilation verfertigen, die Inſtitutionen. Vorzüglich zum Lehrbuche für angehende Juriſten beſtimmt — ut essent totius legitimae scientiae prima elementa — ſollten ſie außerdem überhaupt die Grundlage der ganzen Geſetzgebung ſeyn, wozu ſie theils durch ein zweckmäßiges Syſtem, theils durch geſchichtliche Aufſchlüſſe, und eigenthümliche Zuſammenſtellung des alten und neuen Rechtes wohl paſſen mochten. Uebrigens war weder die Benennung, noch das Syſtem und die ganze Einrichtung Erfindung dieſer Zeit. Juſtinians Inſtitutionen ſind vielmehr eine Nachbildung eines ähnlichen Werkes des Juriſten Cajus. Bis auf den kurzen

Anhang enthalten ſie nur das römiſche Privatrecht. Doch iſt auch das Syſtem desſelben nicht ohne bedeutende Lüken. Viele ſehr wichtige Materien ſind übergangen. Die Sprache iſt die lateiniſche.

§. 107.

Der erſte Codex (§. 103.) paßte indeß nicht mehr vollkommen zu den Pandecten. Auch waren inzwiſchen mehrere neue Verordnungen erſchienen, die man in die ganze Sammlung der Conſtitutionen zu bringen wünſchte. Dazu kam noch, daß die verſchiedenen Streitigkeiten unter den alten Juriſten nach der Aufhebung des Citirgeſetzes beſondere Anſtände veranlaßten, welche Juſtinian durch eigene Entſcheidungen (Decisiones) zu entfernen ſuchte. Dieſe foderten nicht weniger zur Umarbeitung des alten Codex auf.

Deshalb erſchien im Jahre nach der Beendigung der Pandecten und Inſtitutionen der Codex repetitae praelectionis, im Ganzen, wie der Titel ſagt, eine zweite, aber freilich im Einzelnen veränderte Auflage. Dem alten Codex wurde natürlich das geſetzliche Anſehen ganz entzogen, nur der neue hatte noch Gültigkeit in den Gerichten. Auch der Codex behandelt das geſammte, öffentliche und Privat-Recht. Die lateiniſche Sprache iſt bei weitem die vorherrſchende, einzelne Verordnungen ſind in der griechiſchen abgefaßt.

§. 108.

Die Geſetzgebung Juſtinians war damit im Ganzen geſchloſſen. Auf den zwei Hauptwerken, Pandecten und Codex, ruhte das Rechtsgebäude, zu welchem die Inſtitutionen den Eingang eröffnen. Doch erließ der Kaiſer während ſeiner fernern Regierung, die noch dreißig Jahre dauerte, ſehr viele neue Verordnungen, welche oft ganze Lehren der Conſtitutionen verändern und aufheben. Sie werden Authentiken oder auch Novellen genannt. 81) Mit großer Wahrſcheinlichkeit läßt ſich annehmen, daß die Novellen in keiner beſondern Sammlung ſpäterhin publicirt worden ſind. Die meiſten Novellen ſind griechiſch, einige lateiniſch, wenige in beiden Sprachen abgefaßt worden.

§. 109.

Die einzelnen Theile der Compilation Juſtinians wurden nach ihren Namen und abgeſondert aufgeführt. Erſt mehrere Jahrhunderte hernach

---

81) Wenn Hugo in der Rechtsgeſchichte pag. 654. §. 395. der 6n Ausgabe ſagt: „ſie hießen urſprünglich αυθεντιαι“ — ſo läßt ſich das wohl nicht auf Juſtinians Zeitalter beziehen, ſondern nur auf das Mittelalter. Wegen einer andern Bedeutung des Wortes Authentika iſt die Benennung Novelle allgemeiner geworden, und wird jetzt faſt noch allein gebraucht, um jene ſpätern Verordnungen Juſtinians zu bezeichnen.

bildete ſich die Benennung Corpus Juris, mit welcher man zunächſt die ganze Juſtinianeiſche Geſetzgebung, Inſtitutionen, Pandecten, Coder und Novellen bezeichnete. Häufig wurden indeß zu dieſen vier Theilen andre Schriften und Bücher den Ausgaben des Corporis Juris angehängt, weßhalb man die weſentlichen von den außerweſentlichen unterſcheidet. Im Gegenſatze der Sammlung des ſogenannten canoniſchen Rechtes heißt die des römiſchen Corpus Juris civilis.

§. 110.

Als Italien nach Beſiegung der Gothen (553) unter Juſtinians Herrſchaft kam, wurde ſeine Compilation auch dahin gebracht, in die Gerichte eingeführt, in der Rechtsſchule zu Rom erklärt. Es iſt begreiflich, daß ſie leicht allenthalben Eingang fand, und ſich verbreitete, und eben ſo natürlich, als gewiß, daß ſie auch nachher, als die orientaliſche Herrſchaft über Italien längſt aufgehört hatte, doch noch geſetzliche Kraft behielt. 82) Darum iſt die Erſcheinung des juſtinianeiſchen Rechtes im zwölften Jahrhundert durchaus keine neue Auffindung deſſelben, wie man ehedem beinahe allgemein glaubte, ſondern nur das kräftigere Erwachen zu größerer Wirkſamkeit, zu weiterer Ausbreitung.

---

82) S. v. Savigny a. a. O. II. p. 211 sq., und Spangenberg Einleit. in das röm. Juſt. Rechtsbuch. pag. 96.

§. 111.

Ein Deutſcher, Irnerius (Guarnerius; Werner), gerieth aus Veranlaſſung eines grammatiſchen Streites auf einen Theil der Pandecten, und begann darüber, und dann auch über andre Theile der Compilation Juſtinian's in Bologna, wo er Lehrer der Logik war, im Anfange des zwölften Jahrhunderts vorzutragen. Die Vorleſungen fanden ſehr bald großen Beifall. Immer mehr und mehr Zuhörer ſtellten ſich ein. Aus allen Reichen Europa's beinahe ſtrömten junge Leute nach Bologna. Von da aus verbreitete ſich daher das römiſche Recht nach allen Richtungen hin.

§. 112.

Daß es auch in Deutſchland Eingang fand, iſt ſchon darum natürlich. Doch wirkten hier noch ganz beſondere Gründe, welche die Aufnahme des römiſchen Rechtes vorzugsweiſe begünſtigten: Deutſchland ſtand mit Italien in der engſten Verbindung, vor allem durch politiſche Verhältniſſe. Deutſche Kaiſer, auch Herren Italiens, nahmen ſich der italieniſchen Lehranſtalten mit Eifer an, den größten Theil der Zuhörer machten verhältnißmäßig immer Deutſche aus. Je weniger das Recht Deutſchlands ſelbſt ausgebildet war, deſto eifriger mochte man bei dem Bedürfniſſe eine weit vollſtändigere fremde durch neuere Bearbeitung für die damalige Zeit brauchbar gemachte Rechtsſammlung aufnehmen, welche in den Gerichten durch die

in Italien erzogene Jugend Schutz und Eingang fand. Einflußreich mußte es auch ſeyn, daß die deutſchen Kaiſer ihre eignen Verordnungen in die juſtinianeiſche Sammlung (den Codex) einſchalten ließen, wenn man auch in neuerer Zeit in Abrede ſtellt, daß die Kaiſer ſelbſt in jener Zeit unſicherer und wechſelnder Gewalt gerade das römiſche Recht beſonders begünſtigen mochten, weil dieſes die Majeſtätrechte ſehr ausdehnte, und die unumſchränkte Gewalt unterſtützte. Die Vorſtellung, daß die deutſchen Kaiſer, ohnehin Nachfolger der römiſchen wären, und darum auch das juſtinianeiſche Recht als kaiſerliches im römiſch = deutſchen Reiche verbindlich ſey, mochte nebenbei nicht ohne Wirkung bleiben. Auch wurden die Deutſchen jezt nicht zum erſtenmale mit römiſchem Rechte bekannt. Schon ungleich früher war römiſches Recht nach Deutſchland gekommen, und ſogar (vorjuſtinianeiſches) in einheimiſche Geſetzgebungen aufgenommen worden. Ja ſelbſt juſtinianeiſches Recht ſcheint man bereits im ſiebenten Jahrhundert in Deutſchland gekannt zu haben! 83) Daß die Geiſtlichkeit ebenfalls großen Antheil an der Befeſtigung des römiſchen Rechtes hatte, läßt ſich am ſicherſten ſchon damit beweiſen, daß ſelbiges ihrem Intereſſe entſprach, und das inzwiſchen gebildete canoniſche Recht in genaueſter Verbindung mit dem römiſchen Rechte ſtand. Als ſpäterhin Deutſchland ſelbſt Univerſitä-

83) S. v. Savigny a. a. O. II. p. 84 = 89.

ten erhielt, wurden dieſe nach dem Muſter der italieniſchen eingerichtet. Man lehrte daher eben ſo und vorzugsweiſe römiſches Recht, wodurch dasſelbe immer noch mehr befeſtiget wurde. Deſſen ungeachtet ließen ſich nicht ſelten kräftige Stimmen gegen das fremde Recht vernehmen, und man wiederholte von Zeit zu Zeit in Deutſchland den Verſuch, es gänzlich aus den Gerichten zu verbannen. Doch hatte es bereits, vorzüglich durch Univerſitäten und die von ihnen ausgegangenen Doctoren zu feſte Wurzeln geſchlagen. Es konnte nicht mehr verdrängt werden. Im ſechszehnten Jahrhundert wurde es an den Reichsgerichten und für dieſelben, eben ſo in einigen Theilen Deutſchlands förmlich recipirt. In den andern Gebieten fand es durch Gewohnheit allgemein Eingang und geſetzliche Kraft.

II. Von dem canoniſchen Rechte.

§. 113.

Der göttliche Stifter unſerer Religion — der chriſtlichen — ſuchte durch Wort und That nur das Reich der Wahrheit, die Herrſchaft des Heiligen und Guten zu begründen. Nicht irdiſche Macht, nicht weltliche Regierung, nicht Eingriffe in die Geſetzgebung der bürgerlichen Rechte und Verhältniſſe verlangte er. Seine Geſetze und Vorſchriften gehen nur auf das Gewiſſen und die Vernunft zurük; dort allein wollen ſie ihre Begründung finden. Um ſo auffallender, um ſo unbegreiflicher

iſt es, die Abweichungen, die Verirrungen der folgenden Zeit zu gewahren; jene Anmaßungen angeblicher Stellvertreter des großen Stifters in weltlichen Dingen, ihre verderblichen Einmiſchungen in Rechte und Geſetze der Regenten und Völker. Nur aus den trüben Quellen der Leidenſchaft, des Eigennutzes und der Herrſchſucht kann dieſe unſelige Veränderung des urſprünglichen Zwekes entſtammen. In dem heiligen Wirken des über alles Irdiſche erhabenen Stifters darf man ſie nicht aufſuchen.

Das bewährt denn auch die Geſchichte. Die Herrſchaft des Biſchofs von Rom, wie die Geltendmachung des canoniſchen Rechtes, ruht nur auf betrügeriſchen, erdichteten Rechten, auf erſchlichener, finſterer Gewalt. Die Belege dazu ſind nicht verloren gegangen, ſondern treu nach Jahrhunderten erhalten. 84)

§. 114.

Nachdem die chriſtliche Religion im vierten Jahrhundert nach Chriſtus ſich ſo ſehr ausgebreitet und befeſtiget hatte, daß ſie die herrſchende wurde, bildete ſich ſchon allmählig die Anſicht, daß die Herrſchaft über die Kirche in die Hände des

---

84) S. Plank's Geſchichte der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftsverfaſſung; beſ. B. 2. und B. 3. — (Spittler's) Geſchichte des kanon. Rechtes bis auf die Zeiten des falſchen Iſidor's.

Klerus niedergelegt, folglich den Layen entzogen ſey. Vorzüglich die verſchiedenen Kirchenverſammlungen trugen dazu bei, auf welchen von den Geiſtlichen fortwährend Beſchlüſſe (Canones) erlaſſen wurden, die ſogar über Meinungen und Glauben Geſetze und Vorſchriften gaben, von denen niemand abweichen ſollte, ohne in Strafe zu verfallen.

Bei der damit entſtandenen Metropolitanverfaſſung hatte zwar zunächſt die allgemeine Synode ſelbſt das oberſte Kirchenregiment; indeß wurde ſchon ſehr bald dem Biſchof von Rom ein beſonderer Vorrang zugeſtanden, der, obwohl zunächſt bloß ein Vorzug äußerer Ehre (primatus honoris), immer mehr in eine Obergewalt (primatus jurisdictionis) übergieng. Die Entſcheidungen, die der römiſche Biſchof in Streitigkeiten, theils an ihn gebracht, theils auf Einmiſchung dahin gezogen, erließ — Decretales — erhielten vorzügliches Anſehen, beſonders, als nachher Dionys der Kleine (Ao. 541) dieſelben in die Sammlung der Conciliенſchlüſſe, als hätten ſie mit dieſen gleichen Werth, einreihte. Von dieſer Zeit an begann der Ehrenvorrang immer mehr in Oberaufſicht und richterliche Gewalt auszuarten.

§. 115.

Das verbreitete Mönchsweſen, von Rom aus vorzüglich unterſtützt, diente nicht wenig dazu; noch mehr wirkten die Sendungen, welche zur Bekehrung der Heiden von dort ausgiengen, und die eingeſetzten Biſchöfe von Rom abhängig machten.

Aus der Hand des Kaiſermörders Phocas erhielt hierauf Bonifaz III. (Ao. 607) die kaiſerliche Anerkennung als Haupt der chriſtlichen Kirche, und die thätige Beihülfe, welche dem Kronenräuber Pipin von Stephan III geleiſtet wurde, nützte noch viel mehr, und führte zu größern Dingen, als bloß zur erniedrigenden Handlung des Steigbügelhaltens, wozu ſich Pipin gegen den römiſchen Biſchof im Jahre 753 herabließ. Welche Wirkungen, welche unabſehbaren Folgen mußte erſt das ſeltſame Verſchenken einer Kaiſerkrone an Karl den Großen haben! Der Große war, vielleicht aus Ueberraſchung, vielleicht aus Eitelkeit klein genug, gleichſam wie ein Geſchenk zu nehmen, was er ſich ſelbſt viel glanzreicher geben konnte! Gar bald ward es Sitte, daß die Regenten von dem Biſchofe zu Rom ſich krönen ließen, und in ſolcher Zeit war es nicht ſchwer, den Wahn zu verbreiten, als ſei dieſer Kronenverleiher mehr, als Kaiſer und Könige. Auch die erſchlichenen weltlichen Beſitzungen, welche den Biſchof von Rom zum weltlichen Regenten machten, mußten dazu beitragen, durch verbreiteten Glanz, und hohe, der Einfachheit des Stifters freilich nicht entſprechende, Pracht, auf die verblendete, rohe, in Aberglauben verſunkene Menge einzuwirken, durch prunkende Feierlichkeiten in den Augen des Volkes und der nicht ſelten eben ſo ungebildeten Großen den Schein übermenſchlicher Hoheit zu erregen. Dahin zielten denn auch eine Menge Anſtalten und Einrichtungen, welche Gut und Geld der Gläubigen nach

Rom ſchleppten, um dafür den Wahn der Löſung von Sünde und ihren ewigen Folgen zu geben. 85)

§. 106.

Bei ſo vielen zuſammenwirkenden Urſachen, bei der Schlauheit, mit welcher man dieſelben jederzeit wohl benützte, mußten die falſchen Decretalen Iſidors (Decretales Pseudo-Isidori) im neunten Jahrhundert den ſiegreichſten Erfolg gewähren, und Rom auf einem neuen Wege einer zweiten Weltherrſchaft zuführen.

Dieß Machwerk planmäßiger Betrügerei erklärte den Biſchof von Rom als den Stellvertreter Chriſti erhaben über die ganze Geiſtlichkeit, wie über alle weltliche Fürſten, und legte ihnen die Gewalt zu, von allen Rechenſchaft zu fodern. Die Geiſtlichkeit wird losgeriſſen von allen Verbindungen mit dem Staate und der Regierung, durch den Biſchof von Rom ein Staat im Staate, dieſer das Oberhaupt der ganzen Chriſtenheit. Dem unwiſſenden Zeitalter blieb der geſpielte Betrug verborgen, ſo grob er auch war, und ſo leicht er entdeckt werden konnte. Die Bedeutung der Sammlung, in welche die falſchen Decretalen aufgenommen wur-

---

85) Wie ergiebig die Statthalterſchaft des Biſchofes von Rom war, zeigte ſich recht auffallend bei dem Tode Johann des XXII. (1334), welcher 18 Millionen Goldgulden hinterließ! Ob auch auf ſolche Einkünfte Anweiſungen des Stifters vorhanden waren?! —

den, begünſtigte ihre Verbreitung und ihr Anſehen; daß es ſodann die römiſchen Biſchöfe nicht daran fehlen ließen, ihnen überall Eingang zu verſchaffen, und alsbald durch Thaten in Erfüllung zu bringen, was ihnen eingeräumt war, begreift ſich von ſelbſt.

Nach ſolcher Grundlegung war es einem Manne, wie Gregor VII., durch Klugheit, Scharfſinn und Liſt, Unerſchrockenheit und Feſtigkeit, Hochmuth und Herrſchſucht zum gewaltigen Deſpoten berufen, bei der Charakterloſigkeit ſeines Gegners und den heilloſen Zwiſtigkeiten der deutſchen Fürſten, leichtes Spiel, den empörenden, eines angeblichen Statthalters Chriſti unwürdigen Auftritt zu Canoſſa der Welt zu geben, und die Deſpotie zu begründen, welche bis zum ſechszehnten Jahrhundert beinahe ganz Europa niederdrükte.

§. 117.

Die Herrſchaft des Biſchofes von Rom bewirkte, daß immer mehrere Fälle zur Entſcheidung dahin gebracht wurden. So wuchſen auch die Ausſprüche der angemaßten Gewalt natürlich an, die Zahl der Decretalen häufte ſich. Bloße Sammlungen derſelben reichten nicht hin, da man immer mehr von geiſtlicher Seite wünſchen mußte, das Ganze in den Unterricht auf den eröfneten Rechtsſchulen einzuführen, um den weltlichen Rechten etwas entgegen zu ſtellen, was den Einfluß römiſcher Herrſchaft in den Gerichten ſichern konnte.

Gratian, ein Benedictiner, 86) bahnte dem canoniſchen Rechte den neuen Weg. Nach dem Muſter Burchhard's und Ivo's ſtellte er ſein Decretum, concordia discordantium canonum zuſammen. Doch iſt die Form ſyſtematiſcher, ohne daß gerade, wie man häufig annahm, Juſtinians Inſtitutionen nachgeahmt ſind, und gleichſam wie ein Compendium zunächſt für die Schule, und nicht als bloße Sammlung zum Gebrauche der Quellen beſtimmt. Die Arbeit iſt ein ſeltſames Gemiſch von Bibeltexten, Concilienſchlüſſen, Decretalen, Stellen des römiſchen Rechtes, der Kirchenväter, eigener Anſichten, und andrer verſchiedenartiger Werke und Meinungen. Ganz beſonders wurde natürlich Pſeudo-Iſidor benützt. Im Jahre 1151 war das wunderbare Werk vollendet, und fand trotz ſeiner Schlechtigkeit Eingang in die Schule, und ſehr bald auch in die Gerichte. In Bologna wurden zuerſt Vorleſungen darüber gehalten, vielleicht anfänglich von Gratian ſelbſt, ſpäterhin lehrten auch an den andern Univerſitäten eigene Lehrer nach dem Decretum. Das geiſtliche (canoniſche) Recht ſtund dem weltlichen (civile) wetteifernd gegenüber. Erſt 430 Jahre ſpäter (Ao. 1580) ſuchte man das Decret zu verbeſſern, und von vielen Mängeln und Fehlern zu reinigen, ſo weit das bei einer an ſich ſo elenden, unvollkommenen Arbeit möglich war. Wenigſtens wurde

86) S. Eichhorn's deutſch. Staats- und Rechtsgeſchichte. §. 271. pag. 638. not. a.

erſt damals die Correction genehmigt und beſtätigt, wenn man auch früher ähnliche Verſuche gemacht hatte.

§. 118.

An das Decretum Gratiani ſchließen ſich allmählig mehrere Decretalienſammlungen an. Theils die Mangelhaftigkeit des Decretes in Anſehung der ältern Verordnungen und Beſchlüſſe, theils die Menge der neuern und immer noch anwachſenden Entſcheidungen der römiſchen Biſchöfe machten dieſelben nothwendig. Doch rührten dieſe Sammlungen meiſtens von Privatleuten her, ohne Erlaubniß des Biſchofes von Rom bearbeitet. Das mochte neben andern Gründen Gregor IX. vorzüglich beſtimmen, eine ganz neue, authentiſche Sammlung veranſtalten zu laſſen. Raymund von Pennaforte trug, was brauchbar ſchien, aus den Decretalen mit beliebiger Verkürzung und auch wohl Abänderung zuſammen, und fügte die Decretalen von Gregor dem IX. ſelbſt hinzu. Die Arbeit war im Jahre 1234 vollendet, wurde mit dem Verbote aller künftigen Privatſammlungen bekannt gemacht, und zum Unterrichte an die Univerſitäten Bologna und Paris verſendet. 87)

87) Da die Decretalen Gregor IX. zu dem Decretum hinzukamen, beſonders in Anſehung der ganzen Zuſammenſtellung der vier Sammlungen (§. 121.), ſo führt man ſie auch mit X. an, was ſo viel als extra (decret.) bedeutet.

§. 119.

Die Decretalen der nachfolgenden römiſchen Biſchöfe bis auf Bonifaz VIII. ließ dieſer mit ſeinen eigenen im Jahre 1298. bekannt machen. Die Sammlung heißt als Nachtrag zu den fünf Büchern der Decretalen Gregors IX. liber sextus decretalium.

§. 120.

Im Jahre 1313 veranſtaltete Clemens V. eine Sammlung mehrerer ſeiner eigenen Decretalen, und die Beſchlüſſe einer von ihm zu Vienne gehaltenen Synode (1311). Doch wurde die Sammlung erſt von ſeinem Nachfolger Johann XXII. bekannt gemacht, und an die Univerſität Bologna geſchickt. Mehrere nennen ſie zwar den liber septimus decretalium, allein der eigentliche allgemein bekannte Name iſt immer Clementinen geweſen.

§. 121.

Die drei Decretalenſammlungen mit dem Decrete haben im Gegenſatze des Corporis Juris civilis in ihrer Vereinigung die Benennung Corpus Juris canonici erhalten. Zwar wurden nachher gegen die Vorſchrift Gregors IX. noch Privatſammlungen ſpäterer Decretalen veranſtaltet, 88)

---

88) Im Jahre 1340 erſchien eine Sammlung von Decretalen Johannes XXII. (Extravagantes Johannis XXII.), und vier andre in den letzten 20 Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts von den De=

auch wohl dem Corp. jur. canon. mit andern Zugaben angehängt. Doch haben ſie niemals Gültigkeit erhalten, weßhalb man auch die vier Hauptſammlungen corp. jur. canon. clausum heißt.

§. 122.

Das canoniſche Recht beſchränkt ſich keineswegs, wie ſchon angedeutet worden, auf Kirchenverhältniſſe und Glaubensſachen. Vielmehr greift es in alle Zweige des Rechtes und der Geſetzgebung, in bürgerliche und öffentliche Rechtsinſtitute ein. Herrſchſucht und Geldgierde, leerer Formalismus und Gewiſſenszwang leuchten überall hervor, und laſſen die wenigen hie und da zerſtreuten Goldkörner, lichte Gedanken einiger weniger helldenkenden Männer, unter dem Wuſte der Erbärmlichkeit kaum noch durchſchimmern, und benützen. Und doch iſt es bei den damals waltenden Zeitverhältniſſen begreiflich, wie es überall, wie es ſelbſt neben dem römiſchen Rechte ſo großen Einfluß, wie es allenthalben geſetzliche Kraft gewinnen konnte. Das Anſehen des römiſchen Biſchofes war ſo ſehr geſtiegen, die Meinung über ſeine Gewalt und Oberherrlichkeit ſo feſt begründet,

cretalen Urban IV. bis Sixtus IV. (Extravagantes communes). Gregor XIII. beſtätigte ſie 1580, ohne daß ſie für ſich als Sammlungen größeres Anſehen oder einen andern Namen erhalten hätten.

det, daß es recht natürlich war, Geſetze und Sammlungen der Geſetze, die von Rom ausgiengen, aufzunehmen, und ihnen einen Werth beizulegen, als ſtammten ſie von rechtmäßigen, berufenen Regenten und Geſetzgebern her. War das canoniſche Recht einmal an die Univerſitäten gebracht, wie es bei den verſchiedenen Sammlungen alsbald geſchah, ſo mußte die Verbreitung ſehr ſchnell Statt finden, da es zugleich mit dem römiſchen Rechte in Umlauf geſetzt wurde. Je verſunkener das Volk in Aberglauben, je anhänglicher es an die Einrichtungen war, die von Rom kamen, je mehr ſich der Clerus allerwärts beſtrebte, den Machwerken des römiſchen Stuhls Einfluß zu verſchaffen, deſto leichter war es, für Sammlungen geſetzliches Anſehen zu gewinnen, die zwar nicht innern Werth, eigne Güte für ſich hatten, aber den Schein und Glanz einer Macht trugen, welche durch Liſt, Betrug und nicht ſelten auch offenbare Gewalt zu blenden und zu unterdrüken verſtand. Vermochte doch ſelbſt der kräftige Luther, Deutſchlands zweiter Hermann, gegen das übermüthige Rom es nicht, dem heilloſen Wirken des canoniſchen Rechts ein Ziel zu ſetzen, obgleich er mit den triftigſten Gründen, mit aller Gewalt ſeines großen Geiſtes dagegen kämpfte! Die lange Gewohnheit, und andre Urſachen 89) bewirkten

89) S. darüber Glück praecognita uber. univ. jurispr. eccles. posit. Germ. Hal. 1786. p. 332.

vielmehr, daß ſelbſt bei den Proteſtanten das canoniſche Recht bis auf unſre Tage immer noch im Gebrauche, und Gültigkeit für viele Fälle und Rechtsbeſtimmungen erhalten wurde.

III. Von dem moſaiſchen Rechte.

§. 123.

Das ganze poſitive Recht theilte man ehedem in das göttliche (jus divinum) und das menſchliche (jus humanum) ein. Erſteres ſollte jenes ſeyn, welches aus der göttlichen Offenbarung ſelbſt hervorgegangen iſt. Man bezog daher dieſen Begriff auf das moſaiſche Recht vorzüglich, und zwar beſonders auf das zweite, dritte und fünfte Buch Moſis (Exodus, Leviticus und Deuteronomium). Späterhin hat man zwar die unſtatthafte Eintheilung ganz aufgegeben; doch blieb die Sache, das heißt, das moſaiſche Recht iſt noch immer in vielen rechtlichen Verhältniſſen mittelbare oder unmittelbare Quelle der Entſcheidungen. Der natürliche Grund liegt theils in dem Zuſammenhange des alten Teſtaments mit unſerer Religion, woraus der Glaube an die Verbindlichkeit moſaiſcher Geſetze leicht hervorgehen konnte, theils insbeſondere in dem canoniſchen Rechte und dem Beſtreben der Geiſtlichkeit, welche ihren Eingriffen und Anſprüchen durch Berufen auf die heilige Schrift mehr Anſehen und Gültigkeit zu verſchaffen hoffte. Für die Juden hat das moſaiſche Recht,

wie ſich von ſelbſt verſteht, noch größere Bedeutung, und iſt in ihren Rechten und Verhältniſſen unter einander allgemein viel entſcheidender. Doch haben dieſelben neben dem moſaiſchen Rechte, als dem geſchriebenen, noch den Talmud 90) als ungeſchriebenes Recht.

IV. Von dem longobardiſchen Rechte.

§. 124.

Schon ſehr früh ſcheinen die Longobarden über die Lehensverhältniſſe vollſtändigere Gewohnheiten und Verordnungen gehabt zu haben, als dieß bei andern Völkern damals der Fall war. Darum mochte auch nach ihrem Untergange Italien beſonders der Sitz des Lehenrechtes bleiben, und ſelbſt die deutſchen Kaiſer trugen nachher durch mehrere neue Geſetze dazu bei, es dort vorzüglich auszubilden. Immer blieb aber das alte longobardiſche Feudalrecht 91) die Grundlage. Unter meh-

---

90) Der Talmud iſt eine Sammlung von den Meinungen und Anſichten berühmter Juden. Er hat zwei Theile, die Miſchnah, die eigentliche Sammlung ſelbſt, und die Gemara, Erklärungen darüber, nämlich die hieroſolymitaniſche und die babyloniſche.

91) Damit darf die Lombarda, das lombardiſche Landrecht, nicht verwechſelt werden. Ueber die Lombarda ſ. v. Savigny a. a. O. II. p. 197.

teren Aufſätzen darüber, und Auszügen aus den Geſetzen und Gewohnheitsrechten wurden nach dem Namen der Verfaſſer beſonders die von Gerardus (niger) und Obertus ab Orto (Horto) bekannt, welche zuſammen in mehr oder minder vollſtändigen Sammlungen unter dem Namen liber Feudorum gar bald nach Bologna kamen, und dort beſondere Vorleſungen veranlaßten, vielleicht nach dem Wunſche oder Auftrage Friedrich I., deſſen einſchlägige Verordnungen, ſo wie die Heinrich VI. eingeſchaltet wurden. Zufällig, oder auch abſichtlich wegen der praktiſchen Brauchbarkeit reihte man ſie an die Novellen an. Dieß geſchah denn auch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von dem Lehrer zu Bologna Hugolinus Presbyteri, welcher die Sammlung noch durch Zugabe mehrerer kaiſerlicher Conſtitutionen vermehrte, und am meiſten zu ihrer jezigen Geſtalt beitrug. 92) Die ganze Sammlung, vorher wohl nur Ein Buch, erhielt die Abtheilung in zwei Bücher; daher die Benennung libri duo Feudorum. Die Anreihung an die Novellen geſchah — zu welcher Zeit, iſt unbekannt — in der Art, daß man dies Lehnrechtsbuch als die zehnte Collatio der Novellen, welche vorher in neun abgetheilt wurden, aufführte. Auf dieſe Weiſe war es dann natürlich, daß die Sammlung, urſprünglich bloß die Arbeit von Privatperſonen, durch die Vorleſungen an den Univerſitäten darüber, und gleichſam ein Theil des Corporis Juris

---

92) S. darüber vorzüglich Eichhorn a. a. O. §. 278.

civilis; mit dieſem allmählig auch in Deutſchland Anſehen und Gültigkeit in den Gerichten erlangte.

V. Von dem franzöſiſchen Rechte.

§. 125.

Die franzöſiſche Revolution führte ſehr bald zu einer Umwälzung des alten Rechtszuſtandes in Frankreich, (droit ancien); nach welchem theils das römiſche Recht im ſüdlichen Frankreich (pays de droit écrit) theils einheimiſches und Gewohnheitsrecht im nördlichen Frankreich (pays de coutumes), theils überhaupt allgemein das römiſche Recht als raison écrite gegolten hatte. Die Veränderung geſchah aber ſo ſtürmiſch, Entwürfe und Geſetze folgten in dieſer Epoche bis auf Buonaparte's Conſulat (droit intermédiaire) ſo ſchnell und in ſolcher Anzahl auf einander, daß die Verwirrung ungemein groß, und der Zwek, Einheit des Rechts und der Geſetze zu gewinnen, natürlich auf keine Weiſe erfüllt wurde.

Erſt, als Buonaparte die Regierung an ſich riß, und die erträumte Freiheit in Deſpotie umzuwandeln begann, trat ein feſterer Zuſtand für die Geſetzgebung ein, die nun freilich nicht mehr das Werk des Volkes, ſondern bloß der Regierung war.

Die neue Geſetzgebung (droit nouveau) begann mit dem Code civil, das Privatrecht enthaltend. Dieſe urſprüngliche Benennung wurde nachher verändert, als das Geſetzbuch 1807 mit meh-

reren Veränderungen bekannt gemacht, nach dem neuen Kaiſer den Titel Code Napoléon erhielt.

Im Jahre 1806 folgte der code de procedure civile, das Geſetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, ein Jahr ſpäter der code de commerce, Vorſchriften für die eigenthümlichen Rechtsverhältniſſe des Handels enthaltend, ſodann im Jahre 1809 der Code d'instruction criminelle, über das Verfahren in peinlichen Sachen, und 1810 endlich der Code pénal, als Geſetzbuch über Verbrechen und deren Strafen.

§. 126.

Das Uebergewicht Frankreichs über Deutſchland, vorzüglich das Protektorat über den rheiniſchen Bund, und einige von dem Kaiſer unmittelbar eingeſetzte Regierungen, die Neuerungsſucht vieler deutſchen Juriſten, mitunter auch Nothwendigkeit eines neuen Geſetzbuches in einigen Gebieten, und endlich manches Treffliche und Gute, was ſich in den Codes offenbar findet, führten ſehr bald einen großen Einfluß der franzöſiſchen Geſetzgebung auf Deutſchland herbei, welcher theils in der Benützung bei neuen in Deutſchland ſelbſt entſtandenen Geſetzbüchern, theils in einer förmlichen Reception, 93) theils vorzüglich in lebhaftem

93) Es iſt ſehr auffallend, daß man noch immer behauptet, auch in Baiern ſey der Code Napoléon recipirt geweſen! Zwar erſchienen in den Jahren 1808 u. 1809 drei Hefte eines allgemeinen bürger=

Studium und ausgebreiteter Bearbeitung dieſes neuen Zweiges durch deutſche Juriſten ſichtbar wurde. Am meiſten war das in Anſehung des Code Napoléon der Fall.

§. 127.

Mit dem Sturze der Uebermacht Frankreichs verringerte ſich zwar natürlich der Einfluß ſeiner Geſetzgebung, und auf ehemaligen Gebieten Deutſchlands hat jede weitere Reception nicht nur aufgehört, ſondern es erfolgte auch die Aufhebung, wo der Code früher gültig war. Indeſſen gilt die franzöſiſche Geſetzgebung noch immer in den deutſchen Rheinprovinzen, und in Beziehung auf Studium und Geſetzgebung kann ſie nie unbeachtet bleiben. Darum darf auch das neue franzöſiſche Recht allerdings zu den Rechtsquellen in Deutſchland gezählt werden.

VI. Von den Reichsgeſetzen.

§. 128.

Die alte Sitte der Germanen, auf Nationalverſammlungen die wichtigſten Angelegenheiten des Volkes zu berathen und darüber zu beſchließen, hörte unter der fränkiſchen Herrſchaft allmählig

---

lichen Geſetzbuches für das Königreich Baiern, eigentlich nur eine Ueberſetzung des Code Napoléon. Allein es erfolgte weder die Beendigung, noch die zur Gültigkeit erfoderliche Sanction!

auf, und veränderte ſich in eine Reichsverſammlung, bei welcher nur die Reichsſtände — der Adel, diejenigen, welche Hof- und Staats-Aemter bekleideten, und Biſchöfe und Aebte — ſtimmten und Beſchlüſſe faßten. Dieſe Einrichtung dauerte auch nachher im deutſchen Reiche fort, und bildete ſich mit dem ſteigenden Anſehen der Stände immer mehr aus.

§. 129.

Geſetze, die mittelbar oder unmittelbar von dem Kaiſer und den Reichsſtänden ausgiengen, heißen im Allgemeinen Reichsgeſetze.

War nämlich nach dem Gutachten der Stände und der Ratification des Kaiſers der Beſchluß gefaßt, ſo entſtand durch den vereinten Willen als Comitialhandlung ein Reichsſchluß. Die in einer Urkunde zuſammen geſtellten Beſchlüſſe einer allgemeinen Reichsverſammlung hießen ein Reichsabſchied.

Zuweilen trat nach dem Auftrage der Reichsverſammlung ein Ausſchuß zuſammen, deſſen Beſchlüſſe einzeln Reichsdeputationsſchlüſſe, im Ganzen, ein Reichsdeputationsabſchied genannt wurden. Zuweilen haben die Reichsgeſetze auch von ihrem Inhalte beſondere Benennungen bekommen, wie Notariatsordnung, Münzordnung, Reichspoliceyordnung, u. dgl.

Gewöhnlich werden ſie indeß alle unter dem

Namen der Reichsabſchiede begriffen und geſammelt. 94)

In welche Zeit der Urſprung der Reichsabſchiede zu ſetzen ſey, iſt zweifelhaft. Insgemein nimmt man die Zeit der Ottonen an. Doch wurde auch ſchon bemerkt, daß man vor dem Jahre 1495 wenige, oder faſt gar keine ordentlich vollzogenen Reichsabſchiede habe. 95)

Der letzte Reichsabſchied (jüngſte) iſt vom Jahre 1654. Von dieſer Zeit an kamen zwar auf dem ſeit 1663 permanent gewordenen Reichstage mehrere Schlüſſe zu Stande, die auch wohl durch Privatſchriften und Sammlungen, aber nicht officiell bekannt wurden, obgleich die Stände eine Reviſion der ſeit 1663 gefaßten Beſchlüſſe, und wenigſtens darnach einen Interims-Abſchied verlangten. Den Beſchluß der Reichsgeſetze machte der Deputationsreceß vom Jahre 1803, durch welchen Deutſchlands Verfaſſung gänzlich verändert wurde.

Mit der Auflöſung des deutſchen Reiches im Jahre 1806 erloſch auch die Reichsgeſetzgebung, und der deutſche Bund iſt in dieſer Beziehung, wie er ſchon ſeiner Verfaſſung nach als Staaten-

---

94) So z. B. die beßte Sammlung der Reichs-Abſchiede ꝛc. ꝛc. Frankf. a. M. 1747. Fol. IV. B.

95) Sendſchreiben des Hrn. v. Senkenberg ꝛc. ꝛc. in der angeführten Sammlung der Reichsabſchiede. I. Thl. p. 47. d. E. §. 4.

bund von dem deutſchen Reiche durchaus verſchieden iſt, keineswegs in dieſes Verhältniß der Geſetzgebung eingetreten. 96)

VII. Von den Particularrechten oder Territorialgeſetzen.

§. 130.

So wie urſprünglich die deutſchen Völker und Stämme unabhängig von einander lebten, und nicht Einen Staat ausmachten, hatte auch jeder Stamm ſeine eignen Gewohnheiten und Rechte, welche zwar in vielen Punkten bei der natürlichen Verwandtſchaft der Nationen übereinſtimmten, aber doch frei und ſelbſtſtändig ſich in den einzelnen Gebieten entwikelten. Darum finden ſich auch in den älteſten Zeiten mehrere Geſetzgebungen verſchiedener deutſcher Völker, welche, obwohl nur nach ſpätern Reviſionen und Veränderungen auf uns gekommen, doch hinreichend beurkunden, wie die Geſetzgebung und Rechtsbildung von den einzelnen Völkern oder Stämmen unabhängig ausgieng. 97)

Die fränkiſche Herrſchaft änderte dieſes Verhältniß keineswegs, wie theils die Reviſionen der frühern Geſetze, theils neu entſtandene Sammlun-

---

96) S. beſond. Behr von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutſchen Bundes auf die Verfaſſ. Geſetzgebung ꝛc. ꝛc. Würzburg, 1820. p. 62.

97) S. Eichhorn a. a. O. §. 34 - 41.

gen bewähren, 98) weshalb denn auch die Capitularien — Geſetze der fränkiſchen Könige, welche nicht für einzelne Völker oder Stämme beſtimmt waren — den verſchiedenen Geſetzbüchern als ein Anhang beigefügt wurden. 99)

Auch in dem deutſchen Reiche hörte die Fortbildung und Entſtehung von Particularrechten niemals auf, und dieſe eigenthümliche Verbindung führte nie zu einer Einheit der Rechte und Geſetzgebungen.

Die alten Geſetzſammlungen verloren zwar allmählig ihre Gültigkeit, es trat an die Stelle der geſchriebenen Geſetze ungeſchriebenes Recht, und einzelne Bearbeitungen und Sammlungen fanden, wie z. B. der Sachſenſpiegel, eine ausgedehntere Anwendung. Doch hatten gerade dieſe ſelbſt wiederum auf die Erweiterung und beſſere Begründung der Stadtrechte und Landrechte Einfluß, 100) die immer mehr und mehr ſich in Deutſchland vervielfältigten.

§. 131.

Urſprünglich mochten wohl ſehr viele Stadtrechte nichts weiter enthalten, als Documente über die der Stadt zuſtehenden Rechte und Freiheiten, das eigentliche Stadtprivilegium. Damit verband

---

98) Eichhorn a. a. O. §. 144.

99) Ebend. a. a. O. §. 149.

100) Ebend. a. a. O. §§. 257. 284. 285.

man indeſſen oft ſogleich Vorſchriften über Juſtiz- und Policei-Sachen, weil die Stadt eigne Gerichtsbarkeit hatte. Aber weit mehr trugen nachher die Rechtsbücher dazu bei, daß man die vorhandenen geſchriebenen und ungeſchriebenen Rechte in den Städten zuſammenfaßte, auch wohl nach den Rechtsbüchern bearbeitete, oder aus denſelben ergänzte, und auf ſolche Weiſe immer mehr Stadtrechte — Statuten, jura municipalia etc. erhielt, welche öffentliches und Privat-Recht der Corporation beſtimmten. 101) Es iſt natürlich, daß mit der Zeit Berichtigungen und Verbeſſerungen eintraten, auch wohl ganz neue und ſelbſtſtändige Vorſchriften erlaſſen wurden.

§. 132.

Auch für andere Gerichte bildeten ſich allmählig auf ähnliche Art eigene Rechtsſammlungen, von denen die Landrechte die wichtigſten ſind. Sie entſtunden bei den Gerichten, welche die Landesherren in ihren Territorien nach der ihnen zuſtehenden Landeshoheit eingeſetzt hatten und verwalten ließen. Je mehr aber Perſonen und Sachen von dieſen Gerichten (Landgerichten) eximirt waren, deſto beſchränkter war wohl urſprünglich der Umfang ihrer Anwendung. Mit der Ausdehnung der Landeshoheit nahm dieſer zu. Vorzüglich mochte aber wohl der Umſtand wirken, daß die Landrechte durch Verarbeitung des römiſchen und cano-

---

101) S. Eichhorn a. a. O. §§. 263. 284.

niſchen Rechtes viel vollſtändiger, und daher auch in dem Territorium immer mehr und mehr allgemein, und ſubſidiariſch auch da gebraucht wurden, wo eigne aber mangelhaftere Rechte und Statuten galten. So waren denn die Landrechte zunächſt keine eigentlichen Geſetzbücher für das ganze Land oder Territorium, deſſen Namen ſie trugen; allein ſie erhielten nach und nach ſolches Anſehen, beſonders in Gebieten, wo auch ſpäter die Landſtände an der Verfaſſung oder Beſtätigung der Landrechte Antheil hatten, oder zuletzt die Landesherren geradezu allgemeine Geſetzgebungsgewalt übten.

§. 133.

Damit war denn auch die Einführung neuer Geſetzbücher, welche, von den Regenten einzelner Territorien ausgehend, für das ganze Gebiet, und als allgemein in demſelben verbindlich, beſtimmt ſeyn ſollten, in dieſer Beziehung hinreichend vorbereitet. Die Meinung, daß es ungleich vorzüglicher ſey, in einem Lande nur Ein Geſetzbuch für das ganze Volk zu erhalten, erzeugte Verlangen und lebhaften Wunſch von vielen Seiten darnach. So erhielt Preußen im Jahre 1794 ein allgemeines Landrecht, und Oeſterreich vorzüglich 1803 und 1810 einzelne Geſetzbücher für die deutſchen Erbſtaaten. Dadurch wurde auch das Statutarrecht als ſolches eigentlich vernichtet, oder doch von der ausdrüklichen Beſtätigung durch den Landesherrn allein abhängig gemacht. Von Baiern wird unten beſonders die Rede ſeyn.

VIII. Allgemeine Anſicht von dem Rechte Deutſchlands.

§. 134.

Wenn man die manigfaltigen Quellen des Rechtes in Deutſchland nach der vorgehenden Darſtellung überſchaut; wenn man erwägt, welche Verſchiedenheiten in den genannten Geſetzen und Geſetzſammlungen ſich nothwendig finden müſſen, die weit auseinander gelegenen Zeitaltern angehören, von mehrern Nationen herrühren, und bei weitem größtentheils und in den wichtigſten Verhältniſſen ohne alle Beziehung auf einander gebildet ſind; wenn man endlich gewahrt, wie in jedem Gebiete oder Diſtrikte alle, oder die meiſten der bezeichneten Quellen wiederum auf eigenthümliche Weiſe geſtaltet ſind: ſo ſollte man zuvörderſt kaum Glauben faſſen an einen Zuſammenhang der Rechte Deutſchlands, und nicht begreifen, daß ein Recht Deutſchlands im eigentlichen Sinne des Wortes beſtehe.

Auch iſt wirklich ſolches nicht zu finden, ſobald man von dem Begriffe ausgeht, eines Volkes Recht ſey das aus einer gleichen zuſammenhängenden Bildung hervorgegangene, gemeinſchaftliche Recht deſſelben. Auf dieſem Wege wird man wohl nach den früheſten, wie nach den ſpätern Zeiten zu Rechten einzelner Gebiete kommen, aber nicht zu einem Rechte Deutſchlands, einem Nationalrechte.

Und doch führt eine genauere Unterſuchung zu andern Anſichten. Wir entdeken ein Ineinandergreifen der Geſetze troz aller Verſchiedenheiten in den einzelnen Gebieten; eine gemeinſchaftliche Grundlage ungeachtet der Abweichungen und Aenderungen, wir dürfen darnach ein Recht Deutſchlands annehmen, ja wir müſſen es ſogar, weil alles Particuläre, aus dem großen Ganzen geriſſen und einſeitig aufgefaßt, nie vollkommen verſtanden würde.

§. 135.

Die Gemeinſchaft des Rechtes in Deutſchland, und der Zuſammenhang deſſelben ruhet aber auf zweierlei Rechtsquellen, auf den fremden, recipirten, und auf einheimiſchen, deutſchen Rechten und Geſetzen.

§. 136.

In Anſehung der fremden Rechte kommt jedoch weder das longobardiſche, noch moſaiſche, noch auch das franzöſiſche, ſondern lediglich das römiſche und canoniſche Recht in Betrachtung. Das longobardiſche mußte zwar überhaupt unter den fremden Rechtsquellen aufgeführt werden, weil es, allenthalben Eingang und Aufnahme findend, dem Rechte Deutſchlands auch angehört. Doch erſtreckt ſich ſein Einfluß ſchon nach ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nur auf einen einzelnen Rechtstheil, das Lehenrecht, und beſtimmt alſo keineswegs das ganze Recht nach allen, oder

nur ſeinen Hauptzweigen. Ein gleiches iſt von dem moſaiſchen Rechte zu behaupten. Wohl gehört es unter die Quellen des Rechtes Deutſchlands, indem ſeine Anwendung in einigen nicht unbedeutenden rechtlichen Materien, und für jeden Fall in Rükſicht auf die Juden entſchieden iſt. Indeß bezieht es ſich nur auf einzelne Rechtsbeſtimmungen, nicht einmal auf die Bildung eines Rechtstheiles, geſchweige denn auf das Recht im ganzen Umfange. Bedeutend iſt das franzöſiſche Recht in doppelter Beziehung für den deutſchen Juriſten, wie bereits erinnert worden, 102) und es muß darum ohne Zweifel zu den Rechtsquellen in Deutſchland gezählt werden. Allein es wurde glüklicherweiſe entfernt und zurükgewieſen, ehe es noch allgemein Wurzel faſſen, und ſich durch ganz Deutſchland verbreiten konnte, wozu allerdings der Anfang gemacht war. In dieſer Beziehung kann es auf keine Art dem römiſchen und canoniſchen Rechte gleich geſtellt werden, da es durchaus nicht gemeinſame Grundlage des Rechtes Deutſchlands in irgend einer Rükſicht wurde.

§. 137.

Nur von dem römiſchen und canoniſchen Rechte iſt das anzunehmen. Dieſe begründen allein unter den fremden Rechtsquellen einen durchgreifenden Zuſammenhang des Rechts in Deutſchland. Sie bezie-

---

102) S. oben §. 125.

beziehen ſich mehr oder weniger auf alle Theile des Rechtes und der Geſetzgebung, bilden für einige der wichtigſten durchaus das Hauptfundament, und hatten von jeher Einfluß auf die ganze Geſtaltung und Ausbildung des geſammten Rechtes in Deutſchland. Billig nennt man ſie darum Deutſchlands gemeine Rechte. Doch iſt dieſe Gemeinſchaft durchaus keine juriſtiſche, ſondern bloß eine hiſtoriſche. 103) Denn giebt man auch zu, daß die Reichsgeſetze ausdrüklich das römiſche und canoniſche Recht recipirt haben ſollen, ſo konnte das nur die Reichsgerichte betreffen. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Regenten ſchon die Landeshoheit erhalten, und es gab, die beſondern Verhältniſſe des deutſchen Reiches ausgenommen, keine Gewalt, welche über die einzelnen Gebiete das Recht der Geſetzgebung auszuüben befugt war. Darum konnte auch nicht für dieſelben und im Allgemeinen für ganz Deutſchland ein fremdes Recht recipirt werden.

Dieß beſtätigt die auch der Zeit nach ſehr ungleiche Einführung und Aufnahme des römiſchen und canoniſchen Rechts, ſo wie das unbezweifelte Recht des Landesherrn, auch die Beſtimmungen dieſer Geſetzgebungen, was ſelbſt in Anſehung der Reichsgeſetze Statt fand, abzuändern, oder aufzuheben. 104)

---

103) S. oben §. 76.

104) S. z. B. den Cod. civil. bav. P. I. cap. 2. §. 11.

Dagegen iſt die Eigenſchaft hiſtoriſcher Gemeinſchaft des römiſchen und canoniſchen Rechts nicht zu bezweifeln. Beide Rechte erhielten in allen Gebieten, in allen Particularrechten, früher oder ſpäter Einfluß. Zwar mußte derſelbe theils in Anſehung des Umfanges, je nachdem andre Geſetze mehr oder weniger vollſtändig vorhanden waren, theils in Anſehung der Auslegung und Anwendung ſehr verſchieden ſeyn. Aber auf jeden Fall iſt ſo viel gewiß, daß wir überall eine Uebereinſtimmung der Rechte in Deutſchland entdeken, welche aus den beiden Rechtsquellen hervorgegangen iſt, und durch alle Territorien und deren Geſetze durchläuft, troz aller Modificationen, die ſich finden. Dieſe hiſtoriſche Gemeinſchaft, welche nach und nach ſo feſt wurzelte, daß ſie allenthalben unverkennbar iſt, macht die fremden Rechte gleichſam zu Nationalrechten. Durch die lange Zeit ihres Gebrauches, durch die allgemeine Anwendung, durch ihren Einfluß auf die ganze Rechtsbildung, gehören ſie recht eigentlich dem Rechte Deutſchlands an. Mag man auch darüber ſtreiten, ob es nicht beſſer geweſen wäre, wenn Deutſchland ſein Recht aus ſich ſelbſt geſchaffen und gebildet hätte, wenn den fremden Geſetzen nie ein Einfluß geſtattet worden wäre; mag man klagen darüber, daß deutſche Juriſten immer mehr an dem ausländiſchen Rechte hiengen, anſtatt dem vaterländiſchen alle Sorgfalt und Mühe zu weihen — genug! — die fremden Geſetze ſind einmal hiſtoriſch in das poſitive Recht Deutſchlands übergegangen, und machen darum einen we-

ſentlichen Theil deſſelben aus. 105) Möchte man dieß auch in der neueſten Zeit überall erwägen, wo gar viele mit einem Male das Alte zu vernichten, und lauter neues Recht zu ſchaffen begehren, als wäre das römiſche und canoniſche Recht ehedem bloß in Hörſälen, und nicht in den Gerichten und im Leben wirkſam und geltend geweſen! Deswegen kann auch die Gemeinſchaft dieſer Rechte ungeachtet neuer Geſetzgebungen nicht untergehen. Sie bildet fortwährend die hiſtoriſche Grundlage.

§. 138.

Der Zuſammenhang des Rechtes Deutſchlands beruht aber außerdem noch auf einheimiſchen Rechtsnormen, und zwar theils auf den Reichsgeſetzen, theils auf der Uebereinſtimmung der Geſetze und Rechte anderer Art.

Die Reichsgeſetze ſollten zwar nach dem Begriffe der Einheit des Staates, welcher in Beziehung auf das deutſche Reich aufgeſtellt wurde, ſchon von ſelbſt, und überhaupt juriſtiſch gemeines Recht ſeyn. Doch änderte man, die Reichsfundamentalgeſetze ausgenommen, in den Territorien gar vieles an den andern Reichsgeſetzen, oder derogirte ihnen

---

105) Von dem eigenthümlichen Werthe, den das römiſche Recht, abgeſehen von geſetzlicher Kraft, für das juriſtiſche Studium überhaupt und für alle Zeiten hat, iſt nicht hier, ſondern in der Methodologie, zu ſprechen.

durch Particulargeſetze gänzlich, wie denn in einigen Reichsgeſetzen ſchon ſelbſt der Vorbehalt der Abänderung in den Territorien ausdrüklich enthalten iſt. 106) Daraus folgt, daß nicht von den Reichsgeſetzen überhaupt, und im Allgemeinen angenommen werden kann, ſie ſeyen juriſtiſch gemeines Recht geweſen. Indeſſen hatten doch wenigſtens die wichtigern Reichsgeſetze, welchen auch dieſe Eigenſchaft fehlte, allenthalben großen Einfluß auf die Partikularrechte in ganz Deutſchland, 107) und man muß ſie deshalb auf jeden Fall zu den gemeinen Rechtsquellen für Deutſchland rechnen.

§. 139.

Eine ganz andere, eigenthümliche Bewandtniß hat es mit den übrigen deutſchen Rechtsnormen. Wie die relativen Beſtimmungsgründe des Rechtes in den einzelnen Gebieten bei ſehr vielen, ja den wichtigſten Verhältniſſen, vorzüglich des Privatlebens, von den älteſten Zeiten her gleich wären, mußte auch nothwendig vieles Recht in Deutſchland ſich gleich, oder höchſt ähnlich ausbilden, und ſo finden wir denn eine große Anzahl von Einrichtungen und Rechtsſätzen, die in den meiſten, oder ſehr vielen Territorien auf dieſelbe Weiſe beſtehen. Der Grund der Uebereinſtimmung liegt demnach hier in der Verwandtſchaft der Stämme, kurz

---

106) S. z. B. die Vorrede zur peinlichen Halsgerichtsordnung von Carl V. am Schluße.

107) So z. B. der jüngſte Reichsabſchied auf den Civilproceß, die Carolina auf das Criminalrecht.

überhaupt in der Gleichheit oder Aehnlichkeit räumlicher und zeitlicher Einflüſſe auf das Recht. Selbſt für die Aufnahme der fremden Rechte wirkte dieſer Umſtand entſcheidend. Gewiſſe Abweichungen oder Modificationen derſelben ſind beinahe allenthalben die nämlichen. Dieſe Gleichheit der Rechte, die man im eigentlichſten Sinne deutſche Rechte nennen kann, iſt folglich von jener der andern gemeinen Rechte Deutſchlands gänzlich verſchieden. Sie ſtützt ſich auf die urſprüngliche Bildung des Rechtes ſelbſt, auf die innern (realen), nicht, wie die Gemeinſchaft der andern, auf die äußern (formalen) Rechtsquellen, welche durch Deutſchland verbreitet wurden. Man könnte ſagen, ſie gehe unmittelbar aus dem Leben des deutſchen Volkes ſelbſt hervor, nicht aus Geſetzen und der Schule.

Zwar mögen einzelne Statute und Ordnungen wirklich als ſolche, folglich als äußere Rechtsquellen in andern Städten oder Diſtrikten, wohin ſie aus was immer für einer Veranlaſſung kamen, angenommen worden ſeyn. Allein eine ſolche Verbreitung läßt ſich allgemein weder hiſtoriſch nachweiſen, noch iſt ſie auch nur wahrſcheinlich, während es ſchon an ſich ſehr natürlich iſt, daß gleichförmige Veranlaſſungsgründe auch gleichförmiges Recht erzeugen. Uebrigens erſtrekt ſich dieſe Uebereinſtimmung freilich nur auf einen einzigen Rechtstheil, allein auf einen ungemein wichtigen, umfaſ-

ſenden und zum Theile den ausgebildetſten, das Privatrecht. 108)

§. 140.

Bei der Eigenthümlichkeit dieſer Gemeinſchaft deutſcher Rechtsbeſtimmungen mußte man dazu kommen, nur bei dem römiſchen, canoniſchen Recht und den Reichsgeſetzen, folglich nur bei den äußern Rechtsquellen, bei Geſetzen oder Geſetzſammlungen im eigentlichen Sinne, in ſo ferne ſie in Deutſchland eine gemeinſame Aufnahme erhalten hatten, ein gemeines Recht (hiſtoriſch oder juriſtiſch gemein) anzunehmen. Hier allein war nämlich eine beſtimmte Nachweiſung möglich, da fand ſich ausſchließend ein gemeinſchaftliches anerkanntes Recht und Geſetz. Jede andere bloß innere Uebereinſtimmung kann in ſolcher Rükſicht nicht entſcheidend ſeyn, ſo ungemein wichtig ſie auch wird, wenn man den Zuſammenhang des Rechtes in Deutſchland überhaupt betrachtet.

§. 141.

Darnach ergiebt ſich ein beſtimmter Begriff des gemeinen Rechtes. Man verſteht nämlich darunter in Deutſchland die Geſammtheit des römiſchen und canoniſchen Rechtes und der Reichsgeſetze. So auffallend auch dieſe Zuſammenſtellung ſeyn mag, hat ſie doch dadurch Sinn und Beſtand erhalten, daß man alle dieſe Rechte als Geſetzgebungen gleichſam

---

108) S. u. §. 181.

eines Staates oder Volkes anſehend, die Regeln und Grundſätze in Anwendung bringt, welche in einem ſolchen Falle bei nacheinander folgenden Geſetzen entſcheiden. Man betrachtet alſo dieſe Rechte als gleich verbindlich und nur der Zeit ihrer Entſtehung nach als verſchieden. Das römiſche Recht wird dieſer Anſicht zu Folge als das älteſte Geſetz erklärt, das canoniſche Recht als das jüngere, und die Reichsgeſetze enthalten das neueſte Recht. 109)

§. 142.

Dem gemeinen Rechte in dieſem Sinne ſtehen die Particularrechte gegenüber, als die Geſetze und Rechte, welche in den einzelnen Territorien, Ländern, Diſtricten und Städten gelten. Dieſe haben nun zwar, wie ſchon erwähnt wurde, ſehr vieles, oft das Meiſte aus dem gemeinen Rechte geſchöpft; allein ſie ſtehen doch ſelbſtſtändig für ſich da, weil ſie es nicht durchaus, und nicht auf gleiche Weiſe angenommen und modificirt, und außerdem noch als poſitives Recht überall un=

---

109) Andre, und nähere Regeln über die Verhältniſſe dieſer Geſetze und ihrer Theile untereinander, und insbeſondere über die Entſcheidung in Colliſionsfällen gehören dem Vortrage der Encyklopädie nicht an. Nur muß noch bemerkt werden, der Grund, daß die Reichsgeſetze als einheimiſches Recht den Vorzug haben ſollen, mag natürlich ſcheinen, aber juriſtiſch iſt er bei dieſem Zuſammenhange der drei Quellen ohne Einfluß.

abhängig von einander Beſtand und juriſtiſche Gültigkeit haben.

Indeſſen war es allgemein in Deutſchland Grundſatz, daß in Fällen, welche Particularrechte unentſchieden ließen, auf das gemeine Recht zurückgegangen werden ſollte. Deshalb betrachtete man das gemeine Recht als ſubſidiäres Recht, Hülfsrecht. In einzelnen Diſtrikten und Orten galt freilich das gemeine Recht unmittelbar, und es fanden ſich nur einzelne Beſtimmungen und Ordnungen, die davon abgiengen. Jedoch bleibt auch dann in Anſehung der letzten das Verhältniß des gemeinen Rechtes daſſelbe. Neuere Geſetzgebungen haben dem gemeinen Rechte auch die Kraft des Hülfsrechtes entzogen. 110) Inzwiſchen muß es ſelbſt in ſolchen Fällen, was ſchon bemerkt worden iſt, als hiſtoriſche Rechtsquelle beachtet werden.

§. 143.

Aus der bisherigen Darſtellung der verſchiedenen Rechte in Deutſchland, und der Gründe ihres Zuſammenhanges laſſen ſich folgende Bemerkungen zur klaren Ueberſicht des Ganzen ausheben:

1) Deutſchlands Recht beruht auf keiner einheimiſchen gleichförmigen Geſetzgebung und Entwiklung derſelben, vielmehr findet man

---

110) S. das Pat. über die Publikat. des neuen allg. Landr. für die preuß. Staaten Nro. I. und das öſterreich. Kundmachungspatent im Commentar v. Fr. v. Zeiller pag. 27. und pag. 93. daſ., wo das röm. Recht nur als zeitliche Hülfsquelle, nicht als dauernde aufgeführt iſt.

2) allenthalben in den verſchiedenen Gebieten und Diſtricten eigene Rechte und Geſetze.

3) Deſſen ungeachtet beſteht eine Gemeinſchaft des Rechtes in Deutſchland. Sie ſtützt ſich theils auf natürliche Uebereinſtimmung der Rechte und Geſetze wegen gleicher Veranlaſſungs = und Beſtimmungs = Gründe, theils auf die allgemeine Verbreitung des römiſchen und canoniſchen Rechtes und der Reichsgeſetze.

4) Die erſte Quelle iſt eigentlich das deutſche Recht im Gegenſatze des Rechtes Deutſchlands. Da ſie aber nicht eine äußere gemeinſame (formale) Rechtsquelle zur Grundlage hat, ſondern auf eine ganz andere Weiſe durch Vergleichung erſt aufgefunden werden muß, diente ſie auch niemals zu einer gemeinſamen Entſcheidungsquelle, oder auch nur als Hülfsrecht, und wird deshalb unter den (äußern) Rechtsquellen nicht einmal beſonders genannt.

5) Der Inbegriff des römiſchen und canoniſchen Rechtes und der Reichsgeſetze macht dagegen das eigentliche gemeine Recht Deutſchlands aus. Dem Grunde der Gültigkeit nach iſt daſſelbe zwar im Allgemeinen nur hiſtoriſch gemein, jedoch iſt es

6) nicht nur das Fundament aller Particularrechte, ſondern es diente auch

7) ehedem überall, und noch jezt größtentheils als ſubſidiäres Recht und kann in dieſer Eigenſchaft nach der Kraft der Gewohnheit wie ein juriſtiſch gemeines Recht betrachtet werden.

8) Für einzelne Beſtimmungen und Rechtstheile haben das moſaiſche und longobardiſche Recht Einfluß. Derſelbe iſt aber eben ſo wenig, wie der des franzöſiſchen Rechtes, welches jedoch in einigen Diſtricten unmittelbar als poſitives Recht gilt, ſo ausgedehnt, daß man ſie gemeine Rechte Deutſchlands nennen könnte. Demnach ſtützt ſich

9) in Beziehung auf die äußern Rechtsquellen der Zuſammenhang des Rechtes in Deutſchland auf das gemeine Recht, und in Rükſicht innerer Verwandtſchaft auf deutſches Recht. Dieſe Gemeinſchaft hört auch

10) nach dem Untergange des deutſchen Reiches und nachdem einzelne Geſetzgebungen größere Unterſcheidung herbeygeführt haben, nicht auf, weil die hiſtoriſche Grundlage fortwährend bleibt.

II. Kapitel.

Von der deutſchen Rechtswiſſenſchaft.

§. 144.

Jede particuläre Rechtswiſſenſchaft im Gegenſatze der univerſellen (§. 85.) entnimmt ihre eigenthümlichen Merkmaale nur aus dem Rechte des Staates oder der Nation ſelbſt, welches ſie behandelt. Darum müſſen wir die deutſche Rechtswiſſenſchaft nach dem Rechte Deutſchlands und deſſen Eigenheiten beurtheilen. Wenden wir dazu die gegebene Darſtellung des Rechtes in Deutſchland an (§. 92 — §. 144.) und betrachten wir vorzüglich die individuelle Bildung und beſondere Zuſammen-

ſetzung deſſelben, ſo erſcheint uns die Rechtswiſſenſchaft als die vollkommene Erkenntniß der in Deutſchland beſtehenden einheimiſchen und fremden Rechte nach ihrem Zuſammenhange und ihrer Gültigkeit.

Demnach umfaßt die deutſche Rechtswiſſenſchaft das römiſche, canoniſche, longobardiſche, moſaiſche, franzöſiſche Recht, die Reichsgeſetze, und alle Particularrechte als Quellen, und es ergiebt ſich, daß die deutſche Rechtswiſſenſchaft nach ihrer univerſellen Grundlage, welche ſie mit jeder poſitiven Rechtswiſſenſchaft gemein hat, die philoſophiſche und empiriſche Erkenntniß des Rechtes überhaupt, und nach ihrer beſondern Richtung als deutſche Rechtswiſſenſchaft die hiſtoriſche, dogmatiſche und literärgeſchichtliche Erkenntniß der Rechte Deutſchlands nach allen Quellen zur Aufgabe hat. Derjenige heißt demnach ein deutſcher Juriſt im eigentlichen Sinne des Wortes, welcher das Recht philoſophiſch erfaßt, empiriſch kennen gelernt, die Rechte und rechtlichen Verhältniſſe Deutſchlands nach ihrer hiſtoriſchen Entwiklung, dogmatiſchen Feſtſtellung, ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung begriffen hat, und dieſe vollkommene Theorie im Leben, in der Praxis, anzuwenden verſteht. Ohne die erſten Erkenntniſſe mangelt der innere allgemeine Grund der Rechtswiſſenſchaft, ohne die letzten Einſichten das Weſentliche für den poſitiven Juriſten eines Landes oder Volkes.

§. 145.

Je verſchiedener und manigfaltiger die Quellen des Rechtes Deutſchlands ſind, je größer insbeſondere die Anzahl der Particularrechte, und je mehr noch immer die Abänderungen durch neue Geſetzbücher und Geſetzgebungen zunehmen, deſto ſchwieriger wird die Aufgabe, deſto umfaſſender die Rechtswiſſenſchaft. Man kann behaupten, daß es gar nicht einmal möglich ſey, alle Particularrechte, nach ihren Zweigen und Theilen, ſo kennen zu lernen, wie es zur wahren und vollkommenen Wiſſenſchaft, welche als praktiſch auch überall die Sicherheit in der Anwendung begreifen ſoll, erfoderlich iſt; und daß demnach die deutſche Rechtswiſſenſchaft nothwendig eine Beſchränkung, eine beſtimmtere Richtung erhalten muß, damit ſie Gegenſtand des Studiums der deutſchen Juriſten werden kann.

§. 146.

Den erſten Anhaltpunkt zu einer möglichen Vereinfachung gewährt aber zuvörderſt das gemeine Recht (§. 142.) Wie daſſelbe der frühern Erörterung zu Folge die wichtigſte Grundlage des geſammten Rechtes in Deutſchland bildet, erſcheint es auch als der Hauptgegenſtand der poſitiven Rechtswiſſenſchaft der Deutſchen, die umfaſſende vollkommene Erkenntniß deſſelben wird das dringenſte, und unerläßlichſte Bedürfniß für den deutſchen Juriſten. Auf dieſem Gebiete darf keine Lüke bleiben, es kann keine Abkürzung Statt finden. Wir

ſehen aber zugleich ein, daß durch die Kenntniß des gemeinen Rechtes der deutſche Juriſt ſchon das Wichtigſte für ſeine poſitive Wiſſenſchaft gewinnt.

§. 147.

Außerdem finden wir, was gleichfalls bemerkt worden, in Deutſchland vieles originelle, wahrhaft deutſches Recht. (§. 139.) Daſſelbe iſt zum Theil in die Partikularrechte als geltendes Recht verſchmolzen, zum Theile dient es zur Fortbildung der künftigen Legislationen. Darum muß des deutſchen Juriſten Augenmerk auch vorzüglich darauf gerichtet ſeyn, und zwar um ſo mehr, als er gerade auf dieſem Wege das eigentliche Nationalrecht kennen zu lernen im Stande iſt.

§. 148.

Moſaiſches und longobardiſches Recht beziehen ſich ohnehin nur auf einzelne Rechtszweige, haben einen geringen Umfang, und ſind folglich einer Beſchränkung nicht zu unterwerfen. Das franzöſiſche Recht gilt unmittelbar in einigen deutſchen Ländern, und hatte auch auf die neuen Legislationen bedeutenden Einfluß. Da es, wenn gleich mehrere Beſtimmungen aus der Hauptquelle des gemeinen Rechtes, dem römiſchen Rechte, herrühren, im Ganzen originell iſt, ſo kann es von der Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland nicht ausgeſchloſſen bleiben. Die Möglichkeit einer Beſchränkung wird ſich deshalb für den deutſchen Juriſten bloß auf das detaillirte Studium der Particularrechte ſelbſt beziehen,

zu deren Kenntniß und Anwendung er im Falle Bedürfens durch die Einſicht in die andern Quellen ſo vorbereitet iſt, daß er ohne Schwierigkeit ſie zu verſtehen und auszuüben im Stande ſeyn wird. Es bleibt ihm in dieſer Beziehung ſodann bloß übrig, das Particularrecht jenes Landes oder Gebietes genau und vollkommen kennen zu lernen, wo er geradezu als Juriſt theoretiſch oder praktiſch wirken will.

Auf dieſem Wege gewinnen wir eine Vereinfachung der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, welche auf einer Seite dem Erforderniſſe der Möglichkeit der juriſtiſchen Ausbildung entſpricht, und auf der andern Seite doch die Fundamente des Rechtes in Deutſchland ſo vollkommen ergreift, daß wir eine deutſche Rechtswiſſenſchaft gültig annehmen und behaupten können.

§. 149.

Erfaßt man das Weſen der deutſchen Rechtswiſſenſchaft auf ſolche Art, nach ihrem Zuſammenhange mit der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, und nach ihrer Eigenthümlichkeit als einer particulären Rechtswiſſenſchaft insbeſondere, dann verſchwinden von ſelbſt die einſeitigen Anſichten von derſelben, welche auf ihre Behandlung und Fortbildung ungemein ſchädlich einwirken müſſen, jene Streitigkeiten unter den Juriſten über die Tendenz ihrer Bearbeitung; die Gegenſätze zwiſchen hiſtoriſcher und philoſophiſcher Schule, die Feindſeligkeit und der ungegründete Haß zwiſchen Theoretikern und Prakti-

kern, wie alle dieſe Erſcheinungen in Deutſchland mehr als in andern Ländern Wiſſenſchaft und Anwendung auf gleiche Weiſe hindern und ſtören.

Es zeigt ſich nach der gegebenen Darſtellung die philoſophiſche und empiriſche Erkenntniß des Rechtes in voller Wichtigkeit, weil überhaupt eine particuläre Rechtswiſſenſchaft nur unter der Vorausſetzung univerſeller Begründung angenommen werden kann; man muß geſtehen, daß ohne hiſtoriſche Einſicht, und zwar gerade vorzüglich für das Recht Deutſchlands, ein gründliches Wiſſen und Kennen des geltenden Rechtes nicht möglich ſey, und es ergiebt ſich endlich aus dem allgemeinen Zuſammenhange der Wiſſenſchaft mit dem Leben, und der praktiſchen Tendenz der Rechtswiſſenſchaft, daß einerſeits die Praxis gründliche Theorie vorausſetze, aber auch andererſeits die richtige Bildung für die Praxis und in derſelben weſentliche Aufgabe für den deutſchen Juriſten, wie für jeden wahren Juriſten überhaupt, ſey.

III. Abſchnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft in Baiern.

§. 150.

Unter den Particularrechten Deutſchlands nimmt das baieriſche einen ausgezeichneten Rang ein. Wenn es gleich mit den andern die gemeinſamen Grundlagen hat, durch welche es gerade

dem geſammten Rechte Deutſchlands angehört, erhebt es ſich doch über ſehr viele durch große Vollſtändigkeit, durch ſelbſtſtändige Fortbildung und mehrere Eigenthümlichkeiten, die es in jeder Beziehung zum würdigen Gegenſtande eines beſondern Studiums machen.

Wie die baieriſche Nation unter den Völkern und Stämmen Deutſchlands groß und kräftig hervortrat, und in den verſchiedenen Stürmen der Zeit ſich ihren Namen, ihr eigenes Leben rettete, ſo entwikelte ſich auch von jeher eignes Recht und ſelbſtſtändige Geſetzgebung. Beides gehört zuverläßig in allen Epochen der Geſchichte nach dem jedesmaligen Culturzuſtande zu den ausgebildetſten und umfaſſendſten, und in der Gegenwart ſieht unſer Vaterland einer geſchloſſenen (d. h. alle Rechtszweige beſtimmenden) Legislation entgegen, die ſich wohl jeder andern wird an die Seite ſtellen dürfen. Das verſpricht uns, andrer glüklicher Verhältniſſe nicht zu gedenken, die Weisheit des Regenten, und die ſchöne Entfaltung des öffentlichen, conſtitutionellen Lebens, durch welches Baiern ein nachahmungswürdiges Beiſpiel für Deutſchland geworden iſt.

§. 151.

Sehr lange, man muß eigentlich annehmen bis zum Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts erhielt ſich in Baiern das einheimiſche, wahre Nationalrecht. Zwar findet ſich ſchon in den älteſten

Geſe-

Geſetzen römiſches Recht, 112) und Spuren von dem Gebrauche deſſelben entdekt man auch nachher in verſchiedenen Urkunden. 113) In der Gerichtsordnung von 1520 kommt bereits vieles römiſche Recht vor, ſo wie ſelbſt der gemeinen Rechte dort Erwähnung geſchieht. 114) Allein erſt durch die Geſetzgebung von 1616 wurde das gemeine, und insbeſondere das römiſche Recht als entſcheidende Rechtsquelle vollkommen aufgenommen, und theils allgemein in die verſchiedenen Rechtszweige vorzugsweiſe und mit Zurükſetzung des einheimiſchen Rechtes eingeführt, theils beſonders als Hülfsrecht anerkannt. Früherhin ward es weder in dem Umfange benützt, noch galt es für ſich als römiſches oder gemeines Recht, ſondern nur, weil es in den Geſetzen ſelbſt ſo enthalten war. 115) Dagegen iſt von 1616 an der Einfluß und das Uebergewicht des gemeinen Rechtes durchaus entſchieden. Noch mehr aus dieſer Quelle ſchöpfte die baieriſche Geſetzgebung von den Jahren 1751. 1753 und 1758, und zwar insbeſondere auf die Art, daß nicht ſo

---

112) S. v. Savigny a. a. O. II. Th. p. 80 u. d. f.

113) Lory de origine et progressu jur. boic. Ingolst. 1748. p. 33. Monument. boic. Vol. V. p. 161. Vol. IX. p. 370 etc. Miltner im baier. Gantproceß. Landshut, 1814. p. 16. not. w.

114) S. das erſte Blatt der Vorrede auf der Rückſeite.

115) Miltner a. a. O. pag. 21.

ſehr aus den Quellen unmittelbar entlehnt wurde, was man für dienlich hielt, ſondern vielmehr größtentheils, was die Bearbeiter und Lehrer des gemeinen Rechtes bis zu jener Zeit als gemeines Recht dargeſtellt hatten (jus autoritativum).

§. 152.

Dieſe letzte Geſetzgebung war bis zum Jahre 1803 für ganz Baiern gemeinſame Rechtsquelle, wenn gleich im Privatrechte einzelne wenige Statuten, wie z. B. das Münchner Statut, Ausnahmen begründeten. 116) Wie aber von dieſem Jahre an verſchiedene Provinzen, Gebiete und Städte mit Baiern vereinigt wurden, welchen man ihre Rechte und Geſetze im Allgemeinen ließ, trat an die Stelle der vorigen Gleichförmigkeit eine ungemein große Manigfaltigkeit der Rechte. Außer der franzöſiſchen Geſetzgebung, welche im Rheinkreiſe mit den andern eigenthümlichen Einrichtungen beibehalten wurde, zählt man nach der Ueberſicht der im Königreiche Baiern geltenden Geſetze, 117) noch fünfzig verſchiedene Rechte und Ord=

---

116) Das oberpfälziſche Landrecht machte nur in den wenigen Materien eine Ausnahme, worin es durch das baieriſche Landrecht ausdrüklich beſtättigt wurde. S. die Jahrbücher der Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege im Königr. Baiern von T. von Gönner u. P. v. Schmidtlein. Erlang. 1819. II B. p. 1. not. * und die Vorrede zum Codex Maximil. bavar. civil.

117) S. darüber die angeführten Jahrbücher II B. pag. 1 — 16.

nungen, in ſo weit ſie nicht ausdrücklich, durch allgemeine Verordnungen für das ganze Königreich, verändert oder in einzelnen Beſtimmungen aufgehoben ſind.

Eben daraus ergiebt ſich, daß Baiern ſelbſt wiederum bis auf die neueſte Zeit, und bis zum Eintritte einer gemeinſchaftlichen Legislation, gemeines Recht und Particularrechte habe.

Schon die Conſtitution von Jahre 1808 Tit. V. §. 7. ſprach die Einführung einer gleichen Geſetzgebung für das ganze Königreich aus. Auch die neue Conſtitution vom Jahre 1818 beſtimmt, daß überall gleiches Recht und Geſetz herrſchen ſoll. Darnach können wir die beſtimmte Hoffnung faſſen, daß den Uebelſtänden und Mißverhältniſſen, welche die bedeutende Verſchiedenheit der vielen Rechte und Verordnungen nothwendig herbeiführen muß, durch ein gleichförmiges Recht und eine gemeinſchaftliche Geſetzgebung um ſo mehr in Bälde abgeholfen werde, als bereits ſchon viele und ausgedehnte Vorarbeiten für das große Werk geſammelt ſind. 118) Von den einzelnen Geſetzbüchern wird bei den verſchiedenen Rechtstheilen das Nöthige bemerkt werden.

§. 153.

Die beſondern Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit erſchienen, wurden theils durch Privatfleiß

---

118) S. die Jahrb. a. a. O. pag. 5.

in Sammlungen gebracht, 119) theils von dem Jahre 1800 bis 1806 in den verſchiedenen Regierungsblättern der einzelnen Provinzen bekannt gemacht. Mit dem Jahre 1806 trat ein allgemeines Regierungsblatt an die Stelle der letztern. Durch eine Verordnung vom 29 December 1817 iſt das Regierungsblatt in das Geſetzblatt und allgemeine Intelligenzblatt aufgelöst worden. Seitdem iſt, wie ſchon der Name es ausdrükt, das Geſetzblatt zur Aufnahme von allgemeinen Geſetzen und Verordnungen beſtimmt. Die Jahrbücher der Geſetzgebung und Gerechtigkeitspflege ſind zwar auch nicht unmittelbar Werk der geſezgebenden Gewalt ſelbſt, nachdem die Geſetzgebungscommiſſion, welcher die Herausgabe derſelben eigentlich geſetzlich übertragen war, aufgehoben, und die Bearbeitung den jetzigen Herausgebern überlaſſen wurde. Allein nicht nur die Stellung dieſer Männer, nach welcher ihnen vermöge ihrer Auszeichnung, ihres Geſchäftes und Berufes alle Quellen der Verordnungen und Geſetze zugänglich ſind, 120) verſchaffen dieſen Jahrbüchern einen ungleich höhern Werth, als ihn dergleichen Privatarbeiten in Beziehung auf das geltende Recht haben, ſondern auch die ganze Art der Behandlung erhebt ſie durch erläuternde An-

---

119) Die vorzüglichſte iſt die Generalienſammlung von 1771. (von Bar. von Kreitmair) und dann die von Georg Karl Mayr von 1784 — 1802. VIII Th. in Fol.

120) S. die Vorrede des I B. pag. X.

merkungen und wiſſenſchaftliche Erklärungen weit über die gewöhnlichen und bloßen Sammlungen der Verordnungen und Geſetze.

§. 154.

Das Recht des Königreiches Baiern wäre zwar allerdings, wie ſchon bemerkt worden (§. 91.) und die Betrachtung deſſelben beweiſen muß, umfaſſend und vollſtändig genug, um eine beſondere particuläre Rechtswiſſenſchaft für Baiern annehmen zu können, und es ließe ſich denken, daß man ſie geſchloſſen für ſich nach allen ihren Zweigen, und, ohne das Recht Deutſchlands ſelbſtſtändig aufzunehmen, für den baieriſchen Juriſten behandelte und darſtellte.

Es iſt indeſſen auch nicht zu verkennen, daß unſer baieriſches Recht mit dem Rechte Deutſchlands die Hauptgrundlagen gemein, und darum derjenige, welcher das letztere nach dem bezeichneten Umfange erfaßt; (§. 148.) auch bereits das Fundament zur vollkommenſten Erkenntniß des baieriſchen Rechtes gelegt habe. Dabei iſt um ſo weniger von einer verſchiedenen oder gar zu umfaſſenden Aufgabe die Rede, als wir ſelbſt für den deutſchen Juriſten überhaupt die genaue Einſicht in das Particularrecht ſeines beſondern Vaterlandes in Deutſchland fodern. Wir ſollen deshalb unſere Behandlung des poſitiven Rechtes in Baiern, wie in allen andern Gebieten, allgemein auf das Recht Deutſchlands ausdehnen, jedoch überall die beſondern Rechte und Geſetzgebungen Baierns vor allen

andern Particularrechten kennen lernen. So ſtreben wir denn überhaupt nach der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und zugleich nach der Erkenntniß des baieriſchen Rechtes, weil wir in Baiern zunächſt als Juriſten auftreten und thätig ſeyn wollen. Aus dieſer Anſicht rechtfertigt ſich auch die folgende Darſtellung der Rechtswiſſenſchaft nach ihren Theilen und Zweigen, bei welcher wir, ohne eine beſondere Abtheilung des Rechtes in Deutſchland und Baiern, beides im Zuſammenhange, obgleich mit der nöthigen Unterſcheidung der verſchiedenen Quellen und damit entſtehenden poſitiven Fächer, zum Behufe der Löſung unſerer Aufgabe behandeln werden.

II. Buch.

Von
dem Rechte und der Rechtswiſſenſchaft nach ihren Theilen und Fächern überhaupt, und mit Rükſicht auf Deutſchland und Baiern insbeſondere.

I. Abſchnitt.

Von den Theilen des Rechtes.

§. 155.

Das Recht an ſich erſcheint zuvörderſt nur als Ein Ganzes, als das Beſtehen der äußern Freiheit unter den Menſchen (§. 42). Wie aber der Menſch als Subject des Rechtes auftritt, und nach dem abgeleiteten Begriffe das Recht Vermögen oder Befugniß zur äußern Freiheit in Beziehung zu den andern Menſchen wird (§. 50), und dieſe Freiheit nach manigfaltigen Richtungen ſich äußert, entſtehen mehrere Rechtsverhältniſſe, mehrere einzelne Rechte.

§. 156.

So verſchieden indeſſen auch die Gegenſtände des Rechtes, die Rechtsverhältniſſe, darnach ſind, laſſen ſich dieſelben doch, woferne man das Recht

nach ſeiner Realiſirung im Staate betrachtet (§. 52), und mit der Wirklichkeit das Erſcheinen mehrerer Staaten auffaßt, nach dreien Rükſichten und Beziehungen in beſtimmtere Claſſen zuſammen ſtellen.

Die Rechte betreffen nämlich entweder 1) Verhältniſſe der Bürger untereinander, Privatrecht, oder 2) Verhältniſſe der Bürger zum Staate, der Staatsgewalt, Regierung, öffentliches Recht, oder 3) Verhältniſſe des Staates zu den andern Staaten, Völkerrecht. Demnach zerfällt das ganze Recht zuvörderſt in dieſe drei Theile. Genau genommen müßte man für den Fall, wo Fremden (Nichtbürgern) in einem Staate zwar Rechte, aber doch unter eigenthümlichen Beſchränkungen und Vorausſetzungen, zuſtehen, noch einen eignen Rechtstheil annehmen, das Recht der Fremden. Weil inzwiſchen auch ihre Rechte theils im Verhältniſſe zu den Bürgern als Gegenſtand des Privatrechtes, theils im Verhältniſſe zu dem Staate als Gegenſtand des öffentlichen Rechtes angeſehen werden können, alſo der Unterſchied der rechtlichen Beziehung unter Individuen und zur Geſammtheit die eigentliche Grundlage der Abtheilung in Privat- und öffentliches-Recht iſt: ſo übergeht man dieſe Abtheilung, und verwebt ihre Beſtimmungen in die übrigen Zweige des Rechtes. Wir haben daher nur das Privat-, öffentliche, und Völker-Recht näher zu betrachten, ihren Zuſammenhang und ihr Ineinandergreifen zu unterſuchen, und endlich die Anwendbarkeit der Eintheilungen auf einzelne poſitive Rechte zu beſtimmen.

I. Kapitel.

Von dem Privatrechte.

§. 157.

Der Inbegriff aller Rechte, welche den Bürgern und Individuen in einem Staate gegen einander zuſtehen, machen das Privatrecht deſſelben aus. Daher ſetzet das Privatrecht feſt, welche Befugniſſe jeder in den verſchiedenen Verhältniſſen gegen die Andern hat, wie ſich die Individuen ohne Verletzung der äußern Freiheit gleichſam nebeneinander bewegen können.

Darin liegt der Zwek des Privatrechtes ausgeſprochen; denn durch daſſelbe erwartet ein jeder die Sicherung ſeines Wirkungskreiſes nach Außen im Verkehr mit den Mitmenſchen, die Beſtimmung, wie weit ſich ſeine äußere Freiheit nach den verſchiedenen Umſtänden und Fällen erſtreke. Auf dieſe Weiſe erklärt ſich auch die hiſtoriſche Thatſache, daß, je näher die Völker dem rohen Naturzuſtande ſtehen, das Privatrecht deſto unbedeutender, einfacher, und im Gegentheile um ſo ausgebildeter und umfaſſender iſt, je mehr Bildung, Cultur und wechſelſeitiger Verkehr eintritt. Wie ſich im letzten Falle die Wirkſamkeit der Menſchen nach allen Richtungen bedeutender entfaltet, wächst die Anzahl der manigfaltigen Verhältniſſe zu den andern, und damit auch die der rechtlichen Beſtimmungen.

§. 158.

Zugleich ſtellt ſich aber die Wichtigkeit des Privatrechtes dar. Man kann mit allem Grunde behaupten, in dem Privatrechte entwikle ſich eigentlich der ganze Rechtszuſtand, dieſen erreiche der Menſch durch jenes, andre Beſtimmungen und Einrichtungen erſcheinen bloß als Mittel zur Erreichung des Privatrechtes, das öffentliche, wie das Völker = Recht, und die damit zuſammenhängendern Anordnungen ſeyen nur des Privatrechtes wegen da.

Von einem andern Geſichtspunkte aus erſcheint indeſſen das Privatrecht als abhängig von dem öffentlichen Rechte. Sieht man nämlich auf den Urſprung des Privatrechtes im Staate, dann iſt alles nur ſo weit und ſo lange Privatrecht, als es die Geſammtheit, der Staat, für ſolches anerkennt, und es darf nach dieſer Richtung des Rechtes geſagt werden, alles Privatrecht ſey (ſeinem Urſprunge nach) nur öffentliches Recht.

Damit hängt es denn zuſammen, daß um des Ganzen willen oft Privatrechte aufgehoben, oder gar nicht anerkannt werden, das Privatrecht ſich folglich nach öffentlichen Rükſichten beſtimmt, und wie man ſich ausdrüt, dem öffentlichen Rechte weichen muß. Die Selbſtſtändigkeit des Privatrechtes wird aber darum nicht aufgehoben, weil es immer nach ſeiner beſondern Beziehung von dem öffentlichen Rechte verſchieden bleibt. Es würde

folglich ſelbſt in dem Falle Privatrecht vorhanden ſeyn, wo der Staat unmittelbar den Einzelnen alle Gegenſtände und Rechte beſtimmen und zumeſſen würde, eine Einrichtung, deren Zwekmäßigkeit oder Unzwekmäßigkeit wir hier nicht zu prüfen haben.

§. 159.

Wenn man bedenkt, wie das Privatrecht überall eintritt, wo ſich beſondere Verhältniſſe der Individuen gegen andre ergeben, und wie es nach der eigenthümlichen Art derſelben, und den verſchiedenen Gegenſtänden ſich auf beſondere Weiſe beſtimmen muß; wird man ſich von dem großen Umfange und der Manigfaltigkeit des Privatrechtes leicht überzeugen. Dennoch laſſen ſich alle Privatrechte auf zwei Hauptklaſſen zurükführen. Sie betreffen entweder Güter, welche man zum Vermögen zählt — Vermögensrecht, oder ſie beziehen ſich auf rein menſchliche Verhältniſſe der Perſonen zu beſtimmten Perſonen — Perſonenrecht, Familienrecht. Wohl verbinden ſich mit dem Familienrechte ſelbſt wiederum beſondere Vermögensrechte, und umgekehrt werden oft die Vermögensrechte durch Familienrechte auf eigne Art beſtimmt. Dadurch kann jedoch der ſonſt durchgreifende Unterſchied nicht aufgehoben werden, indem ſich vielmehr die reinen Perſonenverhältniſſe von denen des Vermögens vollkommen abſondern laſſen.

Unterſucht man die Eigenſchaft der Privatrechte nach dem Subjecte, in wie weit das Recht

deſſelben ſich gegen andre erſtrekt, ſo zeigt ſich ein anderer wichtiger Unterſchied darin, daß einige Rechte dem Berechtigten gegen alle Individuen zuſtehen, d. h., daß er ſie überhaupt gegen jeden Andern ausübt — abſolute Rechte — während andre nur gegen beſtimmte Individuen ſich äußern, nur dieſe allein verbindlich erſcheinen — relative Rechte —. Beides kommt ſowohl bei den Perſonen= als den Vermögens=Rechten vor.

Weil mehrere Rechte allgemein für alle Perſonen und Sachen gelten, andre dagegen nur bei einzelnen Perſonen und Gegenſtänden, hat man auch wohl ein allgemeines und beſonderes Privatrecht angenommen. Dann giebt es aber für das letztere durchaus keine beſtimmte Gränze, und man wird bald zu einer zahlloſen Menge von beſondern Zweigen des Privatrechtes kommen. Darum iſt die Abtheilung nicht allgemein paſſend, und es laſſen ſich zwekmäßiger — abgeſehen von eigenthümlichen Gründen zu einer Ausnahme für einzelne poſitive Rechte — die Modificationen bei den Rechtsverhältniſſen ſelbſt angeben.

§. 160.

Wie alles Recht rükſichtlich ſeiner äußern Anerkennung auf den verſchiedenen Rechtsquellen beruht, (§. 71 u. d. f.) ſo iſt dieß auch bei dem Privatrechte der Fall. Indeſſen muß man doch im Allgemeinen annehmen, daß bei dem Privatrechte die Autonomie im Ganzen die vorzüglichſte Rechtsquelle ſey, d. h., das vor allem entſcheidet, was

die Bürger untereinander ſelbſt als Recht anerkennen und feſtſetzen. Die Ausnahmen gründen ſich dann nur auf die Rükſichten des öffentlichen Rechtes, wo dasſelbe die Privatwillkühr in beſtimmten Fällen aufhebt, und ſelbſt unveränderliche Normen feſtſetzt, es mag dies Dritter wegen geſchehen, welche bei den Rechtsbeſtimmungen andrer betheiligt werden, theils um des Ganzen willen. Darnach darf man denn auch behaupten, das Privatrecht, als Inbegriff der Beſtimmungen über die Rechte der Bürger untereinander, wie dieſe von der geſetzgebenden Gewalt ausgehet, iſt in der Regel nur ſubſidiär, alſo für den Fall vorhanden, wenn die Individuen ſelbſt nichts anderes feſtgeſetzt haben.

§. 161.

Alle Beſtimmungen des Privatrechtes beziehen ſich überhaupt bei den verſchiedenen Rechten auf vier Punkte. Sie bezeichnen 1) den Inhalt des Rechtes, d. h., welche Befugniſſe derjenige hat, welchem das Recht zuſteht, und folglich im Gegenſatze welche Verbindlichkeiten jeder Andere, oder eine beſtimmte Perſon; 2) den Erwerb des Rechtes, d. h., was dazu gehört, um das Recht ſich zu verſchaffen, es mag neue Entſtehung, oder Uebertragung von einem andern ſeyn; 3) den Verluſt des Rechtes, d. h., die Vorausſetzungen, unter denen das Recht endigt, aufgehoben wird, entweder ganz, oder durch Uebergang auf einen andern; 4) die Art der Sicherung und Schützung der Rechte, d. h., die Mittel, welche jedem

zu Gebote ſtehen, um ſeine Rechte gegen die Angriffe andrer zu erhalten und zu ſichern.

§. 162.

An den letzten Punkt ſchließt ſich ein beſonderer und ſelbſtſtändiger Rechtstheil an, der Civilproceß, nach ſeinem Zweke dem Privatrechte im weitern Sinne angehörig, welches ſich zu Folge dieſer Anſicht in das eigentliche Privatrecht im engern Sinne, und den Civilproceß trennt.

§. 163.

Unter den rechtlich möglichen Mitteln zur Sicherung und Schützung der Rechte iſt das wichtigſte und vorzüglichſte die Auffoderung der Hülfe des Staates zur Herſtellung des rechtlichen Zuſtandes. Wenn nämlich Rechte verletzt werden, d. h., der Eine dem Andern nicht einräumt oder geſtattet, wozu dieſer nach dem Inhalte ſeines Rechtes befugt zu ſeyn glaubt, wird das Recht ſtreitig.

Die Aufhebung des Streites darf aber nicht Einzelnen ſelbſt überlaſſen werden, wenn es nicht auf dem Wege einer gütlichen Uebereinkunft geſchieht, was ſelbſt wiederum Gegenſtand des Privatrechtes (im engern Sinne) ſeyn würde. Vielmehr darf, ſobald der Streit fortwährt, in der Regel keine Selbſthülfe geſtattet werden, ſondern es hat, wer ſich in ſeinen Rechten verletzt hält, an den Staat, an die richterliche Gewalt ſich zu wenden.

Der Staat, als Juſtiz= oder richterliche Anſtalt, hat ſodann die Aufgabe, über das ſtreitige Recht zu entſcheiden, d. h., dadurch den Streit aufzuheben, daß er nach den vorhandenen Rechtsquellen ſucht, was in dem einzelnen Falle Recht iſt, und darnach unter den Partheien fortan als Recht anerkannt und geachtet werden muß, was der Staat als ſolches ausgeſprochen hat. (§. 51. Nro. 2.)

Um dieſe Aufgabe zu löſen, ſind offenbar verſchiedene Verhandlungen nöthig. Es muß der Richter nicht bloß den Kläger hören, ſondern auch die Vertheidigung des Beklagten vernehmen. Sehr oft hat er ſich ferner die Gewißheit über die Wahrheit der Thatſachen zu verſchaffen, worauf die Partheien ihre Anſprüche gründen, er muß Beweiſe auftragen, hören und ſammeln. Erſt nach ſolchen vorgängigen Erörterungen iſt er im Stande, über das Recht zu entſcheiden, ein Urtheil zu fällen. Insgemein wird nach dem erſten Spruche eine neue Beurtheilung von andern Richtern — gewöhnlich in zwei höhern Gerichten (Inſtanzen) — geſtattet.

Alle dieſe Verhandlungen, die nach Umſtänden und Verhältniſſen auch wiederum in verſchiedener Art vorkommen können, bilden demnach ein beſtimmtes Verfahren des Richters und der Partheien, den Civilproceß, deſſen Zwek zunächſt die Entſcheidung über ſtreitige Privatrechte zur Hülfeleiſtung des Staates für den Angegriffenen,

Verletzten, gegen den unrecht-Handelnden iſt. Nimmt man darauf Rükſicht, daß die vollziehende Gewalt von der richterlichen im Staate unterſchieden wird, wie denn auch dieſer Unterſchied in der Sache begründet liegt, ſo könnte man nicht ohne Grund die Vollziehung (Execution, Vollſtrekung) des Urtheiles als ein ſelbſtſtändiges vom Proceſſe geſondertes Verfahren anſehen, und darum etwa auch einen eignen Rechtstheil annehmen. Allein es iſt nicht nur zwekmäßiger, nach der nahen und natürlichen Verbindung der Folge mit der Urſache, die Execution ſelbſt als einen Theil des Proceſſes anzuſehen, ſondern es läßt ſich noch beſonders durch die Betrachtung rechtfertigen, daß entweder nach dem Urtheile der Verurtheilte genau und richtig erfüllt, folglich die beſondere Vollſtrekung nicht nöthig, oder dieſe, eben weil der Beſiegte nicht Folge leiſtet, der Gegenſtand neuerdings ſtreitig, alſo Object des Proceſſes wird. Deshalb kann man den Civilproceß als das gerichtliche Verfahren über ſtreitige Privatrechte zur Entſcheidung und Vollſtrekung des Rechtes erklären. Alles andere, was nicht zu dieſen Verhandlungen und dem ganzen Verfahren gehört, iſt Gegenſtand des Privatrechtes ſelbſt, wie z. B. die Beſtimmungen über die Klagen und das Materielle ihrer Begründung. So ſcheint es auch dem Weſen und Begriffe des Proceſſes zu widerſprechen, wenn man gerichtliche Behandlungen unſtreitiger Rechtsſachen in den Civilproceß aufnehmen will.

Die-

Dieſelben ſind vielmehr als Gegenſtand des Privatrechtes ſelbſt anzuſehen, in welchem Förmlichkeiten anderer Art gleichfalls behandelt werden. Beinahe allgemein hat man den Civilproceß in das öffentliche Recht geſtellt, obwohl auch ſchon bemerkt worden, daß er eigentlich auf der Gränze zwiſchen öffentlichem und Privatrechte liege. Wir glauben indeſſen, daß man ihn mit viel mehr Grund ganz in das Gebiet des letztern hereinziehen dürfte, weil er die Herſtellung und Realiſirung des Privatrechtes unmittelbar bezwekt, und dann noch vorzüglich deswegen, weil er den Hauptcharakter, die Willkühr der Individuen in Beziehung auf ihre Rechtsverfolgung, von dem Privatrechte annimmt, wie denn das Civilverfahren wenigſtens im Allgemeinen durchaus nur nach dem Begehren der Privaten, und nicht ohne dasſelbe eröffnet wird. — „Wo kein Kläger, da iſt kein Richter" —!

II. Kapitel.

Von dem öffentlichen Rechte.

§. 164.

Jeder Staat, als die Geſellſchaft zur Realiſirung des Rechtes, beſteht zwar nach dem Weſen einer jeden Geſellſchaft aus den Individuen ſelbſt, welche zu dem Staate gehören; es iſt jedoch das Produkt der Vereinigung, die Geſellſchaft, von

den Einzelnen, folglich auch die Wirkſamkeit deſſelben von jener der Individuen durchaus verſchieden — die Geſellſchaft, der Staat, erſcheint als ein neues, ſelbſtſtändiges Subject, verſchieden von den Subjecten, welche dasſelbe durch die Vereinigung bildeten.

Eben dadurch iſt die Möglichkeit und Nothwendigkeit von eigentlichen Verhältniſſen zwiſchen dem Staate und den Einzelnen begründet, wie denn in jeder Geſellſchaft Verhältniſſe der Einzelnen zur Geſellſchaft, und der Geſellſchaft zu den Einzelnen vorhanden ſind.

§. 165.

Die Eigenſchaft des Subjectes, der Perſönlichkeit der Geſellſchaft, erzeugt nothwendig die Befugniß zur Erhaltung der Geſellſchaft und Ausführung ihres Zwekes, die Geſellſchaftsgewalt, welcher die Willkühr der Einzelnen in Beziehung auf dieſe Zweke und ihre Realiſirung unterworfen ſeyn muß. Daher erſcheinen die Individuen rükſichtlich der Geſellſchaft als Untergebene der oberſten Gewalt, die in Anſehung der Ausübung der Gewalt auch Regierung der Geſellſchaft heißen kann.

Das Nämliche tritt im Staate ein. Die Individuen ſind der oberſten Staatsgewalt, Oberherrſchaft, Regierung, unterworfen. Den Staat bilden Regierung und Unterthanen. Ob dabei die oberſte Gewalt allen vereinigt, oder Einzelnen,

oder einem Einzigen zuſteht, iſt nach dem Begriffe gleichgültig. Doch ſind auch in den letzten Fällen die Individuen nur Unterthanen der oder des Einzelnen als Staatsoberhaupt, als Repräſentanten der höchſten Gewalt, nicht aber Unterthanen des oder der Einzelnen an ſich, und für die Perſon derſelben.

Beruhte die Ausübung der oberſten Gewalt ſchlechterdings auf der bloßen Willkühr derjenigen, welchen ſie übertragen iſt, ſo könnte von Rechten zwiſchen der höchſten Gewalt und den Unterthanen nicht die Rede ſeyn. Wo ſie dagegen nach beſtimmten Ordnungen, Geſetzen und Einrichtungen ſich regelt, bildet ſich das öffentliche Recht als der Inbegriff aller rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen der Staatsgewalt und den Unterthanen.

Das öffentliche Recht bezieht ſich entweder auf die Anordnung der höchſten Gewalt, und ihre Verhältniſſe zu den Unterthanen im Allgemeinen, oder auf die Ausübung der Staatsgewalt nach den verſchiedenen Richtungen, in welchen zur Erhaltung und Realiſirung des Staatszwekes ihr Wirken nothwendig iſt. Im erſten Falle heißt das öffentliche Recht insbeſondere Staatsrecht, im zweiten Falle Regierungsrecht, bei welchem man nach den einzelnen Zweigen das Criminalrecht, Kirchenrecht, Polizeirecht, Finanzrecht, Militärrecht zu unterſcheiden hat.

I. Titel.

Von dem Staatsrechte.

§. 166.

Nach den Verbindungen und Einrichtungen, welche zur Realiſirung des Rechtes im Staate nothwendig ſind, umfaßt die höchſte Staatsgewalt die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Darnach iſt es Aufgabe des Staatsrechtes, die Form und Wirkſamkeit dieſer drei Gewalten im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf eine beſondere Richtung der höchſten Gewalt zu den Unterthanen, zu beſtimmen.

Vor allem führet das Staatsrecht die Subjecte auf, welchen die höchſte Gewalt übertragen iſt, giebt die Bedingungen dieſer Uebernahme an, und zeigt, wie ſich die drei Gewalten in der höchſten nach dem Subjecte vereinigen, oder vertheilen, oder mehrern Subjecten in beſtimmter Unterordnung übergeben ſind. Es bezeichnet folglich das Staatsrecht zuvörderſt die Organiſation der höchſten Gewalt überhaupt, und der drei in ihr vereinigten Gewalten insbeſondere. Damit ſetzt es zugleich den Wirkungskreis derſelben im Ganzen feſt, und giebt die Normen und Geſetze an, nach welchen ſich die höchſte Gewalt in denſelben äußert und bewegt.

So behandelt folglich das Staatsrecht den Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen

der höchſten Gewalt und den Unterthanen in Anſehung der Verfaſſung (Conſtitution), der Anordnung der Geſetze, des Richteramtes und der vollziehenden Gewalt, weshalb man auch das Staatsrecht nicht unſchiklich das Verfaſſungsrecht nennen kann. Auf dieſe Art geht denn freilich manche Darſtellung im Staatsrechte zunächſt auf die Bezeichnung einer Einrichtung. Allein mittelbar wird doch eine jede ſolche Einrichtung wiederum Grundlage des Rechtes, und nach ſeinem wirklichen Beſtehen ſelbſt ein Rechtsverhältniß. Dadurch entſteht ein vollſtändiger Zuſammenhang aller Einrichtungen des Staates und der damit verknüpften Rechte, es bildet das Staatsrecht ein unzertrennliches Ganze.

II. Titel.

Von dem Criminalrechte.

§. 167.

Das Recht im Staate, das Beſtehen des Staates ſelbſt hängt ab von der Erhaltung der Wirkſamkeit und Kraft der Geſetze. Mit dem Anſehen derſelben ſinkt und fällt die Rechtsanſtalt ſelbſt. So oft daher Rechtsgeſetze überſchritten werden, muß der Staat den daraus entſtehenden Folgen auf verſchiedene Weiſe vorzubeugen, das Recht wieder herzuſtellen ſuchen. Handlungen, welche gegen die Vorſchriften der Rechtsgeſetze gehen, heißen im Allgemeinen rechtlich unerlaubte, widerrechtliche, geſetzwidrige Handlungen. Dieſen

ſoll demnach der Staat wirkſam begegnen. Dazu kann er dreierlei Folgen eintreten laſſen, welche, obgleich ſehr verſchieden voneinander, doch in dem Hauptzweke übereinſtimmen, den Rechtszuſtand in jeder Beziehung zu realiſiren. Die drei Folgen ſind Nichtigkeit oder Ungültigkeit der geſetzwidrigen Handlung, Wiederherſtellung oder Erſatz in Anſehung des durch die unerlaubte Handlung gekränkten Rechtes oder verurſachten Schadens, und endlich die Strafe.

Nach der erſten Folge darf und kann die geſetzwidrige Handlung kein Recht begründen, dem kein Recht verſchaffen, der ſie begangen hat. Die zweite Folge ſtellt für den Verletzten den verlornen Rechtszuſtand wiederum her, ſo weit es möglich iſt (§. 53 not. 61). Die dritte Folge aber ſoll die Erhaltung des Rechtszuſtandes im Allgemeinen gewähren.

§. 168.

Strafe heißt überhaupt ein Uebel, als Folge der Uebertretung eines Geſetzes. Sie iſt gleichſam die innere Kraft und Gewalt des Geſetzes, welche den trifft, der es gebeugt hat, und wodurch es wiederum in ſeine vorige Thätigkeit verſetzt wird. Strafe auf dem Rechtsgebiete iſt daher das Uebel als Folge der Uebertretung des Rechtsgeſetzes. Das Uebel iſt an ſich directe, wie es auf dieſem Gebiete verhängt werden kann, immer ein ſinnliches, obwohl ſich beinahe jedesmal ein moraliſches Uebel damit verbinden wird. Daß aber die

Strafe auf dem Rechtsgebiete vernünftig begründet, und nothwendig ſei, läßt ſich leicht nachweiſen.

§. 169.

Jedes Geſetz erhält ſich nur durch ſeine Sanction, d. h. durch die Kraft, mit welcher deſſen Gültigkeit geſchützt iſt. Wer deshalb ein Geſetz übertritt, handelt nicht nur widerrechtlich und ſchändlich in Anſehung desjenigen, für welchen ein Uebel daraus entſteht, ſondern auch in Anſehung des Geſetzes ſelbſt. Das Geſetz iſt durch die Uebertretung herabgewürdigt, entheiligt. Der Erſatz mag daher in Anſehung des Beſchädigten eintreten, die Nichtigkeit der Handlung erfolgen, die Unterdrükung des Geſetzes iſt noch nicht aufgehoben. Sie wird es erſt, wenn die Kraft der Gültigkeit ſich gegen den Verbrecher ſelbſt wendet. Dieß geſchieht durch die Strafe, als dem Uebel, welches unmittelbar der Uebertretung des Geſetzes folgt. Grund der Strafe iſt demnach die Gültigkeit, und die nothwendig damit verknüpfte Sanction des Geſetzes, Zwek die Aufrechthaltung ſeiner Wirkſamkeit und ſeines Anſehens. Wie dem Staate unmittelbar und mittelbar die Geſetzgebungsgewalt zuſteht, d. h. alles Recht, theils directe, theils indirecte, von ihm anerkannt und fortgeſetzt wird, ſo berührt auch die Uebertretung der Rechtsgeſetze, als ſolche, immerhin den Staat, es iſt eine jede Uebertretung eines Rechtsgeſetzes Verletzung der geſetzgebenden Gewalt, des Staates. Darum geht die

eigentliche Strafe in dem bezeichneten Sinne nur von dem Staate aus, das Strafrecht iſt ein Theil des öffentlichen Rechtes, und zwar ſubjectiv das Recht des Staates, gegen die Unterthanen über geſetzwidrige Handlungen Strafen auszuſprechen, und dieſelben zu vollziehen, objectiv der Inbegriff aller Verordnungen und Beſtimmungen über geſetzwidrige Handlungen und deren Beſtrafung.

Das Strafrecht, auch Criminalrecht, peinliches Recht genannt, begreift zwei Fächer oder Zweige, das Strafrecht im engern Sinne, und den Criminalprozeß in ſich.

§. 170.

Das Strafrecht im engern und eigentlichen Sinne iſt die Darſtellung von den Verbrechen und den darauf geſetzten Strafen im Staate. Nach der Begründung der Strafe ſollte eigentlich dieſelbe bei einer jeden geſetzwidrigen Handlung eintreten, ſo, daß im Allgemeinen das Strafrecht bloß die Strafe zu beſtimmen hätte, welche der Uebertretung folgen ſoll. Allein in der Wirklichkeit giebt es verſchiedene Urſachen, die eine Beſchränkung herbeiführen, nach welcher nur gewiſſe unerlaubte Handlungen auch als Verbrechen erklärt, mit einer Strafe bedroht werden. Darnach iſt es die erſte Aufgabe des Strafrechtes, auszuſprechen, welche unerlaubte Handlungen im Staate Verbrechen, d. h. im Allgemeinen beſtraft werden. Dieß geſchieht durch genaue Angabe der Merkmale und Eigenſchaften, die

entweder überhaupt zu jedem, oder zu einem beſondern Verbrechen gehören.

Obwohl an ſich alle Verbrechen darin übereinſtimmen, daß ein Geſetz übertreten iſt, alſo zuvörderſt eben darum als gleich ſtrafbar erſcheinen, entſtehet doch nothwendig eine Unterſcheidung theils nach der ſubjectiven Beſchaffenheit der Handlung, theils objectiv nach dem Erfolge. In der erſten Beziehung erſcheint uns das Verbrechen, z. B. um ſo größer, je entſchiedener und beſtimmter der Wille auf die Begehung des Verbrechens gerichtet war, oder je mehr der Handelnde Urſachen gehabt hätte, die ſtrafbare Handlung zu unterlaſſen, je weniger Gründe, dieſelbe zu begehen. Nach der zweiten Rükſicht ſteigt die Größe des Verbrechens, mit der Wichtigkeit des verletzten Rechtes, mit dem Umfange der Rechtsverletzung.

Auf ſolche Weiſe entſtehen Abſtuffungen unter den Verbrechen, und damit zugleich Arten und Abſtuffungen der Strafen; dem größern Verbrechen ſoll eine härtere, dem kleinern eine geringere Strafe folgen. Außer der Beſtimmung über Verbrechen hat demnach das Criminalrecht die Strafen theils im Allgemeinen, theils nach den einzelnen Verbrechen und für dieſelben feſtzuſetzen.

§. 171.

Wenn eine unerlaubte Handlung, welche das Geſetz im Allgemeinen als Verbrechen erklärt, wirklich begangen iſt, ſo kann bei der bloßen An=

gabe, das Geſetz ſei übertreten, nicht auch ſchon ſogleich das Verbrechen angenommen, und die Strafe verhängt werden, wenn gleich ſelbſt derjenige, welcher die Handlung begieng, aufgefunden, und gewiß wäre, was denn gar oft nicht der Fall iſt. Vielmehr muß erſt ausgemittelt werden, ob denn alle jene Merkmale, die nach dem Geſetze zu einem Verbrechen gehören (Thatbeſtand des Verbrechens), auch in der vorliegenden Handlung, durch welche jenes Verbrechen verübt worden ſein ſoll (Thatbeſtand der Handlung) wirklich liegen. Denn wäre dieß nicht der Fall, ſo würde auch die begangene That nicht das Verbrechen, alſo gar nicht, oder wenigſtens nach Umſtänden weniger ſtrafbar ſein. Es muß folglich vorerſt eine Unterſuchung über die That und den Thäter eintreten, damit gewiß werde, ob ein Verbrechen begangen, wer der Verbrecher, und welche Strafe zu verhängen ſei. Dazu iſt ein beſtimmtes Verfahren erforderlich; regelloſe Willkühr würde bald den Staat, bald die Privaten gefährden. Dieß Verfahren iſt der Criminalproceß. Er geht auf Unterſuchung der vorgefallenen Handlung, Beurtheilung derſelben nach dem Geſetze, und Vollziehung der erkannten Strafe. Darum hat das ganze Verfahren, wie bei dem Civilproceſſe drei Stadien, die eigentliche Unterſuchung, die Entſcheidung, und die Vollſtrekung.

Wie das Strafrecht als öffentliches Recht von dem Staate ausgeht, und durch dasſelbe der Staat ſeine Rechte gegen die geſetzwidrig handeln=

den Unterthanen verfolgt, ſo gehört auch offenbar der Criminalproceß dem öffentlichen Rechte an, und ſein Beginnen, ſeine Durchführung und Vollendung kann eben darum nicht von der Willkühr der Privaten abhängig ſein, wie das allerdings bei dem Civilproceſſe möglich iſt. Indeſſen giebt es nicht nur einzelne Fälle, bei denen der Staat erſt die Auffoderung der Betheiligten abwartet, ehe er ſtrafrechtlich verfährt, ſondern einige poſitive Geſetzgebungen bauten das ganze Verfahren auf die Verhandlungen des Anklägers, welcher gleichſam die Rechte des Staates gegen den Verbrecher vertritt, weshalb man einen Inquiſitions- und Accuſations-Proceß unterſcheidet. Doch beſteht auch bei dem letztern der Charakter des öffentlichen Rechtes fort. Gewöhnlich nennt man den Criminalproceß den praktiſchen Theil des Criminalrechtes. Allein auf der einen Seite iſt das Strafrecht im engern Sinne eben ſo ſehr für die Anwendung beſtimmt, wie der Criminalproceß — als Inbegriff der über das ſtrafrechtliche Verfahren gegebenen Geſetze; — und anderſeits iſt der Criminalproceß — als Wiſſenſchaft angeſehen — gleichfalls Theorie. Die Ausübung des Strafrechtes aber, als Vollziehung des Rechtes, wie es dem Staate gegen Uebertreter der Geſetze zuſteht, in vorkommenden Fällen, iſt nicht allein Anwendung der Beſtimmungen über den Proceß, ſondern auch derer des Strafrechtes im engern Sinne.

III. Titel.

Von dem Kirchenrechte.

§. 172.

Die Religion iſt das Verhältniß des Menſchen zu Gott, und daher als eine Eigenſchaft betrachtet, welche der Menſch hat, als etwas, das ihn belebt — die Anſicht, der Glaube, die Ueberzeugung von jenem Verhältniſſe ſelbſt. Darnach erſcheint die Religion als ein Inneres, als das Erzeugniß freier Thätigkeit der Vernunft, keinem Rechte vergleichbar, keiner äußern Geſetzgebung unterworfen. Doch offenbart ſich der Glaube, das damit entſtehende religiöſe Gefühl nach Außen in der Andacht, es wird Bedürfniß, den Glauben, die innere Religion in äußern Handlungen, in der Gottesverehrung auszuſprechen. Es entſteht das Verlangen zur gemeinſchaftlichen Gottesverehrung, zum Gottesdienſte, es bildet ſich eine Vereinigung unter den Menſchen, zu dem Zweke, die innere Religion durch gemeinſame Gottesverehrung zu befeſtigen, zu üben, zu erhalten. Der Menſch, in allen Beziehungen dazu berufen, vereinigt mit andern die Aufgaben der Menſchheit zu erfüllen, ſucht auch die Geſellſchaft der Religion wegen, die Kirche. Demnach iſt die Kirche die Geſellſchaft zur Realiſirung der Religion. Obgleich das Verhältniß des Menſchen zu Gott nur Eines iſt, können doch die Meinungen und Ueberzeugungen von demſelben verſchieden ſein. Daraus ergiebt ſich auch

eine Verſchiedenheit der Gottesverehrung, es entſtehen mehrere Kirchen.

§. 173.

Als Geſellſchaft entwikelt auch die Kirche dreierlei Verhältniſſe, unter den Mitgliedern, der Mitglieder gegen die Geſellſchaft ſelbſt, und der Geſellſchaft nach Außen. Alle dieſe Verhältniſſe, in wie ferne ſie die äußere freie Wirkſamkeit berühren, können eben darum rechtlich, ein Gegenſtand des Rechtes werden. Es läßt ſich folglich ein Kirchenrecht annehmen, als der Inbegriff aller Rechte der kirchlichen Geſellſchaft, der Kirche. Dasſelbe zerfällt nach den drei Verhältniſſen oder Beziehungen in das Recht der Kirchenmitglieder unter einander — Privatkirchenrecht — das Recht der Kirche gegen die Mitglieder und dieſer gegen jene — öffentliches Kirchenrecht, und das Recht der Kirche nach Außen — äußeres Kirchenrecht, in Beziehung auf den Staat auch das geiſtliche Staatsrecht genannt.

§. 174.

Alles Recht beſteht in Beziehung auf ſeine Verwirklichung durch den Staat, der Staat umfaßt das Recht aller Einzelnen, wie aller Geſellſchaften, die in dem Staate beſtehen. Daher macht auch das Kirchenrecht einen Theil des Rechtes im Staate aus, es iſt die Kirche in rechtlicher Beziehung, wie jeder Einzelne, wie jede andere Geſellſchaft dem Staate unterworfen, wenn gleich in

Anſehung der kirchlichen, religiöſen Angelegenheiten die Kirche ſelbſtſtändig für ſich handelt, und der Staat, ſo bald er ſie einmal als beſtehend anerkannt hat, in dieſe wahren Kirchenſachen nicht miſchen ſoll. Es iſt folglich die Kirche in Hinſicht auf das Recht, gleich jeder andern Geſellſchaft, dem Staate ſubordinirt, in Rükſicht auf ihren eigentlichen Zwek aber coordinirt, ſo wie mehrere Geſellſchaften, welche verſchiedene Zweke haben, neben einander beſtehen.

§. 175.

Das Recht einer jeden Geſellſchaft im Staate enthält und beſtimmt im Verhältniß zum Staate zunächſt Rechtsverhältniſſe der Privaten, und macht deshalb einen Theil des Privatrechtes (§. 157.) ſelbſt aus. So gehört denn auch das Privatkirchenrecht, wie das analog ſogenannte öffentliche Kirchenrecht, alſo das ganze innere Kirchenrecht eigentlich dem Privatrechte an. Dagegen muß das Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche als öffentliches Recht im oben (§. 165.) bezeichneten Sinne angeſehen werden. Es erſcheint demnach das Kirchenrecht als ein aus Privatrecht und öffentlichem Rechte zuſammengeſetzter Rechtszweig, deſſen vereinigte Darſtellung und Behandlung jedoch ſeine Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit rathſam und zwekmäßig macht. Weil indeſſen alles Kirchenrecht ſeinem Beſtehen nach zuvörderſt von dem Verhältniſſe der Kirche zum Staate abhängt, und dieß Verhältniß eigentlich die Grundlage deſſelben aus-

macht, auch ſelbſt das innere Kirchenrecht ſich darnach regelt, in wie weit die Autonomie von dem Staate zugeſtanden wird, kann auch das Kirchenrecht vorzugsweiſe dem öffentlichen Rechte zugezählt werden.

IV. Titel.

Von dem Policeirechte.

§. 176.

Die Aufgabe der Policei nach dem Begriffe, welcher von ihr gegeben wurde (§. 57.), iſt für den Staat eben ſo wichtig, als für die Bürger wohlthätig. Ihre Wirkſamkeit verknüpft gleichſam die rechtlichen Verhältniſſe mit den andern Beſtrebungen und Richtungen der Menſchheit, und ſucht überall nach den vorkommenden Bedürfniſſen und den obwaltenden Umſtänden für das Beßte der Einzelnen und des Ganzen zu ſorgen. Allein je umfaſſender und einflußreicher dieſe Tendenz iſt, deſto furchtbarer wird auch der Mißbrauch, wo er auf dem Gebiete der Policei einreißt. Die verſchiedenen Wege, die hier eingeſchlagen werden können und müſſen, die mancherlei geheimen und verborgenen Mittel, welche der Policeigewalt zu Gebote ſtehen, bereiten, wo bloße Willkühr und Zügelloſigkeit herrſcht, unter dem Dekmantel des allgemeinen Beßten, der bürgerlichen Freiheit den Untergang, es werden die heiligſten Rechte vernichtet, die Geſetze kraftlos, und ein Spiel der Despotie. Dieſem

Uebel, der drohenden Gefahr kann nur durch die Beſtimmung einer Gränze für die policeiliche Wirkſamkeit vorgebeugt werden, indem feſtgeſetzt wird, wie weit dieſe Gewalt einſchreiten darf, damit nicht die Freiheit der Bürger verletzt werde. So bildet ſich ein rechtliches Verhältniß zwiſchen den Bürgern und dem Staate zur Begrenzung der policeilichen Gewalt, das Policeirecht, als der Inbegriff der Normen, nach welchen die Policei wirken darf. Zwar läßt ſich ſehr vieles in Anſehung der policeilichen Thätigkeit gar nicht im Voraus beſtimmen, es werden immerhin eine Menge Verhältniſſe unbeſtimmt bleiben müſſen, bei denen erſt im einzelnen Falle ſich ergiebt, was zu thun ſey. Allein es laſſen ſich doch allgemeine Gränzpunkte feſtſetzen, welche einigermaßen die Wüllkühr leiten, und gegen die gefährlichſten Mißbräuche können allerdings Grundſätze gefunden und aufgeſtellt werden. Die policeilichen Verfügungen mögen zwar häufig Verhältniſſe der Bürger untereinander regeln und anordnen. Allein in allen Fällen gehet doch das policeiliche Wirken durchaus von dem Staate aus, und das Weſentliche des Policeirechtes beſtehet immer darin, durch eine beſtimmte Grenze den Bürger gegen Mißbrauch der Policeigewalt zu ſchützen. Darum gehört denn auch das Policeirecht offenbar dem öffentlichen Rechte an.

V. Titel.

V. Titel.

Von dem Finanzrechte.

§. 177.

In Anſehung des Vermögens läßt ſich in jeder Geſellſchaft ein doppelter Fall denken; entweder iſt Alles Vermögen der Geſellſchaft, ſo, daß die Einzelnen gar kein beſonderes Vermögen haben, ſondern immer nur ſo viel erhalten, als ihnen die Geſellſchaft zutheilt, oder das Vermögen der Geſellſchaft iſt von dem Vermögen der Einzelnen geſondert. Beides könnte auch in dem Staate der Fall ſeyn. Doch entſpricht das letztere mehr dem Weſen des Staates als einer Rechtsanſtalt, wornach alles Vermögen des Staates nur als ein Mittel zur Erreichung des Zwekes erſcheint (§. 58.). Weil indeſſen der Staat nicht auf die Realiſirung des Rechtes beſchränkt iſt (§. 57.), ſo bezieht ſich auch das Staatsvermögen nicht ausſchließend auf die Juſtizanſtalt, ſondern überhaupt auf die Geſammtheit des Staates nach allen ſeinen Richtungen und Beziehungen. In jedem Falle entſteht aber immerhin eine Colliſion zwiſchen dem Vermögen der Einzelnen und dem Staatsvermögen, das heißt, letzteres führt jedesmal eine Beſchränkung des erſtern herbei, es mag directe aus demſelben erhoben, oder deſſen Erwerbung gehindert werden, indem ſich ſolche der Staat vorbehält. Zwar iſt allerdings der Staat eines Ver-

mögens benöthigt (§. 58.), und in ſo ferne wird freilich das Staatsvermögen gleichſam wiederum Vermögen der Einzelnen, weil es zu ihrem Vortheile, als Mittel zur Erreichung der Zweke, nach welchem dieſelben verlangen, verwendet wird. Allein es iſt das Staatsvermögen nicht nur der Verfügung der Einzelnen gänzlich entzogen, ſondern es ſind auch verſchiedene Mißbräuche rükſichtlich der Erwerbung und Verwendung des Staatsvermögens möglich, welche das Vermögen der Einzelnen, und damit die Freiheit der äußern Wirkſamkeit ſtören und verletzen. Darum müſſen auch hierin die Verhältniſſe zwiſchen dem Staate und den Unterthanen rechtlich beſtimmt werden, damit der Eingriff auf das Vermögen der Einzelnen und die Beſchränkung deſſelben nicht weiter gehe, als zur Realiſirung des Staatszwekes mit Hinſicht auf die Möglichkeit der Exiſtenz der Bürger und ihrer freien Wirkſamkeit erfoderlich iſt. Darauf beruht das Finanzrecht, als der Inbegriff rechtlicher Beſtimmungen über die Erwerbung, und Verwendung des Staatsvermögens.

§. 178.

Das Staatsvermögen bildet ſich entweder aus beſtimmten Gütern, und andern Erträgniſſen, die ſich der Staat vorbehalten hat, oder aus den Beiträgen und Einkünften, welche aus dem Vermögen der Einzelnen erhoben werden. Darnach unterſcheidet man auch das Camerale von dem Finanzweſen, und das Cameral = und Finanz = Rech-

Das Gemeinſame liegt in der Gewinnung des Staatsvermögens, weshalb man ſie als Theile eines Rechtszweiges, des Finanzrechtes im weitern Sinne, betrachten kann. Daß dieſer Rechtszweig dem öffentlichen Rechte angehört, leuchtet von ſelbſt ein.

VI. Titel.

Von dem Militairrechte.

§. 179.

Daß ſich die Macht, welche dem Staate gegeben ſeyn muß (§. 59.), aus ſeinen Mitgliedern, den Bürgern, ſelbſt bilde, entſpricht offenbar dem Zweke der Geſellſchaft, und der erfoderlichen Theilnahme der Einzelnen an den Mitteln zur Erreichung deſſelben am meiſten; die Beſtellung von Fremden und Miethlingen dazu iſt immer unnatürlich, oft gefährlich und unzureichend.

Doch muß auch im erſten Falle die Anordnung der Macht auf beſtimmten Grundſätzen und Normen beruhen, damit theils der Staat derſelben verſichert werde, theils für die Unterthanen keine zwekloſe Störung ihres Privatlebens eintrete. Dieß wird um ſo dringender nothwendig, wo die Macht, insbeſondere wegen der Verhältniſſe des Staates nach Außen, in ſtehenden Heeren ſich conſtituirt, eine bleibende, fortdauernde Anſtalt, Militairanſtalt wird, wenn auch nebenher für ganz beſondere

14 *

Fälle die Nation ſelbſt zum Dienſte aufgerufen werden kann. Es kommt dann die eigene Beziehung des Militairs als einer Staatsanſtalt zu den Bürgern in beſondere Betrachtung, ſo wie auf der andern Seite auch das Verhältniß der Krieger zum Staate feſtgeſetzt werden muß. Daraus ergiebt ſich die Nothwendigkeit eines eigenen Rechtstheiles, des Militairrechtes. Daſſelbe beſtimmt zunächſt, auf welche Art der Staat die Macht anordnet, welche Rechte er deshalb gegen den Unterthanen in Anſpruch nimmt, welche Verpflichtungen er aber auch zu erfüllen hat, welche Rechte endlich zwiſchen dem Militair und dem Staate, und dem Militair und den Unterthanen beſtehen.

In allen andern Verhältniſſen und Beziehungen erſcheinen die Individuen des Militairs, wie daſſelbe aus den Bürgern ſich bildet, auch als Bürger, und ihre Rechte ſind darnach in den übrigen Theilen des Privat- und öffentlichen Rechtes enthalten, wenn gleich einzelne Abweichungen, die dort aufgeführt werden können, vorkommen (§. 159. a. E.). Indeſſen geſchieht es zuweilen, daß die Militairanſtalt, auch abgeſehen von ihrer eigentlichen Beſtimmung, noch viel mehr von den andern Claſſen der Bürger abgeſondert, und ſelbſt in ſolchen Fällen eignen Geſetzen und Gerichten unterworfen wird, wo die Individuen nicht als Militairperſonen behandelt und betrachtet werden könnten. Dann erweitert ſich das Militairrecht auf eine im Allgemeinen nicht genau zu beſtimmende

Weiſe. Man kann nur überhaupt ſagen, daſſelbe ſey der Inbegriff aller in Anſehung des Militairs vorhandenen Rechte und Geſetze. Es müſſen ſodann die eigenthümlichen Beſtimmungen des Privat-, wie des öffentlichen Rechtes darin aufgenommen werden.

III. Kapitel.

Von dem Völkerrechte.

§. 180.

Durch das Privat- und öffentliche Recht wird der Rechtszuſtand nur in Anſehung der Mitglieder des Staates geſichert. 121) Von Außen her ſind aber bei dem Beſtehen mehrerer Staaten verſchiedene Störungen möglich, wenn andre Staaten und Völker ſich in die Angelegenheiten des fremden Staates miſchen, denſelben in ſeiner Selbſtſtändigkeit angreifen, oder auf andere Weiſe deſſen freies Wirken beſchränken wollen. Kein Staat iſt aber ſo abgeſchloſſen, und kann es nicht in der Art ſeyn, daß dergleichen Eingriffe nicht möglich würden.

Wie daher einzelne Menſchen in rechtliche Verhältniſſe treten, um der Störung ihrer freien Wirkſamkeit gegenſeitig ein Ziel zu ſetzen, und dadurch den Rechtszuſtand herbeizuführen, eben ſo wird dieß auch in Anſehung der Staaten, welche

---

121) Vergl. jedoch §. 156. in Beziehung auf die Fremden.

einzelnen Subjecten gleich neben einander beſtehen, wünſchenswerth. Sie ſollen unabhängig und frei coexiſtiren, die Einſeitigkeit des hiſtoriſch und empiriſch nothwendigen Particularismus der Staaten (§. 53.) ſoll dadurch gleichſam unſchädlich gemacht werden, daß unter den Völkern eine Verbindung zu gleichem Zweke anerkannt, und gegenſeitiger Eingriff auf jede Weiſe vermieden wird. Außerdem, wo kein Staat den andern reſpectirte, ein Volk dem andern feindlich entgegen träte, wäre auch der Rechtszuſtand in den einzelnen Staaten fortwährend gefährdet.

§. 181.

Auf dieſe Ueberlegung gründet ſich die Idee des Völkerrechtes, der Inbegriff der Rechte unter den Völkern. Das Völkerrecht muß demnach Beſtimmungen geben über die gegenſeitige Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, ſo wie über diejenigen Fälle, wo entweder in Anſehung der Individuen oder der Staaten ſelbſt beſondere Anſprüche gegeneinander entſtehen. Im erſten Falle wird folglich ausgemittelt, wie weit jeder Staat für ſich ſelbſtſtändig wirket und thätig iſt, im zweiten Falle aber, welche Normen entſcheiden, wo ein Colliſionsfall ſich ergiebt. Endlich müßte das Völkerrecht feſtſetzen, auf welche Weiſe die anerkannten Rechte geſchützt, und ſo das Völkerrecht ſelbſt realiſirt werden ſoll. Hier ſtößt man aber gerade auf den Punkt, wo alles Völkerrecht zu verſchwinden ſcheint. Denn während im Staate die

Macht beſteht, welche im Allgemeinen das Recht zu erhalten, durch die relative Sanction (§. 47.) Schutz zu gewähren im Stande iſt, finden wir keine ſolche in Anſehung des Rechtes unter Völkern. In der Unabhängigkeit, welche die Staaten begehren, ſuchen ſie zunächſt die Gewähr ihrer Rechte nur in der eignen Macht. Volk ſteht gegen Volk, Staat gegen Staat, alſo Parthei gegen Parthei, Stärke und Gewalt werden entſcheiden. Der Krieg iſt, gleich dem Duell, ein Proceß, bei welchem das zufällige Uebergewicht, der Zufall ſelbſt als Richter auftritt! Allein damit geht das Recht für ſich nicht verloren, und ſelbſt die Möglichkeit ſeiner Erhaltung kann nicht geläugnet werden! Denn das Recht iſt da, wenn es auch wegen der Unvollkommenheit menſchlicher Anſtalten nicht realiſirt werden könnte, wie dieß ſelbſt im Staate nicht ſelten vorkömmt (§. 52. not. 61.), und die Verwirklichung iſt wenigſtens nicht undenkbar und unmöglich, ſobald mehrere Völker durch eine gemeinſchaftliche Vereinigung ihre Rechte garantiren.

§. 182.

Nicht ſelten hat man das Völkerrecht als einen Theil des öffentlichen Rechtes aufgeführt, weil die Erhaltung deſſelben immer von der höchſten Gewalt ausgienge. Nach dieſem Geſichtspunkte erſchiene aber auch, wie ſchon bemerkt wurde, alles Privatrecht als öffentliches Recht, und wenn einmal angenommen wird, und werden muß, daß der Charakter des öffentlichen Rechtes ſich durch

das Verhältniß der Unterthanen zum Staate aus- ſpreche, ſo kann man das Völkerrecht unmöglich als einen Theil deſſelben anſehen. Es erſcheint vielmehr als ein eigner, ſelbſtſtändiger Rechts- zweig. Daraus ergiebt ſich auch, daß ein Bun- desrecht mehrerer wirklicher Staaten, deren Unab- hängigkeit anerkannt iſt, nicht öffentliches, oder Staatsrecht, ſondern ein beſonderes Völkerrecht ſey. Dieß wird ſich auch nicht ändern, wenn den Unterthanen der Bundesſtaaten in einzelnen Fäl- len erlaubt ſeyn ſollte, ſich in Anſehung ihrer Rechte gegen den Staat an den Bund zu wenden, weil doch der Bund kein Staat, ſondern ein Völ- kerverein, und jene Ausnahme als eine beſondere Art, das öffentliche Recht geltend zu machen, an- zuſehen iſt. Folgerecht muß deshalb das eigentli- che Staatsrecht eines Bundesſtaates von dem Bun- desrechte ſelbſt getrennt, und beſonders darge- ſtellt werden.

IV. Kapitel.

Von dem Zuſammenhange der Theile des Rechtes.

§. 183.

Alle Theile des Rechtes ſtehen dadurch noth- wendig in genauem Zuſammenhange, daß ſie aus den Grundbegriffen des Rechtes und ſeiner Reali- ſirung abgeleitet ſind. Deshalb kann es an kei- nem Rechtstheile fehlen, ohne daß mehr oder we-

niger der Rechtszuſtand unſicher und gefährdet wird. Jene innere Verbindung wird auch in der Beziehung beſonders ſichtbar, daß ſehr oft das nämliche Verhältniß, derſelbe Thatumſtand in mehrere Rechtstheile eingreift. Auch haben dieſe viele Beſtimmungen, viele Grundſätze gemeinſchaftlich, aus denen wohl ein allgemeiner Theil gebildet werden könnte, wenn man nicht beſonderer Gründe wegen bei dem dogmatiſchen Vortrage poſitiver Rechte das Zuſammenſtellen eines ſolchen allgemeinen Theiles verwerflich gefunden hätte.

Sehr häufig ſtellte man die beiden Proceſſe, den Civil- und Criminal-Proceß, als einen eignen Theil des öffentlichen Rechtes, das Proceßrecht, zuſammen. Dabei iſt es allerdings richtig, daß nicht allein, wie bereits bemerkt wurde, die Einrichtung des Verfahrens von dem Staate ausgehend als öffentliches Recht erſcheint, ſondern es ſteht auch insbeſondere die Gerichtsverfaſſung damit im Zuſammenhange, deren Organiſation an ſich offenbar nur dem Staate ſelbſt, alſo dem öffentlichen Rechte, angehört. Indeſſen macht das Gerichtsweſen eigentlich einen Theil des Staatsrechtes aus, und die beiden Proceſſe ſind ihrer Tendenz nach zu verſchieden, als daß man ſie in eine Claſſe ſtellen könnte. Ohnehin fällt im öffentlichen Rechte, ſo weit es Anſprüche der Bürger an die oberſte Gewalt betrifft, meiſtens, und gerade in den bedeutendſten Punkten, die gerichtliche Verfolgung ganz hinweg. Es giebt keinen Richter, der

ſolche Streitigkeiten ſchlichtet, wenn nicht die oberſte Gewalt freiwillig die Rechte der Bürger anerkennt und aufrecht erhält, es giebt keine Macht zur Vollziehung. 122)

V. Kapitel.

Von den Rechtstheilen poſitiver Rechte.

§. 184.

Die poſitiven Rechte haben nicht immer alle genannten Rechtstheile, indem für einzelne derſelben oft die rechtlichen Beſtimmungen gänzlich mangeln, oder nur ſehr wenige vorhanden ſind, welche dann in den andern Zweigen untergeſchoben werden. Außerdem finden wir zuweilen neue Rechtstheile, welche ſich nicht unmittelbar aus Recht und Staat nach ihrer allgemeinen Geſtaltung ableiten laſſen. Der Grund dieſer Erſcheinung liegt dann in einem eigenthümlichen Verhältniſſe des Volkes

---

122) Eine beſtimmte feſte Verfaſſung kann da allein Gewähr leiſten, und ſchützen gegen Willkühr und Despotie. Denn wo nur dieſe herrſchen, beſteht kein Recht mehr, und der Streit der Gewalt gegen Gewalt, welcher zuweilen als Folge eintritt, zerſtört die ganze rechtliche Vereinigung, löſet das Band zwiſchen Regierung und Unterthan, und übergiebt die Entſcheidung dem Zufall. Die eintretende Umwälzung gleicht nur dem zerſtörenden auflöſenden Proceſſe, bei welchem die Gegenwart furchtbar, die Zukunft ungewiß und die kommende Geſtaltung ein Spiel das Ohngefährs wird.

oder Gebietes, oder in einer geſchichtlichen Veranlaſſung, woraus eigne Rechtsbeſtimmungen hervorgiengen, für welche ſich allmählig ein ſelbſtſtändiger Rechtszweig bildete. Deſſen ungeachtet iſt es, wenn poſitive Rechte wiſſenſchaftlich dargeſtellt werden ſollen, am zwekmäßigſten, die allgemeine Eintheilung dabei zum Grunde zu legen. Die urſprünglichen Beziehungen zwiſchen Bürger und Bürger, Bürger und Staat, Staat und Staaten müſſen überall vorhanden ſeyn, und auch jene Theile des öffentlichen Rechtes, welche für das Beſtehen der rechtlichen Geſellſchaft unmittelbar nöthig ſind, werden ſich finden. Solche Berükſichtigung und Vergleichung nach einem allgemeinen Canon dient ſogar zur feſtern Erkenntniß des einzelnen poſitiven Rechtes ſelbſt, zur Entdekung der Lüken und Mängel, und die einzelnen Abweichungen und beſonders hervorgebildeten Rechtstheile können leicht bei jenen Zweigen, mit denen ſie die größte Verwandtſchaft haben, behandelt werden. Im Ganzen entſpricht ohnehin das aufgeführte Syſtem der Darſtellung aller poſitiven Rechte und Geſetzgebungen, und zwar mit der ſteigenden Ausbildung des Rechtes einer Nation immer mehr. Darum würde es auch überflüßig ſeyn, über die Rechtstheile in Beziehung auf Deutſchland und Baiern eine eigne Betrachtung anzufügen, indem das Abweichende und Verſchiedene bei den einzelnen Rechtswiſſenſchaften (den poſitiven) ſelbſt am beßten bemerkt werden kann.

II. Abſchnitt.

Von den Theilen der Rechtswiſſenſchaft; den Rechtswiſſenſchaften.

§. 185.

Die Rechtswiſſenſchaft umfaßt zwar alle Theile des Rechtes, und ſollte darnach eine der Abtheilung der Rechtszweige ganz entſprechende gleiche Abtheilung erhalten. Indeſſen kann dieſe aus zwei Gründen nicht genügen. Die Rechtswiſſenſchaft beſteht keineswegs in der bloßen Darſtellung poſitiver Geſetze und Normen, ſie faßt vielmehr das Recht im Allgemeinen und in ſeinen Theilen nach allen Beziehungen auf, welche zur vollkommenen Begründung führen. (§. 83.) Auf dieſem Wege bilden ſich daher ſelbſtſtändige Wiſſenſchaften, die im Gegenſatze der Wiſſenſchaften aller Rechtstheile, oder ſpeciellen Fächer 123), **allgemeine Rechtswiſſenſchaften** heißen können. Zwar ließe ſich's denken, daß bei jedem Rechtstheile die entſprechende Wiſſenſchaft den Gegenſtand nach allen Richtungen auffaßte, für welche die allgemeinen Wiſſenſchaften angenommen werden. 124) Dadurch

---

123) Deren Inbegriff macht eigentlich die **Rechtsdogmatik**, Darſtellung des geltenden Rechtes, aus.

124) So könnte man z. B. das Criminalrecht in einer Darſtellung zugleich philoſophiſch, und empiriſch, hiſtoriſch und dogmatiſch behandeln.

würde aber nicht nur leicht eine Verwirrung der auf verſchiedenen Quellen ruhenden Grundſätze entſtehen, ſondern auch eine durchgreifende Anſicht des ganzen Rechtes nach den eigenthümlichen Geſichtspunkten der Philoſophie, Empirie, u. d. gl. nicht möglich werden, abgeſehen davon, daß auch für den Gang des Studiums Nachtheil aus dieſer Methode entſtünde.

Darum iſt es zwekmäßiger, und der ſyſtematiſchen Entwiklung der ganzen Rechtswiſſenſchaft entſprechender, die allgemeinen Wiſſenſchaften abzuſondern, und die ſpeciellen Rechtstheile dogmatiſch, nach den geltenden Rechten, getrennt, darzuſtellen.

Außerdem findet man es gerade bei der Rechtswiſſenſchaft, als einer unmittelbar praktiſchen Wiſſenſchaft, vorzüglich nothwendig, die Regeln und die Kunſt der Anwendung der Theorie beſonders zu behandeln; praktiſche Rechtswiſſenſchaften, als Vorbereitung zur wahren Praxis, in das Studium einzuführen. 125) Denn gegen die Verbindung dieſer praktiſchen Darſtellung mit der Theorie müßte man dieſelben Gründe anführen, welche für die Abſonderung der allgemeinen Wiſſenſchaften entſcheiden.

Auf dieſe Weiſe erhalten wir demnach drei Claſſen von Wiſſenſchaften, in welche die geſamm-

---

125) S. §. 13 u. §. 15.

te Rechtswiſſenſchaft zerfällt, die allgemeinen, ſpeciellen (dogmatiſchen), und praktiſchen. Beide erſtern laſſen ſich auch im Gegenſatze der letztern unter dem Geſichtspunkte der Theorie als die theoretiſchen vereinigt aufführen. Aus den Rükſichten, welche bereits ſchon berührt wurden, ſondern wir auch bei der Darſtellung dieſer Theile der Rechtswiſſenſchaft und ihrer Zweige nicht weiter mehr die Rechtswiſſenſchaft überhaupt, und die Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland und Baiern von einander, und bemerken nur bei den einzelnen Gegenſtänden ſelbſt das Eigenthümliche, und die Abweichungen jener poſitiven Rechte, welche uns zunächſt angehen.

I. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtswiſſenſchaften.

§. 186.

Unter den allgemeinen Rechtswiſſenſchaften verſtehen wir diejenigen, welche ſich auf das geſammte Recht nach allen ſeinen Theilen erſtreken, folglich Erkenntniſſe behandeln, welche zur vollkommenen Einſicht in das Recht überhaupt nothwendig ſind. Der Charakter ihrer Allgemeinheit ſtüzt ſich dem zu Folge theils darauf, daß ſie als die Grundlage der Wiſſenſchaft (der dogmatiſchen) aller poſitiven Rechte angeſehen werden müſſen, theils darauf, daß ſie nicht einen einzelnen Rechts=

theil ausſchlieſſend behandeln. In ſo ferne alle Theorie um der Anwendung willen beſteht, und die Anwendung des Rechtes unmittelbar von dem geltenden Rechte abhängig iſt, erſcheinen freilich, indem nach dieſem Geſichtspunkte die Rechtsdogmatik Zwek der poſitiven Rechtswiſſenſchaft wird, die allgemeinen Rechtswiſſenſchaften als Hülfswiſſenſchaften, weil ſie insgeſamt dazu führen, das geltende Recht vollkommen zu erkennen. Faßt man dagegen die Rechtswiſſenſchaft im Ganzen auf, und im Gegenſatze zu andern Wiſſenſchaften, nimmt man auf die Fortbildung der Rechte und Geſetzgebung Rükſicht, und überlegt man endlich, wie alle Dogmatik nur unter der Vorausſetzung anderer Erkenntniſſe wahrhaft Wiſſenſchaft wird: dann läßt ſich ihr Charakter als Hauptwiſſenſchaften des Rechtes nicht in Abrede ſtellen. 126) Dieſe Anſicht dringt aber nothwendig vor, weil jede Wiſſenſchaft zunächſt für ſich als ein Ganzes, als ein ſelbſtſtändiges Gebiet erſcheint, und in ihrem abſoluten Werthe hervortritt. 127) Als allgemeine Rechtswiſſenſchaften nehmen wir ſechs an, Rechtsphiloſophie, Rechtsempirie, Rechtsgeſchichte, Politik, Hermeneutik, und Literairgeſchichte des Rechtes.

---

126) S. §. 9. u. §. 15. not. 6.

127) S. §. 11.

I. Titel.

Von der Rechtsphiloſophie.

§. 187.

Die Kenntniß der poſitiven Rechte, vorhandenen Geſetze, des ganzen Rechtszuſtandes und aller damit verbundenen menſchlichen Anſtalten deket gar bald Lüken, Mängel und Widerſprüche aller Art auf, welche theils unter dieſen Anordnungen ſelbſt beſtehen, theils rükſichtlich anderer Ideen und Richtungen der Menſchheit ſich ergeben. Auch zeigen die häufigen Veränderungen, wenn ſie gleich aus mehrern Gründen eintreten, das Streben nach höherer Vollkommenheit ſichtbar an. Dieſe Betrachtungen führen ganz natürlich zum Nachdenken über den beßten und vollkommenſten Rechtszuſtand. Sie veranlaſſen die Forſchung nach der Art und Weiſe, wie das Recht und alle auf daſſelbe ſich beziehenden Einrichtungen ſo geregelt und befeſtigt werden ſollen, daß der Zwek des Rechtes für ſich ſelbſt ganz erreicht, und eine vollendete Harmonie mit dem Leben der Menſchheit in allen Beziehungen erhalten werde. Die Bildung des poſitiven Rechtes zeigt aber ſodann, wie bereits erwähnt wurde, daß dabei ein doppeltes Princip wirke, ein abſolutes, ewiges, unveränderliches, und ein relatives, zeitliches, bewegliches. 128)

Und

---

128) S. §. 78.

Und hier liegt die Grenzlinie zwiſchen zwei allgemeinen und Hauptwiſſenſchaften des Rechtes, der Rechtsphiloſophie und der Rechtsempirie. Erſtere ſucht und entwikelt das Princip des Ewigen, Abſoluten im Rechte, die letztere forſcht nach den zeitlichen und räumlichen Beſtimmungsgründen deſſelben.

§. 188.

Wie das Recht ſeinem Urgrunde nach auf einer Anfoderung der Vernunft beruht, 129) ſich folglich als eine Idee darſtellt, 130) kann auch das Ewige und Unveränderliche des Rechtes nur aus der Vernunft ſelbſt, und abgeſehen von den äußern Einflüſſen auf Recht und Rechtszuſtand gefunden werden. Daher iſt die Rechtsphiloſophie die Darſtellung des Rechtes der Vernunft. 131)

Die Worte Philoſophie und Philoſophiren ſind zwar ſehr vieldeutig geworden. Man wendet ſie häufig ganz allgemein an, um überhaupt das Nachdenken, Erforſchen, Raiſoniren über irgend einen Gegenſtand damit zu bezeichnen. Allein in der eigentlichen, ſtrenge wiſſenſchaftlichen Bedeutung muß die Philoſophie nach unſerer Ueberzeugung be-

---

129) S. §. 40 — 49. u. §. 64.

130) S. Meine philoſ. Preisſchrift über das Verhältniß des Weſens zur Form in der Philoſophie. Landshut, 1811. §. 11.

131) S. §. 65.

ſchränkt werden: 1) auf die Sphäre des Geiſtes, 2) auf die wiſſenſchaftliche Entwiklung der innern Erſcheinungen und Richtungen deſſelben, wie dieſe bloß durch ſich und in ihrer Allgemeinheit bedingt ſind, und ohne Rükſicht auf jene Modificationen, welche erſt in der Außenwelt ſichtbar und wirkſam werden.

§. 189.

Auf dem Gebiete der Natur herrſcht die Erfahrung. Nur durch ſie allein wird da aufgefunden und entdekt, was ihren Geheimniſſen abzulauſchen iſt. Die Erfahrungen können, ſyſtematiſch geordnet, eine Wiſſenſchaft bilden, auch mag das conſequente Nachdenken und Forſchen auf neue Wege der Erfahrung führen, und die Wiſſenſchaft bereichern. Doch iſt dieß kein Philoſophiren im eigentlichen Sinne des Wortes, und eine Philoſophie der Natur kann darum conſequent nicht angenommen werden. 132) Da allein tritt die Philoſophie auf, wo Anſchauungen der Vernunft — Ideen — Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Darſtellung ſind. Daraus folgt aber auch im Gegenſatze von ſelbſt, daß jedesmal, wenn uns eine Anſchauung oder Anfoderung der Vernunft begegnet, eine philoſophiſche Begründung nothwendig werde, und wie das Recht

132) Folgerecht wäre ſonſt ſelbſt jede Erfindung der Mechanik als ein Erzeugniß der Philoſophie aufzuführen. Oder wo läge wohl die Grenzlinie? Vergl. meine angef. Preisſchr. S. 30.

ſeinem Urgrunde nach aus der Vernunft hervor=
geht, muß es eine Philoſophie des Rechtes geben.

§. 190.

Alle Philoſophie geht indeſſen nicht nur von
einer urſprünglichen Erfahrung aus, mit welcher
ſie eigentlich beginnt — der Erfahrung über den Dua=
lismus des Geiſtes und der Natur 133) — ſondern ſie
muß außerdem überall, wo ſie Ideen der Menſch=
heit berührt, die nach der Außenwelt ihre Richtung
nehmen, jene allgemeinen Grundſätze der Erfahrung
aufnehmen, welche über die Natur des Menſchen
im Gegenſatze mit ſeinem Geiſte ſich ergeben: eine
Betrachtung — gerade in Rükſicht auf die Rechts=
philoſophie von größter Wichtigkeit.

Der Menſch als vernünftig ſinnliches Weſen
kann nämlich bloß nach dieſer doppelten Natur
vollkommen erfaßt, und in ſeiner Wirkſamkeit be=
griffen werden. Das menſchliche Weſen liegt ge=
rade in der Vereinigung der Seele und des Leibes,
und dieſe wird überall ſichtbar, wo der Menſch
Gegenſtand der Betrachtung wird. Eine Trennung
beider Naturen läßt ſich niemals, auch auf dem
Gebiete der Wiſſenſchaft nicht, denken. Man ver=
liert den Menſchen, ſobald man von ſeiner ſinnli=

133) S. d. a. Preisſchr. §. 6. Seite. 35.

chen Natur ganz abſehen, und bloß die innere Erſcheinung des Geiſtes auffaſſen wollte. 134)

Haben wir alſo die Philoſophie nach unſerer Anſicht auf die Sphäre des Geiſtes beſchränkt, ſo muß dieß nunmehr auf die Art genauer bezeichnet und verſtanden werden, daß 1) bloß die Vernunftanſchauungen, Ideen, unmittelbar den Gegenſtand der Philoſophie ausmachen, daher 2) kein Object der Natur durch die Philoſophie ſelbſt und unmittelbar ergründet und behandelt werden kann; daß jedoch 3) die Philoſophie Erſcheinungen der Natur des Menſchen und Erfahrungen darüber nach ihrer Allgemeinheit aufnimmt, und mit ihren Darſtellungen verbindet, ſo oft das Leben des Menſchen in irgend einer Richtung nach der Außenwelt betrachtet wird. 135) Der Unterſchied zwiſchen Empirie und Philoſophie beſteht deſſen ungeachtet ſichtbar

---

134) In der Idee der Religion allein und ihrer urſprünglichen Entwiklung ſtreift ſich die Hülle der Sinnlichkeit ganz ab, und wendet ſich der Geiſt frei und unabhängig dem Ewigen zu; obwohl ſie auch da, ſobald die Religion in die Außenwelt übertritt, dort wirkſam wird, auf beſondere Art ſich wiederum mit der ſinnlichen Natur der Menſchen, den Aeußerungen ſeiner Sinnlichkeit, ſich verknüpft.

135) Wie wäre es außerdem möglich, den Unterſchied von Zufall, Nachläßigkeit und böſer Abſicht nach Vernunftprincipien in Anſehung der Imputation zu beſtimmen, und darnach den Charakter menſchlicher Handlungen zu bezeichnen?

genug, indem die letztere zu ihrem Behufe nur die erfoderlichen Sätze, welche das Leben des Menſchen in der Außenwelt charakteriſiren, entlehnt, ſo weit es zur Abgrenzung der Idee im Begriffe nöthig wird, ohne dabei ihre eigentliche Grundlage, die Idee, zu verlieren. Auch geht die Philoſophie nicht ein auf die Individualitäten einzelner Menſchen oder Völker, ſondern faßt nur das Allgemeine der Menſchheit in ſolchen Beziehungen auf, wie ſie eben darum der ſinnlichen Natur die allgemeine Richtung und Unterordnung anweiſet. 136)

§. 191.

Wenn die Philoſophie eine Idee, Vernunftanſchauung, nach ihrem innern Weſen und dem Zuſammenhange mit dem ganzen Leben des Menſchen darſtellt, hat ſie ihre wahre Aufgabe erfüllt. Darum tritt auch jene zweite Beſchränkung nothwendig ein, welche bereits oben (§. 188.) bezeichnet wurde. Es liegt außer ihrem Gebiete, die Beſonderheiten der Wirklichkeit darzuſtellen, und einzugehen auf jene Abweichungen, welche aus räumlichen und zeitlichen Verhältniſſen entſpringen. Von ihnen weiß die Philoſophie nichts, weil ſie folgerecht und im feſten Fortſchreiten aus den oberſten Grundſätzen, und nach der innern Weſenheit derſelben das Ganze der Wiſſenſchaft entwikelt. Ohne dieſe beſtimmte Abſchließung ſchwanket das

---

136) S. §. 40.

ganze Gebäude, eine rhapſodiſche Sammlung von Erkenntniſſen tritt an die Stelle wahrer Wiſſenſchaft, eigentlicher Philoſophie.

Nach dieſen vorgängigen Erörterungen laſſen ſich die Aufgabe, der wahre Weg, und der Umfang der Rechtsphiloſophie nunmehr genauer bezeichnen.

§. 192.

Das Ideal des Rechtes und Rechtszuſtandes aufzufinden, welches die vollendete Erreichung des Rechtzwekes und die unbedingte Harmonie mit den andern Richtungen des menſchlichen Lebens herbeiführt, iſt die Aufgabe der Rechtsphiloſophie. Wie jede philoſophiſche Betrachtung im Gegenſatze anderer Erkenntniſſe geht auch die des Rechtes darauf hin, zu beſtimmen, was Recht ſeyn ſoll. 137)

Zur Löſung dieſer Aufgabe führen drei Unterſuchungen, über das Recht an ſich, über den Rechtszuſtand, und über die Rechte. In ihrer wiſſenſchaftlichen Vereinigung und ſyſtematiſchen Durchführung nach dem oberſten Principe liegt die philoſophiſche Behandlung des Rechtes, die wahre Rechtsphiloſophie.

§. 193.

Die erſte Unterſuchung leitet zuvörderſt

1) aus dem Weſen der Menſchheit die Idee des Rechtes ab, und entwikelt dieſe im Begriffe,

---

137) S. §. 5 u. 8.

welcher als der oberſte und Grundbegriff Grundlage der Wiſſenſchaft wird. Schon dabei muß man zurükgehen auf die zweifache Natur der Menſchen, indem jenes beſondere Verhältniß allein zu dem Urſprunge des Rechtes hinführt. 138)

2) Aus dem Begriffe erhält ſie das Princip des Rechtes, den leitenden Grundſatz, nach welchem, was Recht ſeyn ſoll, wie nach einem allgemeinen Canon, zu prüfen und in innere Uebereinſtimmung zu ſetzen iſt. Das angenommene Rechtsprincip und die Tendenz des Rechtes betrachtet ſie

3) nach dem Zuſammenhange mit der Geſammtthätigkeit des Menſchen, mit dem Wirken deſſelben in religiöſer und ſittlicher Sphäre, und in andern Beziehungen. Dadurch begründet ſie, die Aufgabe der Menſchheit mit der Aufgabe des Rechtes zuſammenhaltend, den vollſtändigen Einklang aller Ideen mit der Rechtsidee, und beſtimmt die leitenden Principien für Gegenſätze und Widerſprüche, weil die Vernunft, als Eine und dieſelbe Kraft, nur nach verſchiedenen Richtungen wirkend, allen Streit heben, und die ungetrübte Harmonie für das ganze Leben begründen muß. Deshalb ſucht ſie auch vorzüglich Beſtimmungen darüber feſtzuſetzen, in wie weit das Recht vernunftnothwendig der andern Ideen der Menſchheit, und ihrer höchſten Aufgabe wegen beſchränkt werden dürfe und müſſe, ſie

---

138) S. §. 40 — 47.

mittelt das Verhältniß der Unterordnung oder Beiordnung aus. Auf dieſem Wege tritt ihr die Idee der Billigkeit entgegen, deren innerer philoſophiſcher Grund ſo ſelten erfaßt, deren Begriff und Erörterung in der neuern Zeit beinahe gänzlich vergeſſen wurde, worüber ſich auch bereits Klagen hören ließen. 139) Sie unterſucht

4) die Beziehungen des Rechtes auf die zweifache Natur des Menſchen, und deſſen Einwirkungen auf beide. Darum erforſcht ſie theils die Grenzlinien des Rechtes, wie weit nämlich demſelben die Erſcheinungen der Vernunft und Sinnlichkeit untergeordnet werden dürfen, theils beſtimmt ſie, unter welchen Vorausſetzungen dieſe rechtlich beurtheilt werden ſollen. Sie entwikelt alſo das Weſen der rechtlichen Handlung, und ſpricht die Grundſätze über die Verhältniſſe zwiſchen Abſicht und Erfolg aus, immerwährend geleitet und unterſtützt von den Erfahrungen der Pſychologie und der Phyſiologie. Denn überall erfaßt die Rechtsphiloſophie den Menſchen einerſeits im Ideale nach ſeiner höchſten Vollkommenheit der vernünftigen und ſinnlichen Natur, und der richtigen Vereinigung beider, und andererſeits nach ſeinen Gebrechen und Mängeln, die überhaupt und im Allgemeinen dem menſchlichen Weſen in beiden Sphären ankleben.

---

139) „Billigkeit, dieſer von den Neuern ſo ſehr vernachläßigte Begriff? Hugo im Naturr. §. 120.

§. 194.

Das Reſultat dieſer Unterſuchungen des erſten Theiles der Rechtsphiloſophie iſt Einſicht in das Weſen des Rechtes nach ſeiner Idee, und ſeinem Verhältniſſe zum Leben der Menſchheit in allen Beziehungen. An dieſen Theil ſchließet ſich der zweite an, gerichtet auf die Erforſchung der Principien über das Beſtehen des Rechtes unter den Menſchen, auf den Rechtszuſtand. Die beiden Theile verhalten ſich eben ſo zu einander, wie die zwei Fragen: „Was iſt das Recht? Wie beſteht das Recht unter den Menſchen?" Zuvörderſt betrachtet die Rechtsphiloſophie im zweiten Theile

1) den Umfang des Rechtes in Beziehung auf Subjecte; ſie weiſet nach, daß ſich der Rechtszuſtand auf die geſammte Menſchheit erſtreken müſſe. Dieß führet

2) auf Vereinigung der Menſchen zum Zweke der Realiſirung des Rechtes, auf die Einſetzung der Rechtsgeſellſchaft, den Staat, deſſen Einrichtung nach dem Zweke des Rechtes, und der Idee des Rechtszuſtandes, nach den Einwirkungen auf die Menſchheit und ihre Aufgabe überhaupt, und nach den allgemeinen Erfahrungen über die vernünftige und ſinnliche Natur ſie beſtimmt. In dieſer Hinſicht unterſucht ſie

3) die Verhältniſſe zwiſchen Menſch und Bürger, zwiſchen Staat und andern Geſellſchaften,

welche zur Realiſirung menſchlicher Ideen ſich begründen, und zwiſchen Individuum und den ganzen Verein, damit fortwährend die Harmonie des Rechtes und Rechtszuſtandes mit allen andern Ideen der Menſchheit ungeſtört erhalten werde. Hier iſt dann auch

4) die geeignete Stelle für die philoſophiſche Grundlegung der Geſetzgebung, der richterlichen Gewalt und der beſondern Sanction des Rechtes durch den Zwang.

§. 195.

Die Darſtellung der zwei erſten Theile über Recht und Rechtszuſtand leitet nothwendig auf die Unterſuchung der Rechte, welche aus dem Rechte, als der urſprünglichen Idee, hervorgehen. Es entſteht nämlich die Frage, wie und auf welche Weiſe der Menſch unter der Herrſchaft des Rechtes frei wirken, nach allen Richtungen hin thätig ſeyn darf, ohne daß das Recht gefährdet, der Rechtszuſtand geſtört werde. Wir wollen wiſſen, welche Rechte der Menſch habe. Dieſe Forſchung iſt indeſſen offenbar nur eine nähere Anwendung des Rechtsprincipes und der Idee des Rechtes ſelbſt auf die verſchiedenen Lebensverhältniſſe, und wie die Annahme aller Rechte nur auf den ausgeſprochenen Grundſätzen über Recht und Rechtszuſtand beruht, ſchließet ſich die Löſung der neuen Frage natürlich als dritter Theil an die beiden vorigen an. Dieſer Gang iſt ſchon darum beſonders entſprechend und geeignet, weil die Ergründung der

Rechtsidee nothwendig auf den Rechtszuſtand, und damit die Rechtsgeſellſchaft führt, und nunmehr erſt die Rechte in ihrer Ableitung aus beiden, alſo nie getrennt von der rechtlichen Verbindung, ſondern vielmehr in derſelben betrachtet werden. Deshalb dringt ſich auch ſogleich der Unterſchied der Rechte rükſichtlich der Rechtsgeſellſchaft und der Bürger untereinander auf, die Grundlegung des öffentlichen und Privatrechtes iſt das erſte Beginnen dieſes Theiles der Rechtsphiloſophie, wobei die Beſtimmung wichtig wird, ob alles Recht öffentliches Recht, oder ob auch Privatrecht zu geſtatten, und feſtzuſetzen, und wo die Grenzlinie für beide zu ziehen ſey. Im Privatrechte unterſucht die Rechtsphiloſophie ſodann vorzüglich, wie Rechte dem Menſchen ſchon als Menſchen gegeben, oder wie ſie, und auf welche Art erſt erworben, und wie dann wieder verloren werden, oder zu Grunde gehen. Ferner beſtimmt ſie, welche Rechte der freien Verfügung nicht unterworfen, und bei welchen dieſe eintreten könne, wodurch die erſten Principien des Verkehrs unter den Menſchen gezogen werden. Daran reiht ſich ſehr natürlich die Unterſuchung über die Form des Verkehrs, und das Weſen des Rechtsgeſchäftes. Erſt hierauf laſſen ſich die Einzelnen Rechtsverhältniſſe der Menſchen untereinander, ſo weit, als ſie aus den allgemeinen Elementen der Rechtsphiloſophie hervorgehen können, vollſtändig begründen und entwikeln.

Dabei dürfte es am zwekmäßigſten ſeyn, die Abtheilung nach den reinen Verhältniſſen zur Perſon, und den Rechten, welche ſich auf das Vermögen beziehen, zu verfolgen. Vielleicht wendet man ein, die reine Speculation, die Conſtruction aus der Vernunft komme gar nicht auf den Begriff des Vermögens, welcher erſt in der Außenwelt ſich geſtaltet, und eine Beſtimmung darüber könne deshalb nicht einem Zweige der Philoſophie angehören. Allein wir müſſen nach obiger Erörterung den Menſchen auch in der Sphäre ſeines ſinnlichen Lebens erfaſſen, und die höchſte Ausbildung in jeder Richtung der Menſchheit verfolgen. Dann leitet uns aber die allgemeine Erfahrung gar bald auf das Beſtehen des Vermögens für den Menſchen, und wir gerathen dabei auf mehrere ſehr wichtige Fragen, welche bloß aus dem Zuſammenhange mit der Rechtsidee und mittelbar mit den andern höchſten Ideen der Menſchheit erſchöpfend zu beantworten ſind, wie etwa die Frage, ob und in wie ferne jeder das Vermögen des andern (Privateigenthum im allgemeinen Sinne des Wortes) anzuerkennen habe.

Da die Sicherung und Erhaltung der Rechte das Wichtigſte, und Zwek der Rechtsvereinigung iſt, unterſucht die Rechtsphiloſophie endlich, in welcher Art rükſichtlich der Privatrechte dieß geſchehen ſoll und darf, damit der Idee des Rechtes und dem Weſen des Rechtszuſtandes entſprochen werde, weshalb ſie die Grundprincipien des recht-

lichen Verfahrens in Privatſachen, und die wichtigſten Momente deſſelben darſtellt.

In Anſehung des öffentlichen Rechtes unterſucht ſie theils die Rechte der Einzelnen gegen die Rechtsanſtalt, theils die Rechte der letztern gegen die erſten. Dabei möchte ſie jene Einrichtungen angeben, welche zur Erreichung und Feſthaltung dieſer gegenſeitigen Rechte nöthig ſind.

Aus den verſchiedenen Beziehungen der Rechtsgeſellſchaft zu den Individuen oder vorhandenen Geſellſchaften, und aus den zur Erreichung des Rechtszwekes hervorgehenden Anſprüchen entwikelt ſie ſodann die Zweige des öffentlichen Rechtes, wie z. B. das Strafrecht, und ſtellt für dieſelben die leitenden Regeln und Ausſprüche der Vernunft auf.

Den Beſchluß dieſer Unterſuchung und damit der ganzen Rechtsphiloſophie macht die Erörterung über die Nothwendigkeit und Begründung des poſitiven Rechtes. Würde uns über dieſen Punkt eine vernünftige, aus dem Zuſammenhange des Lebens der Menſchheit mit der Außenwelt gegriffene Erklärung mangeln, dann erſchiene wiederum alles poſitive Recht einzig als Folge eines bloßen Zufalls, es fehlte an dem tiefern Grunde, welcher daſſelbe mit den Ideen des Rechtzuſtandes in Zuſammenhang bringt, und wir könnten nicht die für Theorie und Praxis gleich wichtige Ueberzeugung faſſen, daß poſitives Recht und deſſen Aner-

kennung auch da, wo es von den philoſophiſchen Beſtimmungen abweicht, oder denſelben gar widerſpricht, erhalten werden müſſe. Die ſo bedeutende Frage, ob und wie weit die Individuen poſitives Recht, wenn es den Anfoderungen der Vernunft widerſpricht, etwa verläugnen und ihrer Anſicht folgen dürfen, kann nur hier die wahre Löſung finden.

§. 196.

Dieſe Darſtellung der Rechtsphiloſophie iſt keineswegs allgemein angenommen. Vielmehr widerſpricht ſie den meiſten der vorhandenen Anſichten dieſes Gegenſtandes durchaus, und ſehr vielen wenigſtens zum größten Theile, wenn auch in einzelnen Punkten und deren Ausführung große Uebereinſtimmung ſichtbar würde. Ohnehin iſt beinahe keine Wiſſenſchaft ſo großem Streite unterworfen, wie die Rechtsphiloſophie, und was gerade das entſcheidende aber wohl allen philoſophiſchen Unterſuchungen gemeinſchaftliche Uebel iſt — nicht nur die Anſichten über die Grundſätze ſelbſt ſind der Gegenſtand der verſchiedenartigſten Erklärung, ſondern ſchon über den Weg, auf welchem die philoſophiſchen Erkenntniſſe des Rechtes gefunden werden ſollen, iſt man nicht im Geringſten einig.

Sehr lange dachte man ſich den Menſchen in einem außergeſellſchaftlichen, ſogenannten Naturzuſtande, und ſuchte zu erforſchen, wie der Menſch in demſelben zum Rechte komme, und was da als Recht anzuerkennen ſey. In gewiſſer Hinſicht läßt

ſich auch nach unſerer Meinung ein Naturſtand annehmen, und der Name Naturrecht für die philoſophiſche Wiſſenſchaft des Rechtes beibehalten, ſobald wir den Zuſtand der Wirklichkeit, gleichſam den poſitiven Rechtszuſtand, demjenigen, welcher aus dem Leben der Menſchheit, philoſophiſch erfaßt, abgeleitet wird, entgegen ſetzen, und folglich das Naturrecht als das der reinen Natur des Menſchen entſprechende anerkennen. Wir ſehen dann jenen Naturzuſtand als den idealen, und jenes Naturrecht als das Idealrecht an.

Gar oft enthielt das angebliche Naturrecht nichts weiter als einen kümmerlichen — obwohl in Anſehung der Bändezahl oft ſehr reichhaltigen — Auszug aus poſitiven Rechten, 140) im Ganzen eine unnütze Umſchmelzung derſelben nach einem beliebigen Syſteme. Das römiſche Recht mußte dazu häufig den größten Theil des Inhaltes hergeben, und alle Zweige poſitiver Rechte, wenn ſie gleich ausſchließend auf hiſtoriſcher Baſis erwachſen, würden als Ausbeute philoſophiſcher Deduction behandelt.

Manche hielten dagegen für nöthig, das ganze Gebiet der Außenwelt und der Erfahrung von der philoſophiſchen Entwiklung des Rechtes durchaus zu trennen, und die letztere auf die Erſcheinungen des innern Lebens, auf die unmittelbaren

---

140) Wer erinnert ſich dabei an Wolf's Jus Naturae in acht dicken Quartanten!

Vernunftanſchauungen abzuſchließen. Einzelne wenige Sätze ſind der Gewinn dieſer Unterſuchung, welche nicht einmal eine Grenzlinie zwiſchen Moral und Recht zu ziehen, und das letztere ſelbſtſtändig zu begründen vermag.

Wiederum Andre halten ein allgemeines Raiſoniren über Recht und Staat für Philoſophie, ohne ein feſtes Princip, einen oberſten Begriff zu ſuchen oder für nothwendig zu halten. Sie ſpüren dem nach, was ſich in der Erfahrung und Geſchichte bewährte, um durch die Vergleichung den beſſern Rechtszuſtand aufzufinden.

In der neuern Zeit verwarfen viele die eigentliche Rechtsphiloſophie ganz, wenn ſie gleich den Namen noch beibehalten. Von der Veränderlichkeit des Rechtes in der Wirklichkeit eingenommen, halten ſie es für unmöglich, und auf jeden Fall für zweklos, einen idealiſchen Rechtszuſtand auszuſinnen, der nirgends beſteht, und nicht beſtehen kann, und da unter Umſtänden und Verhältniſſen Verſchiedenes Recht wird, erſcheint ihnen alles Recht im Grunde als vernünftiges Recht, wie es eben vorhanden iſt. Ihre, in anderer Rükſicht allerdings verdienſtvolle, und höchſt lohnende, aber nicht philoſophiſche Bemühung geht demnach bloß auf die Erforſchung der Gründe poſitiver Rechte, ſie erhalten und geben nicht eine Rechtsphiloſophie, ſondern eine Philoſophie des poſitiven Rechtes, wenn man anders dieſe Benennung hier

ge=

gebrauchen will, wo eigentlich Critik allein vorhanden iſt.

Nur Wenige haben das Weſen der philoſophiſchen Darſtellung und Begründung erfaſſend, den Weg derſelben auch in Beziehung auf das Recht eingeſchlagen; und zugleich, die Grundſätze allgemeiner Erfahrung nicht zurükweiſend, das Vernunftrecht ſo entwikelt, wie es der menſchlichen Natur entſpricht. Dieſe allein werden unſere Anſicht von der Rechtsphiloſophie, wie wir ſie in allgemeinen Umriſſen entwarfen, im Ganzen nicht verwerflich finden, wenn ſie gleich einzelnen Theilen und deren Stellung widerſprechen. Es tritt hier nämlich nur eine Verſchiedenheit der Ausführung ein. In den Hauptprincipien iſt Uebereinſtimmung vorhanden.

§. 197.

Mit dem geſammten poſitiven Rechte hängt die Rechtsphiloſophie auf dieſelbe Weiſe zuſammen, wie alle Philoſophie mit der Wirklichkeit und dem Leben. Sie ſchafft ein Ideal, ein Vorbild, das in ſeiner Vollendung nirgends beſteht, den Einflüſſen der Auſſenwelt gleichſam erliegend, wenn auch Erkenntniß und Wille vereinigt deſſen Realiſirung unterſtüzten.

Doch bleibt der Rechtsphiloſophie nichts deſto weniger außer dem Werthe jeder Wiſſenſchaft —

dem absoluten — auch noch der beſondere der Anwendbarkeit — der relative — 141); denn ſie fodert auf und führet zur Fortbildung alles geltenden Rechtes, und, wenn es darum nothwendig zu thun iſt, alle Beziehungen und Richtungen des menſchlichen Lebens mit der höchſten Aufgabe der Menſchheit in Einklang zu bringen, ein gleichmäßiges Erringen derſelben nach allen Seiten möglich zu machen, ſo kann dieß nur bei einer allgemeinen vernünftigen Grundlage der Verhältniſſe der Menſchen, unter denen das Recht wohl gewiß eines der wichtigſten bildet, geſchehen. Alle erhabenen, freiſinnigen Ideen und Anſichten über Recht und Staat finden in der Rechtsphiloſophie ihre Urquelle, ihre Begründung, mit ihr fehlt das belebende Princip der Wiſſenſchaft und Geſetzgebung, welche ohne feſtes Ziel, ohne leitende Idee dem fortwährenden Spiel der Veränderlichkeit, welche doch nicht gehörig gewürdigt wird, überlaſſen ſind. Auch können ſelbſt poſitive Rechte, weil ſie aller vernünftigen Grundlage nie gänzlich beraubt ſind, und in ihrer Fortbildung dem Ideale immer mehr ſich annähern, ohne philoſophiſche Erkenntniß alles Rechtes nicht ganz verſtanden werden, und zuweilen wird ſogar die Rechtsphiloſophie eine unmittelbare Entſcheidungsquelle über Recht und Rechte. 142)

---

141) S. §. 11.

142) S. §. 75.

§. 198.

Verſchiedene Anläße und Umſtände begründen im wirklichen Leben und bei einzelnen Völkern Rechte, welche eben darum nicht philoſophiſch erörtert werden können, weil ſie, erſt ein Erzeugniß der Außenwelt, nicht in dem Ideale ſelbſt liegen. So können ganze Rechtstheile und Fächer aus hiſtoriſchem Fundamente, aus Beweggründen der Wirklichkeit erwachſen, die deshalb der Rechtsphiloſophie fremd bleiben. Von ſelbſt leuchtet daher ein, daß die Rechtsphiloſophie nicht zur Grundlegung aller Rechtstheile poſitiver Rechte führe, wie ja überhaupt, was ſchon hinreichend erklärt wurde, die Philoſophie nicht das poſitive Recht ſelbſt ausmacht, und nicht ausmachen kann. Darum giebt es auch nach unſerer Anſicht kein philoſophiſches Völkerrecht, weil nach der Idee des Rechtes und Rechtszuſtandes das Recht die ganze Menſchheit umſchließt, und der Menſch als Menſch überall gleiches Recht haben muß. Zwar läßt ſich freilich, wenn einmal ein poſitiver Rechtsſatz angenommen, und nach demſelben etwa ein ganzer Rechtstheil entwikelt iſt, durch logiſches Zergliedern und Fortführen des Grundſatzes ein eignes freies, von den wirklich beſtehenden Normen vielleicht durchaus verſchiedenes Ganze ſchaffen. Man vergeſſe aber nicht, daß in der logiſchen, ſyſtematiſchen Entwiklung keineswegs das Weſen

der Philoſophie liege. Außerdem müßte nothwendig jede Wiſſenſchaft auch Philoſophie ſein. 143)

§. 199.

Die Rechtsphiloſophie erſcheint, nach ihrem Weſen, ihrer ganzen Darſtellung und Ausführung, wie es ſchon der Name andeutet, als ein Zweig der Philoſophie. Da jedoch das Recht philoſophiſch erfaßt werden muß, wenn man es in ſeinem letzten Grunde und nach allen Richtungen begreifen ſoll, und daher die philoſophiſche Erkenntniß nothwendig einen Theil der vollkommenen Rechtswiſſenſchaft ausmacht (§. 83), ſo trägt der Juriſt die Rechtsphiloſophie auf das Gebiet ſeiner Wiſſenſchaft über, und erklärt und behandelt ſie als eine allgemeine und Haupt-Wiſſenſchaft der Rechtsgelehrſamkeit. 144)

---

143) So klingt es denn recht ſeltſam, von einer Philoſophie des Lehen- oder Wechſel-Rechtes zu hören! Das wahre Philoſophiren iſt da ſichtbar mit einem allgemeinen Raiſoniren oder Critiſiren verwechſelt.

144) Aus der ungemein zahlreichen Literatur dieſes Faches heben wir folgende Schriften nach verſchiedenen Rükſichten und Eigenthümlichkeiten derſelben als beſonders empfehlenswerth und wichtig hervor.

Plato de republica. Bip. X.

—— de legibus. Bip. VII.

Bodini, J., Libr. VI. de republ. Lugd. 1591. u. m.

II. Titel.

Von der Rechtsempirie oder natürlichen Rechtswiſſenſchaft.

§. 200.

Wenn man das Ideal des Rechtes und Rechtszuſtandes mit den Erſcheinungen der Wirklichkeit

---

Grotius, H., de jure belli et pacis. Paris. 1625. u. m.

Hobbes, T., Element. philoſoph. de cive. Par. 1642.

—— Leviathan, ſive de civ. eccleſ. et civil. Amſt. 1667. Die erſte Ausg. in engl. Spr. Lond. 1651.

Hufeland, G., Lehrſätze des Naturrechtes. 2te Aufl. Jen. 1795.

Kant, J., metaphyſ. Anfangsgr. der Rechtslehre. Königsb. 1797. mit einem Anhang und erläuternden Anmerk. 1798.

Hugo, G., Naturr. als eine Philoſ. d. poſ. R. 3te Aufl. Berlin. 1809.

Schulze, G. E., Leitf. der Entwik. des philoſ. Princ. des bürgerl. und peinl. Rechts. Gött. 1813.

Köppen, Fr., Politik nach Platon. Grundſ. mit Anwend. auf unſere Zeit. Leipz. 1818.

— — Rechtslehre nach Platon. Grundſ. mit Anwend. auf unſ. Zeit. Leipz. 1819.

Eſchenmaier, K., Normalrecht. Stuttg. I Thl. 1819. II Thl. 1820.

Zur Geſchichte des Naturrechts vorzüglich:

Henrici, G., Ideen zu einer wiſſenſchaftl. Begründung der Rechtslehre. Hannov. 1810. 2 Th.

vergleicht, dringt ſich nothwendig die Frage über die Gründe des großen Abſtandes, der überall ſichtbaren Verſchiedenheit auf. Dieſe können wir aber offenbar nicht in uns ſelbſt ſuchen, wir finden ſie bloß auf dem Wege der Erfahrung, indem wir nach allen jenen Ereigniſſen, Umſtänden und Verhältniſſen forſchen, welche verändernd auf das Recht einwirken, und beſondere Modificationen desſelben herbeiführen. So gelangen wir zu einer eigenen ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaft, die man Rechtsempirie, auch wohl natürliche Rechtswiſſenſchaft nennen möchte, um den Gang und die Sphäre derſelben, oder auch das zu bezeichnen, was mit äußern Motiven der Veränderlichkeit übereinſtimmend, entſprechend, daher in ſo fern natürlich iſt. Bisher nahm man zwar ein beſonderes Fach, das dieſe Aufgabe löſen ſollte, weder unter ſolchen Benennungen, noch unter anderm Namen an, zumal nicht im Gegenſatze mit der Rechtsphiloſophie, die wohl nicht ſelten nach einer ähnlichen Richtung dargeſtellt wurde. Doch entſcheidet die Sache, nicht die Gewohnheit, und wir glauben aus folgenden Gründen die Selbſtändigkeit der Rechtsempirie und die Nothwendigkeit ihrer eignen Behandlung nachweiſen zu können. Es iſt 1) von ſelbſt klar, daß verſchiedene, höchſt mannigfaltige Gründe der Veränderlichkeit des Rechtes im wirk-

---

Welker, K. T., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gieß. 1813. Hiſtor. Theil von Seite 270 an bis zu Ende.

lichen Leben vorhanden ſind. Man kann 2) nicht läugnen, Erkenntniſſe dieſer Art werden zur gründlichen Erfaſſung des geltenden Rechtes erfoderlich, aber 3) nur durch Erfahrung in der Außenwelt geſammelt, wie denn auch 4) die Geſchichte nach ihrem Weſen und ihrer Tendenz die Stelle dieſer Empirie nicht vertreten kann, nachdem es darum zu thun iſt, alle Gründe der Veränderung, und ihre Einflüſſe für ſich ſelbſt, und unmittelbar kennen zu lernen, während die Geſchichte alles nach der Fortbildung in der Zeit, und unter den jedesmal vorhandenen Einflüſſen darſtellt. Endlich wird man 5) nach allgemeiner Annahme in andern Gegenſtänden des menſchlichen Wiſſens auch rükſichtlich des Rechtes um ſo mehr die empiriſche Darſtellung für eine Wiſſenſchaft erklären dürfen, als die große Maſſe der Erfahrung, um die Aufgabe zu erfüllen, ſyſtematiſch zuſammen gereiht werden ſoll, und auch wirklich nach beſtimmten Geſichtspunkten es werden kann.

§. 201.

Nach vier Rükſichten und Abtheilungen laſſen ſich nämlich, wie wir glauben, alle auf das Recht einwirkenden Verhältniſſe in einem natürlichen Zuſammenhange, in einem wiſſenſchaftlichen Ganzen geordnet, betrachten und darſtellen 145). Zuerſt

145) S. meine Schrift über die Mängel und Gebrechen der juriſt. Lehrmethode ꝛc. Landshut, 1820. Seite 31 bis 34. und beſonders die Note S. 33.

erforſcht die Rechtsempirie die Einwirkungen der verſchiedenen Zuſtände des Gebietes nach der geographiſchen Lage, dem Clima, und der Beſchaffenheit des Bodens, den Erzeugniſſen der Natur. Dann erwägt ſie, welche Veränderungen der Zuſtand der Menſchen für ſich ſelbſt herbeiführen könne, nach der Verſchiedenheit der Abſtammung, der phyſiſchen Cultur, und der geiſtigen, in Hinſicht auf religiöſe, moraliſche und intellectuelle Bildung. Hierauf unterſucht ſie den Einfluß der Wirkſamkeit des Menſchen in Beziehung auf die Natur — Induſtrie — nach drei Richtungen, rükſichtlich der Urproducte — Landwirthſchaft, Forſtwirthſchaft, Bergbau —; der Gewerbe — Handwerke, Fabriken —; des Handels — Kleinhandel, Großhandel. Endlich berükſichtigt ſie die Verhältniſſe des Menſchen in geſelliger Verbindung, nach dem Familienleben, den beſondern andern Geſellſchaften, und der Verbindung im Staate ſelbſt, ſo wie die Beziehungen der Staaten untereinander, um in allen dieſen mannigfaltigen Richtungen überall mit jenen Thatſachen bekannt zu werden, welche auf das Recht einwirken und Veränderungen desſelben herbeiführen können oder müſſen.

§. 202.

Die unmittelbare Quelle der Rechtsempirie iſt, wie ſchon der Name andeutet, ausſchließend die Erfahrung, d. h. eigne Anſchauung und Erforſchung der zeitlichen und räumlichen Einflüſſe auf das Recht. Doch ſind die Erfahrungen ſchon in

den poſitiven Rechten mehr oder weniger berückſichtigt, und gleichſam verarbeitet. Auch wird die unmittelbare Anſchauung und eigne Erfahrung bei dem ungemein großen Umfange des Gebietes für kein Individium nur einigermaßen vollſtändig zu gewinnen ſeyn. Darum iſt es wohl nothwendig, aus den mittelbaren Quellen zu ſammeln und zu ſchöpfen, dann mit der Wirklichkeit zu vergleichen und das Nöthige zu berichtigen. Die vorzüglichſte Quelle der Rechtsempirie iſt die Rechtsgeſchichte in ihrer ganzen Ausdehnung (§. 203). Die Fortbildung des Rechtes durch eine Reihe von Veränderungen — der Gegenſtand der Geſchichte — beruht offenbar auf den Einflüſſen der Außenwelt, und ſo muß die Geſchichte allenthalben zur Bereicherung der Empirie dienen. Reichhaltigen Stoff liefern ihr auch die beſtehenden verſchiedenen Legislationen, und die darüber allenfalls vorhandenen Rathſchläge, Vorarbeiten, Motive, weil überall das poſitive Recht die Anfoderungen der Erfahrung vernehmen und würdigen muß, und gerade im gleichen Verhältniſſe mit ſeiner Vortrefflichkeit mehr und mehr allen Beſonderheiten des Raumes und der Zeit entſpricht (§. 78). Endlich ſind es noch vorzüglich alle gründlichen Darſtellungen über die Anwendung der Theorie im Leben, wahre wiſſenſchaftlich praktiſche Bearbeitungen der Rechte, welchen Namen ſie auch führen mögen. Hier wird das Leben wiederum unmittelbar zur Schule für die Wiſſenſchaft, und die Induvidualt-

tät und Lebendigkeit der verſchiedenen Fälle führen zu einer Menge neuer Erfahrungen. 146)

III. Titel.

Von der Rechtsgeſchichte.

§. 203.

Die äußern Beſtimmungsgründe des Rechtes, jene zeitlichen und räumlichen Verhältniſſe, welche verändernd auf dasſelbe einwirken, wechſeln im Fortgange der Zeit, und ſo muß es nothwendig geſchehen, daß allem andern gleich, was in der Zeit entſtanden, auch das Recht, einer beſtändigen Veränderung unterworfen, eine Geſchichte erhält.

---

146) Aus dieſen Quellen muß unſere Wiſſenſchaft erſt noch bearbeitet werden. Denn bis jezt hat man dieſelbe in ihrer Eigenthümlichkeit nicht anerkannt und nicht beſonders behandelt. Doch finden ſich herrliche Bruchſtücke und treffliche Vorarbeiten in mehrern philoſophiſchen, politiſchen und hiſtoriſchen Schriften über das Recht. Außerdem gehören noch vorzüglich hieher:

Montesquieu de l'esprit de loix. Genf. 1748. u. m.

Filangieri la scienza della legislazione. Neap. 1780 ꝛ 85. Die beſte Ueberſetzung iſt von Link. 2te Aufl. Frankf. u. Leipz. 1794.

Eine der neueſten Schriften:

Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Stuttg. 2 Bd. 1820. (noch nicht vollſt.)

enthält ſehr vieles der R. G. angehöriges.

Die Geſchichte des Rechtes iſt daher Entwiklung und Darſtellung des poſitiven Rechtes nach ſeinen Veränderungen und ſeiner Fortbildung in der Zeit. Nur das poſitive Recht kann Gegenſtand der Rechtsgeſchichte ſeyn, das Vernunftrecht iſt an ſich ewig unveränderlich, und die verſchiedenen Anſichten über dasſelbe gehören der Literärgeſchichte an.

Der Rechtszuſtand erſcheint als eine beſondere Richtung des menſchlichen Lebens, die Geſchichte des Rechtes darum als ein Zweig der Geſchichte der Menſchheit, welchen jedoch der Rechtsgelehrte als einen der vorzüglichſten Stützen ſeiner Erkenntniſſe unter die allgemeinen und Haupt = Wiſſenſchaften aufnimmt, weil ſie ſich theils auf alle Fächer und das geſammte Recht bezieht, und außerdem von ihr die gründliche Einſicht in alle poſitiven Wiſſenſchaften abhängt (§. 185). Dazu reicht die empiriſche Erforſchung auch neben der philoſophiſchen nicht hin, da ſich jedes poſitive Recht, wenn es ſich auf die entſprechende natürliche Weiſe bildet (§. 66), an das frühere anreihet, und nur nach ſeinem Hervorgehen aus dieſem vollkommen begriffen werden kann, auch die beſondern Umſtände, unter deren Einfluß ſich das Recht bei jedem Volke ausbildet, überall verſchieden ſind.

Daher hat denn die Rechtsgeſchichte gleichfalls jenen relativen Werth, der ſie, einer jeden wahren Wiſſenſchaft gleich, an das Leben und die Praxis anbindet, und es iſt ganz entſchieden, daß derje

nige allein, welcher die fortſchreitende Rechtsbildung einer Nation durch die Geſchichte kennen gelernt hat, im ganzen Umfange das geltende Recht zu beurtheilen, anzuwenden, und zu verbeſſern im Stande ſei. Auch wurde ſchon bemerkt, daß die Geſchichte Führerinn der Empirie werde, wie ſie als die vorzüglichſte Lehrerinn der Politik auftritt (§. 201).

§. 294.

Der Staat iſt vor allem Rechtsanſtalt (§. 51 und 57), folglich deſſen Geſchichte in ſo weit Theil der Rechtsgeſchichte, welcher alle Einrichtungen und Anordnungen, die ſich auf das Recht beziehen, zur geſchichtlichen Entwiklung angehören. Keineswegs darf man daher die Rechtsgeſchichte auf den Inhalt der Geſetze beſchränken — innere — und eben ſo wenig auf die Quellenkunde — äußere — Rechtsgeſchichte. Ohnehin dürfte dieſe ganze Abtheilung unrichtig ſeyn, da die Quellenkunde mit der Geſetzgebung im Staate zuſammenhängt, und dieſe einen Theil des öffentlichen Rechtes, der Verfaſſung, ausmacht. 147)

147.) Dagegen läßt ſich zuerſt einwenden, Geſetze im eigentlichen Sinne des Wortes ſeyen bei weitem nicht die einzigen, oft vielmehr gerade die dürftigſten Quellen des Rechtes. — Allein auch von den andern (formalen) Rechtsquellen kann und muß bei der Geſetzgebung, alſo im öffentlichen Rechte geſprochen werden, wo allein der Grund ihrer Gültigkeit zu ſuchen. Noch gewichtiger ſcheint

Das Studium und die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des poſitiven Rechtes hat auf deſſen Fortbildung einen entſchiedenen Einfluß. Doch wird es ſchwierig, die Grenzlinie zwiſchen der Rechts- und Literär-Geſchichte dabei feſtzuhalten. So viel iſt gewiß, daß dieſe nicht nach einer beſtimmten Zeit gezogen werden kann, wenn anders nicht ein Rechtstheil oder irgend eine Legislation ganz aufgehoben, aller Anwendung in der Praxis durchaus beraubt, und ſo gänzlich, wie ein gleichſam erſtorbenes Recht, bloß dem Andenken der Vergangenheit,

---

der Einwurf zu ſeyn, es habe die Geſchichte auf phyſiſche, moraliſche und politiſche Verhältniſſe des Volkes Rükſicht zu nehmen, und ihren Einfluß zu zeigen; von dieſen Quellen könne aber im öffentlichen Rechte doch nicht die Rede ſeyn. Wir geben das erſtere zu. Doch iſt der Einfluß jener Verhältniſſe, welche innere Rechtsquelle werden (§. 62.), bei den wichtigſten Beſtimmungen der innern Rechtsgeſchichte eben ſo ſichtbar, und findet oft dort ſeine beſſere Stellung zur Erklärung. Darum muß auch wohl jede Periode mit einer allgemeinen Ueberſicht der benannten Verhältniſſe, unter denen ſich der Rechtszuſtand dieſer Periode entwikelte, beginnen, es muß der ganze Zuſtand des Volkes geſchildert werden; um darnach den Rechtszuſtand begreiflich zu machen. Doch iſt nicht abzuſehen, wie man dafür den Namen einer Geſchichte der Rechtsquellen gebrauchen dürfe, wenn man nicht auf unnatürliche Art formale und reale Rechtsquellen mit einander vermengen; und die erſten aus ihrem eigentlichen Zuſammenhange reiſſen will.

und der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung zu andern Zweken, die erſt mittelbar wieder auf die Anwendung führen, übergeben wurde. Die Bearbeitung des römiſchen Rechtes und deſſen Studium in Deutſchland bleibt daher dieſer Anſicht zu Folge von einer Seite betrachtet immerhin ein Gegenſtand der deutſchen Rechtsgeſchichte, und gehört nicht ausſchließend der Literärgeſchichte an.

Nur die genaue Würdigung der Tendenz beider geſchichtlichen Bearbeitungen in jedem vorkommenden Falle kann zu einer richtigen Abſonderung führen, nach welcher jene Erſcheinungen des Studiums und der wiſſenſchaftlichen Bemühung, deren Einfluß auf die Veränderung der Rechte ſich nachweiſen läßt, für die Rechtsgeſchichte geeignet ſind, während die Ausbildung des Studiums und der Wiſſenſchaft ſelbſt in das Gebiet der Literärgeſchichte fallen.

§. 205.

Jeder Gegenſtand, und was immer über Rechte und deren Veränderung einen Aufſchluß geben kann, wird in ſo ferne Quelle der Rechtsgeſchichte; Denkmäler, wie Urkunden auf Stein, Metall u. dgl., Tradition, Schriften der Juriſten und anderer Schriftſteller, ganz vorzüglich aber Geſetze ſelbſt.

Die Bearbeitung der Rechtsgeſchichte aus dieſen Quellen iſt aber nicht etwa eine bloße Aufſchreibung deſſen, was zu verſchiedenen Zeiten

Rechtens war — gleichſam eine Rechtschronik — ſondern die Darſtellung und Angabe der Gründe, aus welchen ſich der ganze Rechtszuſtand einer beſtimmten Zeit ſo bildete, wie er war — pragmatiſche Geſchichtſchreibung. Doch geſtattet freilich die Lükenhaftigkeit der Quellen gar oft nur eine Bearbeitung der erſten Art.

§. 206.

Die Fortbildung der Menſchheit und aller ihrer Erſcheinungen geſchicht nicht in ſteter Gleichförmigkeit, und in unmerklichem Fortſchreiten. Vielmehr treten von Zeit zu Zeit Begebenheiten ein, welche einen neuen Umſchwung, eine ganz beſondere Geſtaltung begründen, deren Urſprung zwar zuweilen geringfügig und weit in der Vergangenheit zurükliegend ſeyn mag, deren Eintritt aber mit einem Male erſchütternde Veränderungen bewirkt.

An ſolche große, eingreifende Ereigniſſe knüpfen ſich die Zeitabſchnitte der Geſchichte, Epochen, Perioden, die folglich in dem Gegenſtande und ſeinen Hauptveränderungen ſelbſt, und nicht in willkührlicher Annahme liegen, von deren richtiger Feſtſtellung eben deshalb die wahre Anſicht der Geſchichte und ihrer Bearbeitung zum größten Theile abhängt. Die Eintheilung der Rechtsgeſchichte nach Perioden, welche dieſelbe jeder Geſchichte gleich erhalten muß, hat wegen der Mehrheit einzelner Fächer beſondere Schwierigkeit, in-

dem oft nur ein Zweig weſentliche Veränderungen leidet, während die andern Theile davon wenig oder gar nicht berührt werden, und eben ſo kann die Neuerung eines einzigen Faches zuweilen den ganzen Rechtszuſtand erſchüttern und umwandeln. Daher dürfen wohl für die Periodiſirung der Rechtsgeſchichte nur ſolche Begebenheiten entſcheiden, deren Eintritt eine Reform des ganzen Rechtszuſtandes ſelbſt veranlaßte, oder ſogleich begründete. Indeſſen wird dabei, wie in Anſehung aller Abtheilungen dieſer Art, die Willkühr nicht völlig ausgeſchloſſen bleiben.

Die Rechtsgeſchichte endet, wo die Dogmatik, Darſtellung des geltenden Rechtes, beginnt; ſie läuft alſo fort bis zum Eintritte des in der Gegenwart geltenden Rechtes, ſollte dieſer Zeitpunkt auch ſchon in der Vergangenheit liegen.

§. 207.

Gegenſtand der Rechtsgeſchichte iſt das geſammte Recht (§. 83), folglich umfaßt die Rechtsgeſchichte gleichfalls das Recht aller Zeiten und Nationen, ſie erſcheint als Univerſalrechtsgeſchichte.

Wenn wir indeſſen den Umfang ihrer Aufgabe betrachten, und die Anfoderungen, welche an die Rechtsgeſchichte zu machen (§. 199), während die Geſchichte des Rechtes der wenigſten Völker vollſtändig und zwekmäßig bearbeitet iſt, müſſen wir ſogleich für die Gegenwart auf ein Werk und

deſſen

deſſen Studium verzichten, welches erſt die Frucht vieler und in mancher Beziehung noch kaum unternommener Vorarbeiten, alſo einer weit entlegenen Zukunft ſeyn kann.

So führt uns die Nothwendigkeit zu einer Beſchränkung, deren Grenzen wir aus dem Geſichtspunkte der praktiſchen Tendenz unſerer Wiſſenſchaft finden werden. Dieſe fodert den Rechtsgelehrten zuerſt zur vollkommenen Erkenntniß des vaterländiſchen Rechtes auf (§. 85 und 144.), und darnach beſtimmt ſich der Kreis hiſtoriſcher Kenntniß poſitiver Rechte mit Rükſicht auf die Lage des Vaterlandes eines jeden Juriſten.

Für uns wird folglich in Deutſchland die deutſche Rechtsgeſchichte, und außerdem in Hinſicht auf Baiern die bairiſche Rechtsgeſchichte hervortreten.

Wie aber Deutſchland theils fremde, recipirte, theils eigne Rechte hat, umfaßt die Rechtsgeſchichte beide, weshalb man die deutſche Rechtsgeſchichte von einer Rechtsgeſchichte des deutſchen Rechtes wohl unterſcheiden, und letztere nur als einen Theil der erſtern anſehen ſoll.

Jene betrachtet nämlich das geſammte Recht Deutſchlands von ſeinem Urſprunge an nach ſeiner Fortbildung bis auf die Zeit des jezt geltenden Rechtes, folglich namentlich die Aufnahme der fremden Rechte und deren eigenthümliche Umgeſtaltung durch Theorie und Praxis. Die ſelbſt-

ſtändige Geſchichte der fremden Rechte machte dabei gleichſam beſondere Epiſoden aus, obwohl ſie auch zur beßern Begründung aus ihren eignen Quellen getrennt behandelt, und für das Studium bearbeitet werden kann. Nur darf darüber der Zuſammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen nicht aus den Augen verloren werden.

§. 208.

Die deutſche Rechtsgeſchichte umfaßt die geſchichtliche Darſtellung der Rechte aller zu Deutſchland gehörigen Gebiete. Darum wäre auch die bairiſche Rechtsgeſchichte ſchon in ihr begriffen. Der bedeutende Umfang des bairiſchen Rechtes, und die beſondere Fortbildung desſelben machen jedoch für den bairiſchen Juriſten eine eigene Behandlung ſeiner Specialrechtsgeſchichte wünſchenswerth. Bei ihrer Darſtellung bliebe jedoch die ſelbſtſtändige Rechtsgeſchichte der fremden Rechte auf jeden Fall ganz weg. 148)

---

148) Dem Titel nach verſpricht eine Univerſalrechtsgeſchichte Reyheri, Sam., Hiſt. jur. univerſ. Lübec. 1718. 4. Der Inhalt iſt aber bloß ein buntes Gemiſch verſchiedener Bemerkungen, nach des Verf. Tod († 1714) veranſtaltet — „quacum „editione memoriae meritisque doctiſſimi dum „in vivis eſſet, viri, inſignem factam eſſe inju- „riam, cum aliis dolemur.“ Bibl. jur. ſelect. ed. 8. p. 319.

Aeußerſt wichtig f. die U. R. G. muß, nach den bis jezt erſchienenen zwei Theilen zu ſchließen, das Werk

IV. Titel.

Von der Politik.

§. 209.

Das Ideal des Rechtes und Rechtszuſtandes anzuſtreben, finden wir uns aufgefordert, ſobald

---

eines Franzoſen werden — Histoire de la legislation par M. le C. de Pastoret. T. I et II. Par. 1817. Wenn es gleich auch andere Zweige der Geſetzgebung behandelt, ſo nimmt es doch auf das Recht vorzüglich Rükſicht, wie die Darſtellung des gerichtl. Verfahrens und des Strafrechtes bei den Aegyptern beweist. Dagegen iſt es auf die Geſchichte der größern, allgemeiner wichtigen Völker beſchränkt.

Für Deutſchlands R. G. haben wir nunmehr das vortreffliche Werk von Eichhorn, K. F., deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 2te Aufl. 1 u. 2te Abth. Götting. 1818. 1819., und 3r Thl. 1820., durch welches frühere Bearbeitungen von Struv, Kopp, Heineccius, Selchow und Walch entbehrlich geworden. Mit Ausſchluß der Geſchichte des röm. Rechts nach ſeiner eignen Ausbildung behandelt dieſes Werk die Geſchichte der einheimiſchen Rechte, und von den fremden die des canon. und longob.

In Anſehung des röm. Rechts ſind unter den vielen andern Schriften auszuzeichnen:

Heineccii, J. G., Hiſt. jur. civ. rom. et germ. beſ. in der Ausg. von Jac. Silberrad. Arg. 1751.

—— Antiquit. rom. jurispr. illuſtr. Syntagm. ſec. ord. Inſt. dig. beſonders in der Ausg. Leov. et Fran. 1777.

wir es erkannt haben. Erfahrung und Geſchichte weiſen jedoch auf Hinderniſſe verſchiedener Art hin, überall finden wir Widerſpruch zwiſchen dem, was wir wollen, und können, zwiſchen Abſicht und Ausführung. Aufgabe der Klugheit und eines alle Verhältniſſe der Außenwelt zum Zweke des Rechtes abwägenden, nach der Möglichkeit der Anwendung forſchenden Verſtandes wird es daher,

---

Bach, J. A., Hiſt. jurispr. rom. edit. 6ta. cum obſſ. Stockm. Lipſ. 1806.

Hugo, G., Lehrbuch der Geſch. des röm. Rechts. 6te Aufl. Berlin. 1818 — die erſte Aufl. 1790 unter dem Titel: Lehrbuch der Rechtsgeſch. bis auf unſre Zeiten — mit eingerechnet.

In Beziehung auf die Literatur dieſes Gegenſtandes:

Haubold, C. G., Inſtit. juris rom. privati, hiſtoric. dogmat. lineam. Lipſ. 1814.

Ueber das franzöſ. Recht:

(Fleury) Histoire abrégée du droit française.

Abgedrukt vor den Institut. au droit français. par Argou. Par. 1692. u. ö.

Recherches pour servir à l'histoire du droit français par Grosley. Paris. 1752.

De l'origine et des progrés de la legislation française ou hist. du droit publ. et privé de la France par M. Bernardi. Paris. 1816.

Für Baiern haben wir noch nicht einmal eine vollſtändige äußere Rechtsgeſchichte. Die beſte Zuſammenſtellung giebt

Miltner, F. E., der baier. Gantproceß in hiſtor. und theoret. prakt. Hinſicht. Landshut, 1814. Seite 3 bis 30.

alle Hinderniſſe beſtens zu beſeitigen, die Widerſprüche löſen zu helfen, alſo darnach zu ſtreben, daß der Rechtszuſtand in jeder Beziehung geſichert, und vor allen Störungen bewahrt werde.

Auf dieſem Wege erhalten wir eine eigne Wiſſenſchaft, die wir Politik nennen. Politik in dieſem Sinne iſt daher die Wiſſenſchaft der Art und Weiſe, wie, und der Mittel, durch welche der Rechtszuſtand in der Wirklichkeit am beſten und zwekmäßigſten begründet und erhalten werden könne. Aus dieſem Begriffe geht von ſelbſt hervor, daß die Politik nur unter Vorausſetzung der allgemeinen Vernunftanſicht des Rechtes, der Rechtsphiloſophie beſtehe, daß folglich ein Widerſpruch zwiſchen Philoſophie und Politik nicht in der Tendenz beider, ſondern nur in der Unmöglichkeit begründet liege, das Ideal überall zu erreichen.

Die Politik im wahren Sinne des Wortes ſtrebt alſo niemals nach einem Schlechtern, Niedrigern, um Nebenzweken zu dienen, ſondern wählt vielmehr mit ſteter Berükſichtigung des Hauptzwekes das, was in der Wirklichkeit demſelben am nächſten kommt, am meiſten entſpricht. Aus dieſem Standpunkte betrachtet ſtellt ſie ſich in erhabener Würde dar, welche nur verloren geht, wo ſie von ihrer urſprünglichen Bahn abweicht. 149)

---

149) Es kann ein Menſch mit dem reinſten Gemüthe, ohne Lebensklugheit großes Unheil ſtiften, und ſo

Zugleich leuchtet ein, wie neben der Philoſophie Geſchichte und Erfahrung Quelle der Politik werden. Der Gang der Politik iſt nämlich bei allen Unterſuchungen dieſer: zuerſt vernimmt ſie die Anfoderungen der Vernunft, oder prüft, wo eine Einrichtung und Anordnung aus anderer Quelle hervorgieng, in wie ferne dieſelbe mit der allgemeinen Tendenz des Rechtes übereinſtimme, oder nicht. Auf dieſe Art erhält die Politik die feſte Grundlage, gleichſam den Leitfaden für ihr Unternehmen. Dann frägt ſie Erfahrung und Geſchichte, welche Umſtände und Verhältniſſe den zuerſt mittelbar oder unmittelbar durch die Vernunft ſanctionirten Ausſpruch in ſeiner Erfüllung begünſtigen, oder hindern, oder dieſe ganz unmöglich machen, und endlich erforſcht ſie, wie und auf welche Art die Begünſtigung erhalten und befördert, das Hinderniß entfernt, oder an die Stelle des in der Außenwelt Unmöglichen etwas zu einigem Erſatze aufgefunden werden könne. 150)

---

muß Politik Führerinn des Rechtes in der Wirklichkeit werden, damit der großen und erhabenen Abſicht auch ein glüklicher Erfolg entſpreche.

150) So geht z. B. aus der Vernunft der Grundſatz für das Strafrecht hervor: „Nur den Schuldigen treffe die Strafe.“ Erfahrung lehrt dagegen, daß die Strafe in der Wirklichkeit nicht nur den Uebelthäter, ſondern häufig noch ganz Unſchuldige ſtöre und verletze, die auf beſondere Art mit dem Uebelthäter in Verbindung ſtehen, wie Glieder ſeiner Familie u. dgl. Aufgabe der Politik iſt es, die

§. 210.

Die Geſetzgebungswiſſenſchaft, als die Anleitung zur Geſetzgebung, und den Beſtimmungen darüber, unter welchen Vorausſetzungen, und auf welche Art die Geſetze gebildet, eingerichtet und erlaſſen werden ſollen, macht nur einen Theil der Politik aus, welche auſſerdem nicht nur mit allen andern rechtlichen und mit dieſen in Verbindung ſtehenden Einrichtungen, ſondern auch mit den materiellen Beſtimmungen über Recht und Rechte aller Art ſich befaßt. Daher kann die Politik keineswegs auf das öffentliche Recht beſchränkt werden, und iſt nicht, wie die Alten das Wort meiſtens in dieſem Sinne gebrauchten, Staatskunſt in der Bedeutung, als erforſchte ſie bloß die allgemeinen Einrichtungen des Staates ſelbſt, ſondern ſie muß ſich über den Inhalt der Geſetze, und über alle Zweige des Rechtes verbreiten, wornach es denn eben ſo eine Politik des Criminalrechtes wie des Privatrechtes giebt.

§. 211.

Zunächſt iſt die Politik als Wiſſenſchaft in ihrer Beziehung auf das Leben und die Anwendung

---

Wege aufzufinden, auf denen das Princip möglichſt gerettet, aber auch nicht durch zu große Nachſicht ein anderes verletzt, oder in der Wirklichkeit Nachtheil geſtiftet werde. Zu einem ſehr lehrreichen Beiſpiele dieſer Art läßt ſich auch die Frage benützen: ſoll im Strafrechte juriſtiſche oder moraliſche Imputation entſcheiden?

freilich dazu beſtimmt, die Fortbildung der beſtehenden Geſetze und Rechte zu fördern. Doch dient ſie auch zur Erkenntniß der poſitiven Rechte und ihrer practiſchen Anwendung, weil die poſitiven Rechte großen Theils als das Product der Politik erſcheinen, und daher viele Geſetze aus ihr erklärt werden können und müſſen. 151)

---

151) Die Politik, theils in dem Umfange, theils in der beſtimmten Abſonderung von andern verwandten Wiſſenſchaften, wie ſie hier bezeichnet wurde, iſt in eigenen Schriften nicht bearbeitet worden. Jedoch finden ſich ausgezeichnete Beiträge und vortreffliche Unterſuchungen politiſcher Tendenz über Staat und Recht in den meiſten oben für die Rechtsphiloſophie und die Rechtsempirie angeführten, und mehrern andern ähnlichen Werken. Auch iſt für Politik einzelner Fächer, beſonders für das Criminalrecht, ſehr vieles geleiſtet worden. Empfehlungswerth ſind noch im Allgemeinen:

Voſſ, C. D., Handb. d. allg. Staatswiſſ. nach Schlözer Grundr. Leipzig, 1797-1802. 6 Th.

Wagner, J. J., Staatswiſſ. und Polit. im Grundr. Leipzig, 1805.

Krug, W. T., über Staatsverf. und Staatsverw.; ein pol. Verſ. Königsb. 1806.

Unter den hieher gehörigen Werken Machiavell's iſt das berühmteſte: Il Principe, in vielen Ausgaben und auch Ueberſetzungen verbreitet.

V. Titel.

Von der juriſtiſchen Hermeneutik.

§. 212.

Alle Beſtimmungen über geltendes Recht beruhen auf einer ſichern Erklärung, d. h. ihre richtige Anwendung ſetzt eine genaue Erkenntniß, ein gründliches Verſtehen der Quelle, aus welcher das Recht oder ein Recht abgeleitet werden ſoll, voraus. Keineswegs tritt dieß etwa bloß bei den Geſetzen im ſtrengſten Wortverſtande, ſondern überall ein, wo aus einer Vorſchrift die Entſcheidung aufzufinden iſt. Wir müſſen jedesmal vorerſt die Ueberzeugung haben, jene Anwendung oder Erklärung, die wir machen, und geben wollen, entſpreche der Vorſchrift, d. h. dem Willen und der Abſicht jener, von denen ſie ausgieng und rechtlich verfügt werden durfte. Der Zwek kann dabei ein doppelter ſeyn, ein rein theoretiſcher, richtige Erkenntniß des Rechtes aus den Quellen, oder ein practiſcher, wahre und den Rechtsbeſtimmungen zuſagende Entſcheidung, Beurtheilung, Feſtſtellung der Rechte in wirklichen Fällen. Die Schwierigkeit der Anwendung, und Auslegung geht aber hervor aus den Mängeln und der Vieldeutigkeit aller verſchiedenen Erklärungen durch was immer für gewählte Zeichen, im Verhältniſſe zur Abſicht und dem Willen deſſen, der ſich erklären wollte.

Daher wird eine Anleitung nöthig zum richtigen Verſtehen aller Beſtimmungen über einen Ge-

genſtand, um den entſprechenden Gebrauch von jenen machen zu können. Solche Anleitung heißt Hermeneutik, und in Beziehung auf Recht und rechtliche Beſtimmungen juriſtiſche Hermeneutik. Der nächſte Zwek aller hermeneutiſchen Erklärung iſt immerhin das richtige Verſtehen der Rechtsbeſtimmungen, gleichſam ein Reconſtruiren derſelben, um aufzufinden, was derjenige beabſichtigen wollte, von welchem ſie herrühren. In ſo ferne iſt die Auslegung Aufgabe der Hermeneutik, und ſie heißt mit Recht auch Auslegungskunſt. Der Gebrauch des aufgefundenen Sinnes — des Reſultates der Auslegung kann aber verſchieden ſeyn. Entweder dienet

1) der herausgebrachte Sinn unmittelbar zur Beurtheilung eines vorkommenden Falles, indem man ſogleich gewahrt, daß derjenige, welcher die Beſtimmung gab, ausſchlieſſend dieſen, oder eben einen ſolchen Fall im Sinne hatte. Hier iſt es die reine Auslegung, wobei es eben nur darauf ankam, gerade den Sinn zu finden, weil ſchon daraus alles weitere ſich von ſelbſt ergiebt. Oder

2) man hat für einen vorkommenden Fall keine ſelbſtſtändige Entſcheidung, und es entſteht, da doch entſchieden werden ſoll, die Frage (§. 75. S. 90.): wie und ob, und nach welchen vorhandenen Beſtimmungen bei dieſem Mangel entſchieden werden darf. Da wird der herausgebrachte Sinn irgend einer Beſtimmung dann angewendet auf die nicht unter ihr von dem Verfaſſer gedach-

ten oder begriffenen Fälle. Der Gebrauch iſt alſo nimmer bloße Auslegung, ſondern analoge Anwendung. 152)

Endlich kann es 3) nothwendig werden, eine Beſtimmung auf Fälle nicht anzuwenden, welche doch nach richtiger Auslegung und dem aufgefundenen Sinne offenbar unter ihrer Herrſchaft ſtünden — es tritt eine Beſchränkung der Anwendung ein. 153) Ganz natürlich leiten dieſen dreifachen Gebrauch der Rechtsſätze verſchiedene Regeln, und der Unterſchied zwiſchen Auslegung und Anwendung kann und darf nicht übergangen werden. Solchen vorausgeſetzt und gehörig durchgeführt bleibt aber der alle dieſe Unterſuchungen umfaſſenden Wiſſenſchaft die Benennung — Auslegungskunſt — um ſo mehr, als die Auslegung offenbar allen weitern Operationen und jedem Gebrauche zum Grunde liegt.

§. 213.

Die Hermeneutik löſet nur in einer doppelten Richtung ihre Aufgabe vollkommen. Sie giebt nämlich theils Kunſtregeln, theils Rechtsregeln an. Durch jene weiſet ſie nach, welche Wege man einſchlagen müſſe, um die richtige Auslegung zu fin-

---

152) ſ. insbeſ. Hufeland in der unten (156) angeführten Schrift S. 7. und Unterholzner in der allgem. Einleit. §. 14.

153) ſ. Unterholzner a. a. O. §. 20.

den, die letztern aber beſtimmen, in welchen Schranken ſie ſich halten ſoll, damit ſie rechtliche Gültigkeit erlange. Darum hat die Hermeneutik auch in dieſer Beziehung ſehr oft poſitive Vorſchriften, welche die Geſetzmäßigkeit der Interpretation leiten, zur Quelle. Außerdem entnimmt ſie ihre Beſtimmungen theils aus den in aller Sprache und dem Denken überhaupt, theils aus den in einzelnen Sprachen oder Denkweiſen liegenden Regeln. Damit hängt es zuſammen, daß die Hermeneutik entweder allgemein iſt, in ſo ferne ſie ſich auf das geſammte Recht und alle Rechtsbeſtimmungen bezieht, theils eine beſondere, wenn ſie die eigenthümlichen Regeln eines beſondern poſitiven Rechtes behandelt. 154)

---

154) Bei der Hermeneutik eines poſitiven Rechtes wird es oft ſchwierig, die Grenzlinie zwiſchen ihr, und andern Rechtstheilen, vorzüglich der Rechts- und juriſtiſchen Literärgeſchichte feſtzuhalten, indem auf manches, was in dieſen ſeine Erörterung findet, zur Erklärung der Geſetze hingewieſen werden muß. Doch begnügt ſich die Hermeneutik mit der bloßen Anführung ſolcher Umſtände in dergleichen Fällen, um darauf eine Regel zu bauen, ſie entwickelt oder erklärt aber dieſelben nicht, ſondern ſetzet dieſe Einſicht voraus. Sonſt wäre alles, was zum Verſtehen der Geſetze führet, bloß ein Theil der Hermeneutik.

§. 214.

Alle Rechtstheile beruhen auf Rechtsbeſtimmungen, und führen auch in der Anwendung wiederum ſolche herbei. Daher iſt die Hermeneutik eine **allgemeine** Rechtswiſſenſchaft, und, weil von ihr das richtige Verſtehen aller Rechte und Geſetze abhängt, und ohne ſie nirgends ein ſicherer Schritt in der Theorie, wie in der Praxis gemacht werden kann, eine **Hauptwiſſenſchaft** für den Juriſten.

§. 215.

Wenn man erwägt, daß die Hermeneutik überhaupt alles behandeln und darſtellen ſoll, was zur richtigen Auffindung der wahren Erklärung führt, muß man auch die juriſtiſche **Critik** — Berichtigung und Herſtellung des Textes der Rechtsbeſtimmungen — als einen Theil der Auslegungskunſt betrachten, obgleich die Critik, von einer andern Seite angeſehen, gleichſam als die Vorbereitung der Auslegung erſcheint, ihr vorangehen ſoll. Ohnehin ſpielt die Critik ihre Hauptrolle faſt ausſchließend auf dem Gebiete des Alterthums, wo denn freilich Herſtellung des Textes die erſte und Haupt-Beſchäftigung des Rechtsgelehrten wird. Bei neuern Rechtsbeſtimmungen kommt ſie dagegen beinahe nicht mehr vor, und ſtellt ſich deshalb auch keineswegs als allgemein und unter allen Verhältniſſen erfoderlich dar, wie das bei

der Hermeneutik der Fall iſt. 155) Auch hängen die wichtigſten Regeln der Critik mit den andern Grundſätzen der Auslegungskunſt in ſehr vielen Beziehungen innigſt zuſammen, und alle Critik wird gewiſſermaßen immer mit der Auslegung verknüpft ſeyn, zumal die Conjecturalcritik!

Die Exegeſe — wirkliche Erklärung von Rechtsbeſtimmungen nach den Grundſätzen der Hermeneutik — iſt dagegen weder ein Theil der Hermeneutik, noch überhaupt eine ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft, ſondern nur die Ausübung der Hermeneutik ſelbſt zum Behufe der Uebung, der dogmatiſchen Darſtellung oder des practiſchen Gebrauches. 156)

---

155) Bei einer neuen Geſetzgebung in der Gegenwart wird die Critik ſchwerlich noch, die Hermeneutik immer Beſchäftigung finden.

156) Für die allgemeine Hermeneutik:
Zachariä, K. S., Verſuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meiſſen, 1805. 8.
Unterholzner allgem. Einl. in d. juriſt. Stud. §. 12-21. ſ. oben §. 38.
Hufeland, G., Verſuchte Berichtig. einig. bisher angenom. juriſt. Grundſ. über d. Ableit. d. Rechtsbeſtimm., aus d. Rechtsquell. im erläut. Handb. I Th. nr. 2. Gieſ. 1815. 8.
Für das römiſche Recht insbeſondere:
Eckhardi, C. H., Hermeneut. juris edit. nova viſſ. cur. C. W. Walch. Lipſ. 1802. 8.
Sammet, J. E., Hermen. d. Rechts; herausg. von F. G. Born. Leipz. 1801.

VI. Titel.

Von der juriſtiſchen Literärgeſchichte.

§. 216.

Fortſchritte in der geſammten Cultur, oder Stillſtand und theilweiſes Zurückgehen in derſelben, das Auftreten großer, talentvoller Männer, oder Eingriffe geiſtloſer und anmaßender Leute, und noch eine Menge äußerer Umſtände und Verhältniſſe müſſen nothwendig mehr oder weniger Einfluß auf die Wiſſenſchaft haben. Ihre Bearbeitung verändert ſich darnach von Zeit zu Zeit,

---

Thibaut, A. F. J., Theorie der logiſchen Auslegung des röm. R. 2te Aufl. Altona, 1806.
Hufeland a. a. O.
Für das canoniſche Recht:
Eckhard l. c. §. 305 - 357. in ed. n. p. 629 - 722.
Glüks, C. F., Praecogn. ub. univerſ. jurispr. eccles. Hal. 1786. cap. III. rect. 2. §. 168 ſq.
Für das deutſche Recht:
Eckhard l. c. lib. ſecund. p. 732 ſq.
Für das Lehenrecht:
Biener, G., Herm. jur. feudal. longob. Lipſ. 1790. 4.
Für das Criminalrecht:
Jordan, S., über die Auslegung der Strafgeſetze, mit beſonderer Rückſicht auf das gemeine Recht. Landshut. 1818.

die Wiſſenſchaft hat eine Geſchichte, die Literärgeſchichte, welche in Anſehung des Rechtes die juriſtiſche heißt. Wenn ſie gleich, wie alle Geſchichte (§. 6.), eigentlich gar nicht als Wiſſenſchaft angeſehen werden kann, und darum nicht als ein Theil der Rechtswiſſenſchaft, indem ſie deren Gegenſtand ſelbſt und unmittelbar gar nicht behandelt: dringt hier doch die Anſicht vor, nach welcher ohne ſie eine vollkommene Einſicht in die Rechtswiſſenſchaft, darum auch eine erſchöpfende Erkenntniß des Rechtes nicht möglich, ſie daher Beſtandtheil der geſammten beſondern Erkenntnißquellen des Rechtes, alſo der Rechtswiſſenſchaft angehörig, ein Theil derſelben iſt.

Nach ihrer Aufgabe, den Fortgang der geſammten Rechtswiſſenſchaft darzuſtellen, kann ſie ſich keineswegs auf das geltende Recht beſchränken, ſondern weiſet eben ſo die Bildung der Rechtsphiloſophie und der andern Wiſſenſchaften des Rechtes nach. Ueberhaupt muß ſie zeigen, wie fortwährend der ganze Gegenſtand, das Recht, auf verſchiedene Weiſe wiſſenſchaftlich bearbeitet und behandelt wurde. Schon daraus leuchtet ein, die Literärgeſchichte könne nicht in einer Aufzählung der erſchienenen Schriften nach chronologiſcher Ordnung beſtehen. Vielmehr iſt Kenntniß der Literatur von der wahren Geſchichte ganz verſchieden, und eigentlich nur ein Reſultat der letztern; denn bloße Bücherkunde, die nur

auf

auf Beſchreibung der Bücher geht, iſt nur mechaniſche und Gedächtniß=Sache, für ſich ohne Gehalt und Nutzen, nur als Mittel brauchbar. Die Literärgeſchichte muß vielmehr in allen Perioden, welche auch bei ihr, wie in jeder geſchichtlichen Darſtellung, eintreten, zweierlei nachweiſen:

1) den Gang der Rechtsbildung des Zeitraumes, d. h. ſie muß zeigen, auf welchem Wege der Zuſtand der Rechtswiſſenſchaft ſich in der Weiſe entwikelte, wie er ſich darſtellt. In dieſer Beziehung giebt ſie I. Aufſchluß über die Methode des Rechtsſtudiums, wie dieſes jedem ſelbſt überlaſſen, oder in beſondern Anſtalten betrieben, und wie im leztern Falle eingerichtet, welche Methode vorgeſchlagen, welche befolgt wurde. Sie giebt II. an, welchen Einfluß Geſetzgebung und poſitive Beſtimmungen auf die Wiſſenſchaft, ihre Bearbeitung und ihr Studium hatten, und wie etwa die Praxis darauf einwirkte, indem die Wiſſenſchaft bald näher mit ihr in Verbindung tritt, bald mehr ſich von derſelben abſchließt. Dann ſchildert ſie III. diejenigen Männer, von welchen die Bildung der Wiſſenſchaft ausgieng, jedoch nur ſo weit, als deren Biographie wirklich im Zuſammenhange mit der ganzen Aufgabe ſteht, und Einſicht in den Gang der Geſchichte gewährt. Erſt nach dieſen Unterſuchungen, welche zuſammen gleichſam den erſten Theil jeder Periode ausmachen, vermag ſie [illegible]

2) Den Zuſtand der Rechtswiſſenſchaft als das Reſultat jener vorgängigen Entwiklung darzuſtellen. Wie ſich die Rechtswiſſenſchaft ſelbſt unſerer Anſicht zu Folge in dem Zuſammenhange und der Ausbildung aller allgemeinen und dann der ſpeciellen Rechtswiſſenſchaften vollendet, dürfte die Literärgeſchichte am zwekmäßigſten nach derſelben Ordnung ihre Bearbeitung durchgehen, alſo von der Rechtsphiloſophie, Rechtsempirie, u. ſ. f. handeln, und zeigen, was für jedes Fach in jeder Epoche geleiſtet wurde. Hieher gehört denn auch der ſogenannte bibliographiſche Theil der Literärgeſchichte.

§. 217.

Daß allgemeine Rechtswiſſenſchaften, wie Philoſophie, Empirie ꝛc. ohne Literärgeſchichte niemals gründlich und vollſtändig behandelt werden können, leuchtet von ſelbſt ein. Gerade die Vielſeitigkeit der Bearbeitung ſolcher Gegenſtände kann allmählig zu einem vollendeten Ganzen führen, während jeder Einzelne immer nur einſeitige und durch ſeine Individualität beſchränkte Anſichten erwirbt. Allein, auch die Kenntniß des poſitiven Rechtes und ſeiner Anwendung hängt von der Literärgeſchichte ab, nicht bloß mittelbar, weil ſie den allgemeinen Rechtswiſſenſchaften dient, deren Cultur allein die vollkommene Erkenntniß der poſitiven Rechte begründen, ſondern auch unmittelbar, weil fortwährend das geltende Recht mehr oder weniger in Wechſelwirkung mit der

Theorie ſteht, worüber nur die Literärgeſchichte Aufſchlüſſe ertheilt. Auch kann man bei den poſitiven Rechten ſelbſt der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung nie entbehren, und giebt ſich dabei offenbar nur dem Zufalle Preis, wenn man nicht, mit der Fortbildung der Literatur vertraut, überall eine vernünftige Wahl treffen kann. Die Verbeſſerung des poſitiven Rechtes, und deſſen höhere Cultur hängt ohnehin recht offenbar auch mit der Kenntniß der mannigfaltigen Anſichten und vorhandenen Bearbeitungen der Rechtswiſſenſchaft zuſammen, ohne deren Berathung nur neue Mängel und Lüken entſtehen. Ueberhaupt muß man es natürlich finden, daß bei einem Gegenſtande des menſchlichen Lebens, der zunächſt nur das Produkt geiſtiger Thätigkeit iſt, wie jede Rechts-Beſtimmung und Einrichtung, die Wiſſenſchaft fortwährend in allen Beziehungen Einfluß übe, und darum ſelbſt, wenn man jenen Gegenſtand ganz begreifen will, in ihrer Wirkſamkeit erkannt werden müſſe.

§. 218.

Auch die juriſtiſche Literärgeſchichte erſcheint zunächſt als eine Univerſalgeſchichte, alle Zeiten und Völker, alle Zweige des Rechtes und ſeiner Wiſſenſchaft umfaſſend. Doch treten hier ähnliche und eben ſo große Hinderniſſe ein, wie bei der Rechtsgeſchichte, und es bleibt nur der Ausweg einer Theilung übrig, welche auf doppelte Art Statt finden kann, entweder nach Völkern,

oder nach den Zweigen der Rechtswiſſenſchaft. Offenbar hat beides nach gewiſſen Rükſichten ſeine Vortheile, wie ſeine Nachtheile. Und doch kommen wir der Begründung einer allgemeinen Literärgeſchichte nur auf dem Wege ſolcher verſchiedener Bearbeitungen entgegen. 157)

---

157) Zur Bücherkenntniß, jedoch bloß mit Angabe der Titel und in alphabetiſcher Ordnung, dient für die geſammte Rechtswiſſenſchaft:

Lipenii, M., Biblioth. real. jurid., die beßte Ausg. Lips. 1757. Fol. II T. Dazu die Supplemente von

Schott, A. F., Lips. 1775.

Senkenberg, R. C. L. B., Lips. 1789.

Madihn, L., Vratislav. 1816. (noch nicht vollendet).

In ſyſtematiſcher Anordnung:

Erſch, J. S., Lit. der Jurispr. ſeit der Mitte des 18ten Jahrh. bis auf die neueſte Zeit. Amſt. u. Leipz. 1812.

Mit näherer Beſchreibung und Angabe des Inhaltes und Beifügung verſchiedener Bemerkungen:

Struv., B. G., Bibl. jur. ſelect. etc. emend. et cop. locuplet. C. G. Buder. ed. 8. Jen. 1756.

Durch Beurtheilungen und lehrreiche Anmerkungen empfehlenswerth, doch gerade in Beziehung auf Deutſchland ſehr mangelhaft:

Bibliothèque choisie des livres de droits etc. par Camus; der 2te Theil des Werkes, unter dem Titel: Lettres sur la profession d'avocat, 4trième édition, à Paris. 1818.

VII. Titel.

Von dem Zuſammenhange der allgemeinen Rechtswiſſenſchaften unter ſich, und mit den ſpeciellen Rechtswiſſenſchaften.

§. 219.

Wie die allgemeinen Rechtswiſſenſchaften theils den Quellen des Rechtes, theils den Erſcheinungen desſelben in der Wirklichkeit und ſeiner Wiſſenſchaft entſprechend hervortreten, ſtehen ſie auch

---

Eine allgemeine juriſt. Literärgeſchichte ſollte das aus Nettelbladt's Initia hiſt. literar. jurid. univerſ. genommene Lehrbuch der juriſt. Literat. 2 Th. Hal. 1785. von König, enthalten, welches Hugo, mit Rükſicht auf das nettelbladt'ſche Werk, „ein beinahe noch ſchlechteres deutſches Buch" nennt.

Beſſer iſt noch J. F. Eisenhart Inst. hiſtor. literar. ed. ſec. Helm. 1768. 8.

Allgemeiner als der Titel, und keineswegs auf das römiſche Recht beſchränkt, iſt

Hugo, G., Lehrbuch der Geſchichte des römiſchen Rechtes ſeit Juſt., od. d. juriſt. u. meiſt civiliſt. Geſch. 2te Aufl. Berlin, 1818.

Für die juriſt. Biographie müſſen außer einzelnen Beiträgen von Weidlich, Jugler u. a. im Ganzen noch immer allgemeinere Werke, wie die von Moreri, Bayle, die biographie universelle, Jöchers Gelehrten-Lexicon mit ſeinen Fortſetzungen von Adelung und Rottermund gebraucht werden.

untereinander, und mit der Wiſſenſchaft des poſitiven Rechtes im innigſten Zuſammenhange, nur in ihrer gemeinſchaftlichen Ausbildung liegt die wahre und eigentliche Rechtswiſſenſchaft, mit dem Mangel einer jeden tritt eine Störung des wiſſenſchaftlichen Verhältniſſes ein, welche die vollkommene Ergründung des Gegenſtandes unmöglich macht.

Die Rechtsphiloſophie weiſet auf die letzten Gründe alles Rechtes zurük, und ſchafft uns den Leitſtern für dasſelbe, alle Anſtalten und Geſetzgebungen. In das Leben führet die Empirie ein, und machet bekannt mit den Umſtänden und Verhältniſſen, unter denen wir das Recht verwirklichen. Dann zeigt uns die Geſchichte, wie die Menſchheit, wie einzelne Völker die Aufgabe des Rechtes zu löſen trachteten, und die Politik bereitet die Fortbildung des Rechtes und Rechtszuſtandes vor, um die möglichſte Annäherung an das Ideal herbeizuführen. Ueberall dienet die Hermeneutik zur Erklärung aller Rechtsbeſtimmungen und Normen, und die Literärgeſchichte läßt uns das ganze Gebiet unſerer Wiſſenſchaft überſehen, damit dieſe vollkommen unſer Eigenthum werden könne. Alle dieſe einzelnen Wiſſenſchaften ſtehen daher nicht zufällig neben einander, ſondern nothwendig, als Theile eines Ganzen, ſie berichtigen, und unterſtützen ſich gegenſeitig, ſie führen alle gemeinſchaftlich zu dem Zweke — vollkommene Erkenntniß des Rechtes und ſeiner Anſtalten. Im Ver-

hältniß zur Kenntniß der poſitiven Rechte, der Dogmatik des Rechtes, begründen ſie dagegen allein die wahre Wiſſenſchaft, welche ohne ſie niemals denkbar iſt. Darum ſtellt ſich der Zuſammenhang der allgemeinen Rechtswiſſenſchaften mit den ſpeciellen Fächern des poſitiven Rechtes darin dar, daß jene als die Grundlage aller Erkenntniß dieſer erſcheinen. Die Fächer des poſitiven Rechtes ſtützen ſich, um nach allen Richtungen und Beziehungen verſtanden zu werden, auf die allgemeinen Rechtswiſſenſchaften 158.) — mit andern Worten — die Dogmatik des Rechtes, Darſtellung des poſitiven, geltenden Rechtes, iſt für ſich gar keine Wiſſenſchaft; nur unter Vorausſetzung der allgemeinen Wiſſenſchaften kann ſie als ſolche angeſehen werden. Mit den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften hängen aber dieſe mittelbar durch die Rechtsdogmatik, gerade wie alle Theorie mit der Praxis alſo auch den aus ihr gezogenen und durch ſie begründeten Regeln zuſammen. (§. 13.)

158) Daß bei einzelnen poſitiven Fächern eine philoſophiſche Begründung manchmal unmittelbar nicht möglich ſey, iſt bereits (§. 198) bemerkt worden. Doch wird auch in Anſehung ſolcher Zweige für die Politik Berückſichtigung des Vernunftrechtes wichtig.

II. Kapitel.

Von den dogmatiſchen Rechtswiſſenſchaften.

§. 220.

Die Dogmatik des Rechtes iſt Darſtellung des wirklich geltenden poſitiven Rechtes (§. 185. Dieſe Darſtellung, ſoll ſie als Wiſſenſchaft gelten, muß zwei Erfoderniſſe, eines in Anſehung der Form, das andere rükſichtlich des Inhaltes erfüllen. In erſter Beziehung darf kein rhapſodiſches Aneinanderreihen der vorhandenen Rechtsnormen, ſondern es ſoll ein beſtimmtes Syſtem herrſchen. Dieß kann jedoch keineswegs ein rein philoſophiſches ſein, weil auch das poſitive Recht von dem Vernunftrechte nothwendig abweicht. Vielmehr muß es dem poſitiven Rechte entſprechend aus demſelben hervorgehen, weßhalb die Syſteme bei den verſchiedenen poſitiven Rechten nothwendig wechſeln. In der zweiten Beziehung genügt nicht bloße Zuſammenſtellung der geltenden Geſetze, die veränderte Ordnung macht das Weſen der Wiſſenſchaft niemals aus. Es muß die dogmatiſche Darſtellung eine Entwiklung des geltenden Rechtes aus ſeinen Gründen ſein, daher ſie auf die Quellen der Rechtsſätze und Beſtimmungen zurükweiſet, wie dieſe aus jenen hervorgegangen ſind. In ſo ferne bindet ſie darnach fortwährend an die allgemeinen Wiſſenſchaften an, ohne jedoch deren eigenthümliche Begründung

mit ihren Erklärungen zu vermiſchen, was ein weſentlicher Fehler wäre, da es hier nur darauf ankömmt, zu erforſchen, was Rechtens iſt, und alles andere bloß als Mittel dazu gebraucht wird, um dieſes ſicher aufzufinden und gründlich zu verſtehen.

§. 221.

Die Dogmatik erſcheint, wenn wir die Rechtswiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfange und in ihrer Vollkommenheit auffaſſen, als die Darſtellung des geſammten poſitiven Rechtes der ganzen Menſchheit. (§. 83.) Nach der nothwendigen Beſchränkung der Rechtswiſſenſchaft aber (§. 85.), und der Aufgabe, welche daraus für uns hervorgeht (§. 91.), betrachten wir vorzugsweiſe das poſitive Recht in Deutſchland und Baiern. Darauf allein bezieht ſich für uns die juriſtiſche Dogmatik.

§. 222.

Wie ſich die Rechtswiſſenſchaft ſelbſt in mehrere Zweige theilt, erhalten wir auch eben ſo viele Fächer der Dogmatik, zunächſt jenen Zweigen entſprechend. Wir können deshalb auch bei der Betrachtung der ſpeciellen Rechtswiſſenſchaften in Deutſchland und Baiern am natürlichſten der allgemeinen Eintheilung und Anordnung der Zweige des Rechtes folgen (§. 156 u. 184). Einzelne Abweichungen, ſo wie das Hervorheben mehrerer Wiſſenſchaften aus einem Zweige, ſtören

die ganze Ueberſicht auf keine Weiſe, und laſſen ſich da, wo ſie eintreten, leicht bemerklich machen.

I. Hauptſtük.

Von der Wiſſenſchaft des Privatrechtes.

I. Abtheilung.

Von dem eigentlichen Privatrechte. 159)

§. 223.

Das Privatrecht iſt eigentlich nur Eines, es umfaßt alle Verhältniſſe der Bürger untereinander. 160) Eben ſo giebt es auch nur Eine Wiſſenſchaft des Privatrechtes. Indeſſen hat man beſonders in Deutſchland theils aus hiſtoriſchen Veranlaſſungen, theils aus andern oft ſehr willkührlich gewählten Gründen mehrere Rechtstheile von dem Privatrechte losgeriſſen, und als ſelbſtſtändige Gegenſtände behandelt, wie das Lehenrecht, Wechſelrecht, Handelsrecht, Seerecht, Adelsrecht, Judenrecht, Stadtrecht u. ſ. f. Je willkührlicher im Ganzen dieſe Unterſcheidung iſt, deſto weniger hat ſie eine beſtimmte Grenze, und man kann mit gleichem Grunde noch mehrere beſondere Zweige annehmen. Darum iſt es zwekmäßiger, dieſe Trennung aufzuheben, und bloß ein allge-

---

159) ſ. oben §. 162.
160) ſ. oben §. 159.

meines Privatrecht überhaupt, ohne Trennung eines beſondern darzuſtellen. Nur Eine Ausnahme dürfte ſich rechtfertigen laſſen, bei dem Lehenrechte. Da ſpricht für die abgeſonderte Behandlung 1) ein hiſtoriſcher Grund, indem ſchon in den älteſten Zeiten die Verſchiedenheit der Quellen dahin führte, daß eine Trennung des Lehenrechtes eintrat, weßhalb man den eignen Namen der Feudiſten für die Bearbeiter und Lehrer des Lehenrechtes gebrauchte, und auch nachher bis auf die neuern Zeiten allgemein Land = und Lehen = Recht unterſchied. 2) Der innere, fortdauernde Grund, daß bei dem Lehenrechte ganz eigenthümliche, mit den übrigen Grundſätzen des Privatrechtes durchaus nicht im Zuſammenhange ſtehende, viele Rechtslehren ganz verändernde, und manche aus dem öffentlichen Rechte genommene Beſtimmungen und Inſtitute eintreten 161). Deßhalb ſondern wir auch die Wiſſenſchaft des Privatrechtes von jener des Lehenrechtes ab.

I. Unterabtheilung.

Von der Wiſſenſchaft des Privatrechtes im Gegenſatze des Lehenrechtes.

§. 224.

Bei der Verſchiedenheit der Rechte in den vielen Gebieten Deutſchlands auf einer, und der

161) S. auch Mittermaier (C. J. A.) Verſuch einer wiſſenſchaftl. Behandl. d. deutſch. Privatr. Landshut, 1815. pag. 35. not. m.

vorhandenen Uebereinſtimmung, die deſſen ungeachtet ſich findet, auf der andern Seite, ließe ſich ein doppelter Weg denken, um das in Deutſchland geltende Recht wiſſenſchaftlich zu erfaſſen. Es könnte dieß entweder in der Trennung nach den Gebieten geſchehen, indem man alle Particularrechte ſelbſtſtändig nach einander behandelte, um nachher erſt das Gemeinſchaftliche und Uebereinſtimmende zu finden, oder man ſucht im Gegentheile in Beziehung auf den Gang der hiſtoriſchen Bildung des Rechtes in Deutſchland zuerſt das Gemeinſchaftliche in der Wiſſenſchaft hervorzuheben, damit man nachher die verſchiedenen Particularrechte um ſo leichter begreifen möge. Zuverläßig iſt der zweite Weg natürlicher und einfacher, wie man denn, bekannt mit der gemeinſamen Grundlage alle Verſchiedenheiten, ſchneller aufzufaſſen im Stande iſt. Die gemeinſame Grundlage der Particularrechte liegt aber theils in dem gemeinen, theils in dem germaniſchen Rechte, und ſo hat man darnach drei Fächer unterſchieden, das gemeine Civilrecht, das deutſche Privatrecht, und das Particularrecht.

I. Titel.

Von der Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes.

§. 225.

Die Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes iſt die Darſtellung des Privatrechtes nach den Beſtim-

mungen des gemeinen Rechtes 162). Ihre Quellen ſind daher das römiſche, das canoniſche Recht, und die Reichsgeſetze, in der Art, daß im Allgemeinen das römiſche Recht als Grundlage angeſehen werden muß, wozu dann aus dem canoniſchen Rechte und den Reichsgeſetzen die einzelnen Abänderungen, Modificationen kommen. Die Urſache, warum das römiſche Recht als Fundament dieſer Wiſſenſchaft erſcheint, liegt theils in der Zeitfolge, weil man jene drei Rechte wie auf einander folgende Geſetzgebungen betrachtet (§. 141.), theils vorzüglich darin, daß bei weitem den größten Theil des gemeinen Rechtes in jeder Rükſicht das römiſche Recht ausmacht, während die Abänderungen des canoniſchen Rechtes nur auf einzelne, und die der Rechtsgeſetze auf noch wenigere Gegenſtände und Lehren ſich erſtreken. Dadurch, und durch die Hinſicht auf die praktiſche Wichtigkeit des gemeinen Rechtes, läßt ſich auch für die Wiſſenſchaft eine ſolche gemeinſame Behandlung aus drei verſchiedenen Quellen rechtfertigen. Bei dem Vorherrſchen des römiſchen Rechtes iſt es um ſo mehr natürlich und nothwendig, ein demſelben entſprechendes Syſtem für die Darſtellung zu wählen, als weder im canoniſchen Rechte noch in den Reichsgeſetzen ein Anhaltpunkt dafür ſich auffinden läßt. Gleichfalls hängt es damit zuſammen, daß Beſtimmungen über originelle deutſche, dem römiſchen Rechte

162) S. §. 142.

fremde Rechtsverhältniſſe ſich nicht zur Darſtellung des gemeinen Civilrechtes eignen. Nur Veränderungen ſolcher Inſtitute, welche aus dem römiſchen Rechte herſtammen, alſo in demſelben nach ihren weſentlichen Punkten ſchon vorhanden ſind, müſſen in dieſe Wiſſenſchaften aufgenommen werden.

§. 226.

Die Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes nahm in Deutſchland eine doppelte Richtung. Auf einer Seite wurde ſie aus ihren eigenthümlichen Quellen rein theoretiſch behandelt, während man auf der andern Seite weit mehr auf Anwendung und Praxis Rükſicht nahm, und dadurch gleichſam das fremde Recht nach den einheimiſchen veränderten Umſtänden umzuwandeln ſuchte, obwohl auch ſehr Vieles auf dieſem Wege aus bloßem Mangel an genauer Quellenkenntniß und gründlichem hiſtoriſchem Studium entſprang. Man hat ſogar zuweilen ſolche praktiſche Behandlung, hervorgehend aus den Schriften der Juriſten, welche ſich durch jene Bearbeitung beſonderes Anſehen errangen — jus autoritativum — als eine Quelle des gemeinen Rechtes geltend gemacht. In der neuern Zeit beſonders wurde zwar dieſe Anſicht beinahe allgemein verworfen. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß man der wahren wiſſenſchaftlichen Darſtellung unbeſchadet auf die Ausſprüche praktiſcher Juriſten, welche ſich vorzüglich

geltend machten, Rükſicht nehmen kann, was wie-
derum auf mehrfache Weiſe Nutzen gewährt. 163)

§. 227.

Abgeſehen von dem beſondern Einfluſſe auf die allgemeine juriſtiſche Bildung, welche die Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes durch die Behandlung des römiſchen Rechtes erzeugt, findet man den relativen Werth ihrer Anwendung nicht bloß in dem mittelbaren Gebrauche zur vollſtändigen Erkenntniß der Particularrechte, ſondern auch in unmittelbarem praktiſchem Nutzen, indem das gemeine Recht in einigen Gebieten und Gerichten als directe Entſcheidungsquelle, in andern aber doch als Hülfsrecht gebraucht wird. 164)

---

163) S. meine Schrift über die Mängel und Gebrechen der juriſt. Lehrmethode ꝛc. Landshut, 1820. S. 49.

164) Zu einer genauen Bekanntſchaft mit der Hauptquelle des gemeinen Civilrechtes, des Corp. jur. civil., dient nunmehr in jeder Beziehung, auch vorzüglich in literär-hiſtoriſcher, das treffliche und insbeſondere dem Anfänger unentbehrliche Werk von E. Spangenberg Einleit. in d. Röm. Juſt. Rechtsbuch ꝛc. Hannov. 1817., von welchem nächſtens eine neue Ausgabe erſcheinen ſoll.

Mit einer Auswahl der vorzüglichſten Literatur machen zwei Schriften bekannt, die ſich gleichſam dadurch ergänzen, daß die erſte insbeſondere die reinen Theoretiker, die zweite mehr die Praktiker (literat. forens.) berükſichtigt. Beide folgen ei-

II. Titel.

Von der Wiſſenſchaft des deutſchen Privatrechtes.

§. 228.

Die Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes hat anerkannte, beſtimmte Quellen. Wenn auch über

---

nem eigenen Syſteme, und geben daher die Literatur für die einzelnen Lehren und Materien des gemeinen Civilrechts:

Heiſe, A., Grundriß eines Syſtems des gem. Civilrechts. 3te Ausg. Heidelberg, 1819.

Haubold, L. G., Doctr. Pandectar. lineam. cum locis claſſ. jur. in pr. juſt. et ſelect. litter. max. forens. Lips. 1820.

Unter den Lehrbüchern, in ſyſtemat. Ordnung, zeichnen ſich beſonders aus:

Thibaut, A. F. J., Syſtem des Pandekten-Rechtes. 4te Ausg. Jen. 1814.

Schweppe, A., Römiſches Privatrecht in ſeiner Anwendung auf deutſch. Gericht. 2te Ausg. Alt. 1818.

Ein größeres ſyſtemat. Werk von ausgezeichneter Wichtigkeit für das röm. Recht iſt:

Donelli, Hug., „Comment. de jur. civil.“ libr. XXVIII. Francf. 1595-1597 u. a.

Von dogmatiſchen Werken nach legaler Ordnung iſt vorzüglich empfehlenswerth:

Weſtenberg, J. O., Princip. juris ſec. ord. Digeſt., die neueſte Ausg. Berol, 1814.

Für

über die Berichtigung derſelben durch Critik noch viel Streit entſteht, und entſtehen wird, wenn Widerſprüche über die Regeln für Colliſionsfälle unter den drei Rechten von Zeit zu Zeit laut werden, und der beinahe allgemein anerkannte Grundſatz über die Erkennbarkeit des recipirten Rechtes durch die Gloſſe gerade im allgemeinen ganz falſch ſeyn dürfte: — die Geſammtheit der Quellen bleibt immer unbeſtritten, ſie ſind abgeſchloſſen für ſich, und die Wiſſenſchaft hat einen ſichern Anhaltpunkt.

Für das umfaſſendere, ausführlichere Studium das ſchätzbare, noch nicht vollendete große Werk von

Glück, L. F., ausführl. Erläut. d. Pand., nach Hellfeld. T. I - XXI. 8. Erl. 1790 - 1820.

Unter der großen Zahl exegetiſcher Schriften ſtehen die Werke von Cujacius (Cujas) oben an.

Opera omnia, cura C. A. Fabroti. Par. 1658. X T. Fol. cur. L. Ranii. Neap. 1722 - 1727. XI T. Fol.

„Omnibus tamen ejus ſcriptis palmam prae„ripiunt obſervat. atque emendat. Libr. „XXVIII.“ Haubold.

Die Geſchichte des gemeinen Civilrechtes iſt bis jetzt noch nicht beſonders bearbeitet. Für die Literärgeſchichte das oben not. 157) angeführte Werk von Hugo, und das noch immer unvollendete von C. C. G. Haubold Inſt. jur. rom. litter. T. I. Lipſ. 1809.

Dieß iſt aber bei dem Gegenſtande, welchen wir deutſches Privatrecht nennen, keineswegs der Fall. Da herrſchet vielmehr durchgehends Unbeſtimmtheit und Schwanken in Anſehung der Quellen ſelbſt, weshalb man natürlich auch bis auf die neueſte Zeit über den Begriff und Umfang des deutſchen Privatrechtes nicht einig geworden iſt. 165) Dahin ſtreben wohl alle, das eigentlich einheimiſche, das deutſche Recht im Gegenſatze des gemeinen aufzufinden, um damit eine zweite Baſis für alle Particularrechte, die eigentlich originelle Grundlage zu gewinnen. 166) Allein die ſchwierige Frage iſt, wo, und auf welche Weiſe das zu ſuchen und zu erhalten ſey?

Das deutſche Recht iſt nämlich 1) in den verſchiedenen Particularrechten zerſtreut. Aus dieſen muß es zuſammengetragen werden. Bleibt man hier bei den noch geltenden Landesrechten ſtehen, 167) ſo muß einleuchten, daß nach einer

---

165) Wir haben darüber zwei neuere vortreffliche Unterſuchungen von Mittermaier (ſ. oben not. 161.) u. C. E. Weiße, Einleitung in das gemeine teutſche Privatrecht. Leipzig, 1817. Beide liefern zugleich im Anhange einen Grundriß dieſer Wiſſenſchaft. Von Mittermaiers Schrift erſcheint demnächſt die 2te Ausgabe mit Beifügung der Literatur.

166) Recht beſtimmt hat erſt Mittermaier dieſe Aufgabe a. a. O. §. XVIII. bezeichnet.

167) ſ. Mittermaier a. a. O. §. 23.

conſequenten Durchführung eine Hauptquelle des originellen deutſchen Rechtes verloren geht, welche in den ältern Statuten liegt, die inzwiſchen aufgehoben, und nicht mehr gültig ſind. Auch kann man in dieſem Falle genau genommen die Reichsgeſetze nicht als Quellen des deutſchen Privatrechtes gebrauchen, weil ſie als Reichsgeſetze nicht mehr beſtehen, und höchſtens nur mittelbar, in ſo ferne ſie von den Landrechten benutzt wurden, aufgeführt werden dürften. Und wohin würde man nach einiger Zeit auf dieſem Wege gelangen, wenn man das deutſche Privatrecht als ein rein dogmatiſches Ganze aus den in Deutſchland geltenden Particularrechten gewinnen will? Es iſt vorauszuſehen, daß in der Zukunft die Particularrechte immer weniger, und allgemeine Geſetzbücher eingeführt werden, wie denn bereits die erſtern, und die Statuten, als geltend, ſchon ſehr vermindert worden ſind. Die neuern Geſetzbücher nehmen einen eigenen Gang und Charakter an, ſie ſind ſehr ſelten Frucht und Ergebniß hiſtoriſcher Fortbildung, ein großer Theil originellen deutſchen Rechtes wird nicht mehr in ihnen zu finden ſeyn.

Wenn man dagegen 2) von dem, was noch geltend iſt, ganz abſehen, und ſich einer freien hiſtoriſchen Forſchung überlaſſen wollte, könnte man weder einen Anfang- noch einen End-Zeitpunkt mit unbeſtreitbarer Gewißheit feſtſetzen, nicht allein in Beziehung auf das Ganze, und die Quellen

überhaupt, ſondern auch rückſichtlich der einzelnen Lehren, welche ſich natürlich von Zeit zu Zeit wohl auch veränderten, und wobei ſich die bedeutende Frage ergiebt, nach welcher Periode der Ausbildung eines Juſtitutes wir die Darſtellung desſelben als eine dogmatiſche zu geben befugt ſind?

Da ferner 3) in das deutſche Privatrecht nur aufgenommen werden ſoll, was nicht gemeines, aber auch nicht bloßes Particularrecht iſt, wird eine genaue Grenzlinie zwiſchen denſelben nöthig. Hier tritt namentlich in Beziehung auf Particularrechte gar oft ein, daß man mehr nach Willkühr, als nach entſcheidenden ganz überzeugenden Gründen annehmen kann, was dem deutſchen Rechte angehören ſoll; und wenn man es verwerflich fand, darnach zu urtheilen, ob ſich eine Norm in allen, oder den meiſten Particularrechten fände, um zu entſcheiden, was in das deutſche Privatrecht einzureihen, 168) muß doch anerkannt werden, wie es der Aufgabe des deutſchen Rechtes widerſpricht, bloß particuläre Vorſchriften unter dasſelbe zu ſtellen. 169)

§. 229.

Dieſe Betrachtungen dürften nach unſerer Ueberzeugung zu dem Schluſſe berechtigen, daß

---

168) Mittermaier a. a. O. §. 19.

169) Weiße a. a. O. §. 38.

die Wiſſenſchaft des deutſchen Privatrechtes auf einer künſtlichen Bildung nach einem Verfahren beruhe, für welches durchaus keine in jeder Rükſicht entſcheidende, unbeſtreitbare Regeln vorhanden ſind. Der Grund liegt ganz offenbar darin, daß man rein hiſtoriſche Forſchungen zu dogmatiſchen Behauptungen und Ausſprüchen ſtempeln, dasjenige, was Gegenſtand der Geſchichte iſt, zum Objecte der Dogmatik machen will. 170) So gewiß es daher deutſches, d. h. urſprünglich in Deutſchland gebildetes Recht giebt, und ſo beſtimmt die Erkenntniß desſelben eine der wichtigſten Aufgaben für den deutſchen Juriſten iſt, kann dieſe doch nach unſerer Ueberzeugung nur auf dem Wege der Geſchichte erworben, und im Gegenſatze derſelben keine dogmatiſche Wiſſenſchaft angenommen werden.

---

170) Könnte man wohl mit Grund die Frage verneinen, welche wir in dieſer Rükſicht ſtellen wollen:

Wenn Jemand mit der deutſchen Rechtsgeſchichte im vollen Umfange — der innern wie der äußern — in Beziehung auf das Ganze, wie die einzelnen Gebiete — vertraut wäre, würde er mit dem deutſchen Rechte bekannt, und zur Erkenntniß der geltenden Particularrechte vorbereitet, oder dazu erſt noch des Vortrages des deutſchen Privatrechtes benöthigt ſeyn? Iſt es nicht eben die wahre Aufgabe der deutſchen Rechtsgeſchichte, das überall gemeinſame Recht in jeder Periode anſchaulich zu machen, und ſodann die Particularitäten nachzuweiſen?

Weil inzwiſchen dasjenige, was man einmal unter dem Namen des deutſchen Privatrechtes als eigene Wiſſenſchaft behandelt und darſtellt, unſtreitig entſchieden großen Nutzen gewährt, weil man vielleicht eben darum die innere deutſche Rechtsgeſchichte weniger ausführlich umfaſſend bearbeitet, und weil — man kann ſagen, nach einer allgemeinen Annahme in ganz Deutſchland — daſſelbe überall in der Eigenſchaft einer ſelbſtſtändigen, eigenen Wiſſenſchaft anerkannt wird, haben wir gleichfalls das deutſche Privatrecht als ein beſonderes Fach aufgeführt, und unter die andern dogmatiſchen Wiſſenſchaften eingereiht, während wir nach unſerer Anſicht auch bei dem Privatrechte nur gemeines und Particular=Recht anerkennen, wie das eben ſo bei den übrigen Fächern vorkömmt. 171)

---

171) Die Literärgeſchichte dieſes Faches ſ. bei Weiße a. a. O. §. 53 bis 57. Eine beſondere Bearbeitung der Literatur desſelben fehlt bis jetzt. Für Quellen und Hülfswiſſenſchaften:

Fiſcher, F. L. J., Literatur des german. Rechtes. Leipzig. 1782.

Einleitungen und Grundriſſe: ſ. oben not. 165.

Lehrbücher:

Runde, J. F., Grundſätze des gem. deutſchen Privatrechts. 5te Aufl. Gött. 1817.

Krüll, F. X. v., teutſches Privatr. Landshut. 1805.

Goede, C. A. G., Jus germanicum privatum. Goett. 1806.

Schmalz, Th., Lehrbuch des teutſchen Privat=

§. 230.

Die aus dem Privatrechte losgeriſſenen Theile (§. 223.) erſcheinen jetzt gewöhnlich im Syſteme und Zuſammenhange mit der deutſchen Privatrechtswiſſenſchaft. Dem gemeinen Rechte ſind ſie unbekannt, in Deutſchland haben ſie ſich originell gebildet. Darum rechtfertigt ſich dieſe Verbindung von ſelbſt. Nur iſt aus gleichen Gründen daſſelbe darauf anwendbar, was von dem deutſchen Privatrechte als einer ſelbſtſtändigen, dogmatiſchen, Wiſſenſchaft im Allgemeinen (§. 228.) geſagt wurde. Auch iſt zu erinnern, daß dieſe Theile den Particularrechten gleichfalls angehören, ſoferne ſie dort eine eigenthümliche Ausbildung erlangt haben. Zuweilen wurden alle dieſe losgeriſſenen Theile zuſammen als das beſondere Privatrecht dem allgemeinen gegenüber geſtellt (§. 223.), zuweilen aber auch als Nebentheile der Rechtswiſſenſchaft aufgeführt. Am meiſten hervorgehoben und be-

---

rechts; Landr. und Lehnr. enthalt. Berlin. 1818. Eine vollkommene Umarbeitung des Handb. des teutſch. L. u. L. R. Königsb. 1796. vom näml. Verf.

Als ein größeres Werk:

Danz, W. A. F., Handb. des teutſch. Privatrechtes, nach dem Syſt. des H. H. Runde. Suttg. 1796 = 1807. 8. B.

Die Litteratur bei der neuen Ausgabe der o. a. Schrift von Mittermaier wird ſich, wie in Heiſes Grundriß über alle Lehren erſtrecken.

ſonders bearbeitet unter denſelben ſind das Handlungs- und Wechſel-Recht.

§. 231.

Die eigenthümlichen Verhältniſſe des Handels nach ſeinen verſchiedenen Zweigen fodern beſondere rechtliche Beſtimmungen, welche jedoch nicht allein auf dem Verkehr unter den Handelnden, ſondern auch auf den Beziehungen des Staates und ſelbſt mehrerer Staaten zum Handel oder dem Handelsſtande beruhen. Darum fließen hier privatrechtliche Normen mit Staats- und Völker-Rechtlichen zuſammen. In Deutſchland iſt indeſſen das Handelsrecht durch Geſetze ſehr wenig geregelt. Das meiſte ſtützt ſich auf Gewohnheit und Ausführung der Sriftſteller. Sollte aber, wornach man überall und laut verlangt, eine allgemeine Handelsverbindung für Deutſchland zu Stande kommen, dann würde auch ein gemeinſames Handelsgeſetzbuch dringendes Bedürfniß, und es wäre in dieſem Falle allerdings zwekmäßig, das Handelsrecht wegen ſeines Umfanges, ſeiner Bedeutung und eigenen Quellen als einen ſelbſtſtändigen Theil aufzuführen. 172)

---

172) Zur Kenntniß verſchiedener Geſetze und Verordnungen:

Schedel's, J. C., Handbuch der kaufmänn. Rechtskunde ꝛc. Leipz., 1793-95. 2 Bd.

Martens, G. F. v., Geſetze und Verordn. der einz. europ. Mächte über Handl. ꝛc. Gött. 1802. 1 Thl. Die Fortſ. iſt nicht erſchienen.

§. 232.

Das Wechſelrecht hieng zwar, wie das Wechſelgeſchäft, urſprünglich ausſchließend mit dem Handel zuſammen, iſt aber nach ſeiner ſpätern Ausdehnung, nach welcher es ſich nicht mehr auf Kaufleute beſchränkt, davon unabhängiger geworden. Das Weſen des Wechſelgeſchäftes liegt darin, daß Jemand in einer ſchriftlichen Urkunde (Wechſelbrief) einem Andern den Auftrag ertheilt, oder ſelbſt verſpricht, eine beſtimmte Summe an einem bezeichneten Orte dem Inhaber der Urkunde zu bezahlen. Das Eigenthümliche des Geſchäftes ruht in der Wechſelſtrenge, der zu Folge jeder, welcher eine Wechſelverbindlichkeit übernimmt, dieſe bei Vermeidung der ſchleunigſten Execution auf das Genaueſte erfüllen muß. Ein für Deutſchland gemeines Wechſelrecht, auf gemeinſame gültige Geſetze gegründet, giebt es nicht. Vielmehr hat man gewöhnlich die aus dem Weſen und der Natur des Geſchäftes ſich ergebenden Grundſätze und Folgerungen mit Beifügung einiger poſitiven Beſtimmungen aus den Reichsgeſetzen und den Wechſelordnungen

---

Syſtemat. Schriften:

Muſäus, J. D. H., Anfangsgr. des Handl.= und WechſelRechts. Hamb. 1799.

Martens, G. F. v., Grundriß des Handl.R. insbeſ. des Wechſ.= und SeeR. Gött. 1805.

Beillodter's, L. C. K., Entwurf eines allg. HandelsR. ꝛc. 2te Aufl. Frkft. 1803.

einzelner Gebiete als die Wiſſenſchaft des Wechſelrechtes dargeſtellt. Ohne Zweifel könnte auch hier nur die hiſtoriſche Behandlung ein für das poſitive Recht in Deutſchland entſcheidendes Reſultat gewähren. 173)

III. Von der Wiſſenſchaft des Particularrechtes.

§. 233.

Die Darſtellung der Particularrechte kann ſich, wie ſchon der Name andeutet, nur auf das

---

173) Unter den Sammlungen von Wechſelgeſetzen und Wechſelordnungen iſt die vollſtändigſte:

Siegel, J. G., Corp. jur. cambial. etc. Leipz. 1742. II Th. mit den Fortſetz.

v. Uhl, J. L., Leipz. 1758 = 88.

Syſtematiſche Schriften:

Heineccius, J. G., Element. jur. camb. zuerſt Amst. 1742. ed. 8. cum animadv. Gmelin. Nürnb. 1779.

Moshamm, Fr. X. v., das Wechſelrecht: 2te Durchaus neu bearb. Aufl. Regensb. 1803.

Weiſſegger v. Weiſſenek, Theorie eines allgem. Wechſelr. Freib. 1818 u. 19. 2 Thl.

Sehr ausführlich und trefflich, aber in alphabetiſcher Ordnung nach den Materien,

Scherer, J. Ph. K., Handb. des Wechſelrechtes ꝛc. Frkft. 1800 = 1801. 3 Thl.

Für die Geſchichte des Wechſelrechts:

v. Martens, Verſ. einer hiſtor. Entwikl. des wahren Urſpr. des Wechſelr. Gött. 1797.

in einem Gebiete geltende Privatrecht beziehen. Wir haben darum nach den ſchon angeführten Grundſätzen (§. 148 u. 154.) zunächſt das bairiſche Privatrecht zu betrachten. Im Königreiche Baiern mit Ausſchluß der Rheinprovinzen iſt der Codex Maximilianeus bavaricus civilis 174) noch immer die Grundlage des Privatrechtes. Die dogmatiſche Darſtellung des bairiſchen Privatrechtes hat daher dieſes Geſetzbuch mit den dahin gehörigen Anmerkungen 175) zur Hauptquelle, wozu nur rückſichtlich einzelner Veränderungen desſelben ſpätere Verordnungen 176) kommen. Wie indeſſen noch andere Particularrechte in Baiern ſelbſt beſtehen (§. 152.), müſſen nothwendig auch dieſe Abweichungen beachtet, und mit den Beſtimmungen des Landrechtes ſelbſt zwekmäßig verbunden werden, bis endlich ein allgemeines Geſetzbuch dieſe die Rechtspflege ungemein ſtörende Verſchiedenheit aufhebt.

---

174) Oder neu verbeſſert = und ergänztes Chur = bayr. Landrecht ꝛc., benebſt dem a. C. beigefügt. Lehenr. Münch. 1756. Fol. u. in 8.

175) Die Anmerkungen zum Landrechte ſelbſt ſind nach dem Codex gleichfalls in vier Theilen, und ganz nach der Ordnung des Geſetzbuches zuſammengeſtellt. Sie rühren von dem Verfaſſer des Codex, dem Freiherrn von Kreitmayr, her, und haben von jeher in den Gerichten das Anſehen einer authentiſchen Interpretation genoſſen.

176) Novellen zum Baieriſchen Landrecht. Memming. 1802. (von Dr. Moritz).

§. 234.

Das bairiſche Privatrecht hat, den andern Particularrechten gleich, das gemeine Recht zur vorzüglichſten Grundlage (§. 151.), aber auch vieles originelle deutſche Recht. Indeſſen iſt doch das Ganze auf eigenthümliche Weiſe, und mit manchen Veränderungen des gemeinen Rechtes verarbeitet, welche Individualität aufzufinden, und gehörig hervorzuheben der Zweck der beſondern Dogmatik des bairiſchen Privatrechtes iſt. Ihr gehören auch die willkührlich losgeriſſenen Theile an, welche man ſonſt von dem Privatrechte abſonderte, und auch im Codex ganz übergieng. Die Anmerkungen handeln davon in einem beſondern, dem fünften Theile, 177) neben dem Lehenrechte. Neuere Verordnungen haben indeſſen die meiſten dieſer Beſtimmungen ganz verändert. Für das Wechſelrecht iſt die ſehr kurze und unvollſtändige Wechſelordnung von 1785. 178) noch immer Quelle. Doch iſt die Augsburger erneuerte Wech=

177) Dieſer Theil (München 1768.) ſtellet dar das Lehenr., geiſtl. R., Religionsr., Militairr., Adels=, Patritiat, = und Siegelmäßigkeitsr., Schul = und academ. R., Beamtenr., Stadt = und Bürgerr., Handels = und Kaufmannsr., Handwerksr., Dorf = und Bauernr., Schlecht = und ehrloſ. Leutenr., und das Gemeindsr.

178) In der Mayr. General. Samml. III B. S. 59. in den Novellen. S. 509. ff.

ſelordnung 179) für ſubſidiär gültig ausdrüklich erklärt. 180) In Nürnberg gilt die Wechſelordnung 181) von 1722. [182])

§. 235.

Das franzöſiſche Civilrecht, welches in den Rheinprovinzen gilt, und darum auch für Baiern praktiſchen Werth hat, ſtützt ſich auf den Code Napoléon (§. 125), deſſen wiſſenſchaftliche Darſtellung bei der Eigenthümlichkeit und der Verſchiedenheit von dem gemeinen ſowohl, als dem originellen deutſchen Rechte nothwendig als ein beſon-

---

179) Vom Jahre 1778. M. G. S. I. S. 121. ff.

180) M. G. S. III. S. 64. §. 21. in den Novellen. S. 524.

181) Banco- und Wechſel-Ordnung. Nürnberg. 1722.

182) Eine Einleitung zum bairiſchen Privatrecht haben wir von C. A. Gründler. Erlangen. 1817. (ſ. dazu die Rec. in der allg. Lit. Zeit. von 1817. n. 246.)

Krüll, F. X. v., Handbuch des königl. baier. gem. bürgerl. R. mit beſ. Rükſ. auf das fränk. und preuß. Landr. Landshut. 1807 und 1808. 3 Bd.

Eine das Eigenthümliche, und zugleich den Zuſammenhang mit dem gemeinen und deutſchen Rechte gründlich erörternde Darſtellung, alſo eine in jeder Rükſicht treffliche Bearbeitung, wie z. B. für Würtenberg Weishaar u. a.; für Sachſen Curtius u. a.; für Oeſterreich v. Zeiller lieferte, können wir in Baiern nicht nachweiſen.

derer Zweig der Wiſſenſchaft des geſammten Privatrechtes erſcheint.

Allerdings hat der Code Napoléon vieles aus dem römiſchen Rechte geſchöpft, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Rechtswiſſenſchaft, in wie ferne dieſe großentheils auf die Kenntniß des römiſchen Rechtes ſich ſtützte, und daher jene leitete, welche zur Abfaſſung des Code vorzüglich beitrugen, ſondern auch directe durch Aufnahme römiſcher Grundſätze, ja ſelbſt einiger Eintheilungen des Syſtemes. 183) Indeſſen mußte ſelbſt in dieſen Punkten ſchon die beſondere Verarbeitung und Uebertragung in neue Geſetze zu einer auffallenden Abweichung von dem gemeinen Rechte Deutſchlands, welches immerhin erſt noch durch doctrinelle Auslegung der Quellen gewonnen wird, nothwendig führen. Außerdem aber iſt ein großer Theil ganz neu, oder aus den vorherigen franzöſiſchen Rechten entlehnt. 184)

---

183) Liv. III. tit. IV. ch. 1 et 2. des quasi-contrats, des délits, et des quasi-délits.

184) Zur Kenntniß der Literatur, der Geſchichte, des Planes und der Methode, der Quellen, und vieler anderer Verhältniſſe dient das ausgezeichnete Werk Seidenſtiker, J. A. L., Einleit. in den Codex Napoléon. Tübing. 1808.

Unter den Ueberſetzungen hat die der officiellen Ausgabe für das Königr. Weſtphalen. Strasburg, 1808. beſondern Werth.

Unter den Commentaren:

Analyse raisonnée de la discuss. du Code civil etc. par J. de Maleville. Par. 1805.

II. Unterabtheilung.

Von dem Lehenrechte.

§. 236.

Der erſte Keim des Verhältniſſes, welches man ſpäterhin Lehen nannte, ſcheint in den Gefolgſchaften (comitatus) zu liegen, welche ſich bei den deutſchen und mit ihnen verwandten Völkern in der früheſten Zeit, ſo weit unſere Nachrichten zurükreichen, gebildet hatten. Die Art, durch verſchiedene Geſchenke Kriegsdienſte zu belohnen, welche bei dieſen Gefolgſchaften Statt fand, änderte ſich allmählig in eine Hingabe von Ländern oder Grundſtüken ab, welche man munus, häufiger beneficia nannte. Die Empfänger, leudes, homines, ſpäter vassi, vassali, wären dem Geber, dominus, zur Treue, zum Kriegsdienſte verpflichtet, und genoſſen dafür die Erträgniſſe der Beneficien. Was anfänglich an dieſen Verhältniſſen unbeſtimmt, willkürlich war, und auf be-

---

überſezt, und mit verſchiedenen belehrenden Zuſäzen vermehrt von W. Blanchard. Cöln. 1808 u. 1809. 4 B.

Unter den Hand- und Lehr-Büchern:

Zachariä, K. S., Handb. des franz. Civilr. 2te Aufl. Heidelb. 1811. 4 B.

Grolman ausführl. Handb. über den Code Napol. Gieſſen. 1810-1812. III Bd.; geht nur bis zum 7. Tit. des I Buches.

liebigem Widerruf beruhte, ward nach und nach geregelter, feſter, und endlich trat, erſt durch Gewohnheit, zuletzt nach beſtimmten Vorſchriften volle Erblichkeit für die Nachkommen der Vaſallen ein. Damit war die Einrichtung gebildet, welche wir nunmehr eigentlich Lehen nennen.

Der Oberherr erſcheint zwar in Anſehung der verlehnten Sache als Eigenthümer (Obereigenthümer); allein nicht weniger der Vaſall, dem neben voller Benützung auch andere ſogenannte Proprietätsrechte zuſtehen, welche ſonſt nur der alleinige Eigenthümer zu haben pflegt, er iſt Untereigenthümer. Zwiſchen beiden beſteht eine weſentlich eigenthümliche Verbindung zur wechſelſeitigen Treue (fidelitas feudalis). Daher ſehen wir in dem Lehenrechte das Verhältniß zweier Perſonen, des Obereigenthümers (Lehensherr) und des Untereigenthümers (Vaſall) einer Sache zur wechſelſeitigen Lehenstreue.

§. 237.

Die Lehensverbindung wurde unter den Deutſchen allmählig ſo ausgedehnt, daß nicht nur ſelbſt diejenigen, welche freies Eigenthum hatten, aus verſchiedenen Gründen es einem andern hingaben, um es wiederum als Lehen zu empfangen (feuda oblata), und daß zuletzt bei weitem der größte Theil des Gebietes in Deutſchland im Nexus des Lehens und Afterlehens ſtund; ſondern alle Verbindung in dem Staate und dem Reiche, die ganze

Verfaſſung bildete ſich nach der Lehensform aus, und entwikelte das ſogenannte Feudalſyſtem, welches alle weltlichen und kirchlichen Verhältniſſe umſchlang. 185)

Mit der Umwandlung des Kriegsdienſtes und der Kriegsverfaſſung nach Erfindung des Schießpulvers, und der Entſtehung von Lehen, die deßhalb ſehr bald ganz unabhängig von allen Kriegsdienſten übertragen wurden, veränderte ſich nothwendig das Lehenweſen, und neigte ſich zu einem bloßen beſonders qualificirten Verhältniſſe des Eigenthums hin.

§. 238.

Mit Berükſichtigung dieſer Betrachtung läßt ſich auch entſcheiden, in wie ferne das Lehnrecht wirklich dem Privatrechte angehöre, und ob es nicht vielmehr ein Theil des öffentlichen Rechtes ſey. Während nämlich im Mittelalter daſſelbe im Ganzen und nach ſeiner vorzüglichſten Tendenz aufgefaßt, dem Leben und Wirken des Staates ſelbſt angehörte, und in die wichtigſten Regie-

---

185) Eichhorn in der St. u. R. G. §. 286. Seite 695. machet indeſſen mit Recht darauf aufmerkſam, „daß man ſich nicht verleiten laſſe, in den juriſtiſchen Verhältniſſen des Lehenweſens, als der bloßen Form, das Princip und Weſen der Verfaſſung ſelbſt zu ſuchen.“

rungverhältniſſe verſchlungen war, auch namentlich die Kriegsverfaſſung auf dasſelbe ſich ſtützte — wenn es gleich viele in das Privatrecht eingreifende, und dasſelbe verändernde Beſtimmungen enthielt — wurde es doch in der letztern Zeit offenbar ein Zweig des Privatrechtes, 186) und alle Beziehungen zum öffentlichen Rechte waren im Allgemeinen mehr eine zurükgebliebene leere Formalität, welcher wegen nicht einmal nöthig wurde, das Lehnrecht als einen gemiſchten Rechtstheil aufzuführen.

§. 239.

So lange das deutſche Reich beſtund, gab es Reichslehen, und Provinziallehen. Bei jenen hatten Kaiſer und Reich die Lehnherrlichkeit, bei dieſen andere Individuen, wornach man die letzten wiederum in öffentliche und Privat = Lehen theilte, je nachdem der Regent oder ein Private das Obereigenthum des Lehens hatte. Mit der Auflöſung des deutſchen Reiches endeten natürlich die Reichslehen. Keineswegs hörte aber damit das gemeine Lehenrecht im Gegenſatze des Provinziallehnrechtes auf. Denn dieſer Unterſchied gründet ſich, wie bei den andern Fächern, auf die Ver=

186) „So ſank das Feudalinſtitut aus einer Staatsanſtalt zu einem privatrechtlichen Verhältniſſe, zu einem beſonders modificirten Syſteme von Eigenthum herab.“ — Paetz im Lehrb. d. Lehnr. Seit. 51.

ſchiedenheit der Quellen. Schon vor dem Untergange des deutſchen Reiches neigte ſich zwar das Lehenweſen zum gänzlichen Verfalle, und erloſch in einigen Gebieten bereits völlig. Allein, wo es wirklich beſteht, wie dieß noch immer in ſehr anſehnlichen Reichen der Fall iſt, dauert auch der Unterſchied zwiſchen gemeinem und Provincialrecht, wie bei andern Fächern, mit gleicher Wichtigkeit fort, und die Wiſſenſchaft des gemeinen Lehnrechtes iſt ſogar unmittelbar praktiſch durchaus nicht entbehrlich.

§. 240.

Hauptquelle für die gemeine Lehnrechtswiſſenſchaft iſt das longobardiſche Lehnrecht (§. 124). Außerdem enthalten auch die Reichsgeſetze einzelne dieſes Rechtsverhältniß betreffende Beſtimmungen. In Beziehung auf geiſtliche Lehen hat das canoniſche Recht gleichfalls Gültigkeit, während dagegen das römiſche Recht rükſichtlich wahrer Lehnverhältniſſe nicht gebraucht werden kann. 187)

---

187) Für die Quellen vorzüglich:
Senkenberg, C. H. de, Corp. jur. feud. germ. etc. edit. rec. cur. J. F. Eisenhart. Hal. 1772. 2 T. Dieſe Sammlung enthält aber nicht allein die Quellen des gem. Lehenr., ſondern auch Aufzeichnungen von Lehensgewohnheiten, und manchem andern, was zur Erklärung des Lehenrechtes brauchbar iſt.

§. 241.

In Baiern galt vor der Conſtitution vom 1 Mai 1808. das dem bairiſchen Landrechte im IV Theile, 18 Kapitel angehängte Lehenrecht, welches dem andern Privatrechte gleich das gemeine Recht zur vorzüglichſten Grundlage hat. Mit jener Conſtitution trat eine durchgreifende Reform des ganzen Lehenweſens ein. Nach dem Lehenedicte vom 7 Jul. 1808.[188]), welches auch gegenwärtig gültig iſt, ſind alle Privatlehen als ſolche aufgelöſet, und es können nur mehr Mannslehen der Krone beſtehen, welche theils vom Könige ſelbſt verliehen werden (Thronlehen), oder

---

Ueber die Geſchichte des Lehnr. beſ. die oben §. 207. not. 148. angef. Schriften von Eichhorn und Biener.

Unter den Syſtemen und Lehrbüchern: Buri, F. K. v., Ausführliche Erläut. des in Deutſchl. übl. Lehnr. ꝛc. und a., mit Anmerk. von J. F. Runde. Gießen. 1783.

Weber, G. M., Handb. d. in Deutſchl. übl. Lehnr. nach d. Grundſ. Böhmer's. Leipz. 1807 = 1811. 4 Th.

Paetz, K. W., Lehrb. d. Lehnr. herausg. u. vollend. von C. A. G. Goede. Gött. 1808.

Moshamm, F. X. v., Grundſ. d. Lehenr. mit ſteter Hinſ. auf das k. bair. Lehenedikt, u. a. Geſetze. Landsh. 1814.

Ausführlich giebt die Lit. Weber a. a. O. an.

188) Reg. Blatt v. 1808. St. 48. Handb. d. Staatsverfaſſ. Münch. 1809. B. I. no. 37.

im Namen des Königs (Kanzleilehen). Durch dieſe Stellung erhält freilich das bairiſche Lehnrecht zunächſt in Beziehung auf die äußere Form den Charakter eines öffentlichen Rechtes, und deſſen Theorie ſcheint darnach ein Zweig der Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes zu ſeyn. Erwägt man dagegen, daß die Lehentreue nur darauf geht, daß der Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn nicht fremde Kriegs- und Staats-Dienſte nehmen darf, und der perſönliche Lehendienſt nur auf Erſcheinen am Hofe des Lehenherrn nach erfolgter Einberufung gerichtet iſt, während das ganze übrige Verhältniß rein privatrechtlicher Natur in allen weſentlichen Punkten auf der eigenthümlichen Entwiklung der Beziehungen zwiſchen Ober- und Unter-Eigenthum beruht; ſo dürfte man das bairiſche Lehenrecht auch wohl gegenwärtig nach ſeinen Hauptbeſtandtheilen als einen Zweig der Privatrechtswiſſenſchaft aufführen, indem der ganze Lehennexus den Staat nur ſehr wenig, in geringem Maaße, und ganz indirecte berührt.

Daß, abgeſehen von manchen Lüken des Lehnedictes, die auf jeden Fall in der Anwendung zunächſt nur durch die Wiſſenſchaft ergänzt werden können und müſſen, noch immer das aufgehobene ältere, und darum auch die Wiſſenſchaft des gemeinen Lehnrechtes praktiſchen Werth habe, ergiebt ſich von ſelbſt, wenn man nur bedenkt,

wie über früher begründete Rechtsverhältniſſe noch immer Streitigkeiten obwalten. 189)

II. Abtheilung.

Von der Wiſſenſchaft des Civilproceſſes.

§. 242.

Für die Wiſſenſchaft des Civilproceſſes unterſchied man in Deutſchland immer nur zwei Fächer: den gemeinen, und den Partikular = Proceß. Unter dem letztern wurde der bei den beiden höchſten Reichsgerichten geltende Reichsproceß beſonders hervorgehoben, und in den Reichshofraths = und den Kammergerichts = Proceß getheilt. Ein eigner Zweig des originellen deutſchen Proceſſes aus den verſchiedenen Partikularordnungen und Geſetzen, wie man auf dieſem Wege bei dem Civilrechte die Wiſſenſchaft des deutſchen Privatrechtes bildete, wurde dagegen nicht bearbeitet und angenommen, obwohl man für und gegen dieſe Abſonderung das Nämliche behaupten könnte, was in Anſehung des deutſchen Privatrechtes anzuführen iſt. 190)

---

189) Ueber das baìriſche Lehenrecht ſ. die oben not. 187. angef. Schrift von F. X. v. Moshamm.

190) Mittermaier, C. J. A., der gem. deutſche bürgerl. Proc. in Vergl. mit d. preuß. u. franzöſ. Civilverf. u. mit den neueſt. Fortſchr. der Proceßgeſetzgeb. Bonn. 1820. Seit. 15.

Die Grundlage für die Theorie des gemeinen Civilproceſſes machen einzelne Reichsgeſetze, insbeſondere der jüngſte Reichsabſchied von 1654. aus, ſo weit ſie nicht Verordnungen enthalten, welche bloß für die höchſten Reichsgerichte gültig ſind, was aber keineswegs bei allen jenen Beſtimmungen und Vorſchriften der Fall iſt, die vorzugsweiſe für dieſelben beſtimmt, und nach ihnen Cammergerichtsordnungen oder Reichhofrathsordnung genannt ſind. 191) Außerdem ſind römiſches und canoniſches Recht gleichfalls entſcheidende Quellen, wo deren Beſtimmungen deutſcher Verfaſſung entſprechen. Beim Lehensproceß tritt auch das longobardiſche Lehnrecht ein.

§. 243.

Die eigentliche Benennung des gemeinen deutſchen Proceſſes, nach welcher er in Beziehung auf ſeinen Umfang der Verbindlichkeit von dem beſondern oder particulären Proceß unterſchieden wird, gebraucht man in der neuern Zeit häufig in einem beſchränktern Sinne, indem man den gemeinen Proceß dem preußiſchen vorzugsweiſe entgegen ſetzt. Dann beruht der Unterſchied nicht bloß auf den Quellen, und dem Umfange der Verbindlichkeit, ſondern insbeſondere auf der Verſchiedenheit des Hauptprincipes der ganzen Proceßtheorie, der Verhandlungs- und Unterſuchungs-

191) Gönner, N. T. v., im Handb. I Th. Abh. 2.

Maxime, von welchen die erſte im gemeinen, die zweite im preußiſchen Proceſſe vorherrſchend iſt. 192) Der Reichsproceß hat zwar mit der Aufhebung der Reichsgerichte ſeinen unmittelbaren praktiſchen Werth verloren, allein er bleibt nicht nur rein hiſtoriſch, ſondern auch mittelbar praktiſch durch ſeinen Zuſammenhang mit dem gemeinen deutſchen Proceſſe, und durch ſeinen Einfluß, den er auf die Bildung des beſondern Proceſſes hatte, immer noch wichtig. 193)

---

192) v. Gönner a. a. O. I. no. 8. Mittermaier a. a. O. §. 4. u. §. 5.

193) Unter den Hand= und Lehrbüchern:

Schaumburg, J. G., Princip. prax. jurid. judic. quae mod. proc. in jud. reg. cont. ed. noviſſ. Jen. 1804.

Danz, W. A. F., Grundſ. d. gem. bürg. Proc. u. deſſ. Grundſ. d. ſummar. Proceſſ. verm. u. z. Th. umg. von Gönner. 3 Aufl. Stuttg. 1806.

Grolman, K., Theorie d. gerichtl. Verf. in bürg. Rechtsſtr. 4 Aufl. Gieſſ. 1818.

Gönner, N. T. v., Handb. d. gem. deutſch. Pr. 2 Aufl. Erl. 1804 = 1805.

Martin, C., Lehrb. d. deut. gem. bürgerl. Proc. Sechste verb. Aufl. Gött. 1819.

Gensler, J. C., Handb. zu Martins Lehrb. des teutſch. gem. bürg. Proc. Heidelb. 1814. I Thl.

Die Literärgeſch. dieſer Wiſſenſchaft iſt noch ganz unbearbeitet. Für die neuere Literatur ſ. die Ueberſicht v. Mittermaier in dem Archiv für civiliſt. Praxis.

§. 244.

Unter den Particularrechten zeichnet ſich die bairiſche Gerichtsordnung — Codex Jur. bavar. judiciarii vom Jahre 1753.[194]), obwohl auch ihr der gemeine Proceß zum Grunde lieget, durch originelle Darſtellung bedeutender Lehren und mehrere Vorzüge in Anordnung und Darſtellung aus, 195) weshalb auch in der Wiſſenſchaft ein

---

Auch die Rechtsgeſch. iſt nicht vollſtändig und bis auf die neueſte Zeit umfaſſend behandelt. Ueber ältere Gerichtsverf. und die Geſchichte d. Proceßgeſetze:

Malblanc, J. F., Consp. rei jud. romano-german. Norimb. 1797.

Hauſchild, J. L., Gerichtsverf. d. Teutſchen, wie ſolche vom 8 bis zum 14 Säc. üblich geweſen. Leipz. 1741.

Rogge, K. A., Ueber das Gerichtsweſen der Germanen. Halle, 1820.

Esprit, origine et progrés des inst. judic. etc. par J. D. Meyer. Paris, 1819. im ganzen 1 Bande der bis jezt erſch. 3 Bände.

Eine Sammlung der einheim. Quellen d. d. Pr. lieferte

Bergmann, F., Corp. jur. jud. civil. germ. Hannov. 1818.

194) Für die Theorie des gem. Proc. iſt jedoch der ſächſiſche Proceß, welcher bei den Reichsgeſetzen mehrfach benützt wurde, unter den beſondern der wichtigſte. S. Martin a. a. O. §. 5. S. 7. not. w.

195) S. die not. 190. a. Schrift. Seit. 35. §. 7.

eignes Fach für die Theorie des bairiſchen Proceſſes anerkannt werden darf. Spätere Verordnungen ſind nachher unter dem Namen Novellen beſonders geſammelt worden. 196) Die Anmerkungen haben auch hier entſcheidenden Werth. 197)

In den neu erworbenen Gebietstheilen beſtunden zwar verſchiedene Proceßordnungen. Sie ſind aber alle aufgehoben, und der Judiciarcodex gilt nunmehr — mit Ausſchluß des Rheinkreiſes — im Allgemeinen 198) im ganzen Königreiche. Man dachte jedoch bereits im Jahre 1811. an eine durchgreifende Reviſion der Proceßgeſetzgebung. Der ſpäterhin bearbeitete Entwurf konnte inzwiſchen wegen verſchiedener eingetretener Hinderniſſe der erſten Ständeverſammlung noch nicht vorgelegt werden; man beſchränkte ſich deshalb auf Abänderung einiger vorzüglich wichtigen Punkte, und es erſchien das Geſetz vom 22. Julius 1819., welches das gerichtliche Verfahren in einigen bedeutenden Verhältniſſen modificirt hat. 199)

---

196) Novellen z. bair. Gerichtsordnung. I B. München, 1811. II. B. Landshut, 1818. S. jedoch auch d. Jahrb. der Geſetzg. u. Rechtspflege.

197) S. oben not. 175.

198) Nur die Prioritätsordnungen, welche aber auch offenbar dem Civilrechte angehören, machen eine Ausnahme.

199) In Beziehung auf den Judiciarcodex ſ.
Krüll, F. X. v., theor. prakt. Einleit. in die bair. Civilgerichtsord. Ingolſt. 1797.

§. 245.

Obwohl auch der franzöſiſche Proceß, wie er ſich auf den Code de procédure civile (§. 125.) ſtützt 200), nach ſeiner frühern Bildung, auf welche römiſches und canoniſches Recht einwirkten, immer noch einiges mit dem deutſchen Proceſſe gemeinſchaftlich hat, iſt er doch durch mehrere Abweichungen, welche zum Theil ſchon aus ältern Zeiten herſtammen, zum Theil aber erſt ſeit der Revolution hinzu gekommen iſt, im Ganzen von allen aus Deutſchland hervorgegangenen, oder dort früherhin ausgebildeten Proceßtheorien weſentlich verſchieden, und zwar nicht allein durch die Oeffentlichkeit, und die mündliche Verhandlung, ſondern auch durch die Eigenthümlichkeit der Proceßinſtruction ſelbſt, durch ganz beſondere angeordnete Behörden, und ſogar durch das Inſtanzenverhältniß.

In Beziehung auf die Rheinprovinzen iſt die Wiſſenſchaft des franzöſiſchen Proceſſes unmittel-

---

Rükſichtlich der künftigen Geſetzgebung:

Gönner, N. T. v., Entw. e. Geſetzb. über d. gerichtl. Verf. in bürg. Rechtsſ. (mit d. Motiven.) Erl. 1815 u. 16. 2 B.

Ueber das neue Geſetz. v. 22 Jul. 1819.

Gönner, N. T. v., Commentar über d. K. d. G. v. 22. J. 1819. Erlang, 1820.

200) Doch gehören dazu noch einige bedeutende ſpätere Verordnungen. S. d. oben not. 190. a. Schrift. S. 29.

bar praktiſch wichtig, außerdem aber noch insbeſondere mit Hinſicht auf die Zukunft für die Ausbildung neuer Geſetzgebungen um ſo mehr einflußreich, als Vieles auf Verbreitung 201) der öffentlichen Rechtspflege und Einführung der mündlichen Verhandlungen hindeutet. 202)

---

201) Reigersberg, Graf v., Bericht über die Juſtizverwaltung in Königr. Baiern für das Jahr 18 18/19. Münch. 1820. S. 102. u. ff.

202) Unter den Schriften über den Code oder das Verfahren nach demſelben im Allgemeinen:

Commentaire sur le Code de procédure civile par M. J. B. Delaporte. Paris, 1807. 2 Vol.

La procédure civile des Tribunaux de France, démontrée par principes et mise en action, par des formules; par M. Pigeau. 2e édit. Par. 1811. 2 Vol.

Cour de procédure civile; par M. Berriat-Saint-Prix. 3e édit. 1813. 2 Vol.

Dabelow, C. C., das franz. Civilverf. nach d. Geſetzen und den beſten franzöſ. Schriftſtellern. ꝛc. Halle, 1809.

Ueber die Gerichtsverfaſſung überhaupt:

De la Magistrature en France, considérée dans ce qu'elle fut, et dans ce qu'elle doit être par M. Bourguignon. Par. 1807.

In Anſehung der Vorzeit bis zur Revolution Meyer a. a. O. Vol. III.

Ueber die Friedensgerichte:

De la Compétence des Juges de Paix; par M. Henrion de Pansey. 4e édit. Par. 1816.

II. Hauptſtük.

Von der Wiſſenſchaft des öffentlichen Rechtes.

I. Titel.

Von der Wiſſenſchaft des Staatsrechtes.

§. 346.

Das deutſche Reich konnte nach ſeiner eigenthümlichen Verfaſſung als ein Staat angeſehen werden. Die mehreren einzelnen Staaten bildeten nämlich zuſammen wieder Einen Staat, bei welchem im Ganzen ähnliche Verhältniſſe eintraten, wie bei jedem Staate, eine gemeinſchaftliche oberſte Gewalt, und Unterordnung, Unterwürfigkeit von der andern Seite. In der Wirklichkeit war aber das deutſche Reich ſchon lange vernichtet, ehe es aufgelöſet wurde. Die errungene Landeshoheit war allmählig eigentliche Souveränität geworden, die Rechte des Reichsoberhauptes, des Kaiſers, erfuhren immer mehr und mehr Widerſtand, und hatten

---

Ueber das Notariat:
Le Parfait Notaire etc. par A. J. Massé. 4e édit. Par. 1813. 3/Vol. 4.
Ueber die Huiſſiers:
Le Parfait Huissier etc. par T. B. Delaporte. Par. 1811.
Ausführlich iſt die frühere Litter. bis 1808. angegeb. in Seidenſtiker a. a. O. §. 31. u. d. f.

zuletzt wenig Anſehen und Erfolg. Allein die Theorie durfte mit gültigen Gründen bis zum Jahre 1806. fortwährend auf das Fundament früherer Geſetze und Vorſchriften hin ein deutſches Reich, eine allgemeine rechtliche Verfaſſung annehmen, und für die Wiſſenſchaft beſtund daher allerdings ein deutſches Staats- oder Verfaſſungs-Recht. Darnach unterſchied man denn für dieſen Zweig der Jurisprudenz in Deutſchland zwei Fächer, das deutſche Reichsſtaatsrecht, und das Territorialſtaatsrecht.

§. 247.

Das deutſche Reichsſtaatsrecht enthielt die Darſtellung der Verfaſſung des Reiches, und der damit zuſammenhängenden Rechte zwiſchen dem Reichsoberhaupte und den Reichsunterthanen; das Territorialſtaatsrecht dagegen die Wiſſenſchaft der Verfaſſung einzelner Reichslande — Territorien — und der Verhältniſſe zwiſchen der oberſten Gewalt derſelben und den Unterthanen. Dieſes beſondere Territorialſtaatsrecht war daher ſo vielfach als in Deutſchland Territorien beſtunden. Weil indeſſen durch die Rechte der Landeshoheit in den einzelnen Gebieten die höchſte Gewalt des deutſchen Reiches bedeutend beſchränkt wurde, ſo erſchien die Lehre von der Landeshoheit im Allgemeinen, als ein weſentlicher Theil des Reichsſtaatsrechtes, und man nahm gewöhnlich dafür die Benennung, allgemeines Territorialſtaatsrecht im Gegenſatze des beſondern an. Indeſſen wurde zuletzt das Beſtehen eines Territorial-

ſtaatsrechts auch wohl ganz in Abrede geſtellt. Nach der ſtrengen Anwendung der Ideen eines Staates auf Deutſchland erſchien conſequent die Landeshoheit ſelbſt nur als eine Reichsanſtalt; alles, was in den einzelnen Gebieten geſchah, konnte nur in ſolcher Rückſicht eintreten, und ſollte immer an das Reich und die Reichsgrundſetze gebunden ſeyn. Wenn man gleich nicht läugnete, daß jedes Territorium einen beſondern Staat bildete, war derſelbe doch von jenem Begriffe, welchen das rationelle Staatsrecht entwirft, bedeutend verſchieden, ſeine Verfaſſung durfte namentlich die des deutſchen Reiches nicht beeinträchtigen, das Regierungsrecht in den Territorien wurde als das Eigenthumsrecht betrachtet, das ſogenannte Territorialſtaatsrecht konnte keine andere Quelle haben, als das Staatsrecht ſelbſt, und alle Particularſtaatsrechte mußten ihren Canon aus dem deutſchen Staatsrechte erhalten. 203)

§. 248.

Die vorzüglichſte Quelle des deutſchen Staatsrechtes waren die eigentlichen deutſchen Reichsgrundſetze, wie die kaiſerliche Wahlcapitulation, die goldene Bulle, der Landesfrieden u. ſ. f. Außer-

---

203) Gönner, N. T. v., im teutſch. Staatsr. Landsh. 1804. §. 6. §. 227 u. 228. Deſſen Progr. üb. d. rechtl. Princ. d. teutſch. Territorialverf. zur Diſſert. von L. Himmelſtoß, über die Regalität in Deutſchl. Landshut. 1804.

dem mußten auch Staatsverträge mit Auswärtigen, Concordate, Religionsverträge u. dgl. benutzt werden. Obſervanzen und Herkommen hatten gewichtigen Einfluß, bei einzelnen Gegenſtänden wurden ſogar die fremden recipirten Rechte gebraucht. 204) Mit dem Untergange des deutſchen Reiches hörte auch das Staatsrecht deſſelben praktiſch auf, und was ſpäterhin an die Stelle des deutſchen Reiches getreten, iſt durchaus kein Staat mehr, auch nicht in der Theorie. Darum haben wir gegenwärtig kein deutſches Staatsrecht, ſondern nur Staatsrechte der einzelnen deutſchen Staaten, die Verbindung der deutſchen Nationen und Gebiete beruht auf völkerrechtlichen Principien, deren Darſtellung darum einen Theil der Wiſſenſchaft des Völkerrechtes ausmacht. Indeſſen iſt das deutſche Staatsrecht, obgleich hiſtoriſch geworden, immer noch rükſichtlich ſeines Einflußes, welchen es ehedem auf die Bildung der Territorialſtaatsrechte hatte, beſonders da von Wichtigkeit, wo noch die Verfaſſungen in ihrer frühern Geſtalt fortbeſtehen. 205)

§. 249.

---

204) Gönner im Staatsr. §. 11 = 30.

205) Unter den Sammlungen der Reichsgeſetze iſt für das Staatsrecht ausſchließend beſtimmt

Schmauß, J. J., Corp. Jur. publ.; neue Aufl. Leipz. 1794. herausgeg. von Schumann u. Franken, u. v. der Seite 1528. an fortgeſ.

§. 249.

Das Königreich Baiern bildet einen unabhängigen, ſelbſtſtändigen Staat, und hat darum ein wahres poſitives Staatsrecht, welches ſich gegenwärtig auf die Conſtitution vom 26. Mai 1818. ſtützt, die daher auch die Grundlage der Wiſſenſchaft unſers poſitiven Staatsrechtes ausmacht. Schon im Jahre 1808. erſchien am 1. Mai eine Verfaſſung, welche dem erwachten Verlangen der Völker nach öffentlichem Leben durch Begründung einer Nationalrepräſentation näher trat, ſo viel es die damaligen Zeitverhältniſſe geſtatteten, die auch der Ausführung und Vollziehung der bedeutendſten Anordnungen zum Theil im Wege ſtehen mochten. Aber ungleich entſprechender den Bedürfniſſen der Zeit, angemeſſen der geregelten Thätigkeit bürgerlicher Freiheit, wie der erfoderlichen Macht und Gewalt des Monarchen, iſt die neue Conſtitution,

---

von R. Hommel — alſo nicht eine neue von Hommel beſorgte Ausgabe, wie zuweilen angeführt iſt.

Unter den Lehrbüchern:

Gönner ꝛc. ſ. not. 203.

Leiſt, J. C., Lehrbuch des deutſch. Staatsr. ꝛc. Gött. 1803.

Ueber die Literatur:

Pütter, R., Lit. des deutſchen Staatsrechts. Gött. 1776–83. 3 Thl. Fortgeſ. von J. L. Klüber. Erlangen, 1791.

deren Wirkſamkeit bereits in allen Zweigen der Staatsverwaltung wie im ganzen Leben des Volkes ſichtbar geworden iſt. Seitdem erblüht auch eine ernſte, und in jeder Rükſicht praktiſche und hochwichtige Wiſſenſchaft des Staatsrechtes, die nicht länger mehr, wie es ehedem freilich natürlich und begreiflich war, von der Wiſſenſchaft des Privatrechtes verdrängt und in Schatten geſtellt werden kann, wenn ſie gleich bis jetzt keine würdige Bearbeitung erhalten hat.

§. 250.

Die Conſtitution vom 26. Mai 1818. beſteht im Allgemeinen für das ganze Königreich, jedoch nimmt ihre Vollziehung im Rheinkreiſe ſolche Modifikationen an, welche die demſelben zugeſicherten beſondern Einrichtungen erheiſchen, was durch eine Verordnung vom 5. October 1818. näher beſtimmt iſt. Daß die Wiſſenſchaft des baieriſchen Staatsrechtes auch dieſe Abweichungen aufzunehmen hat, geht daraus von ſelbſt hervor, da alle Kreiſe zuſammen nur Einen Staat in jeder Rückſicht bilden, folglich auch nur Ein Staatsrecht haben. 206).

206) Die Verfaſſungsurkunde lieferte zuerſt das Geſetzblatt vom Jahre 1818. St. VII. Dazu gehören die nachfolgenden Edikte, welche als Beilage zur Verfaſſungsurkunde erſchienen, obwohl einige nicht ſtaatsrechtlichen Inhaltes ſind, ſondern einem andern Zweige des öffentlichen Rechtes angehören. Später folgten verſchiedene Ausgaben. Die Con-

II. Titel.

Von der Wiſſenſchaft des Criminal-rechtes.

I. Abtheilung.

Von der Strafrechtswiſſenſchaft im engern Sinne.

§. 251.

Kein Zweig der Rechtswiſſenſchaft wurde ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit ſolcher Vorliebe bearbeitet, als das Criminalrecht. Doch galt dieß bei weitem mehr philoſophiſcher Unter-

---

ſtitution vom Jahre 1808. hat nicht bloß geſchichtliches, ſondern in ſo ferne, als einige Beſtimmungen noch beibehalten wurden, wie die über das Lehenrecht, noch unmittelbar praktiſchen Werth. In dieſer Rückſicht iſt das Handbuch der Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung des Königr. Baiern. München, 1809-1813., 7 B., und G. Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München, 1813-1818., 7 B. und dazu die Supplemente, 1818-1819. 3 B. beſonders empfehlenswerth. Sowohl zur Auslegung, als zur vollkommenen Erkenntniß der Wirkſamkeit der Conſtitution und ihres praktiſchen Lebens, werden die Verhandlungen der Kammern fortwährend eine der vorzüglichſten Quellen der Wiſſenſchaft des baieriſchen Staatsrechtes ſeyn.

ſuchung und Grundlegung, als der geſchichtlichen und dogmatiſchen Behandlung der geltenden Rechte. Unverkennbar trägt daran das Veralten jener Geſetzgebungen am meiſten Schuld, welche noch immer die Quellen des gemeinen Rechtes theoretiſch ausmachen ſollten, von denen man aber praktiſch ſchon lange in vielen wichtigen Punkten abgegangen war. So iſt das ſchönere Beſtreben der Wiſ-

---

Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeverſammlung des Königreichs Baiern. München, 1819. I - XIV B.

Verhandlungen der Ständeverſammlung des Königreichs Baiern, Kammer der Reichsräthe. München, 1819.

Unter mehrern kleinen Schriften über die neue Conſtitution verdienen vorzüglichere Beachtung:

Behr, W. J., Staatswiſſenſch. Betracht. über Entſteh. und Hauptmom. der neuen Verf. des baier. Staates. Würzb. 1818.

v. Hazi, Ueber den Standp. der baier. Verfaſſ. Urkunde vom J. 1818. in Bezieh. auf and. Conſtit. München, 1819.

Eine brauchbare Zuſammenſtellung der Verordnungen, worunter aber freilich ein ſehr großer Theil dem Staatsrechte gar nicht angehört, liefert das ſogenannte Staatsr. des Königr. Baiern, von J. Schmelzing. I. Thl. Leipzig, 1820. Für die Geſchichte lehrreich, durch gründliche Forſchung und treffliche Darſtellung ausgezeichnet iſt

Rudhart, Ig., die Geſchichte der Landſtände in Bayern. 2 B. Heidelb. 1816. 2te unveränderte Aufl. München, 1819.

ſenſchaft zu würdigen, welche, den Anfoderungen der Zeit folgend, den beſtehenden Verordnungen nicht mehr huldigen, und die Feſſel der Vorſchriften zerreiſſen wollte, deren Beziehung auf Leben und Wirklichkeit längſt erſtorben waren. Doch wurde auf der andern Seite eben darum das Gebäude einer Wiſſenſchaft, als einer poſitiven Darſtellung, höchſt ſchwankend, und philoſophiſche und politiſche Unterſuchungen, an ihrem Orte nützlich und nothwendig, nahmen oft gänzlich die Stelle der poſitiven Erklärung ein, welche beinahe durchaus vernachläßigt ward, bis denn auch hierin in der neuern Zeit ein gemäßigter Rükſchritt Statt fand, und die ächte poſitive Darſtellung Anhänger fand, und unverkennbaren Nutzen gewährte, welcher trotz der nothwendigen Umgeſtaltung der Strafgeſetzgebungen immer noch treffliche Früchte bringen wird. 207) Auf ſolche Weiſe erklärt ſich die Eigenthümlichkeit der Criminalrechtswiſſenſchaft in Deutſchland, wie wir dieſelbe gewöhnlich dogmatiſch kennen lernen, indem beinahe überall mit den geſetzlichen, oder als ſolchen angenommenen Beſtimmungen philoſophiſche und politiſche Anſichten auf eigne, freilich oft ſehr widerſprechende, Weiſe verknüpft ſind. Denn als die wahren Quellen der Wiſſenſchaft des gemeinen deutſchen Criminalrechtes, wie daſſelbe als poſitiv beſtehendes Recht ge=

---

207) ſ. Mittermaier über den Zuſtand der Criminalrechtswiſſenſch. in Deutſchl. im Cr. Arch. B. IV. St. 1. p. 76 u. f.

dacht wird, müſſen wir noch immer römiſches und canoniſches Recht, und nebſt einigen andern Reichsgeſetzen ganz vorzüglich die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. anſehen.

§. 252.

Letztere, auch Karolina genannt, iſt als einheimiſches Geſetz erſte und Hauptquelle dieſes Rechtszweiges. Ihre Grundlage iſt urſprünglich Privatarbeit eines geiſtreichen, um ſeine Nation hochverdienten Mannes, des Freiherrn Johann v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Sie wurde 1532. bekannt gemacht, und ſollte für ganz Deutſchland gelten, obwohl ſchon die in der Vorrede enthaltene Clauſel zu verſchiedenen Ausnahmen Veranlaſſung gab. Gerechte Würdigung muß das deutſche Werk, ſo ſehr es auch gerade von Deutſchen oft geläſtert wurde, mit Berückſichtigung der Zeit und Verhältniſſe, was für alle Geſetze entſcheidend wird, in Ehren halten. 208)

208) Eine neue, umfaſſende, und allen Bedürfniſſen entſprechende Ausgabe, welche Geſchichte, Critik und Auslegung dieſes Geſetzes, und in einem Anhange den Entwurf zu einem neuen Strafgeſetzbuche liefern ſoll, haben wir von Böhmer zu erwarten. ſ. Deſſen Progr. über d. authent. Ausg. d. Karolina. Gött. 1818. Bis dahin dient für die Geſchichte:

Malblank, J. Fr., Geſch. d. peinl. Gerichtsordn. Kaiſer Karl d. V. Nürnberg, 1783.

§. 253.

Nicht geringen Einfluß hatte das römiſche Recht auch auf dieſen Theil unſerer Wiſſenſchaft, und zwar nicht allein in ſo ferne, als es ſelbſt auf die Bildung und Abfaſſung der Karolina einwirkte, ſondern geradezu als Hülfsrecht, wie denn die Karolina ſelbſt einigemale auf das römiſche Recht verweiſet, 209) obgleich das römiſche Recht gerade in dieſem Theile noch am wenigſten vollſtändig, und critiſch = hiſtoriſch bearbeitet, 210) aber auch deßhalb am meiſten mißkannt iſt. Das 47 und 48ſte Buch der Pandekten, welche vorzugsweiſe die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen enthalten, werden nach Juſtinian ſelbſt libri terribiles genannt. Außerdem enthalten noch die fünf erſten und der achtzehnte Titel des vierten Buches

---

Für die Erklärung:

Böhmer, J. S. F., Medit. in C. C. C. Hal. 1774.

Kreſs, J. P., Comment. ſucc. in C. C. C. V. Hanov. u. A. 1786.

209) Unter dem Ausdruck: Kaiſerl. Recht, z. B. art. 104. 105.

210) Noch immer das beſte Werk über das römiſche Criminalrecht iſt im Ganzen

Mathaei, Ant. II., Comment. ad Lib. 47 et 48. D. de crim, d. n. A. cum not. Nani Ticini, 1803, 2 Vol. 4.

Dazu deſſen Diſput. VII. de crimin. in collect. Ultraj. 1660.

der Inſtitutionen, das neunte Buch des Codex und etliche Novellen 211) dieſem Rechtszweige angehörige Vorſchriften.

§. 254.

Auch aus dem canoniſchen Rechte ſind nicht nur einige Anſichten und Beſtimmungen in die Karolina übergegangen, ſondern es gilt dasſelbe gleichfalls als ſubſidiariſche Quelle. Außer mehrern durch das ganze Corpus Juris zerſtreuten Stellen gehört beſonders das V. Buch der Decretalen Gregor IX. dem Criminalrechte an. 212)

§. 255.

Wie bei den übrigen Zweigen des Rechtes in Deutſchland mit Auflöſung der deutſchen Reichsverbindung das gemeine Recht formell erloſchen, tritt dasſelbe Verhältniß beim Strafrechte ein, ja, es wurde das gemeine Criminalrecht noch entſchiedener durch neue Strafgeſetzgebungen verdrängt. Indeſſen beſteht auch hier die Wiſſenſchaft des

---

211) Nov. 12. 14. 77. 117. 134. 141. 143.

212) Dazu vorzüglich:

Gonzalez Tellez, Em., Comment. perp. in ſing. text. V. libr. Decret. ed. opt. Lugd. 1715. V. T. Fol.

Böhmer, J. H., Jus eccleſ. Proteſtant. Hal. 1714-1736. in 4. V. B., von denen die zwei letzten hieher gehören.

gemeinen Criminalrechts, theils nach ihrer prakti⸗ſchen Wichtigkeit, die ſich noch immer in mehreren Gebieten, wenigſtens rükſichtlich des ſubſidiären Gebrauches, erhalten hat, theils als Grundlage für die Wiſſenſchaft des particulären Rechtes und deſſen Studium. 213)

213) Unter den Lehrbüchern vorzüglich:
Feuerbach, P. J. A. v., Lehrbuch des gem. in Deutſchland gült. peinl. R. 6te Aufl. Gießen, 1818.
Grolman, C. v., Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft. Gießen, 3te Aufl. 1818.
Salchov, J. C. D., Lehrbuch des gem. peinl. R. u. A. Halle, 1817.
Henke, W. E., Lehrbuch der Strafrechtswiſſ. Zürich, 1815.
Unter den größern Werken und Handbüchern:
Tittmann, C. A., Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde. Halle, 1806 = 10. IV. Th.
Für die Geſchichte:
Henke, Ed., Grundr. einer Geſch. des deutſch. peinl. R. u. d. peinl. R. W. Sulzbach, 1809. 2 Th.
Für die Literatur:
Böhmer, G. W., Handbuch der Literatur des Criminalrechtes in ſeinen allgem. Bezieh., mit beſ. Rückſicht auf Criminalpolit. nebſt wiſſenſchaftl. Bemerk. Göttingen, 1816.
Mittermaier, C. J. A., über den neueſten Zuſt. der Criminalrechtswiſſ. in Deutſchland in d. neuen Archiv des Criminalr. IV. B. 1 St. nro. 4. 3 St. nro. 17.

§. 256.

Nach dem Criminalcodex vom Jahre 1751., welcher die Karolina zur Grundlage hatte, hieng auch das bairiſche Criminalrecht auf das Engſte mit dem gemeinen zuſammen. 214) Dieß iſt bei dem neuen Strafgeſetzbuche vom Jahre 1813., welches nunmehr mit Ausſchluß des Rheinkreiſes im ganzen Königreiche gilt, keineswegs der Fall. Dasſelbe iſt vielmehr mit Berükſichtigung der mannigfaltigen neuen Fortſchritte philoſophiſcher und politiſcher Forſchung auf dem Gebiete des Criminalrechtes, und mit Hinſicht auf neue Legislationen, vorzüglich der franzöſiſchen, als ein neues, ſelbſtſtändiges Ganze bearbeitet und aufzufaſſen. Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung mit dem gemeinen Rechte ſind ſelten, und nur zufällig vorhanden, aber keineswegs in der Art, wie es ſonſt bei eigentlichen Ableitungen aus andern Geſetzgebungen wohl eintritt, z. B. in Anſehung des noch geltenden bairiſchen Landrechtes im Verhältniſſe zum gemeinen Rechte. Daher hat das letztere auch natürlich alle ſubſidiariſche Kraft verloren, und die Dogmatik des bairiſchen Strafrechtes iſt ſchlechterdings auf das Geſetzbuch ſelbſt

214) Merkwürdig bleibt es jedoch, daß im Publicationspatente vom 7. October 1751. für die Fälle, welche im Codex unbeſtimmt gelaſſen, nicht auf das gemeine Recht oder die Quellen deſſelben, ſondern lediglich auf Analogie und Billigkeit verwieſen wird.

beſchränkt, was auch außerdem noch in anderer Beziehung der Fall iſt. 215) Doch gehört dazu eine ſehr bedeutende Anzahl neuerer Verordnungen, welche die Beſtimmungen des Geſetzbuches theils erklären, theils ganz verändert haben. 216) Die Beſchränkung auf das Geſetzbuch leidet eine Ausnahme in Anſehung der Anmerkungen zu demſelben, welche nicht ſelten den Ausſpruch der Geſetze ganz umgeſtaltet haben. Da ihnen ausdrücklich die Kraft authentiſcher Interpretation beigelegt wurde, und nicht bezweifelt werden kann, daß ihre Abweichung vom Geſetze dieſem derogire, iſt ihre Wichtigkeit eben ſo für die Praxis als für die Wiſſenſchaft entſchieden. Sehr oft gewährt auch der Entwurf des Geſetzbuches großen Aufſchluß, wie denn auch die Anmerkungen häufig auf denſelben hinweiſen. 217)

---

215) S. d. Pat. zur Bekanntmachung d. Anmerk. v. 19. Oct. 1813. „und daß ſich die Lehrer unſerer Landesuniverſitäten ausſchließend an den Text des Geſetzbuches mit Benützung der Anmerkungen halten.“

216) Die meiſten ſind lithographirt unter dem Namen der Novellen vorhanden, einige in den Regierungsblättern abgedrukt, und die wichtigſten nunmehr in den Jahrbüchern geſammelt.

217) Für die Geſchichte des bair. Criminalr. liefern die Anmerk. I Th. §. 1 = 8. einen gedrängten Abriß. Ueber die Literatur dazu ſ. Böhmer a. a. O. (not. 213.) §. 30. Sowohl durch Erläuterung mehrerer Verordnungen, als durch Anführung wichti=

§. 257.

In den Rheinprovinzen iſt der Code pénal beibehalten, welcher bei den ganz originellen ihm zum Grunde liegenden Anſichten einen eignen Zweig der Criminalrechtswiſſenſchaft begründet, deſſen Bedeutung um ſo entſchiedener iſt, als außer dem praktiſchen Gebrauche noch beſonders die Beziehung auf Criminalpolitik, und der große Einfluß auf neuere Geſetzgebung, namentlich die bajriſche, gewürdigt werden muß. 218)

---

ger Criminalfälle dienen der Wiſſenſchaft des bair. Criminalr. ganz vorzüglich die mehrmals berührten Jahrbücher. (S. not. 116.) Beſondere Rükſicht auf das bair. Strafgeſetzb. nimmt Martin im Lehrb. des teutſch. gem. Criminalr. Heidelberg, 1820. noch unvollendet, und enthält erſt den allgemeinen Theil.

218) Unter den vielen Ausgaben des Code pénal iſt die vom Jahre 1816. in 8. die neueſte officielle. Die beßte Ueberſetzung, welche ſich auch durch die Einleitung über die franzöſiſche Juſtiz- und Polizeipflege, und einige Vergleichungen anderer Geſetzgebungen empfiehlt, lieferte Th. Hartleben. Frankfurt, a. M. 1811. 4.

Ueber das franzöſiſche Criminalrecht:

Cours de droit Criminel, fait à la Faculté de droit de Grenoble, par M. Berriat-Saint-Prix. Grenoble, 1817. 8.

Traité de la Legislation criminelle en France; par J. C. le Graverend. Paris, 1816. 2 Vol. 4.

II. Abtheilung.

Von der Wiſſenſchaft des Criminalproceſſes.

§. 258.

Die Wiſſenſchaft des Criminalproceſſes hat man ſehr lange entweder als einen Anhang der Strafrechtswiſſenſchaft unter dem Namen des praktiſchen Theiles behandelt (§. 171.), oder bei den beſondern, eigenthümlichen (ſummariſchen) Arten des Civilproceſſes. Erſt in der neuern Zeit würdigte man die Theorie dieſes Faches in ihrer nothwendigen Selbſtſtändigkeit, und führte ſie als einen beſondern Zweig der dogmatiſchen Rechtswiſſenſchaft gebührend auf. Dieß iſt eben ſo natürlich als nothwendig. Wie das Verfahren über ſtreitige Privatrechte, der Civilproceß, nicht als ein Anhang des Civilrechtes betrachtet werden kann, ſondern nach Begriff und Weſen ein eigenthümliches Ganze bildet, muß dieſes auf dieſelbe Weiſe bei dem Criminalproceſſe der Fall ſeyn, und wenn dieſer mit dem Civilproceſſe, wie die gleiche Benennung „Proceß“ ſchon ausdrükt, eine gemeinſchaftliche Tendenz dahin ausſpricht, daß überall

---

Weitſchweifig, aber nicht ohne bedeutende Vorzüge: Code criminelle avec instruction. 2ieme Partie, Code pénal etc. par J. M. Dufour. Paris, 1810. 2 Vol. 8.

ein Recht oder Rechtszuſtand mittelſt des beſtimm-
ten Verfahrens hergeſtellt werden ſoll, iſt doch die
Art, wie das geſchieht, und damit die weſentliche
Grundlage des Verfahrens zu verſchieden, als daß
beide in einer Theorie entwikelt und dargeſtellt
werden könnten.

§. 259.

Die Wiſſenſchaft des gemeinen Criminalproceſſes hat mit dem gemeinen Strafrechte gleiche Quellen. Für Baiern enthält der zweite Theil des Strafgeſetzbuches die Beſtimmungen über den Proceß, wobei uns aber der Entwurf und die Anmerkungen, welche über dieſen Theil nicht erſchienen ſind, verlaſſen. Die Theorie des franzöſiſchen Strafproceſſes, wie derſelbe in den Rheinprovinzen gilt, ſtützt ſich auf den Code d'instruction criminelle, und iſt von dem gemeinen, und allen jezt im übrigen Deutſchland beſtehenden Geſetzgebungen durch die damit zuſammenhängende Gerichtsverfaſſung, durch öffentliche mündliche Verhandlung, die übrigens auch hier eine ſchriftliche und nicht öffentliche keineswegs ausſchließt, am meiſten aber durch das Geſchwornengericht, völlig verſchieden. 219)

---

219) Für den gem. Criminalpr. vor allem C. C. Stübel, das Criminalverf. in den deutſchen Gerichten mit beſ. Rükſicht auf das Königr. Sachſen. 5 Bände. Leipzig, 1811.

III. Titel.

Von der Wiſſenſchaft des Kirchenrechtes.

§. 260.

Nicht Religion und Gottesverehrung an ſich, und in ihrer wahren Tendenz und Ausbildung, aber wohl die in ſolcher Beziehung errichteten Ge-

---

Zur Vergleichung mehrerer Geſetzgebungen, und für Literatur dient Mittermaier, C. J. A., Handbuch der peinl. Proc. mit beſtänd. vergl. Darſtell. des gem. d. R. u. d. Beſtimm. der franz. öſter. preuß. u. bair. Criminalgeſetzgeb. II B. Heidelb. 1810 = 12, und Deſſen Grundr. zu Vorleſ. über das Strafverf. Bonn, 1819.

Als Lehrbücher:

Martin, C., Lehrbuch des d. gem. Crim. Pr. Göttingen, 1812.

Henke, W. E., Darſtell. d. gerichtl. Verf. in Straſſachen.

Für den franz. Crim. Proceß:

Traité de procédure criminelle, correctionelle et de police; par M. Hautefeille. Paris, 1811. 4.

Manuel d'instruct. crim. p. M. Bourguignon, 3 ed. Paris, 1811. 2 Vol. in 8.

Das ausführlichſte Werk darüber:

De l'instruct. crim. considérée dans ses rapports généraux et particuliers avec les lois nouvelles et la jurisprudence de la cour de Cassat. par M. Carnot, Paris, 1812 - 17. 3 Vol. 4.

ſellſchaften können dem Staate und ſeinen Anſtalten gefährlich werden. Dieß iſt um ſo leichter möglich, als irrige Meinungen und ſchädliche Grundſätze bei der Menge am ſchnellſten Eingang finden, und am feſteſten wurzeln, wo ſie durch Bosheit oder unglüklichen Zufall mit den tiefſten und erhabenſten Gefühlen des Menſchen in Verbindung gebracht werden. Darum muß der Staat, welcher unwiderſprechlich die Baſis des Menſchenlebens in der Außenwelt ausmacht, und von deſſen Beſtehen alle andern Anſtalten abhängen, darüber wachen, daß keine Religionsgeſellſchaft in ſeinem Gebiete ſich bilde, welche die Bedingungen des Rechtes und der Rechtsgeſetze gefährden, oder daß irgend eine auf dieſem Wege ausarten könnte. So tritt in den Staaten das beſondere Verhältniß ein, nach welchem, wenn auch die vollſte Gewiſſensfreiheit herrſcht, doch einzelne Kirchen oder Religionsgeſellſchaften gar nicht, oder unter beſondern Beſchränkungen, oder endlich vollkommen mit allen Rechten einer Gemeinde zugelaſſen ſind. In den zwei letzten Fällen unterſcheidet man darnach bloß geduldete, und wirklich aufgenommene Kirchen. Nothwendig ändert ſich, je nachdem die eine oder die andere beſteht, das Kirchenrecht, welches ganz aufhört, wo eine öffentliche Religionsübung nicht erlaubt wird, weil auch dann rechtlich keine Kirche vorhanden iſt.

§. 261.

§. 261.

In Deutſchland war nur die katholiſche und proteſtantiſche oder evangeliſche Religion, und zwar die letztere unter den zwei Formen der lutheriſchen und reformirten durch die Reichsgeſetze ausdrüklich recipirt, das Recht recipirter Kirchen alſo gleichfalls katholiſches und proteſtantiſches. Indeſſen hatte man außerdem mehrere andere Religionen geduldet, und zwar in der Art, daß öffentliche Religionsübung, nicht bloße Hausandacht, geſtattet wurde. Dieß war nicht nur in Anſehung chriſtlicher Confeſſionsverwandten der Fall, ſondern auch rükſichtlich der Juden. Mit Unrecht beſchränkt man daher gewöhnlich das Kirchenrecht in Deutſchland und deſſen Wiſſenſchaft bloß auf das katholiſche und proteſtantiſche, wenn auch dieſe beiden in Umfang und Ausbildung, ſo wie nach der Anzahl ihrer Mitglieder, bei weitem die wichtigſten ſind. 220)

§. 262.

Das Recht einer jeden Religionsgeſellſchaft bildet eine beſondere poſitive Wiſſenſchaft, daher

220) Thibaut hatte das in der Encyklopädie bemerkt, und deshalb auch ein jüdiſches Kirchenrecht angenommen, worüber ihn Wenk in der Encykl. p. 264. ohne Grund tadelt, indem die Rechte einer Religionsgeſellſchaft nicht geläugnet werden können, wenn ſie tolerirt iſt, obgleich die tolerirte beſchränkter iſt. Das beſchränkte Recht hört doch nicht auf Recht zu ſeyn.

die Dogmatik des Kirchenrechtes ſo vielfach iſt, als verſchiedene Kirchen vorhanden ſind. Indeſſen läßt ſich eine gemeinſame theoretiſche Behandlung der Kirchenrechte eines Landes oder Staates unter der Vorausſetzung annehmen, daß die obwaltenden Verſchiedenheiten beachtet, und alle eigenthümlichen Quellen der einzelnen Rechte unvermiſcht benützt werden. Dann erſcheint die Kirchenrechtswiſſenſchaft als die dogmatiſche Darſtellung der poſitiven Rechte aller in einem Staate oder Lande vorhandenen Kirchen.

§. 263.

Wie bei den andern Rechtszweigen unterſcheidet man auch für das Kirchenrecht in Deutſchland das gemeine und particuläre. Ein gemeines Kirchenrecht konnte indeſſen nur für die katholiſche und proteſtantiſche Kirche angenommen werden, indem bloß in Anſehung dieſer Kirchen gemeinſame beſtimmte Quellen vorhanden waren, während rükſichtlich der übrigen das Meiſte und Wichtigſte auf den beſondern Beſtimmungen der einzelnen Territorien beruhte, alſo particulär war, was denn am meiſten veranlaſſen mochte, daß man überhaupt nur katholiſches und proteſtantiſches Kirchenrecht in Deutſchland anerkannte.

§. 264.

Die Wiſſenſchaft des gemeinen Kirchenrechtes in Deutſchland hat theils gemeinſame Quellen, theils beſondere für das katholiſche und das prote-

ſtantiſche. Zu den gemeinſamen gehören, freilich unter verſchiedenen Rükſichten und Beſchränkungen, das Alte und Neue Teſtament, die beiden Corpora Juris, und einige deutſche Reichsgeſetze. Beſondere Quellen für das katholiſche Kirchenrecht ſind einige Concilienſchlüße der ſpätern Zeit, wie ganz vorzüglich das Tridentinum, beſondere Verträge der deutſchen Nation mit Rom, wie der Wiener Vertrag vom Jahre 1448., Gewohnheiten und Gerichtsgebrauch, wohin die Entſcheidungen der rota romana, des oberſten römiſchen Gerichtshofes in geiſtlichen Streitſachen gehören. Einige zählen noch die Tradition, angeblich mündliche Vorſchriften der Apoſtel, welche durch Ueberlieferung ſich fortgeflanzt haben ſollen, zu den Quellen, einige ſogar die ſogenannten römiſchen Kanzleiregeln. 221) Zu den eigenthümlichen Quellen des proteſtantiſchen Kirchenrechtes aber gehören die ſymboliſchen Bücher — öffentliche Actenſtüke der proteſtantiſchen Staaten über die evangeliſche Kirche — nämlich die Augsburgiſche Confeſſion vom 25. Jun. 1530., die dazu gehörige Apologie von Melanchthon v. J. 1531. und die ſchmalkaldiſchen Artikel v. J. 1537. Einzelne Beſtimmungen giengen auch von den vereinigten proteſtantiſchen Ständen auf dem

221) S. darüber J. F. le Bret, Magaz. z. Gebr. der Staats- und Kirchen-Geſchichte ꝛc. II Theil. S. 605. ff. III Theil. S. 3 und ff.

Reichstage (Corpus Evangelicorum) aus, und Gewohnheiten und Gebrauch hatten gleichfalls entſcheidenden Einfluß. Je verſchiedener und oft widerſprechender alle dieſe Quellen ſind, um ſo ſchwieriger, aber auch deſto wichtiger wird eine vollkommene Theorie dieſes Rechtszweiges, deſſen Anwendung mit dem deutſchen Reiche keineswegs aufgehört hat, da die Grundlage der Kirche unverändert dieſelbe geblieben iſt, und die particulären Rechte in gar vielen und bedeutenden Punkten hiſtoriſch und dogmatiſch nur aus dem gemeinen Kirchenrechte ergänzt werden können. 222)

---

222) Für das kathol. Kirchenrecht vorzüglich:

van Espen, Z. B., Jus eccles. univerſ. etc. ed. nov. Maynz, 1791. 3 T. 4.

Rieger, P. J. de, Inst. jurispr. eccles. ed. 3. Vindob. 1780. 4 T. 8.

Gmeiner, F. X., Inst. jur. eccles. ed. 4. Vindob. 1807. 3 T. 8.

Für das proteſtant. Kirchenrecht:

Böhmer, J. H., Jus eccles. protest. etc. Halae, 1714. V. T. in 4. und öft.

Mosheim, J. L. v, Allgemeines Kirchenrecht der Proteſt. u. A. Leipzig, 1800.

Für beide zugleich:

Böhmer, G. L., Princip. jur. canon. etc. ed. 7. Göttingen, 1802.

Gambsjäger, F. G. A., Jus eccles. Heidelberg. 1815. 2 T. 8.

Schmalz, Th., Handbuch des canon. Rechtes. Berlin, 1815.

§. 265.

Die Wiſſenſchaft des baieriſchen Kirchenrechtes hat nunmehr eine allgemeine feſte Grundlage an dem Religionsedict vom 26. Mai 1818., der zweiten Beilage zur Conſtitution. Durch Geſtattung der vollkommenſten Gewiſſensfreiheit, Entfernung jedes Zwangs in Glaubens- und Gewiſſens-Sachen, durch feſte Sicherung wahrer Duldung und Humanität iſt es eines der ſchönſten Denkmäler unſerer Verfaſſung, und wird der Stütz- und Anhaltpunkt aller Religionsgeſellſchaften und Religionsübung. So war es denn bloß ein frivoler Angriff einer im Dunkel brütenden Parthei, welche gleich nach dem Erſcheinen des Edictes die Meinung zu verbreiten ſuchte, daß dieſes Edict für die katholiſche Confeſſion keine Gültigkeit und Kraft hätte. Die Regierung beſeitigte auch alsbald durch eine ausdrükliche Erklärung den Zweifel, den nur knechtiſcher Sinn und

---

Sehr wichtig für die Kenntniß der päbſtlichen Gewalt und Rechte:

(J. N. ab Hontheim) Iuſt. Febronii de ſtat. eccleſ. et legit. poteſt. rom. Pontif. lib. ſing. etc. Bouillon. (Frcf. a. M.) 1763-1774. 4 T. 4.; abgekürzt und emend. 1777. 4.

Eine beſondere umfaſſende Rechtsgeſchichte dieſes Theiles mangelt ganz. Zur Einleitung und Kenntniß der Literatur dient vorzüglich:

Glük's, C. F., Praecogn. uber. univ. jurisprud. eccleſ. poſit. germ. Hal. 1786.

einfältiger Wahnwitz erzeugte. Für das katholiſche Kirchenrecht iſt außerdem noch das Concordat vom 5. Juni 1817. zu benützen, und für das proteſtantiſche das beſondere Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen Geſammtgemeinde in dem Königreiche die weitere Quelle. 223)

IV. Titel.

Von den Wiſſenſchaften des Polizei= Finanz= und Militair=Rechtes.

§. 266.

Dieſe drei Zweige des öffentlichen Rechtes ſind bis jetzt noch wenig ausgebildet, hauptſächlich, weil auch die Quellen derſelben, poſitive Beſtimmungen, meiſtens ungemein dürftig ſind, und darum in ihrer Darſtellung gewöhnlich mit andern Wiſſenſchaften verbunden, oder auch wohl gänzlich

---

223) Das baieriſche Kirchenrecht, nach ſeinen neuen Quellen, iſt bis jetzt nicht bearbeitet worden. Für das frühere, welches indeſſen bei manchen Verhältniſſen auch in der Gegenwart wichtig wird, iſt noch immer empfehlenswerth:

Schenkl, M., Inſt. jur. eccleſ. Germ. impr. et Bavar. accommod. ed. 3. Ingolſt. 1793. 2 T. 8.

Michl, A., Kirchenr. f. Kathol. u. Prot., mit Hinſicht auf die baier. Landesgeſetze. 2te Aufl. München, 1816.

in der Theorie übergangen werden. Deutſchland hatte über alle drei Gegenſtände mehrere Verordnungen, die jedoch mit dem deutſchen Reiche gänzlich erloſchen, und nirgend die Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes anderer Zweige erhalten haben, weil jene Verhältniſſe, auf denen ſie beruhten, durchaus verändert oder verſchwunden ſind, auch überhaupt die Beziehung dieſer Fächer für Deutſchland ganz hinwegfällt, da die verſchiedenen Gebiete nicht einmal im Begriffe mehr Einen Staat bilden, wie man das ehedem bei dem deutſchen Reiche annehmen konnte (§. 246.). [224])

Baiern hat ſowohl für das Militair- als das Finanz-Recht durch mehrere einzelne Verordnungen, und insbeſondere für das letzte durch die Conſtitution von 1818. eine hinreichende Grundlage für eine zuſammenhängende, ziemlich vollſtändige Theorie erhalten, und es fehlt mehr an richtiger Abſonderung und dem Verſuche eigner Bearbeitung, als am Stoffe des Gegenſtandes der Wiſſenſchaft. Dagegen iſt für das Polizeirecht der Mangel an feſten Beſtimmungen und leitenden

---

224) Für das Polizeirecht iſt durch die Sammlung der merkwürdigſten Polizeiverordnungen über die verſchiedenen Zweige der Polizei, und durch verſtändige, zweckmäßige Prüfung derſelben noch fortwährend von vorzüglichem Werthe:

Berg, G. H. v., Handbuch des deutſchen Polizeirechtes. 2te Aufl. Hannover, 1807-1809. VII. B.

Grundſätzen bedeutender, und um ſo fühlbarer, als ſelbſt die Strafgeſetzgebung auf den noch fehlenden Polizeicodex hinweiſet.

III. Hauptſtück.

Von der Wiſſenſchaft des Völkerrechtes.

§. 267.

Die Theorie eines poſitiven Völkerrechtes werden wir, ausgehend von dem allgemeinen Begriffe des Völkerrechtes, nur aus den völkerrechtlichen Beſtimmungen über die Verhältniſſe eines Volkes zu andern zu erhalten ſuchen, mit denen jenes nach ſeiner Lage und andern Rükſichten in beſöndere rechtliche Verbindung tritt. Darnach müßte auch für jedes einzelne Volk ein beſonderes Völkerrecht beſtehen. Dieß ändert ſich im Weſen nicht, wenn mehrere Völker in eine beſondere Vereinigung treten, die eben darum, weil die einzelnen Völker ſich ihrer vollen Unabhängigkeit erfreuen, nur ein völkerrechtlicher Verein ſeyn könnte. Es würden dann die beſondern Beſtimmungen eben gleichmäßig für mehrere Völker vorhanden ſeyn, und man hätte dieſelben überall als eine poſitive Grundlage.

Und nur unter dieſer Vorausſetzung ſcheint ein poſitives Völkerrecht angenommen werden zu können.

Gewöhnlich hat man aber unter dem Namen des europäiſchen poſitiven, oder auch praktiſchen

Völkerrechtes eine von ſolcher Darſtellung ganz verſchiedene Theorie auf einem eigenthümlichen Wege erſonnen, und unter die andern Zweige der poſitiven Rechtswiſſenſchaft eingereiht. Uebereinſtimmung der unter den Völkern geſchloſſenen Verträge, und das Herkommen, ſollten die Baſis dieſer Wiſſenſchaft begründen. Nun iſt zwar gar nicht zu läugnen, daß Völker, welche durch Cultur und verſchiedene Ereigniſſe einander ähnlicher geworden ſind, auch in der gegenſeitigen Behandlung, bei gewiſſen Vorfällen und Verhältniſſen ſich mehr gleichen werden, und daß ſich unter ihnen, beſonders, wo ein öfterer Zuſammentritt der Regenten oder ihrer Bevollmächtigten Statt hat, eine beſtimmtere Norm geſelliger Behandlung ſich bilden mag. Allein für eine dogmatiſche Entwiklung allgemeiner Grundſätze fehlt dabei noch überall ein feſter und ſicherer Anhaltpunkt. Schon die Uebereinſtimmung erſcheint juriſtiſch als zufällig, und nicht poſitiv ſanctionirt; weder für die Zeit, aus welcher und bis zu welcher die Verträge als Quelle gemeinſamer Grundſätze zu achten ſind, noch in Anſehung der Völker, deren Verträge dazu benützt werden ſollen, und bei denen Größe und Bedeutung rükſichtlich des Rechtes wahrlich kein Grund der Würdigung ſeyn kann, iſt ein leitender Maaßſtab gefunden, und auch wohl nicht zu finden.

Wo übrigens die willkührlich begränzten Quellen nicht ausreichen wollten, war man deſto mehr bemüht, auf andern Wegen, vorzüglich durch

angebliche Analogie, wozu manches aus dem Privatrechte entlehnt wurde, und aus der Rechtsphiloſophie, welchem doch das Völkerrecht unbekannt iſt (§. 198.), die nöthigen Ergänzungen zu gewinnen. Dazu nahm man noch eine Menge von Gegenſtänden in das Völkerrecht auf, an welchen etwas Juriſtiſches zu entdeken freilich eine gar ſchwere Aufgabe ſeyn dürfte! 225)

Wir wollen damit keineswegs das Beſtehen eines Völkerrechtes, alſo auch nicht eine Theorie desſelben läugnen, ſondern nur in Abrede ſtellen, daß man ſie auf jenem beliebten Wege einer Art von Auszug aus einer Menge verſchiedener völkerrechtlicher Beſtimmungen erhalten könne.

§. 268.

In Deutſchland haben wir nunmehr ohnehin eine feſtere Grundlage für das poſitive Völker-

---

225) Vergl. Wenk in der Encyklopädie. S. 253. Die neueſte Schrift über das Völkerrecht von Schmelzing in vier Bänden (welche deſſen ungeachtet nur ein Grundriß ſeyn ſoll!!) füllt mehrere Blätter mit Erzählungen über die Auffahrten der Geſandten an. Da nun von dieſem ausführlichen Autor ein Handbuch des Völkerrechtes in acht Bänden, und ein Handbuch des europäiſchen Staatsrechtes — wie es die Progreſſion fodert — in neun Bänden angekündigt iſt, ſo enthält das erſte ohne Zweifel auch die Naturgeſchichte jener Thiere, deren Pelze oder Federn beim Hofceremoniel prangen. —

recht und die Wiſſenſchaft desſelben durch die Vereinigung des deutſchen Bundes erlangt. Denn die beſondere Verbindung freier, ſouveräner Staaten kann nur als ein Völkerverein angeſehen werden, und wie der deutſche Bund kein Staat, ſondern ein Staaten-, das heißt, Völker-Bund iſt, darf man auch den Inbegriff der daraus hervorgehenden Rechte bloß als ein Völkerrecht, und nicht als ein Staatsrecht anerkennen. Damit leuchtet zugleich ein, daß unbeſtritten jedes Volk, welches dieſem Bunde angehört, wiederum ſein beſonderes Völkerrecht habe, obgleich dasſelbe durch die Verbindlichkeiten gegen den Bund beſonders modificirt werden muß.

Die Hauptquelle 226) des deutſchen Bundes-Rechtes iſt die Bundesakte vom 8. Juni 1815. Dazu kommen noch ſpätere Verträge, theils mit auswärtigen Staaten, theils ſelbſt Verträge dritter Mächte, in ſo ferne ſie zugleich den deutſchen Bund berühren. Daß man außerdem noch Herkommen, Analogie u. dgl. dazu zählt, iſt Ueberbleibſel der Behandlung des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes. 227)

---

226) ſ. darüber vorzüglich Klüber in dem not. 227. ang. Werke §. 54 u. d. ff.

227) Ueber das deutſche Bundesrecht:
Klüber, J. L., öffentliches Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten. Frankf. a. M. 1817. 8.

III. Kapitel.

Von den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften.

§. 269.

Die praktiſche Rechtswiſſenſchaft, oder juriſtiſche Praxis iſt die ſyſtematiſche Darſtellung der Kunſtregeln über die Anwendung der theoretiſchen Rechtswiſſenſchaft im Leben. Der eigentlichen Praxis gegenüber erſcheint ſie ſelbſt als Theorie, im Verhältniſſe zur wahren Rechtstheorie aber als eine Sammlung, ein Inbegriff von Regeln aus der Abſtraction über die leichteſte und ſicherſte Anwendung der wahren Wiſſenſchaft hervorgegangen.

---

z. Ueber das europ. Völkerrecht:

Martens, G. Fr. v., Einl. in das poſ. europ. Völkerrecht. Göttingen, 1796.; (eine Umarbeit. des Precis du droit de gens moderne de l'Europe).

Saalfeld, Fr., Grundr. e. Syſt. des europ. Völkerrechtes. Göttingen, 1809.

Schmalz, Th., das Europ. Völkerr. Berlin, 1817.

Für die Literatur:

Ompteda, D. H. L. Fr. v., Literatur des geſ. ſowohl nat. als poſ. Völkerr. Regensb. II Thl. 1785.; fortgeſ. von Kamptz. Berl. 1817.

Das poſit. deutſche Völkerrecht abgeſondert:

Römer, L. H. v., Völkerrecht der Teutſchen. Halle, 1789.

Wie zur Theorie der Kunſt erſt noch techniſche Fertigkeit hinzukommt, wenn eine wirkliche Kunſtausübung erfolgen ſoll, und für jene ſelbſt eine beſondere Anleitung möglich iſt, tritt dieß in noch höherem Grade bei der Wiſſenſchaft, und zwar ganz beſonders da ein, wo ſich der Unterricht von dem Geſchäftsleben getrennt hat, und nach den Fortſchritten der Cultur trennen mußte. 228) So bildet die juriſtiſche Praxis das Mittelglied zwiſchen Theorie und Ausübung der Jurisprudenz, der Uebergang von jener zu dieſer.

§. 270.

Sehr oft ſind eigentliche Geſetze ſelbſt die Quelle der juriſtiſchen Praxis. Freilich gehört dann die Darſtellung ihres Inhaltes ſchon zur Theorie des Gegenſtandes; indeſſen müſſen ſie doch häufig dort unter einem andern Geſichtspunkte aufgefaßt werden, als hier, und nicht ſelten ſind dergleichen Vorſchriften ſogar mehr anrathend, als unbedingt befehlend. Manchmal kommen auch beſondere Inſtruktionen vor, welche als Geſetze gar nicht bekannt gemacht wurden, und bloß die Behandlung von Rechtsgegenſtänden oder Geſchäften u. dgl., überhaupt Objecte der Praxis betreffen. Vorzüglich aber iſt es Gebrauch und Herkommen, aus welchem die Kunſtregeln geſchöpft werden,

---

228) ſ. meine Anſichten ꝛc. über die Mängel und Gebrechen juriſt. Lehrmethode ꝛc. S. 53.

oder auch Natur und Weſen der Sache, und dar=über erholte Erfahrung. Die letzte muß ganz be=ſonders immer zu Rathe gezogen werden, und er=ſcheint als Hauptquelle der juriſtiſchen Praxis, da überall Beobachtung in der Wirklichkeit am ſicher=ſten zu richtigen Regeln über leichte und genaue Anwendung führt, wenn gleich auch auf dieſem Gebiete allgemeine Grundſätze und Principien wich=tige Aufſchlüſſe gewähren können.

§. 271.

Anwendung und Ausübung des Rechtes grün=den ſich zunächſt und unmittelbar nur auf poſitive Geſetze. Darum bezieht ſich auch die juriſtiſche Praxis bloß auf die Anwendung der ſpeciellen Rechtswiſſenſchaften, in deren Theorie bereits be=ſtimmt wird, ob, und wie weit die allgemeinen Wiſſenſchaften Quelle poſitiver Entſcheidungen wer=den können. Auch muß ſie, wie von ſelbſt ein=leuchtet, das poſitive Recht jenes Landes zur Grundlage haben, in welchem die Ausübung Statt finden ſoll, weshalb begreiflicherweiſe die juriſtiſche Praxis mit den poſitiven Rechten gleichfalls wech=ſelt und eigenthümlich hervortritt, obwohl auf der andern Seite auch hier eine Uebereinſtimmung der Praxis in den verſchiedenen Ländern bei manchen Punkten ſichtbar wird.

§. 272.

Bei der Abſonderung der juriſtiſchen Praxis 229) in einzelne Zweige, welche man unter dem Namen der praktiſchen Rechtswiſſenſchaften aufführt, müſſen uns folgende Betrachtungen leiten:

1) Ein jeder Rechtszweig hat zwar ſeine beſondere Anwendung; doch beziehen ſich gewiſſe Regeln und Vorſchriften in ihrer vorzüglichſten Bedeutung auf die geſammte juriſtiſche Praxis und die Abweichungen der einzelnen Theile ſind leicht zu finden und anzudeuten.

---

229) Für die geſammte juriſtiſche Praxis:

Pütter, J. St., Anleit. zur juriſt. Praxis ꝛc. 6te Aufl. Göttingen, 1802. 2 Th.

Mereau, F. E. L., Verſuch einer Anleitung zu prakt. Arbeiten überhaupt. Jena, 1792–95. 2 Th.

Gönner, N. T., Grundſ. d. juriſt. Prax. ꝛc. Bamb. 1797.

Fredersdorf, L. F., Anweiſung für angehende Juſtizbeamte und Unterrichter. Lemgo, 1772–1774. 3 Th. 4.

Puchta, W. H., der Geſchäftsmann, in Gegenſtänd. d. öffentl. u. privatr. Prax. Erlangen, 1818. Dieſe in jeder Hinſicht empfehlenswerthe Schrift hat für den baieriſchen Juriſten noch den beſondern Werth der vorzüglichen Berückſichtigung des baieriſchen Geſchäftslebens.

2) Bei einigen Fächern treten dagegen Schwierigkeit und Eigenthümlichkeit der Anwendung mehr hervor, und machen eine abgeſonderte Behandlung wünſchenswerther.

3) Man könnte allerdings die ganze Darſtellung der juriſtiſchen Praxis nach den verſchiedenen Zweken auffaſſen, die man in beſondern Aemtern oder Stellen erreichen will. Doch entſcheidet im Allgemeinen und für die Wiſſenſchaft auch nur der allgemeine Geſichtspunkt, und keine individuelle Abſicht.

4) Manche techniſche Fertigkeit läßt ſich durch theoretiſche Darſtellung, oder eigentlicher, durch Beſchreibung nicht mit Erfolg erlernen, und es kommt gewiß nur darauf an, das Wichtigſte und Schwierigſte der Anwendung der Wiſſenſchaft, und, was ſich gleichſam durch eine Theorie wieder vervollkommnen und beſſer ergründen läßt, hervorzuheben.

Nach dieſen Rükſichten dürfte ſich folgende Eintheilung der juriſtiſchen Praxis rechtfertigen laſſen. Wir unterſcheiden nämlich allgemeine praktiſche Wiſſenſchaften, welche ſich auf die geſammte juriſtiſche Praxis beziehen, und ſpezielle, die einzelnen Fächern oder Rechtszweigen entſprechen. Zu der erſten zählen wir die juriſtiſche Beredſamkeit und die Amtsverwaltungskunſt. Unter den ſpeciellen zeichnen wir für das Privatrecht aus die Referirkunſt, Decretirkunſt, Notariatskunſt, Cautelar=

telar-Jurisprudenz und das gerichtliche Verfahren in nicht ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen; für das öffentliche Recht, die Staats- und Canzlei-Praxis, und die Criminalpraxis; für das Völkerrecht die Diplomatie.

§. 273.

Zu keiner Wiſſenſchaft oder Kunſt hatte der deutſche Juriſt bisher im Allgemeinen weniger Auffoderung, als zur Beredſamkeit. Gelegenheiten, mündliche Vorträge zu halten, kamen ſelten vor, waren im Ganzen zufällig, und nirgends eine eigenthümliche Sache der Rechtsgelehrten; daher denn auch natürlich die Kunſt des mündlichen Vortrages in Deutſchland ſehr vernachläſſigt blieb. Rieth man auch zuweilen die Bildung zum mündlichen Vortrage an, geſchah es doch mehr in allgemeiner Beziehung, als daß man daran dachte, die Beredſamkeit für einen eigenthümlichen Zweig der Jurisprudenz anzuſehen. Doch iſt gegenwärtig nicht allein in den Rheinprovinzen nach der dort erhaltenen franzöſiſchen Geſetzgebung und der damit beſtehenden öffentlichen mündlichen Rechtsverhandlung die gerichtliche Beredſamkeit eine praktiſch wichtige Angelegenheit für den Juriſten, ſondern es läßt ſich aus mehrern Gründen erwarten, daß in verſchiedenen Gebieten Deutſchlands allmählig jene Einrichtungen Nachahmung finden, und damit auch die Beredſamkeit allgemei-

ner in die Reihe der juriſtiſchen Wiſſenſchaften eintreten werde. 230) Wo die Ständeverſammlungen Oeffentlichkeit erhalten haben, wie in unſerm Vaterlande, mußte ſich die Redekunſt ohnehin ſogleich in ihrer höhern Würde zeigen, und geltend machen, und wenn gleich dieſes Gebiet nicht ausſchließend dem Juriſten geöffnet iſt, hat derſelbe doch mit allen Freunden des Vaterlandes und des Guten gleichen Beruf, ſich eines der wichtigſten Mittel, durch welches beiden gedient werden kann, anzueignen. Die Beredſamkeit iſt für ſich freilich kein Theil der Rechtsgelehrſamkeit. Allein durch den Gegenſtand, welchen ſie in Anſehung dieſer behandeln ſoll, das Recht, und den beſondern Zwek, der durch ſie auf dem Rechtsgebiete erreicht werden ſoll, wird ſie es allerdings. Denn dieſe beiden Rückſichten machen eine eigne Bearbeitung der juriſtiſchen, und eine Trennung von den andern Arten der Rhetorik nothwendig. Daß ſie den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften beizuzählen ſey, leuchtet von ſelbſt ein, weil ſie nicht die Theorie des Gegenſtandes, des Rechtes, ſelbſt, ſondern offenbar die Anwendung und Ausübung durch zwekmäßigen mündlichen Vortrag zur Aufgabe hat.

---

230) ſ. meine Rede über die Wichtigkeit und den Einfluß der polit. u. gerichtl. Beredſamkeit in unſern Tagen. Landshut, 1819.

Auch bezieht ſie ſich auf Objecte aller Rechtstheile und beſteht darum allgemein für alle. 231)

§. 274.

Unter der Amtsverwaltungskunſt verſtehen wir die Darſtellung des ganzen Geſchäftsganges nach ſeinem Zuſammenhange, den verſchiedenen dabei vorkommenden Förmlichkeiten und mechaniſchen Dienſten. So mannigfaltig die Gegenſtände auch ſind, welche dieſer Zweig der juriſtiſchen Praxis behandeln ſoll, laſſen ſich doch zwei Geſichtspunkte feſtſtellen, nach welchen ſich dieſelben zwekmäßig aneinander reihen. Es iſt nämlich

---

231) Die rhetoriſchen Schriften der Griechen und Römer enthalten nicht nur für die Rhetorik überhaupt, ſondern auch für die juriſtiſche allerdings vieles Treffliche, obwohl ſie bei der leztern mit großer Vorſicht gebraucht werden müſſen, indem ihre Grundſäze gar oft gegen das Prinzip der juriſtiſchen Praxis und aller Rechtsgelehrſamkeit dahin gehen, den Richter zu täuſchen und zur Partheilichkeit zu verführen. Zur Kenntniß der Redekunſt der Alten dient vorzüglich:

Voſii, G. J., Comment. rhetor. ſive orat. inſt. Lib. VI. Ed. 3. Lugd. 1630.

Für gerichtliche Beredſamkeit:

Zachariä, K. S., Anleitung zur gerichtlichen Beredſamkeit. Heidelberg, 1810.

Essai d'Instit. oratoir., à l'usage de ceux, qui se destinent au barreau, par M. Delamalle. Paris, 1816. 2 Vol. 8.

1) erfoderlich, den Wirkungskreis der einzelnen Stellen und Aemter im Staate, welchen unmittelbar die Juſtizpflege übertragen iſt, oder die mittelbar auf jene einwirken, oder mit dieſen vorzüglich in Berührung ſtehen, ihre Einrichtung, ihren Zuſammenhang und die gegenſeitigen Verhältniſſe kennen zu lernen.

Die Theorie einzelner Rechtszweige enthält zwar allerdings dafür ſchon die wichtigſten Aufſchlüſſe, aber mehr zerſtreut, und nach verſchiedenen beſondern Richtungen aufgefaßt, auch ohne Berükſichtigung mancher im wirklichen Leben vorkommenden Beziehungen und ſolcher Verhältniſſe, die nicht rein juriſtiſch ſind. Darum iſt es höchſt wichtig, für vollkommene Bildung zum Geſchäftsleben unentbehrlich, die Organiſation der verſchiedenen Aemter und Stellen im Staate mit Rükſicht auf Recht und Rechtspflege praktiſch aufzufaſſen und zwekmäßig darzuſtellen. 232) Dazu ſoll dann

2) die Kenntniß des mechaniſchen Dienſtes der Rechtspflege kommen, 233) welcher beſonders

---

232) Darüber vorzüglich:

Puchta in dem o. not. 229) angeführten Werke II. Abth., worin die Geſchäftsverwaltung der öffentl. beſond. Regier. und Juſtiz-Stellen in Baiern nach Verſch. d. verwalt. Gegenſt. behandelt iſt.

233) ſ. Puchta a. a. O. §. 111. u. d. ff.

den Expeditions = und Kanzlei = Dienſt, das Regiſtraturgeſchäft, das bei Gerichten vorkommende Kaſſen = und Rechnungs =, dann das Journal = und Tabellen = Weſen umfaßt. 234)

Allerdings ändert ſich in dieſen Gegenſtänden wiederum Manches nach einzelnen Rechtszweigen, z. B. bei Civil = und Criminal = Sachen. Indeſſen iſt doch das Weſentliche ſolcher mechaniſchen Fertigkeiten und Kenntniſſe übereinſtimmend, und die Abweichungen laſſen ſich auch bei einer gemeinſchaftlichen Behandlung bemerklich machen.

§. 275.

Sobald mehrere über eine Sache, welche in Acten ſchriftlich verhandelt wurde, urtheilen oder entſcheiden ſollen, iſt es offenbar die einfachſte und natürlichſte Vorbereitung dazu, wenn Einer (Referent) dem Collegium, oder den Verſammelten einen Vortrag (Relation) hält, und dadurch die Andern (Votanten) in den Stand ſetzt, die

---

234) Claproth, J., Grundſ. v. Verf. u. Abn. d. Rechn. v. Reſcript. u. Bericht., Memor. u. Reſol., Einricht. u. Erhaltung deren Gerichts = u. a. Regiſtrat. 3te Aufl. Göttingen, 1783.

Gutſcher, F., die Regiſtraturwiſſ. nach ihrem Hauptgeſichtspunkt ꝛc. Stuttgart, 1810.

Oeſterreicher und Döllinger Zeitſchrift für Archiv = und Regiſtraturwiſſ. Bamb. und Würzb. 1806. 1 = 4s Heft.

Lage der Sache vollkommen aufzufaſſen, und darnach ihre Meinung auszuſprechen. Es bliebe ſonſt nichts übrig, als daß jeder Einzelne die verhandelten Acten ſelbſt durchgienge, was zeitraubend, oft ganz unmöglich, und doch, weil es an einer beſtimmten Grundlage fehlte, gefährlich wäre.

Das Referiren muß jedoch, wenn der Zwek erreicht werden ſoll, dieſem entſprechend, in beſtimmter Ordnung und nach gewiſſen Regeln geſchehen, damit der Vortrag treu, deutlich und möglichſt kurz werde. So bildet ſich daher die Referirkunſt, die Geſchiklichkeit, oder als Gegenſtand der Wiſſenſchaft betrachtet, die Anleitung, aus Acten zwekmäßige Vorträge zu halten. Ob das mündlich, oder ſchriftlich geſchehe, ändert im Allgemeinen nichts. Doch wird die ſchriftliche Relation bei großen und verwikelten Sachen ſchon von ſelbſt rathſam, und iſt zuweilen wie z. B. in Baiern für die Juſtitz ausdrüklich angeordnet. Die Referirkunſt gehört zwar keineswegs dem juriſtiſchen Gebiete ausſchließend an, und iſt vielmehr überall nöthig, wo Verhandlungen aus Acten in Collégien zu pflegen ſind. Indeſſen erhält ſie durch den Gegenſtand, das Recht, und deſſen Behandlung eine eigenthümliche Natur, und muß daher in die juriſtiſche Praxis als ſelbſtſtändiges eigenes Fach aufgenommen werden. Auch auf das Privatrecht iſt ſie keineswegs beſchränkt, ſondern bei andern Rechtstheilen gleichfalls anwendbar und nothwendig. Doch muß man gerade das Privatrecht, abgeſehen von dem Criminalrechte, für welches die

Referirkunſt zwekmäßiger unter die Criminalpraxis geſtellt wird, vorzugsweiſe berükſichtigen und die Referirkunſt in dieſem Theile wird für den Juriſten am wichtigſten. Weil demnach die Behandlung des Privatrechtes hier am meiſten hervortritt, haben wir auch die Referirkunſt zur juriſtiſchen Praxis des Privatrechtes gezählt.

Das Nämliche iſt von der Decretirkunſt zu behaupten, welche die Anleitung enthält, wie richterliche Verfügungen und Ausſprüche — Beſcheide, Urtheile, Aufträge u. dgl. — in der gehörigen, entſprechenden und herkömmlichen Form abgefaßt werden. 235)

---

235) Für Referir = und Decretir = Kunſt:

Claproth, J., Grundſätze v. Verfert. der Relat. aus Gerichtsacten, mit nöthigen Muſtern ꝛc. 4te Aufl. Götting. 1789.

Hommel, K. F., Deutſcher Flavius. 4te Ausg. Halle. 1800. 2 B.

— — kurze Anleit. gerichtl. Acten zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz daraus abzufaſſen. 7te Auflage. Halle. 1808.

Oeſterley's, G. H., Anweiſ. zur Referirkunſt. Götting. 1807.

Martin, C., Anleit. z. Referiren über Rechtsſachen. Göttingen. 1808.

Wehrn, L. W., theoret. prakt. Handbuch der Referirkunſt. Leipzig. 1800 = 1808. 4 Thl.

Vergl. auch die oben not. 229. angef. Schriften.

§. 276.

Die Eingehung und Behandlung der Rechtsgeſchäfte bildet im Gegenſatze zu den ſtreitig gewordenen Angelegenheiten unter Privatperſonen, wofür der Civilproceß eintritt, ein ſelbſtſtändiges Ganze, und wird in Anſehung des dabei vorkommenden Verfahrens nach dreifacher Beziehung beſonderer Gegenſtand der juriſtiſchen Praxis.

Es iſt 1) darauf Rükſicht zu nehmen, daß die Rechtsgeſchäfte mit der nöthigen Vorſicht und Klugheit eingerichtet und abgeſchloſſen werden, damit ſie vollgültig beſtehen, und nicht Veranlaſſung zu Streitigkeiten geben. Dafür läßt ſich eine eigene Anleitung bilden, welche unter dem Namen Cautelarjurisprudenz, auch Jurispr. heuremat. bekannt iſt.

Zuweilen ſind 2) für die Errichtung und Beſorgung gewiſſer Gattungen von Rechtsgeſchäften, oder zur Beiziehung bei denſelben eigene Perſonen — Notarien — beſtellt, wie das ehemals in Deutſchland der Fall war, und noch jetzt in einzelnen Gebieten iſt, beſonders aber auf eine ſehr einflußreiche Weiſe, wo nach der franzöſiſchen Juſtizorganiſation das Notariat beſteht. Darauf gründet ſich die Notariatskunſt, die Anleitung zur geſetzlichen und zwekmäßigen Beſorgung der Notariatsgeſchäfte.

Sehr oft werden auch 3) die Privatrechtsgeſchäfte an die Gerichte gewieſen, es mag ſeyn,

daß die gerichtliche Behandlung nach geſetzlicher Vorſchrift weſentlich erfoderlich iſt, oder daß die Partheien zu größerer Sicherheit oder anderer Vortheile wegen die Zuziehung des Richteramtes in Anſpruch nehmen. Für das Verfahren der Gerichte in ſolchen Fällen wird dann gleichfalls eine beſondere zwekmäßige Darſtellung um ſo mehr wünſchenswerth, als gerade da praktiſche Kenntniſſe des Geſchäftslebens und Erfahrung über die mannigfaltigen Gegenſtände dieſer Amtsfunctionen entſcheidende Wichtigkeit haben. Man kann dieſen Zweig der juriſtiſchen Praxis das gerichtliche Verfahren in nichtſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen nennen, wohin dann auch die Behandlung des Vormundſchaft = und Hypotheken = Weſens gehört. 236)

---

236) Vorzüglich:

Claproth, J., Jurispr. heurem. oder Rechtswiſſenſch. vom richtigen und vorſichtigen Eingehen der Verträge und Contracte. Götting. 4te. Ausgabe. 1797 = 98. 2 Thl.

— — Abhandl. von Teſtam., Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſ. oder der Jur. heur. 3r Thl. Götting. 1792.

Trütſchler Anweiſ. zur vorſichtigen und förmlichen Abfaſſ. rechtl. Auſſ. inſonderh. über Handl. der willkühr. Gerichtsbarkeit. 4te. Aufl. Leipz. 1801. 2 Thl.

König, J. L., Formularbuch für auſſergerichtl. Handlungen und freiwillige Gerichtshandlungen. 3te Auflage. Nürnb. 1817.

§. 277.

Die Realiſirung oder Anwendung des Staatsrechtes führt gleichfalls zur Aufgabe, für die richtige und zwekmäßige Ausübung dieſes Rechtstheiles zu ſorgen, welche ſich wiederum theils auf Geſetze und ausdrükliche Vorſchriften, theils auf Gebrauch und Herkommen, und die Natur der Sache ſtützet. Darum läßt ſich auch eine beſondere Darſtellung der richtigen und zwekmäßigen Ausübung des Staatsrechtes und der damit verbundenen Staatsgeſchäfte und Verhandlungen annehmen und bearbeiten, welche man mit dem Namen **Staatspraxis** bezeichnet hat. Weniger paſſend iſt die ſonſt gleichfalls übliche Benennung der **Canzleipraxis**. Sie hieng damit zuſammen, daß die oberſten Staatsbehörden oder Regierungscollegien Canzleien genannt wurden, was jetzt ſeltener der Fall iſt. 237)

§. 278.

Bei der Eigenthümlichkeit des Criminalrechtes, und ſeiner Anwendung, die in den weſentlich-

---

Puchta, W. H., Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nichtſtreitigen bürgerl. Rechtsſachen. ꝛc. 1 Thl. Erlangen. 1821.; der 2te Thl. ſoll bis zur Oſtermeſſe erſcheinen.

237) Die frühern Schriften über dieſen Gegenſtand ſind bei den eingetretenen Veränderungen nicht mehr brauchbar, und neue Bearbeitungen fehlen noch.

ſten Punkten von der des Privatrechtes gänzlich verſchieden iſt, und bei der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes ſcheint es zwekmäßiger, die Grundſätze, Regeln und Erfahrungen über die Ausübung des Criminalrechtes in ein Ganzes zu vereinigen, deſſen Darſtellung die Criminalpraxis heißen mag. Die Thätigkeit des Juriſten als ſolchen äußert ſich aber in den ſtrafrechtlichen Functionen vorzüglich 1) in der Leitung und Inſtruction des Criminalproceſſes, 2) in der Vertheidigung, 3) in der Vorbereitung und Fällung des Urtheiles. Darnach laſſen ſich drei Zweige der Criminalpraxis unterſcheiden, die Anleitung zur Proceßführung, welche man nach dem wichtigſten Theile Inquiſitionskunſt nennen kann, die Anleitung zum Defendiren, Vertheidigungskunſt, und die Anleitung zu Criminalrelationen, criminaliſtiſche Referirkunſt. Decrete kommen zwar auch hier vor, doch ſcheint es unnöthig, eine beſondere Abtheilung deshalb zu machen, weil das Erfoderliche bei der Referir- oder bei der Inquiſitions-Kunſt eingeſchaltet werden kann, und was den mechaniſchen Dienſt betrifft, möchte gleichfalls die Angabe der Beſonderheiten im allgemeinen Theile (§. 273.) hinreichen. Das Wichtigſte enthalten immer nur die drei bezeichneten Fächer. 238)

---

238) Im ganzen Umfange wurde die Criminalpraxis bis jezt noch nicht bearbeitet; für die Inquiſitionskunſt kann Wangermann's Anweiſung zu inquiriren, Caſſel, 1770., und neue Auflage, Frankf.

§. 279.

Die Verhandlungen und Geſchäfte, welche ſich auf das Völkerrecht gründen, oder mit demſelben zuſammenhängen, nehmen eine eigene Natur an, und unterſcheiden ſich durch den Gang, die beſondern Förmlichkeiten und andere Beziehungen von den Geſchäften und Handlungen des öffentlichen und vorzüglich des Privat = Rechtes durchaus, ſo daß eine eigne Anleitung zur Praxis für jenen offenbar nothwendig wird, welcher ſich den auf das Völkerrecht ſich beziehenden Geſchäften widmen will. Sie heißt **Völkerrechtspraxis**, oder **Diplomatie**, und umfaßt alles, was ſich auf die Ausübung der völkerrechtlichen Verhältniſſe bezieht, alſo auch namentlich das ganze Ceremoniell, welches ſonſt unſchiklich in der Theorie des Völkerrechtes ſelbſt behandelt wird.

---

u. Leipz. 1796., und **Kleinſchrod** über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln der Richter bei peinl. Verhören (im Crimſ. Archiv. I Bd. 1799. Nro. I.) angeführt werden. Vorzüglich beachtungswerth iſt das alphabetiſche Regiſter zu **Pfiſter's** Rechtsfällen. V Bd.

Für die Vertheidigungskunſt:

Mittermaier, C. J. A., Anleit. zur Vertheidigungskunſt im deutſchen Criminalprozeß, und in den auf Oeffentlichkeit und Geſchwornenger. gebauten Strafverf. 2te Auflage. Landshut. 1820.

Die Anleitung zu Criminalrelationen iſt in den Schriften über Referirkunſt mit behandelt.

III. Buch.

Von dem Zuſammenhange der Rechtswiſſenſchaft und ihrer Zweige mit den übrigen Wiſſenſchaften.

§. 280.

Alles Wiſſen und Erkennen ſteht mit einander unmittelbar oder mittelbar im Zuſammenhange, unterſtützet ſich gegenſeitig; jede Erkenntniß, jede Einſicht dient auf irgend eine Art wiederum der andern. So zeigt ſich auch eine innige Verbindung unter den geſammten Wiſſenſchaften, welche ſich, trotz der Verſchiedenheit ihres Gegenſtandes, ihrer Quellen und Behandlung, bald geradezu, bald durch andere Wiſſenſchaften begründen, ergänzen, fördern, Aufſchluß und Licht gewähren. Wenn indeſſen Eine Wiſſenſchaft, wie das bei der Jurisprudenz offenbar der Fall iſt, ſchon einen ſolchen Umfang erhalten hat, daß ſelbſt in Beziehung auf die ihr angehörigen Erkenntniſſe eine Beſchränkung nothwendig wird; 239) ſo muß dieſes in Anſehung der übrigen Wiſſenſchaften und

239) Vergl. §. 14. u. §. 85.

wiſſenswürdigen Gegenſtände um deſto mehr der Fall ſeyn.

Darum iſt auch in Rükſicht auf die Rechtswiſſenſchaft und bei ihrer encyklopädiſchen Darſtellung eine Auswahl in der Art erfoderlich, daß jene Wiſſenſchaften hervorgehoben werden, welche in beſonderer näherer Verbindung mit der beſtimmten Hauptwiſſenſchaft ſtehen. Dieß iſt in doppelter Art der Fall; entweder ſo, daß dieſelben den Gegenſtand der Wiſſenſchaft des Rechtes ſelbſt berühren, indem ſie zu deſſen Ergründung und beſſern Einſicht in der Theorie oder der Anwendung dienen — oder ſo, daß die Erkenntniſſe jene allgemeine Cultur betreffen, die wir bei jedem vorausſetzen und fodern, der als wiſſenſchaftlich gebildeter Mann auftreten und wirken ſoll.

§. 281.

Was zuvörderſt jene erſtern betrifft, rechnen wir zu denſelben Philologie, Logik, Pſychologie, Phyſiologie, Philoſophie, Geſchichte, und von deren Hülfswiſſenſchaften insbeſondere die Diplomatik, Statiſtik; Mathematik an ſich, und in ihrer Anwendung auf Jurisprudenz und damit verwandte Gegenſtände; in dieſer letztern Beziehung Medicin; und endlich von den ſogenannten Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften die Staatswirthſchaftslehre, Finanz- und Polizeiwiſſenſchaft, Landwirthſchaft und Handelswiſſenſchaft.

Rükſichtlich dieſer Wiſſenſchaften kann es aber nicht unſere Aufgabe ſeyn, ſie nach ihrem Urſprunge und Umfange, ihren Quellen und eigenen Verhältniſſen zu würdigen und zu betrachten — was einer allgemeinen Encyklopädie angehört, — ſondern uns liegt nach dem Zweke, den wir verfolgen, bloß daran, nachzuweiſen, wie und auf welche Art dieſelben mit der Rechtswiſſenſchaft im Ganzen, oder mit einzelnen Zweigen zuſammenhängen, und dadurch der Jurisprudenz zur Stütze und Beförderung dienen.

§. 282.

Gewöhnlich beſchränkt man den Begriff der Philologie auf die Kenntniß der alten Sprachen, und zwar ganz vorzüglich der griechiſchen und lateiniſchen. Doch dehnen diejenigen, welche die Philologie mehr als eine zuſammenhängende Wiſſenſchaft anſehen und behandeln, denſelben auf die Darſtellung des Alterthums überhaupt — Alterthumswiſſenſchaft — aus, unter welcher ein Inbegriff von Nachrichten und Kenntniſſen über das Leben der alten Völker, und zwar wiederum vorzugsweiſe der Griechen und Römer, nach ſeinen verſchiedenen Richtungen in religiöſer, moraliſcher, häuslicher, gelehrter, politiſcher und äſthetiſcher Beziehung verſtanden wird. So wenig indeſſen zu läugnen, daß alle dieſe Kenntniſſe höchſt wichtig, und für das gründliche Studium jeder Wiſſenſchaft unentbehrlich ſind, könnte man doch bei einer ſtrengen Prüfung kaum in Abrede ſtellen,

daß die Abgrenzung der Philologie ſehr willkührlich ſey, und eines feſten Principes entbehre. Wir glauben vielmehr, um jenes zu vermeiden und dieſes zu gewinnen, die Philologie als die philoſophiſch-hiſtoriſche Kenntniß aller Sprachen anſehen, u. nach dieſem Ideale behandeln zu müſſen. 240). Je weniger indeſſen, beſonders in Anſehung der hiſtoriſchen Seite der Philologie nach dieſer Beſtimmung bei dem ungemein großen Umfange und den fehlenden Thatſachen ſolche Darſtellung möglich iſt und wird: deſto mehr muß man ſich auf einzelne Theile derſelben beſchränken, und ſo kommen wir freilich wiederum auf einzelne Sprachen und die Alterthumswiſſenſchaft zurük, wozu aber noch die allgemeine Sprachlehre kommen muß.

§. 283.

Unter den einzelnen Sprachen ſtehen von den alten die griechiſche und lateiniſche, von den neuen außer der Mutterſprache die franzöſiſche und engliſche in vorzüglicher Verbindung mit unſerer Rechtswiſſenſchaft. Die beiden erſtern ſind nicht bloß zur claſſiſchen Bildung unentbehrlich, welche das Studium der vorzugsweiſe ſogenannten Claſ-

ſiker

240) Die Philologie müßte daher zuvörderſt 1) die allgemeine Grundlage aller Sprachen nachweiſen, und 2) die Fortbildung der Sprache bei allen Völkern und in allen Zeiten nach den verſchiedenen Veränderungen und Abartungen aufzeigen.

ſiker gewährt, und die Grundlage aller wahren und höhern Cultur ausmacht, ſondern auch unmittelbar als die Sprachen, in welchen die wichtigſten Quellen der Geſchichte und Dogmatik des Rechtes niedergeſchrieben ſind. Auch war bis auf die neuere Zeit die lateiniſche allgemein die gelehrte Sprache, in welcher die wichtigſten Werke aller Zweige unſerer Wiſſenſchaft abgehandelt wurden. Für den Juriſten erhält übrigens die Kenntniß der lateiniſchen Sprache durch das Eigenthümliche und Techniſche, welches ſie auf dem juriſtiſchen Gebiete angenommen, noch eine beſondere Richtung; er muß die juriſtiſch-lateiniſche Sprache eigens kennen lernen, 241) und außerdem auch noch das Latein des Mittelalters, welches von dem claſſiſchen und römiſchen ungemein abweicht, aber ſo-

241) Darüber vorzüglich:

Ducker, K. A., Opuſc. de Latin. vet. Ictor. Leipz. 1773.

Kirchmaier, G. K., Opuſc. ſex de latin. Dig. et Inſt. coll. et praeſat. eſt G. S. Madihn. Hal. 1772.

Unter den Lexicis:

Briſson, Barn., de Verb. q. ad jus civ. pert. ſignific. nov. ed. J. H. Böhmer. Hal. Magd. 1743. 2 Vol. Fol.

Wunderlich, J., addit. ad B. Briſſ. op. etc. Hamb. 1778. Fol.

Cramer, A. G., Supplem. ad B. Briſſon. op. ſpec. Kil. 1813. 4.

wohl für das römiſche Recht, als auch insbeſondere das deutſche Privatrecht von größter Wichtigkeit, und nicht ſelten rükſichtlich alter Urkunden, auf welche Rechtsverhältniſſe ſich gründen, unmittelbar praktiſch anwendbar wird.

§. 284.

Wenn man den Deutſchen überhaupt ſchon oft den Vorwurf gemacht hat, daß ſie ihre Sprache mit großer Nachläßigkeit behandeln, ſo konnte das bis jetzt beinahe am meiſten von den Juriſten behauptet werden. Erſt in der neuern Zeit gewahrt man öfters in den Schriften derſelben eine reine gediegene Bildung des Ausdrukes und der ganzen Darſtellung. 242) Doch beruht die Wichtigkeit der genauen Sprachkenntniß für den Juriſten keineswegs allein auf dem Vorzuge eines richtigen, ſchönen und kräftigen Styles, obwohl auch dieſer Vorzug insbeſondere für die Beredſamkeit entſcheidend wird: — es hängt vielmehr jene Einſicht noch auf mehrfache Weiſe mit unſerer Wiſſenſchaft und ihrer Anwendung zuſammen. Die römiſchen Juriſten werden uns, wie in vielen Beziehungen, auch hierin ein glänzendes Vorbild. Ihre grammatikaliſchen Unterſuchungen, von denen die Pandekten überall Beiſpiele liefern, bewähren uns ſehr oft die Fruchtbarkeit dieſes Studiums.

---

242) ſ. z. B. vorzüglich die Schriften von Feuerbach, Savigny, Thibaut und einigen andern.

Richtige Beſtimmung der Geſchäfte und Sicherheit derſelben, gründliche Auslegung der Geſetze, ſo wie deren zweckmäßige Abfaſſung, ſtützen ſich großentheils auf vollkommene Einſicht in die Sprache. Richtern, Anwälden, wie Geſetzgebern wird dieſe in gleichem Maße unentbehrlich. Doch iſt gerade in dieſer Beziehung die Kenntniß der reinen (hochdeutſchen) Sprache keineswegs hinreichend, ſondern vorzüglich der praktiſche Juriſt muß mit der gemeinen und Volks-Sprache, mit den Idiotismen und Provinzialismen jenes Gebietes, in welchem er thätig iſt, genau bekannt ſeyn. Dieß wird für alle Zweige des Privatrechtes, und rükſichtlich des öffentlichen Rechtes für den Criminalproceß ſehr oft unumgänglich nothwendig. Studium und Bearbeitung der deutſchen Rechtsgeſchichte und des deutſchen Privatrechtes ſetzen außerdem noch das Verſtehen der altdeutſchen Sprache voraus.

§. 285.

In Anſehung der franzöſiſchen Sprache tritt nunmehr für den deutſchen Juriſten, bei der Gültigkeit des franzöſiſchen Rechtes in deutſchen Landen, und dem Einfluſſe desſelben auf die andern Geſetzgebungen, ein neuer Grund der Bedeutſamkeit ein, welcher praktiſch ungleich mehr entſcheidet, als daß die franzöſiſche Sprache die Sprache der Convenienz und der Höfe iſt. Uebrigens wird dieſe Sprache auch mehrerer claſſiſcher Werke we-

gen, die unmittelbar oder mittelbar der Rechtswiſſenſchaft angehören, oder auf die Cultur derſelben einwirken, für den gebildeten Juriſten unentbehrlich, vorzüglich in Anſehung der Politik und der Geſchichte, der Beredſamkeit und auch ſelbſt des römiſchen Rechtes und ſeiner Literaturgeſchichte wegen. Für dieſe Fächer, mit Ausnahme des römiſchen Rechtes, hat die engliſche Literatur gleichfalls höchſt merkwürdige, ausgezeichnete Schriften aufzuweiſen; auch iſt das engliſche Recht nach Entſtehung, Bildung und Inhalt ſo ganz originell, daß in beiden Rükſichten die Kenntniß der engliſchen Sprache für den Juriſten um ſo wichtiger wird, als einige der lehrreichſten Werke nicht einmal überſetzt ſind, 243) wenn man ſich auch ſonſt mit Ueberſetzungen begnügen wollte. Weniger bedeutend für unſere Wiſſenſchaft iſt die italieniſche Literatur, obgleich es immerhin lehrreich und angenehm ſeyn wird, die Schriften eines Macchiavelli, Beccaria und Filangieri in der Urſprache zu ſtudieren.

§. 286.

Wie das Recht nicht abgeſondert beſteht, ſondern die geſetzlichen Vorſchriften und Einrichtungen mit den religiöſen, moraliſchen, politiſchen,

243) z. B. W. Blackstone Commentaries on the Laws of Engla d, in four Books. 12 edit. with notes and additions by Ed. Christian. Lond. 1762. 4 Vol. 8.

häuslichen und andern Anſichten und Gegenſtänden zuſammenhängen: wird man auch das Recht ohne Kenntniß dieſer Verhältniſſe nicht vollkommen begreifen. Beſonders iſt dieſes anzunehmen, wo die Sitten und Gebräuche bedeutend von denjenigen abweichen, unter welchen wir uns in unſerer Zeit bewegen, was in Anſehung der Völker des Alterthums beſonders der Fall war. So iſt es einleuchtend, wie ſich für den Juriſten, abgeſehen davon, daß ſelbſt das gründliche Studium der Claſſiker darauf beruht, ſchon der alten Rechte wegen die Philologie als Alterthumswiſſenſchaft mit der Jurisprudenz enge verknüpft. Ohnehin hängt die Philologie auch von Seite der Critik mit der Rechtswiſſenſchaft zuſammen, indem der Juriſt zur Herſtellung und Berichtigung der geſetzlichen Texte großentheils auf die Reſultate der Philologie bauen muß.

§. 287.

Alle Sprachen, ſo verſchieden ſie auch lauten mögen, haben doch in Anſehung ihrer Bildung und Geſtaltung nothwendig eine gemeinſame Grundlage, weil die Geſetze des Denkens ſelbſt unveränderlich ſind, und von ihnen alle Sprache ausgeht. Daher läßt ſich theoretiſch eine allgemeine Sprachlehre bilden, die auch wohl die philoſophiſche genannt wird, und einen Anhaltpunkt zur Würdigung und genauen Einſicht in die einzelnen Sprachen, ſo wie ſelbſt, woferne man mit einigen bereits näher bekannt geworden, Erleichterung zur

Erlernung mehrerer gewährt. Schon deshalb wird ſie für die Jurisprudenz wichtig, aber auch noch unmittelbarer aus dem Grunde, weil der Juriſt, der überall die Sprache als Mittel ſeines Erkennens und Wirkens nöthig hat, beſonders die allgemeinen Sprachgeſetze genau aufgefaßt haben ſoll.

§. 288.

Gewöhnlich ſieht man die Logik als einen Theil der Philoſophie an, obgleich ſie nur Propädeutik aller Wiſſenſchaften iſt, und die Bedingung richtiger Erkenntniß, aber keine Erkenntniß ſelbſt im wahren Sinne des Wortes gewährt. Richtiges, genaues Denken, ſcharfes Unterſcheiden und Zergliedern, ſicheres, feſtes Sondern des Scheinbaren vom Wahrſcheinlichen und Wahren werden auf dem Gebiete der Rechtswiſſenſchaft bei jedem Schritte in der Theorie wie in der Praxis nothwendig. Darauf ſtützt ſich die Exegeſe der Geſetze, darauf geht die Hermeneutik des ganzen Rechtes zurük, darauf gründet ſich ein großer Theil der Anordnung, Durchführung und Prüfung des Beweiſes und der Beweismittel. Freilich vermag die Logik als Wiſſenſchaft nicht, alle jene Wirkungen des richtigen Denkens in dem Individuum zu erſchaffen; allein ſie führt zur richtigern und vollkommenern Entwikelung, zur ſchnellen Anwendung und zum Bewußtſeyn über die Richtigkeit und Gründe deſſen, was man bereits, dem Gefühle und der natürlichen Ueberzeugung folgend, geahnt, oder darnach ſchon angenommen hat.

Darum hat die Logik, und insbeſondere jener Theil derſelben, welcher Dialectik genannt wird, gerade für die Rechtswiſſenſchaft vorzüglichen Werth, und ſteht mit ihr nach mehreren Richtungen in unmittelbarer Verbindung.

§. 289.

Auch die Pſychologie führt man insgemein als einen Zweig der Philoſophie auf, während ſie doch nach ihrer Hauptquelle auf Erfahrung beruht, und alles Hinzukommende nur folgerechte, logiſche Entwiklung iſt. Mit beſſerem Grunde ließe ſich behaupten, daß die Pſychologie wie die Phyſiologie gleichfalls nur propädeutiſche Erkenntniſſe für andere Wiſſenſchaften, und ganz vorzüglich für die eigentliche Philoſophie geben, gleichſam die Anhaltpunkte für alle Zweige des Wiſſens und Handelns liefern, welche Seyn und Leben des Menſchen berühren. Die wichtigſte Anwendung auf dem juriſtiſchen Gebiete findet die Pſychologie unſtreitig im Criminalrechte, wo es am meiſten darauf ankömmt, Abſicht und Geſinnung des Menſchen, die Beweggründe zur Handlung, und den Zuſammenhang der That mit dem ganzen Leben des Menſchen zu erforſchen und nachzuweiſen. Indeſſen iſt ihr Gebrauch ſelbſt im Privatrechte oft entſcheidend, weil auch da nicht ſelten die Kenntniß der innern Triebfeder oder des geiſtigen Zuſtandes eines Menſchen bedeutend und unentbehrlich wird. Wie enge übrigens dieſe Wiſſenſchaft mit der Rechtsphiloſophie, Rechtsempirie

und Politik verknüpft ſey, geht ſchon aus dem hervor, was über dieſe Gegenſtände geſagt wurde. 244)

§. 290.

Viele Rechtsbeſtimmungen hängen unmittelbar oder mittelbar mit den Eigenſchaften, Zuſtänden und Verhältniſſen der körperlichen Natur des Menſchen zuſammen, und die Einſicht in dieſelben wird bald für die Bildung, bald für die Anwendung der Geſetze dem Rechtsgelehrten Bedürfniß. Ohne ſie könnte auf dem Gebiete der Geſetzgebung kein Schritt mit Sicherheit gethan werden, ſelbſt alles Philoſophiren über Recht und Rechtszuſtand verliert ſich, wo dieſe Erkenntniß

---

244) In Beziehung auf Jurisprudenz ſind von den Schriften dieſes Faches auszuzeichnen:

Maaß, J. G. E., über die Leidenſchaften. 2 B. Halb. 1805. 1807.

— Verſuch über die Gefühle, beſonders über die Affecten. 2 B. Halle, 1812.

Schaumann, J. L. G., Ideen zu einer Criminalpſychologie. Halle, 1792.

Hofbauer, J. C., die Pſychologie in ihrer Hauptanwendung auf die Rechtspflege. Halle, 1808.

Zeitſchrift für pſychiſche Aerzte, in Verbindung mit mehrern herausgeg. von Naſſe. Leipzig, 1818. u. w. Darin bis jetzt vorzüglich Grohmann's Aufſ. über die Pſychologie der Verbrecher aus Geiſteskrankheiten.

fehlt, in eitles Phantaſiren, weil der Menſch überall in ſeiner doppelten Natur aufgefaßt werden muß (§. 190.). Darum ſteht auch die Phyſiologie in genauem Zuſammenhange mit der Rechtswiſſenſchaft, und es iſt kaum begreiflich, wie man einen der geiſtvollſten Schriftſteller über die Behandlung einer juriſtiſchen Anthropologie auf das bitterſte tadeln konnte, da ſie doch recht augenſcheinlich Propädeutik des Naturrechtes wird, wenn man auch etwa annehmen wollte, daß dieſe Kenntniſſe ſchon vorausgeſetzt werden müſſen. 245)

§. 291.

Durch die Rechtsphiloſophie tritt die **Philoſophie** ſelbſt in engere Vereinigung mit der Jurisprudenz, und zwar um ſo entſchiedener, als bei der Begründung des Rechtes alles darauf ankommt, dasſelbe nicht einſeitig, wie eine zufällige Erſcheinung, zu ergreifen, ſondern vielmehr deſſen Zuſammenhang mit den übrigen Richtungen des menſchlichen Seyns und Lebens aufzufaſſen (§. 193.). Deshalb ſind auch Religions- und Moral-Philoſophie unter den Zweigen der Philoſophie für den Juriſten vorzüglich wichtig, weil es eben ſo entſcheidend wird, jene Ideen durch die Anordnungen und Beſtimmungen über Recht und Rechtszuſtand nicht zu ſtören, als bedeutend, ihre Anfoderungen

---

245) ſ. Hugo's Naturrecht. §. 39-129. Juriſtiſche Anthropologie.

und Ausſprüche von dem Rechtsgeſetze zu ſondern, damit nicht die Folgerungen des Rechtes unzeitig eintreten, und die freie Entwiklung der Religion und Moral hemmen; und wenn keine poſitive Religion in ihrer Wahrheit der Prüfung der Vernunft entzogen werden kann, weil die Vernunft im Menſchen, der Geiſt, ſelbſt ein Göttliches iſt: ſo wird die Religionsphiloſophie ſelbſt im Fache des Kirchenrechtes zuweilen Führerinn und Leitſtern.

§. 292.

Alles poſitive Recht und Geſetz iſt nach ſeiner Individualität ein Product der Zeit, das heißt, aller jener Umſtände und Verhältniſſe, unter denen dasſelbe entſtand und ſich bildete (§. 77 = 82.) Darum muß nothwendig die Geſchichte des Menſchengeſchlechtes nach allen ihren Richtungen und Zweigen in jeder Beziehung eine der vorzüglichſten Quellen für das tiefe und gründliche Studium unſerer Wiſſenſchaft werden. Zwar weiſet ſchon die Rechtsgeſchichte auf die Gründe der Veränderungen zurük; indeſſen ſetzt ſie ſelbſt eine weitere Begründung vieler Thatſachen voraus, die ſie zunächſt bloß annimmt; und bei dem Mangel einer Univerſal = und mancher genauern Special = Rechtsgeſchichte wird die Geſchichte in ihren andern Verzweigungen dem Juriſten um ſo wichtiger. Aber keineswegs meinen wir dabei jenen Vortrag und jene Bearbeitung unter dem Namen der politiſchen Geſchichte, welche ſehr häufig nichts weiter als eine Anführung der Regentenreihen, des Hofle=

bens, gewonnener oder verlorner Schlachten und eingemiſchte Anekdoten liefert. Nur jene Geſchichte gewähret der Jurisprudenz Hülfe und Einſicht, welche außer der unmittelbaren Darſtellung der Veränderung des Rechtes oder der Geſetze, wo dieſe nicht bereits in der beſondern Rechtsgeſchichte gegeben iſt, entweder 1) die Bildung der Verfaſſung nach ihren Gründen und Folgen, oder 2) der religiöſen, moraliſchen, und wiſſenſchaftlichen Cultur, oder 3) der geſellſchaftlichen Zuſtände und Verbindungen, der kirchlichen, der politiſchen unter den Völkern, und des Handels und Wandels, pragmatiſch erörtert. Die wahre Univerſalgeſchichte müßte alle dieſe Geſichtspunkte umfaſſen. Wie man aber dieſelbe nur der Specialgeſchichte entgegen ſtellt, beſchränkt man ſie auf die allgemeine politiſche Geſchichte. Dann iſt außer derſelben nach den bezeichneten Rükſichten die Religions = und Kirchen =, die allgemeine Culturs = und insbeſondere die allgemeine Literär = Geſchichte, dann die Geſchichte des Handels und Verkehrs für die Rechtswiſſenſchaft von beſonderm Intereſſe. Daß von den Specialgeſchichten die römiſche, die deutſche und die bairiſche nach der praktiſchen Richtung unſerer Rechtswiſſenſchaft in Deutſchland und Baiern vor allem wichtig ſind, bedarf keiner weitern Ausführung. Bei dem Einfluſſe der Geſetzgebung Frankreichs auf die der deutſchen Lande, und der Verfaſſung Englands auf die Bildung des conſtitutionellen Lebens in der neuern Zeit ſind die Specialgeſchichten beider Völker noch von beſonde=

rer Bedeutung. Ueberhaupt muß es einleuchten, daß die Geſchichte in jeder Rükſicht, nach allen Richtungen ein Grundpfeiler der Rechtswiſſenſchaft ſey, und noch immer mehr werden müſſe. Empirie und Politik ſchöpfen aus ihr, und durch ſie wirket die Geſchichte allenthalben wiederum auf die poſitiven Rechte nach ihrer Anwendung und Fortbildung zurük.

§. 293.

Von den hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften iſt keine für die Jurisprudenz ſo wichtig, und eigentlich unentbehrlich, als Diplomatik; nicht bloß in Beziehung auf die Rechtsgeſchichte, in welcher Rükſicht auch die übrigen Hülfswiſſenſchaften aller Geſchichte, wie Chronologie, Geographie, u. ſ. f. ihre Bedeutung erhalten, ſondern unmittelbar zur Ausmittlung, Erlangung oder Sicherung der Rechte und Rechtsverhältniſſe, indem die Beſtimmung und Entſcheidung darüber ſehr oft von der Kenntniß und Entzifferung alter Urkunden abhängig wird. Obgleich übrigens die Diplomatik auf Urkunden (diplomata) — als ſchriftliche Aufſätze über rechtliche Gegenſtände, das heißt, zum Zwecke einer Rechtsveränderung, beſchränkt wird, 246) dient ſie doch auch dem Juriſten, ſo wie überhaupt, noch insbeſondere zum Gebrauche alter

---

246) ſ. Schönemann, C. T. G., Verſuch eines vollſtänd. Syſt. der allgem. beſ. ält. Diplomat. Hamburg, 1801 und 1802. im 1 Band. §. 11.

Manuſcripte, die nicht zu den Urkunden jener Art gezählt werden können.

§. 294.

Die Statiſtik iſt gleichſam als die Fortſetzung der Geſchichte anzuſehen, in welche ſie mit eintretender Veränderung ſelbſt übergeht, weshalb ſie auch wohl die ſtehende Geſchichte genannt wurde, obgleich ſie gar nicht Geſchichte, ſondern nur Beſchreibung des gegenwärtigen Zuſtandes der Staaten ſeyn kann. In ſo ferne eine Geſetzgebung in die neue Zeit ſelbſt fällt, für welche die Statiſtik beſteht, kann dieſe unmittelbar Quelle der Erklärung und Auslegung werden, in wie weit ſie mit jenen Umſtänden und Verhältniſſen bekannt macht, welche auf die Rechte und deſſen neue Geſtaltung einwirkten. Außerdem aber ſteht ſie mit der Rechtsempirie, der Politik und Vorbereitung zur Geſetzgebung ſelbſt in unmittelbarer Berührung, und wird in Rükſicht auf jene ſogar practiſch entſcheidend.

§. 295.

Keine Wiſſenſchaft vermag ſo ſehr die für den Juriſten wichtigſten Eigenſchaften und Seelenkräfte, Scharfſinn und conſequentes Denken zu erweken und zu befeſtigen, als die Mathematik. Nichts übt vollkommener die Schärfe des Urtheils, entfernt mehr von oberflächlichem Raiſonniren und Phantaſiren, begründet beſſer die Feſtigkeit und den ruhigen beſonnenen Gang für allen ſtrengen

und oft trokenen Unterſuchungen, mit dem reinen Beſtreben, um der Wahrheit willen zu finden, was auch kommen mag — als mathematiſche Forſchungen. Uebrigens erhalten mehrere Rechtsgeſchäfte unmittelbar oder mittelbar ihre Auflöſung und Entſcheidung durch Mathematik. Auch beruht die Löſung verſchiedener Fragen und Unterſuchungen des Geſetzgebers und Politikers auf dem Reſultate der Berechnung über die Gegenſtände der Politik und Legislation. Damit hängt es zuſammen, daß man durch Vereinigung der für den Juriſten und für Geſetzgebung und Politik wichtigen Berechnungen und mathematiſchen Formeln ein eigenes Fach unter der Benennung der Mathesis forensis, und der öconomiſch = politiſchen Arithmetik gebildet hat. Die letztere behandelt dann vorzüglich auch öconomiſche und ſtaatswirthſchaftliche Gegenſtände, welche jedoch immer wiederum bei ihrem nothwendigen Zuſammenhange mit dem Rechte und den rechtlichen Beſtimmungen für den Juriſten unmittelbar wichtig werden. 247)

---

247) Polak, J. Fr., Mathef. forenf. 4te Aufl. Leipzig, 1770. 4.
Michelſen, J. A. C., Anl. zur juriſt. polit. u. öconom. Rechenkunſt. 2 Thl. Halle, 1782 = 84.
C. Chaſſot de Florencourt Abhandl. aus der juriſt. u. polit. Rechenkunſt. Altenb. 1781. 4.
Langsdorf, K. L., Arithmet. Abhandl. über jur. ſtaats = und forſtwiſſenſchaftl. Fragen ꝛc. Heidelberg und Mannheim, 1810.

§. 296.

Nicht ſelten hängt Beurtheilung und Entſcheidung rechtlicher Fragen und Fälle von mediciniſchen Unterſuchungen ab. Schon im Privatrechte kann das vorkommen, noch viel öfter wird die Anwendung der mediciniſchen Wiſſenſchaften im Criminalrechte erfoderlich. Zwar tritt dann überall der Arzt oder Chirurg als Kunſtverſtändiger auf, und giebt dem Juriſten in dem Reſultate ſeiner Beobachtung den Anhaltpunkt zur weitern juriſtiſchen Beſtimmung oder Verfügung. Indeſſen wird es für den Richter, wie ganz beſonders für den Geſetzgeber erfoderlich, mit eigener Einſicht und Erkenntniß die Leitung des Gehülfen in rechtlicher Beziehung zu beſorgen, um gleichſam das Werkzeug ſo zu gebrauchen, wie es für den rechtlichen Zwek nothwendig iſt. Nach dieſer Rükſicht werden dem Juriſten ſelbſt mediciniſche Kenntniſſe und Erfahrungen unmittelbar für das Recht und deſſen Anwendung wichtig und bedeutend. Darum hat man auch jene mediciniſchen Grundſätze und Beſtimmungen, welche zur Beurtheilung und Entſcheidung von Rechtsſachen erfoderlich werden, beſonders zuſammengetragen, und nennt dieſen Inbegriff gerichtliche Arzneykunde — Medicina forensis. — 248)

---

248) Henke Lehrb. der gerichtl. Medic. Berlin, 2te Auflage. 1818.

§. 297.

Der Staat bleibt nicht bloße Rechtsanſtalt, wenn gleich die Realiſirung des Rechtes ſeine erſte und unmittelbare Aufgabe iſt. Schon die Erhaltung des Rechtes ſelbſt führt ihn zu verſchiedenen eigenthümlichen Einrichtungen und Anordnungen. (§. 57 = 61.). Auf dieſes von der directen Organiſation des Rechtes abgeſonderte Leben und Wirken des Staates beziehen ſich mehrere Wiſſenſchaften, welche man der Jurisprudenz gegenüber Staatswiſſenſchaften heißt, oder auch wohl in der neuern Zeit unter dem Namen Kameraliſtik, Kameralwiſſenſchaft vereinigt, und darnach ſogar an einigen Univerſitäten eine beſondere Facultät gebildet hat. Wie übrigens der Staat ſelbſt nothwendig ein Ganzes ausmacht, und in allen Ver-

hält-

Henke Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. III Bände. Bamberg, 1817 = 19.

Kauſch über die neue Theorie des Criminalr. und der gerichtl. Med. ꝛc. Züllichau und Freiſt. 1818. (Dazu Kleinſchrod im Archiv im 4ten Bande. no. 16.)

Mende, L. J. C., ausführl. Handb. der gerichtl. Med. für Geſetzg., Rechtsgelehrte und Aerzte. (Bis jetzt erſchien nur der 1 Theil, die Geſchichte des Gegenſt. enthaltend.) Leipzig, 1819.

Beſonders für das bair. Strafgeſetzbuch iſt wichtig: Gensl medizin. Bemerk. über das neue Strafgeſetzb. für Baiern. Nürnberg, 1817.

hältniſſen wiederum unmittelbar oder mittelbar auf das Recht hinwirket oder dasſelbe berührt: ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Staats- oder Kameralwiſſenſchaften in nächſter Verbindung mit der Jurisprudenz ſtehen, und in vielen Beziehungen dem Juriſten ganz unentbehrlich werden. 249) Bei der Finanz- und Polizei-Wiſſenſchaft geht dieß ſchon aus der beſondern Bildung gleich genannter Rechtsfächer hervor (§. 261.). Aber auch bei der Staatswirthſchaft iſt es nicht weniger der Fall. Sehr viele Einrichtungen und Beſtimgen über Recht und Rechte modificiren ſich nothwendig nach den Grundſätzen der Nationalökonomie, und werden daraus theils in Beziehung auf ihren Grund erklärbar, theils rükſichtlich ihrer Veränderung oder Fortbildung für den Geſetzgeber beachtungswerth, weil auch hierin die Erfahrung auf mancherlei hindernde Umſtände und Verhältniſſe führt, die entweder erſt beſeitiget werden müſſen, oder, wo dieſes unmöglich iſt, Aufhebung oder Umwandlung eines ſonſt juriſtiſch-gültigen Rechtsinſtitutes fodern, um größere Uebel zu vermeiden. Eben ſo müſſen ſehr oft ökonomiſche, landwirthſchaftliche und Handelsverhältniſſe in rechtlichen Angelegenheiten gewürdigt werden, und erſcheinen für Politik und Geſetzgebung als zwei

249) Vergl. meine freimüth. Anſichten und Vorſchläge über die Mängel und Gebrechen der juriſtiſchen Lehrmethode ꝛc. S. 50.

der wichtigſten Anhaltpunkte, deren Vernachläßigung bei der Legislation im Rechtsgebiete oft den Ruin des Staates herbeiführen, und namenloſes Elend über das Volk verbreiten kann.

§. 298.

Wenn man die Rechtswiſſenſchaft nach ihrem Weſen und Begriffe, nach ihren Quellen und Theilen betrachtet, wird man ſogleich die Ueberzeugung gewinnen, daß dem Juriſten jene Einſichten und Erkenntniſſe nicht fehlen dürfen, die wir mit dem gemeinſchaftlichen Namen der allgemeinen Bildung bezeichnen (§. 280.). Wer freilich die Vollkommenheit des Rechtsgelehrten in tactmäßigem Bewegen nach hergebrachten angelernten Formeln ſucht, wie es noch immer zuweilen vorkommt, wird dieſe Anfoderung nicht begreiflich finden. Ihm iſt die Jurisprudenz ein Handwerk, in welchem eben darum alle Mitglieder nur die zunftmäßig vorgeſchriebenen Arbeiten, auf welche der Freiſagebrief lautet, abzuthun haben. Doch verſchwindet mit der erwachenden claſſiſchen und hiſtoriſchen Bildung dieſer ſchmachvolle Zunftſinn jetzt allmählig mehr und mehr, und es keimt der Sinn für freieres, umfaſſenderes Studium überall friſcher empor. Auch fodern ſelbſt die Fortſchritte in allen andern Zweigen der Kunſt und Wiſſenſchaften dazu auf, die Jurisprudenz ihrem hohen Ideale immer näher zu führen (§. 82 - 92.).

Unter der allgemeinen Bildung verſtehen wir aber theils die Bekanntſchaft mit jenen Erkenntniſſen und Erfahrungen, welche nothwendig ſind, um den Zuſammenhang der Wiſſenſchaften überhaupt zu erkennen, eine freie Anſicht des Lebens und Wirkens der Menſchheit zu erhalten, die Erſcheinungen der Natur und ihre Einflüſſe im Allgemeinen aufzufaſſen; theils die wahre und ächte Cultur im ganzen Leben und Betragen ſelbſt. Jene allgemeinen Erkenntniſſe ſind größtentheils in den ſchon angeführten Wiſſenſchaften enthalten, die übrigens noch in beſonderer näherer Verbindung mit der Jurisprudenz ſtehen, und darum bereits in dieſer Rükſicht betrachtet wurden; wie Philologie, Philoſophie, Geſchichte und die übrigen, welche mit noch andern, der Phyſik, Naturgeſchichte u. dgl. zuſammen die allgemeinen Wiſſenſchaften im Gegenſatze der ſpeciellen, als der Theologie, Medicin und Jurisprudenz, genannt werden. Alle dieſe allgemeinen Wiſſenſchaften ſtehen daher, ganz abgeſehen von dem beſondern Einfluſſe, den einige von ihnen, wie gezeigt wurde, noch außerdem auf die Jurisprudenz haben, mit dieſer dadurch überhaupt in Verbindung und Zuſammenhang, daß ſie den wiſſenſchaftlichen Geiſt, die allgemeine Umſicht und Weltkenntniß ſchaffen und begründen helfen, ohne die kein gedeihliches, freudiges und lebendiges Studium, ſondern höchſtens ein mühſeliges, unerfreuliches, zerriſſenes Auffaſſen von Kunſtgriffen und todten For-

meln denkbar iſt. Sie gewähren und ſichern die Möglichkeit einer gründlichen und ruhigen Forſchung über Recht und Rechte nach allen Beziehungen, und einer univerſellen Fortbildung der Legislationen nach den Anfoderungen der Philoſophie, den Berichtigungen der Erfahrung und den Vermittlungen der Politik.

Mit dieſer allgemeinen intellecktuellen Bildung muß aber die Bildung des Lebens und Charakters im Einklang ſtehen. Bei der unmittelbar praktiſchen Richtung der Jurisprudenz iſt dieß um ſo nothwendiger, als Recht und Gerechtigkeit allenthalben im Streite mit der Leidenſchaft, Schlechtigkeit und Bosheit ſtehen, und der Sieg jener über dieſe auf ungetrübter Harmonie des Wiſſens und Willens beruht. Und wie überhaupt alle intellektuelle Cultur ſchwankend und ſelbſt gefährlich wird, wo der feſte Grund ſittlicher Würde fehlt; ſo ſchließet ſich auch die Wiſſenſchaft des Rechtes an die wahre und ächte Weisheit an, in welcher Erkenntniß und Tugend einen ſegenvollen Bund geſchloſſen haben. 250)

---

250) Vergl. mein Programm über den Geiſt des Studiums der Jurisprudenz. Landshut, 1814. S. 52 – 59. und die dort angeführten Stellen aus Gellius, Noodt und Schaumann.

§. 299.

Alle aufgeführten Wiſſenſchaften tragen zur Begründung, Befeſtigung oder Erörterung der Jurisprudenz bei, und ſind daher Hülfswiſſenſchaften derſelben nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes (§. 14.). Welche von ihnen aber als Vorbereitungs-, welche als Hülfs-Wiſſenſchaften im engern Sinne anzuſehen ſeyen, hängt von der Beſtimmung ab, wie und in welcher Ordnung das Studium der Jurisprudenz geleitet werden müſſe; eine Unterſuchung, die nicht der Encyklopädie, ſondern der Methodologie angehört, die ſich nunmehr an jene anſchließt, nachdem das Weſen des Rechtes und der Rechtswiſſenſchaft bezeichnet, die Theile beider angegeben, der Zuſammenhang mit andern Wiſſenſchaften nachgewieſen, und ſomit die Aufgabe der Encyklopädie erfüllt worden iſt.

Methodologie.

Methodologie.

I. Abſchnitt.

Von der Vorbereitung zum Studium der Rechtswiſſenſchaft.

§. 300.

Das Studium der Rechtswiſſenſchaft kann nur die Aufgabe eines reiferen Alters ſeyn, welches hinreichende Vorbereitung genoſſen, und allgemeine Bildung errungen hat, wie ſolches die umfaſſende, durch Verſchiedenartigkeit ihrer Quellen und Mannigfaltigkeit der Gegenſtände ſchwierige Rechtswiſſenſchaft vorausſetzt. In Anſehung des Alters dürfte man wohl das achtzehnte Jahr in der Regel als den Grenzpunkt bezeichnen, ſo daß vor der Vollendung deſſelben das Studium der Jurisprudenz nicht begonnen werden ſollte, auch ſchon aus dem Grunde, weil es früher kaum möglich iſt, jene Vorbildung zu erhalten, die nach unſerer Meinung nöthig wird. Was aber dieſe betrifft, geht man gewöhnlich von dem Grundſatze aus, jene Kenntniſſe, worauf andere ſich gründen,

ſeien zuerſt zu erwerben, und folgert dann insgemein, daß die allgemeinen Wiſſenſchaften durchaus Vorbereitungswiſſenſchaften der Jurisprudenz wären, das heißt, vor dieſer das Studium derſelben betrieben werden müßte. Doch wird die Regel, in einer Beziehung allerdings richtig, wegen eines andern ſehr bedeutenden Grundes nicht immer, nicht bei allen ſogenannten allgemeinen Wiſſenſchaften anwendbar. Denn es iſt nicht zu widerlegen, daß für gewiſſe allgemeine Fächer, namentlich die Philoſophie, wenn ſie nicht erbärmliche Annahme eines vergänglichen Syſtems ſeyn ſoll, man erſt ſpäter wahrhaft empfänglich werde, und durch inzwiſchen betriebenes Studium einer poſitiven oder ſpeziellen Wiſſenſchaft den unberechenbaren Vortheil ruhiger, beſonnener Ueberlegung erringe, durch welche die jugendliche Schwärmerei mehr gedämpft, und der gründlichen eigenen Forſchung der Weg geöffnet iſt. 251) Wir ſehen daher manche allgemeine Wiſſenſchaft, wenn ſie gleich überhaupt, oder für einzelne Zweige der Jurisprudenz als eine Grundlage erſcheint, darum keineswegs als Vorbereitungswiſſenſchaft in jenem Sinne an, zu deren Annahme nur vielmehr jedesmal ein dreifacher Geſichtspunkt beſtimmt, je nachdem nämlich 1) eine Erkenntniß unbedingt zum Verſtehen des poſitiven Rechtes erfoderlich, oder

---

251) ſ. meine oben not. 249. angeführte Schrift. S. 16. u. d. f.

2) ſonſt der allgemeinen Bildung wegen nothwendig, und 3) dem Alter und den dabei vorauszuſetzenden Fähigkeiten entſprechend, die Erwerbung möglich iſt.

§. 301.

Nach dieſen Rükſichten ſollten folgende Fächer und Kenntniſſe die nöthige und hinreichende Vorbildung in intellektueller Beziehung begründen, oder, wenn man ſo will, als Vorbereitungswiſſenſchaften angeſehen werden.

Vor allem gehören Sprachkenntniſſe der Periode jener Vorbildung an; wie denn ohnehin gerade die frühere Jugend am meiſten zur Erlernung der Sprachen geeignet iſt. Volle Gewandtheit in der Mutterſprache, das heißt, in ſchriftlichem und mündlichem Vortrage, genaue Bekanntſchaft mit dem Griechiſchen und Lateiniſchen, welche, in Beziehung auf die leztere wenigſtens die Uebung, richtiges Latein zu ſchreiben, in ſich ſchließet, und Fertigkeit in franzöſiſcher und engliſcher Sprache, mindeſtens, ſo viel zum Verſtehen der Schriftſteller beider Mundarten nothwendig iſt — ſoll, und — in Beziehung auf die erſten Sprachen — muß unbedingt erworben ſeyn, ehe man das Studium unſerer Wiſſenſchaft mit Erfolg beginnen kann. Auch die Alterthumswiſſenſchaft zählen wir um ſo mehr hieher, als ſie einerſeits ſchon mit dem Leſen der Claſſiker in nächſter und natürlicher Verbindung ſteht, und auf der

andern Seite theils dadurch erleichtert wird, theils ſchon an ſich nicht das Faſſungsvermögen jenes Alters überſteigt. 252) Selbſt die allgemeine Sprachlehre kann ſchon in dieſer Epoche betrieben werden, da ihre Grundſätze durch die vorgehende Kenntniß mehrerer Sprachen überall ſchon auf Erfahrung und lebendige Anſchauung gegründet werden. Damit fiele dann die geſammte Philologie (§. 282.), wie man dieſelbe insgemein darſtellt, in das Gebiet der Vorbereitung für das juriſtiſche Studium. 253)

§. 302.

Von den Kenntniſſen und Wiſſenſchaften, welche man gewöhnlich zur Philoſophie rechnet (§. 288. u. 289.), ſcheinen uns nur Logik und Pſychologie für die Periode der Vorbildung ſich zu eig=

---

252) Man muß nur dabei, wie überhaupt bei allen jenen Gegenſtänden, die wir als zur Vorbereitung gehörig aufführen, zweierlei berükſichtigen: 1) daß dieſe Zweige oder Wiſſenſchaften nicht das Hauptſtudium eines Individuums werden ſollen, da wir die Bildung des Juriſten im Auge haben, und 2) daß in dem Zeitraum von wenigſtens zehn Jahren, welche der Vorbereitung und Vorbildung angehören, ſelbſt wiederum eine ſchikliche Anordnung und ſtufenweiſes Fortſchreiten Statt haben muß, was indeſſen näher zu betrachten auſſer unſerer Aufgabe liegt.

253) Vergl. jedoch §. 313.

nen, beide aber theils deshalb, weil die übrigen Wiſſenſchaften dieſelben unbedingt vorausſetzen, theils auch darum, weil ihre Darſtellung, da ſie an das Ende jener Vorbereitungszeit fallen ſoll, dem durch Sprach= und ſchon damit, wie auch auf andern Wegen erhaltene Sach=Kenntniſſe erhelltem Kopfe, zuverläßig leicht faßlich wird.

§. 303.

Auch in Anſehung der Geſchichte und ihrer Zweige muß man unterſcheiden. Die Specialgeſchichte des Vaterlandes, und zwar in Beziehung auf Uns Baierns und Deutſchlands, außerdem auch die griechiſche und römiſche, ſtellen ſich aus verſchiedenen Rükſichten in die Reihe der Vorbereitungskenntniſſe. Die beiden erſtern liegen durch die Umgebung uns nahe, die letztere führt die claſſiſche Welt und ihr Studium in dieſe herein. Auch mahnt ſelbſt der entſcheidende Einfluß auf die Charakterbildung dazu, die aufregenden Eindrüke, welche die Geſchichte dieſer Völker giebt, früher zu erhalten, und die geiſtige Kraft iſt bereits für dieſe Zweige der Geſchichte in den letzten Jahren des feſtgeſetzten Alters hinreichend aufgeſchloſſen und erſtarkt. Univerſalgeſchichte aber, Kirchengeſchichte und Literärgeſchichte ſoll man der ſpätern Zeit vorbehalten, nachdem durch die Spezialgeſchichte gleichſam der Geiſt an hiſtoriſche Betrachtung gewöhnt, zu einem univerſellen Ueberblik vorbereitet, durch genauere Bekanntſchaft mit dem Weſen einer Geſellſchaft und dem Staate zur

Erfaſſung und Verfolgung der Tendenz der Kirche geſchikter, und durch Einſicht in verſchiedenen Wiſſenſchaften im Stande iſt, den Gang ihrer Ausbildung und ihres Zuſammenhanges leichter zu überſchauen. Dagegen dürfte man die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften, Geographie (alte und neue), Chronologie, Genealogie und Heraldik, und ſelbſt die Diplomatik, ſo wie außerdem die Statiſtik den Vorbereitungsſtudien beiordnen, indem hier überall Gedächtniß und Anſchauung am meiſten beſchäftigt ſind, und daher die Erlernung und Einſicht jenem Alter nicht ſchwer wird.

§. 304.

Allgemeine Kenntniſſe der Naturgeſchichte zu erhalten, eignet ſich zuverläßig gleichfalls für die Periode der Vorbereitung, womit denn die Phyſiologie, ſo weit ſie überhaupt für den Juriſten nothwendig iſt, zwekmäßig verbunden werden mag. Die Phyſik hingegen können wir keineswegs den Vorbereitungsfächern beizählen, ſelbſt ſchon deshalb, weil ſie Mathematik vorausſetzt, welche doch nur der ſpätern Zeit der Vorbildungsepoche angehört.

§. 305.

Unſtreitig eine der wichtigſten Vorbereitungswiſſenſchaften iſt für das juriſtiſche Studium die Mathematik, nicht aus dem Grunde, weil man bei der Darſtellung der juriſtiſchen Fächer ſehr bald ihrer Anwendung benöthigt iſt, ſondern vielmehr

wegen des allgemeinen Vortheiles, den das Studium der Matheſe gewährt, und weil gerade bei der vorbereitenden Bildung eine gleichmäßige Kultur der verſchiedenen Seelenkräfte nöthig iſt, und eben die Mathematik am meiſten Scharfſinn und Beurtheilungskraft aufregt, während die übrigen Fächer mehr das Gedächtniß in Anſpruch nehmen, oder wenigſtens nicht in dem hohen Grade jene erſte Eigenſchaft des Juriſten erwecken.

§. 306.

Der Vorwurf, welchen man dieſer Anſicht über die nothwendige Vorbildung zum Studium der Jurisprudenz etwa machen möchte, daß ſie zu umfaſſend und ausgedehnt ſey, verſchwindet, ſobald man nur bedenkt, wie nicht alle die genannten Fächer in gleichem Maaße ausführlich und im ganzen Umfang dargeſtellt und erlernt werden ſollen, ſondern mit kluger Auswahl eine Beſchränkung der einen zur größern Beförderung der andern gemacht werden müſſe.

II. Abſchnitt.

Von den Grundregeln und Maximen des Studiums der Jurisprudenz überhaupt.

§. 307.

Jedes Unternehmen gelingt leichter, gelingt vollkommener, wenn man, von deſſen Werth, von

der Bedeutung ſeines Erfolges lebendig überzeugt, Hand an dasſelbe legt. Nicht bloß die Kunſt, auch die Wiſſenſchaft, überhaupt alles Wirken des Menſchen fodert eine wahre, ächte Begeiſterung, freudige, rege Theilnahme an dem, was man beginnt. Darum iſt es für das Studium der Rechtswiſſenſchaft erſter Grundſatz, daß man die Würde derſelben, ihren großen Einfluß auf das Leben und die Wirkſamkeit der Menſchheit vollkommen auffaſſe, und, ergriffen von der Wichtigkeit der gewählten Aufgabe, mit feurigem Eifer und unermüdetem Beſtreben ſein Ziel verfolge. Und wahrlich, wer einen Blick auf die Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange zurükwirft, wer betrachtet, wie die Thätigkeit des Richters, des Rechtsfreundes, des Geſetzgebers in alle Richtungen des menſchlichen Lebens eingreift, Recht, Gerechtigkeit, Rechtszuſtand die Grundlage für die Entwiklung unſerer ganzen Aufgabe werden, und dabei bedenkt, daß auch die beßten Geſetze für ſich todtes Werk bleiben, wenn ſie nicht der Geiſt wiſſenſchaftlicher Anwendung belebt, und daß das Glück aller Geſetzgebungen von den gebildeten, aufgeklärten Juriſten abhänge: der muß, mit hohem Ernſte und begeiſternder Liebe erfüllt, das Studium unſerer Wiſſenſchaft beginnen, und mit jedem Fortſchritte, den er macht, ſeiner Wahl ſich inniger erfreuen. Zurükführend auf die Geſchichte, verknüpft mit der Anſchauung in der Erfahrung, feſtgehalten durch philoſophiſche Erkenntniß, wird

überall

überall der Buchſtabe lebendig durch den Geiſt, und ſelbſt die trokene juriſtiſche Zergliederung eines Geſetzes gewährt den Genuß, welchen die Frucht des Scharfſinnes immer darbietet. Begleitet ſolche Vorſtellung, ſolche Ueberzeugung von der Würde, Größe und hohen Bedeutung ſeines Studiums den Juriſten, dann entgeht er ſicherlich jeder gefährlichen Klippe, er bemißt ſein Unternehmen nicht nach dem Erwerbe irdiſcher Güter, ſondern hat überall beim Erkennen und Handeln nur die Wahrheit im Auge, ihn beſchleicht nicht der Stumpfſinn entehrender Trägheit, ſobald er ſein Einkommen geſichert glaubt, es ergreift ihn vielmehr immerhin neuer Eifer, weil er den unermeßlichen Kreis ſeiner Wiſſenſchaft und ihrer Aufgabe überſchaut.

§. 308.

Eben darum ſoll aber das Studium der Rechtswiſſenſchaft, und dieß iſt die zweite Regel, univerſell werden, das heißt, auf das Recht im ganzen Umfange, und nach allen ſeinen Quellen gerichtet ſeyn, ſich nicht innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts abſchließen, wie dieß ſchon aus dem Begriffe der wahren Wiſſenſchaft hervorgeht. Die Gründe des Rechtes und ſeine verſchiedenen Veränderungen und mannigfaltigen Erſcheinungen aufzuſuchen, den philoſophiſchen Zuſammenhang zu finden, die Einflüſſe der Außenwelt und ihren Erfolg kennen zu lernen, iſt das Herrlichſte und Erfreulichſte unſerer Wiſſenſchaft.

§. 309.

Und doch kann dem Juriſten nichts gefährlicher werden, als eine einſeitige Anwendung dieſes zweiten Grundſatzes, wenn nicht zuerſt eine ganz eigenthümliche Bildung errungen iſt, die man recht eigentlich die juriſtiſche im ſtrengſten Sinne nennen kann. Sonſt verbirgt die angemaßte Univerſalität nur eine beklagenswerthe Oberflächlichkeit, die Philoſophie wird in eitles, ſtolzes Abſprechen und ſeichtes Raiſonniren verkehrt, und die zuſammengeleſenen Purpurflecken verhüllen dem prüfenden Auge keineswegs das hinfällige Gerippe. Jene eigenthümliche juriſtiſche Bildung aber finden wir in der juriſtiſchen Anſchauung und Auffaſſung der Beziehungen des Lebens und ſeiner Erſcheinungen nach poſitiven Geſetzen im weiteſten Sinne. Wie kein Recht ohne ſolche beſteht, muß natürlich auch das Studium des Rechtes darauf zurükgehen, dieſe Wechſelwirkung der Geſetze und der durch ſie beſtimmten Umſtände und Verhältniſſe zu begreifen. Alles Studium der Jurisprudenz ſtellt ſich darum zunächſt als ein poſitives dar, das heißt, an poſitives Recht nothwendig geknüpft. Das nämliche Geſchäft kann aus verſchiedenen Geſichtspunkten gewürdiget, betrachtet werden. Der Juriſt hat ſeinen eigenen Standpunkt, ſobald einmal poſitive Normen irgend einer Art da ſind. Darauf muß demnach entſchieden und ganz vorzüglich das Studium gerichtet ſeyn, ſolchen juriſtiſchen Sinn zu weken. Hätten wir daher ein poſi-

tives Recht, das durch die Vorzüge innerer, ſelbſtſtändiger, konſequenter Entwikelung, durch Eigenthümlichkeiten, welche gerade aus jener juriſtiſchen Bildung hervorgingen, dieſe wiederum durch ſein Studium zu begründen, beſonders geſchikt wäre, ſo müßte es, gänzlich abgeſehen von ſeiner Gültigkeit und praktiſchen Anwendung, als einer der wichtigſten Gegenſtände, als eine Hauptgrundlage des ganzen juriſtiſchen Studiums angeſehen werden. Wir beſitzen aber in der That ein ſolches poſitives Recht, wir haben es von einem Volke übernommen, deſſen Schriftſteller auch ſonſt im Allgemeinen zu den Claſſikern gezählt werden, wir meinen das römiſche Recht. Und ſo ſtellen wir denn geradezu den dritten Grundſatz auf: das genaueſte Studium des römiſchen Rechtes ſoll eine der erſten und vorzüglichſten Aufgaben für den Juriſten ſeyn. Nicht darin liegt die Auszeichnung des römiſchen Rechtes, daß es, wie ehehin ſonſt allgemein behauptet wurde, als geſchriebene Vernunft, als ein poſitiv durchgeführtes Naturrecht anzuſehen wäre. Wenn man auf die nothwendige Bildung eines jeden poſitiven Rechtes zurükgeht; bedenkt, wie das Alterthum und insbeſondere das römiſche Volk in ganz eigenen Ideen und Richtungen des Lebens ſich bewegte, und endlich wirklich einige der eingreifendſten Rechtsbeſtimmungen, obgleich relativ — nach Zeit und Raumverhältniſſen nothwendig geworden — im Allgemeinen würdigt, wird jener eingebildete

Vorzug ganz verſchwinden. In ſolcher Rükſicht kann keine Geſetzgebung ein allgemeines Ideal werden! Allein die juriſtiſche Behandlung iſt es, welche man aus dem römiſchen Rechte vorzugsweiſe, wie aus keinem andern zu erwerben im Stande iſt, die Bildung jenes juriſtiſchen Sinnes, der zunächſt über den Werth des Rechtsgelehrten entſcheidet. Man darf kühn behaupten, wer mit dem römiſchen Rechte durch eigenes Quellenſtudium wahrhaft vertraut geworden iſt, hat ſich dadurch das Entſcheidendſte für die Kenntniß und Anwendung jeder Geſetzgebung erworben; keineswegs, als wäre dadurch die Aufgabe ſeines Studiums geſchloſſen, da er vielmehr noch eine Menge anderer Gründe und Quellen neuerer Legislationen kennen lernen muß, die dem römiſchen Rechte ganz fremd ſind: ſondern, weil er die juriſtiſche Behandlung, die juriſtiſche Methode begriffen, an juriſtiſches Denken, ſcharfſinniges Entwikeln ſich gewöhnt hat. Jede neuere Legislation hängt mehr mit ſchon erworbenen andern empiriſchen Erkenntniſſen aller Art zuſammen, während die römiſche ſelbſt durch ihre Abgeſchloſſenheit einen eigenthümlichen Vortheil gewährt, und ausſchließender auf die Bildung des juriſtiſchen Sinnes hinwirkt, wozu auch die Anwendung der kritiſchen und hiſtoriſchen Hülfsmittel ungemein viel beiträgt. 254)

---

254) Anſtatt hier die Gründe dieſer Anſicht und der darauf beruhenden Regel auseinander zu ſetzen, und die verſchiedenen, zum Theil lächerlichen und

§. 310.

Recht aufgefaßt und angewendet, greifen beide Grundſätze oder Regeln auf eine natürliche und höchſt folgenreiche Art in einander. Durch das Studium des römiſchen Rechtes gewohnt an ruhige, ernſte, beſonnene Forſchung, geübt in juriſtiſcher Betrachtung und ſcharfſinniger Auffindung des rechtlichen Punktes, wende ſich der Geiſt zur freien Anſchauung des Rechtes in der Fülle ſeiner mannigfaltigen Erſcheinungen, forſche nach den Gründen der Veränderung und wechſelnden Umge-

---

aberwitzigen Einwürfe zu beantworten, was uns zu weit führen würde und auſſer unſerm Plane liegt, verweiſen wir vielmehr auf F. C. von Savigny, vom Beruf unſerer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Heidelberg, 1814. nro. 4. S. 27-37., und G. Hufeland, über den eigenthümlichen Geiſt des römiſchen Rechtes im Allgemeinen. Gießen, 1815. beſ. S. 24 u. d. f. Nur die Einwendung wollen wir kurz berühren, als könne das römiſche Recht ſchon deshalb nicht für eine allgemeine Grundlage des juriſtiſchen Studiums angeſehen werden, weil ſeine Auszeichnung und ſein Werth ausſchließend auf dem Privatrechte ruht. Angenommen, dieß wäre auch ganz richtig, beweiſet es doch gar nichts gegen unſere Meinung. Denn wer immer mit dem Rechte und ſeiner Wiſſenſchaft vertraut iſt, muß eingeſtehen, daß gerade die wichtigſte juriſtiſche Bildung eben von dem Privatrechte ausgeht und daſſelbe umfaßt.

ſtaltung, und gewinne durch die Vergleichung und Prüfung der Mängel und Vorzüge allmählig eine allgemeine Erkenntniß und Anſicht des geſammten Rechtes, ſo weit es dem Einzelnen möglich iſt, dem Ideale ſeiner Aufgabe näher zu kommen.

§. 311.

Dazu iſt aber die Beobachtung einer vierten Regel unumgänglich erfoderlich, das ſtete Feſthalten des Ueberblickes der ganzen Rechtswiſſenſchaft und ihrer Theile, damit die Einreihung der fortwährend anwachſenden Erkenntniſſe mit jener Ordnung geſchehe, welche allein im Stande iſt, bei der großen Maße der verſchiedenartigſten Gegenſtände vollkommen klare Einſicht mit Vermeidung jeder ſchädlichen Verwirrung zu erzeugen. Auch liegt es gerade daran, immer mehr und mehr in allen Zweigen fortzuſchreiten, kein Gebiet ganz unangebaut liegen zu laſſen, und die gebliebenen Lücken nach und nach auszufüllen. Darin zeigt ſich der wahre Geiſt des Studiums einer Wiſſenſchaft, daß immer das Ganze im Auge behalten, das Einzelne erweitert und berichtiget werde.

§. 312.

Wie unſere Wiſſenſchaft unmittelbar praktiſch iſt (§. 85.), muß auch das Studium derſelben eine praktiſche Richtung nehmen. Mit dieſem fünften Grundſatze können wir indeſſen das Studium natürlich nicht auf das geltende Recht be=

ſchränken wollen, was allen über das Weſen der Rechtswiſſenſchaft gegebenen Erklärungen geradezu widerſprechen würde; er ſoll nur andeuten, daß man niemals vergeſſe, die Theorie ſey um der Anwendung willen nach dem relativen Werthe aller Wiſſenſchaft vorhanden (§. 11.); daß man darnach die beſtehenden poſitiven Rechte als weſentlichen Gegenſtand des geſammten Studiums der Rechtswiſſenſchaft betrachte, und überhaupt keine Gelegenheit verſäume, welche für die Bildung zur Praxis benützt werden kann. Das reine Studium der Theorie hat für den gebildeten Geiſt ſo viel Anziehendes, und in der Wirklichkeit und dem Handeln und Leben gewöhnlicher Praktiker erblicken wir dagegen häufig eine ſolche Erbärmlichkeit, daß ſehr leicht ein allgemeiner Ekel gegen die Anwendung entſteht, und man mit Verachtung des Geſchäftslebens in das freie Gebiet des reinen Studiums zurückflüchten möchte. Dann bedenke man aber nicht allein die einleuchtende Nothwendigkeit der Praxis, ſondern insbeſondere, wie alles Schmähliche, was mit ihr verbunden ſich zeigt, nicht aus ihr hervorgeht, ſondern bloß die Folge des Mangels wiſſenſchaftlicher Bildung iſt, und daß in ihr vielmehr, wo ſie auf ächte Theorie ſich gründet, des Erfreulichen und Wohlthätigen eben ſo viel, als des neu zu Erlernenden zu finden ſey. Darum ſchließe man ſein Studium nicht in vier Wänden ab, ſondern trete betrachtend hinaus in das Gewühl der Menſchen, und lerne ihr Thun und Treiben in den verſchiedenen Verhältniſſen des

Lebens kennen. Unſer Studium iſt kein bloßes Bücherſtudium, ſondern zugleich ein Studium der Natur und Erfahrung. Wie der Künſtler für ſeine Schöpfung überall Studien ſammelt, kann es in Wahrheit der Juriſt auch für ſeine Wiſſenſchaft und ihre Anwendung. Die Betrachtung eines jeden Charakterzuges kann ihm Gewinn verſchaffen, und das Anſchauen des Verkehrs und Handels und Wandels giebt ihm klare Vorſtellungen über eine Menge Rechtsbeſtimmungen, welche der todte Buchſtabe nicht zum Leben rufen konnte.

III. Abſchnitt.

Von dem Studium der Hülfswiſſenſchaften.

§. 313.

Die Vorbereitung zur Rechtswiſſenſchaft geht zwar dieſer allerdings voran; doch iſt damit keineswegs Fortſetzung des Studiums jener Erkenntniſſe und Wiſſenſchaften ausgeſchloſſen, und mit dem Eintritte der Rechtsgelehrſamkeit gleichſam für immer beendigt, gänzlich abgethan. Nie hören die Vorbereitungswiſſenſchaften auf Hülfswiſſenſchaften zu ſeyn; und durch ihre weitere Fortbildung und Ergänzung eben darum immer Vortheil zu gewähren. Insbeſondere tritt dieſes bei der Philologie ein. Jeder gebildete Mann, vorzüglich aber der Juriſt, muß ſie als ſeine ſtete Begleiterinn anſehen, durch fortgeſetzte Lektüre ſich beſtändig in der

nöthigen Uebung erhalten, ſeine Kenntniſſe erwei-
tern. Ueberhaupt iſt die allgemein gültige Regel
auch bei der Rechtswiſſenſchaft und ihrem Studium
wahr und folgenreich, daß eine zwekmäßige Ab-
wechſelung und ſchikliche Eintheilung verſchiedener
Studien und Uebungen vor Einſeitigkeit am beß-
ten bewahren, Friſche und Lebendigkeit ſchaffen
und zur neuen Thätigkeit für ein gewähltes
Hauptfach ſtärken und tüchtig machen. Gerade
deshalb wollen wir mit der Benennung Philologie
den Juriſten keineswegs auf die alten Sprachen
beſchränken, obwohl die Fortbildung in denſelben
beſonders erfoderlich wird. Vielmehr ſoll auch
der Juriſt fortwährend in allen Sprachen, deren
er mächtig geworden, und ganz beſonders in der
Mutterſprache mit verſtändiger Auswahl die Be-
kanntſchaft der beſten Schriftſteller, und nament-
lich, wie man ſie nennt, mit der ſchönen Literatur
ſuchen. Dadurch erhält er ſelbſt Fülle des Aus-
drukes, Gewandtheit in der Darſtellung, und,
was wahrlich nicht zu verſchmähen, Feinheit des
Gefühles und bleibende Eindrüke auf Herz und
Gemüth.

§. 314.

Sogar in Rükſicht auf jene bezeichnete Regel
wird es wichtig und vortheilhaft, nicht alle allge-
meinen Wiſſenſchaften dem Studium der Juris-
prudenz vorhergehen zu laſſen, obgleich übrigens

ſchon andere Gründe ſolches mißrathen. 255) Daher haben wir auch drei der wichtigſten allgemeinen Wiſſenſchaften jener ſpätern Zeit vorbehalten, in welche das Studium unſerer Hauptwiſſenſchaft fällt. — Philoſophie, Phyſik und geſchichtliche Fächer, Univerſalgeſchichte, Kirchengeſchichte und Literärgeſchichte. Durch ihre ſchikliche Eintheilung unter die Fächer der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt erreicht man in Anſehung des Studiums einen doppelten Zwek. Dieſes wird wechſelsweiſe bald auf ſtrenge poſitive, bald auf ſolche Unterſuchungen geleitet, bei denen freiere Anſicht und lebendiges Selbſtſchaffen hervortritt; ſo entſteht eine wohlthätige Geiſt und Gemüth ſtärkende und erheiternde Veränderung, welche eine gleichmäßige Ausbildung aller Seelenkräfte zu einem harmoniſchen Fortſchreiten möglich machen, während noch außerdem die Bekanntſchaft mit andern Fächern und Gegenſtänden, welche indeſſen errungen wurden, und das reifere Alter mehr zur Erlangung jener höhern Erkenntniſſe befähigen. Daß die übrigen Wiſſenſchaften und Fächer, die den Gegenſtand der Jurisprudenz ſelbſt berühren, und zu deren Ergründung oder beſſern Anſicht dienen, außer denen, welche man unter dem Namen der allgemeinen Wiſſenſchaften zuſammenfaßt, wie die Staats- und Kameralwiſſenſchaften, politiſche Arithmetik und gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft nicht

255) ſ. §. 300. und die Note 252.

dem juriſtiſchen Studium vorhergehen können, ſondern als Hülfswiſſenſchaften im engern Sinne da eingeſchaltet werden müſſen, wo ſie nach ihrem Zuſammenhange am meiſten der Hauptwiſſenſchaft dienen, oder wieder von ihr unterſtützt werden, leuchtet ohnehin von ſelbſt ein.

§. 315.

Bei allen Nebenwiſſenſchaften, wie ſie als ſolche im Verhältniſſe zu unſerer Hauptwiſſenſchaft erſcheinen, darf man aber niemals vergeſſen, daß ſie ſind, was ihre Benennung ausdrüken ſoll — Nebenwiſſenſchaften, das heißt, man darf über ihrem Studium jenes der Rechtswiſſenſchaft niemals aus dem Auge verlieren, und wenn die Beſchränkung auf das Studium der poſitiven Geſetze für ſchädlich erklärt werden muß, ſo iſt eine zu große Zerſtreuung nach den verſchiedenen Richtungen der Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften nicht weniger gefahrvoll und unheilbringend. Doch kann gerade über dieſen wichtigen Punkt ſchon deßhalb keine allgemein gültige Regel aufgeſtellt werden, weil dabei die Individualität der Einzelnen, glükliche Anlage und Talent, oder größerer und geringerer Mangel an denſelben am meiſten entſcheiden. Eigene Prüfung, beſonnene Ueberlegung und der Rath kluger Freunde und verſtändiger Lehrer müſſen hierin das beßte bewirken.

IV. Abſchnitt.

Von der beſondern Rükſicht auf beſtimmte poſitive Rechte.

§. 316.

Wenn das Studium der Jurisprudenz nothwendig eine praktiſche Richtung nimmt (§. 312.), ſo iſt auch damit entſchieden, daß ſeine Beziehung zu dem geltenden Rechte jenes Landes oder Volkes, für welches man ſich zum Juriſten bilden will, jedesmal eine beſondere Würdigung verdient. In dieſer Rükſicht iſt es zuverläßig eine der erſten und wichtigſten Aufgaben, die Eigenthümlichkeiten der geſammten Rechtsbildung dieſes Volkes nach allen ſeinen Quellen kennen zu lernen. Selbſt das Studium der Neben- und Hülfswiſſenſchaften wird darnach eine eigene Anordnung und Richtung, eine Beſtimmung über größere oder geringere Ausführlichkeit einzelner Fächer erhalten, namentlich in Anſehung der Geſchichte, der Statiſtik, der Landwirthſchaft, des Handels, und überhaupt aller jener beſondern räumlichen und zeitlichen Verhältniſſe, welche das Relative des poſitiven Rechtes begründen.

§. 317.

Wenden wir dieß auf Deutſchland und Baiern an, ſo führt uns die Betrachtung des Rechtes

und der Rechtswiſſenſchaft beider 256) auch von ſelbſt zu der beſondern Anordnung und Einrichtung des Studiums, wie ſie in Beziehung auf das poſitive Recht nothwendig wird. Wir finden nämlich, daß die Erkenntniß des gemeinen und originellen deutſchen Rechtes die Hauptgrundlage unſeres Studiums bilden müſſe, wo dann rükſichtlich des erſtern das römiſche Recht, weil es Fundament desſelben iſt, nunmehr auch praktiſch eben ſo wichtig wird, als es die Theorie nach allgemeinem Intereſſe für das geſammte Rechtsſtudium in Anſpruch nimmt. Bei dem Einfluſſe des franzöſiſchen Rechtes auf Recht, Geſetzgebung und ſelbſt das Studium in Deutſchland, darf auch das franzöſiſche Recht bei unſerm poſitiven Studium nicht unberükſichtiget bleiben, und wie endlich die Kenntniß des Partikularrechtes eines Landes oder Gebietes in Deutſchland für den deutſchen Juriſten noch weſentlich nothwendig wird, muß in Beziehung auf unſer Vaterland das Studium des baieriſchen Rechtes eine vorzügliche Aufgabe werden. Auf welche Art ſich aber darnach das Studium der Hülfs- und Nebenwiſſenſchaften modificire, läßt ſich nach dem hinreichend beſtimmen, was oben über den Zuſammenhang und dann über das Studium der Vorbereitungswiſſenſchaften geſagt wurde.

---

256) ſ. §. 144-150. u. 154.

V. Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Mitteln, Wegen und Anſtalten für das juriſtiſche Studium überhaupt.

§. 318.

Drei Wege ſind es, welche, um juriſtiſche Bildung zu erhalten, eingeſchlagen werden können, alſo drei Arten des Rechtsſtudiums: Praxis, Selbſtſtudium, Unterricht durch Lehrer.

§. 319.

Sich ſogleich, ſobald man nur eine allgemeine Vorbildung erhalten hat, in die Gerichte zu begeben, in dem Geſchäftsleben ſelbſt das Recht und ſeine Behandlung kennen zu lernen, ſcheint der kürzeſte, leichteſte, und doch zugleich der ſicherſte Weg zu ſein, um ein tüchtiger, brauchbarer praktiſcher Juriſt zu werden. Die unmittelbare Anſchauung, die Lebendigkeit der ſich unter den Augen des Geſchäftsmannes bildenden und entwikelnden Fälle gewährt eine klare Einſicht in die Lebensverhältniſſe und ihre rechtliche Seite, die Nothwendigkeit, ſchnelle Maaßregeln zu ergreifen, nährt Gewandtheit und Scharfſinn, und wenn die Gabe der Beobachtung und des reinen ſelbſtſchaffenden Geiſtes nicht mangelt, iſt ſogar, indem man die Gründe aller Erſcheinungen verfolgt, un-

mittelbar philoſophiſche und politiſche Anſicht und Erkenntniß zu gewinnen. Indeſſen zeigt ſchon die allgemeine Betrachtung der Verhältniſſe zwiſchen Theorie und Praxis, daß jener dieſe natürlicher nachfolgt; auch wäre offenbar eine viel längere Zeit erfoderlich, bis man durch die große Menge von Fällen auf die leitenden Grundſätze, die jede Beurtheilung nach poſitivem Rechte regeln, erwarten könnte, und es hinge vom Zufalle ab, wie bald einige der wichtigſten Fälle gerade vorkämen. Ohnehin hätte man keinen Anhaltspunkt, um das Verfahren jener zu beurtheilen, deren Handlungen Beiſpiel und Muſter werden ſollten, man müßte blindlings folgen, und nachahmen. Alle dieſe Uebelſtände nehmen aber nothwendig in dem Verhältniſſe zu, in welchem der Umfang des Rechtes und ſeine Ausbildung wachſen. Auch der Talentvollſte wird gar nicht, oder erſt ſpät zu einer zuſammenhängenden Erkenntniß, und dahin gelangen, daß er mit eigenem freiem Urtheil und mit Einſicht in alle Gründe das Recht und ſeine Verhältniſſe zu betrachten im Stande iſt. Jeder Andere geht ohnehin ſogleich in dem Gewirre des Geſchäftslebens ganz unter, und ſinkt zu einer mechaniſchen Dienſtleiſtung herab.

§. 320.

Das Selbſtſtudium kann hier im Gegenſatze mit den andern Wegen zur juriſtiſchen Bildung nur den Fall bezeichnen, wo Jemand, ohne die Anleitung und den Unterricht eines andern zu ge-

nießen, nach eigener Anordnung und Wahl ſein Studium einrichtet. Dieß kann aber wiederum auf doppelte Weiſe geſchehen, durch unmittelbares Quellenſtudium, oder mittelbar durch das Studium der vorhandenen Bearbeitung, Bücherſtudium im weitern Sinne. Unbeſtritten gewährt zunächſt erſteres, das Quellenſtudium, den wichtigſten Vortheil aller eigenen Beſtrebung ohne fremde Beihülfe, daß man überall ſelbſt forſchet und prüfet, und nicht, von Vorurtheilen anderer bereits eingenommen, kaum mehr mit unbeſtochenem Sinne die Wahrheit zu erkennen vermag. Auch erzeugt dieß unmittelbare Selbſtſtudium eine lebendige Thätigkeit und regen Fleiß, die leichter verloren gehen, ſobald man ſich allmählig gewöhnt, Anſichten Dritter geradezu anzunehmen. Doch verfällt man dann eben ſo oft auf eigene Einſeitigkeit, und bildet ſich ſelbſt Vorurtheile, die nun deſto feſter wurzeln, weil ſie in uns entſtehen. Alle Erleichterung, welche richtige Anweiſung, Unterricht und Belehrung geübter Kenner nothwendig gewähren, fällt weg, der Weg iſt ſchwieriger und überall ſtoßen Hinderniſſe auf, die von andern ſchon aus dem Wege geräumt wurden, deren Erfahrung man entbehrt. Zudem ſind ja die poſitiven Geſetze keineswegs einzige Quelle der Rechtswiſſenſchaft, und wer könnte auch bei den glänzendſten Talenten ohne Führer und Beihülfe die Vergangenheit durchlaufen, und die Erfahrungen ſelbſt ſammeln! Darin hat demnach das Bücherſtudium einen Vorzug,

weil

weil durch die fortgeſetzte Bearbeitung der umfaſſende Stoff immer mehr geſichtet wurde, und dadurch, ſo wie durch die ſyſtematiſche Anordnung, welche gar oft in den poſitiven Geſetzen fehlt, und in gewiſſer Beziehung fehlen muß — weil ein Geſetzbuch kein Lehrbuch iſt — das Studium große Erleichterung erhält. Indeſſen zieht das Bücherſtudium ſehr leicht von dem der Quellen ſelbſt ab, und ſtiftet damit wiederum einen nicht zu berechnenden Nachtheil; man fängt an, die Meinung des Schriftſtellers mit der Anſicht des Geſetzes ſelbſt zu verwechſeln, oder jene nicht weiter mehr zu ſuchen, und verliert darüber allen Nutzen eigner Anſchauung und Betrachtung. Auch kömmt das Bücherſtudium dem mündlichen Unterrichte, wo er recht und zwekmäßig ertheilt wird, in Anſehung der Klarheit und Faßlichkeit, oder vielmehr der Möglichkeit, beides zu gewähren, niemals gleich, und nicht ſelten wird erſt eine beſondere Mühe angewendet werden müſſen, um nur das Buch für ſich, und dann erſt, um den behandelten Gegenſtand zu erfaſſen.

§. 321.

In dieſer Rükſicht erſcheint offenbar der Unterricht durch Lehrer als das einfachſte und entſprechendſte Mittel, die erfoderliche wiſſenſchaftliche Ausbildung in jedem Fache, und ſo denn auch in der Jurisprudenz zu erhalten. Die mit dem mündlichen Vortrage verknüpfte Lebendigkeit — das

lebendige Wort — kommt dem Gedächtniſſe, wie der Erklärung, die ſogleich gegeben werden kann, trefflich zu Statten; der Lehrer, mit dem Gegenſtande ſelbſt hinlänglich vertraut, iſt auch überall mit vorkommenden Hinderniſſen und den beſten Mitteln, ſie zu überwinden, bekannt, ſeine Lehrart kann ſich der Individualität des Studirenden näher anſchließen, das Studium gewinnt an Ordnung, Leichtigkeit und Kürze. Und doch drohen auch auf dieſem Wege bedeutende Gefahren. Je eindringlicher und hinreiſſender der Vortrag wirket, deſto leichter kann es geſchehen, daß der Zuhörer auf das Wort des Lehrers ſchwört, und Selbſtprüfung vernachläßiget. Nicht ſelten reißt ſich außerdem die Theorie los von der Praxis, unfruchtbare Spekulationen treten vielleicht an die Stelle der nothwendigſten und brauchbarſten Erläuterungen, über den Beſtrebungen nach ſyſtematiſcher Form mag oft die Eigenthümlichkeit des Rechtes und der Geſetze verloren gehen.

§. 322.

So ergiebt ſich demnach, daß jeder der drei Wege, welche zur juriſtiſchen Bildung führen ſollen, zwar eigenthümliche Vortheile gewähre, aber auch zugleich beſondere Nachtheile habe, und auf dieſe Weiſe gelangen wir zu der Ueberzeugung, die vollkommenſte Methode des Studiums beruhe auf einer ſchiklichen Vereinigung aller drei Wege, auf einer gemeinſchaftlichen Benützung jener Mittel. Solche Vereinigung kann aber natürlich und zwekmäßig

nur Statt finden, wenn man den theoretiſchen Unterricht als die Grundlage des ganzen Studiums anſieht, die Praxis, ſobald jener benützt iſt, folgen läßt, und fortwährend das Selbſtſtudium in ſeiner doppelten Erſcheinung betreibt.

§. 323.

Aus dieſem Grundſatze ergeben ſich folgende Regeln, die ihn theils näher erläutern, theils ſeine Anwendung beſtimmen.

1. Vor allem muß der Unterricht wie er von dem Lehrer ausgeht, und zwar immer zuerſt, das heißt, ſo benützt werden, daß man den Lehrvortrag für ſich mit ernſtem Fleiße und voller Aufmerkſamkeit, ohne welche überhaupt kein Studium gedeiht, zu verſtehen bemüht iſt. Daher enthalte man ſich

2. beſonders im Anfange, und bis man ſchon juriſtiſche Bildung (§. 304.) errungen hat, des Bücherſtudiums, um Zerſtreuung durch Auffaſſung verſchiedener Meinungen, die man noch nicht beurtheilen kann, zu vermeiden, und ſelbſt

3. ſpäter muß mit kluger Auswahl verfahren werden. Kein Zweig der Literatur hat vielleicht einen ſolchen Wuſt und Quark unnützer Schriften, wie die juriſtiſche. Darum entſcheidet auch namentlich hier ein gründliches und nicht ein nummernreiches Bücherleſen. Das Studium eines einzigen geiſtreichen Werkes gewährt mehr Nutzen,

als die Lectüre von hundert flachen und gemeinen Abhandlungen. 257) Darum iſt in dieſer Beziehung eben ſo,

4. wie überhaupt die Anleitung und der Rath des Lehrers von entſcheidender Wichtigkeit, obgleich man auch hierüber allmählig ein eigenes Urtheil zu erhalten bemüht ſein muß. Nicht früh genug kann dagegen

5. das Quellenſtudium betrieben werden. Kein Mißtrauen iſt es, es iſt das Streben eigener Kraft, welches dahin führt, den Vortrag des Lehrers überall in den Quellen zu verfolgen, und mit dieſen zu vergleichen. Man vergeſſe niemals, daß jeder Vortrag des Lehrers einzig und allein dazu beſtimmt ſei, eine Anleitung zum eigenen Quellenſtudium zu werden, dieſes zu erleichtern, und die Hinderniſſe zu entfernen. Man hat

6. in Anſehung der Bearbeitung und der ganzen juriſtiſchen Bildung mehrere Schulen, und darnach eben ſo viele Methoden unterſchieden, eine praktiſche, hiſtoriſche und philoſophiſche. Allein die Rechtswiſſenſchaft kennt keine Sekte, ſie kann nur errungen werden in einer gleichmäßigen Ausbildung nach allen jenen Richtungen und Beziehungen, die in ihrem Weſen liegen. Wer dieſes

257) So weihet z. B. Savigny's Schrift über Beſitz, gründlich ſtudirt, auf die fruchtbarſte Weiſe in das römiſche Recht ein, wie es acht Folianten Stryckiſcher Diſſertationen nicht vermögen.

erkennt, wie wir es in der Encyklopädie bezeichnet haben (§. 83.), wird die Ueberzeugung faſſen, daß ein eigentliches Quellenſtudium auch auf alle Quellen des Rechtes zurükgehen, ihren Zuſammenhang und ihre beſondere Darſtellung in dem poſitiven Rechte erfaſſen müſſe; er erkennt den Werth der Philoſophie, wie den der Geſchichte und Dogmatik, und iſt überall bemüht, die Gründe des Rechtes und der Rechte nach allen Beziehungen aufzuſuchen. Denn darin allein liegt das rechte und umfaſſende Quellenſtudium, und wahrlich nicht in dem Nachſchlagen, und Ueberleſen des angeführten Geſetzes.

7. Alles Studium wird erſt durch eigene Uebung recht lebendig und eingreiffend. Daher ſollen, ſobald man mit den Hauptfächern bekannter geworden iſt, Bearbeitungen rechtlicher Gegenſtände und Anſichten unternommen werden, und zwar nicht etwa bloß in Beziehung auf die praktiſche Wiſſenſchaft, ſondern ganz vorzüglich theoretiſche Darſtellungen poſitiver Materien. Dieß führt zur freien juriſtiſchen Darſtellung, übt den Scharfſinn und macht mit den Eigenthümlichkeiten und Eigenheiten des poſitiven Rechtes am beſten bekannt.

8. Erſt einem gründlich theoretiſchen Studium laſſe man die Praxis, die Uebung im Geſchäftsleben ſelbſt folgen. Man eile nicht früher zu ihr, und verſchmähe ſie ſpäter nicht. Doch endigt für den, welcher einmal im wahren Sinne

des Wortes ſich zum Juriſten gebildet hat, Quellen- und Bücherſtudium auch dann nimmermehr. Im Gegentheile ergiebt ſich erſt jetzt die ſchönſte Gelegenheit, gegenſeitige Berichtigungen, neue Aufſchlüſſe und Ergänzungen zu gewinnen.

VI. Abſchnitt.

Von dem Univerſitätsſtudium, in Beziehung auf Jurisprudenz insbeſondere, und der Anordnung deſſelben.

§. 324.

Wenn man den theoretiſchen Unterricht als die Grundlage des Studiums der Jurisprudenz anſehen darf, und dieſes überhaupt nur dem reifern Alter angehört, erſcheinet ſchon darum daſſelbe als ein Zweig des Univerſitätsſtudiums, obgleich dafür ehrwürdiges Herkommen noch außerdem ſpricht, auch ſelbſt poſitive Verordnungen in den meiſten Ländern Deutſchlands ſolches beſtimmen und der Grund allgemein entſcheidet, daß die Jurisprudenz nach ihrem Zuſammenhang mit allen Wiſſenſchaften, auch an dem Sitze der Kultur aller Wiſſenſchaften und der univerſellen Bildung gelehrt werden muß. 258)

---

258) ſ. meine oben not. 250. angeführte Schrift pag. 12.

§. 325.

Unter den Eigenthümlichkeiten, welche der Unterricht an den Univerſitäten in mancher Beziehung theils nothwendig und allgemein, theils nach beſondern Verfügungen und Einrichtungen herbeiführt, iſt es das Wichtigſte, das Verhältniß der Vorträge oder Vorleſungen zu den Rechtstheilen und Rechtswiſſenſchaften, und die zwekmäßige Anordnung derſelben zu betrachten. Alles andere, wie man Collegien zu beſuchen, das Nachſchreiben zu beſorgen, ſich überhaupt an der Univerſität zu benehmen habe, gehört nicht der beſondern Methodologie unſerer Wiſſenſchaft an, und wird überhaupt ſehr bald, theils durch Freunde und Bekannte, theils ſelbſt durch beſondere Statuten und Geſetze in Erfahrung gebracht.

§. 326.

Die Vorträge oder Vorleſungen ſtimmen aber mit allen angeführten Rechtswiſſenſchaften weder im Umfange, noch in der Anzahl überein. Zum Behufe des Studiums werden nicht ſelten und zur Erleichterung deſſelben Vorträge gehalten, die, obgleich wiſſenſchaftlich behandelt, doch dem Gegenſtande nach nicht einen ſelbſtſtändigen Rechtstheil oder eine eigene Rechtswiſſenſchaft darſtellen. Manche Vorleſung hat außerdem nur den Zwek, bereits erörterte Gegenſtände dem Gedächtniſſe der Zuhörer mehr einzuprägen, oder nochmalige Erklärung zu verſchaffen, oder eine Vorbereitung

und Einleitung für eine andere Wiſſenſchaft zu gewähren, oder auch, die eigene Uebung und das Selbſtſtudium der Zuhörer zu fördern, während für andere Fächer wohl gar nicht einmal Vorträge angeordnet wurden. Darum iſt es wichtig, und wegen der ſchiklichen und zwekmäßigen Eintheilung der Vorleſungen nothwendig, dieſe Abweichungen und Veränderungen genauer kennen zu lernen, und mit den einzelnen Zweigen und Theilen der Rechtswiſſenſchaft zu vergleichen, wobei wir denn natürlich in Anſehung des poſitiven Rechtes auf Deutſchland und Baiern vorzügliche Rükſicht zu nehmen haben.

§. 327.

Ueber die Rechtsphiloſophie wird, wenigſtens an allen deutſchen Univerſitäten, ein Vortrag gehalten, obgleich nicht immer nach dem Begriffe, welchen wir von dieſer Wiſſenſchaft feſtgeſetzt haben, ſondern beinahe häufiger in der Richtung einer Art von Kritik poſitiver Rechte, die zum Theil für die Empirie dienen mag, deren eigene Darſtellung nirgends üblich iſt. Für die Rechtsgeſchichte trennt man gegenwärtig wohl allgemein die Vorleſungen über römiſche und deutſche, vereinigt aber die innere mit der äußern in einem Vortrag, ohne noch über Alterthümer beſondere juriſtiſche Kollegien zu halten. Dagegen kömmt es vor, daß man die Schriften eines römiſchen Juriſten eigens erklärt, wie Ulpians Fragmente, oder jetzt Gajus Inſtitutionen, oder auch zuwei-

len die Bruchſtüke des XII. Tafelgeſetzes. Seltener wird die Rechtsgeſchichte eines einzelnen Zweiges der Rechtswiſſenſchaft, und eben ſo wenig die eines Partikular=Rechtes behandelt, wie dieß auch für Baiern noch der Fall iſt. Ueber Politik werden zwar Vorträge allmählig gangbarer, doch immerhin mehr mit Beſchränkung auf die Verfaſſung und Organiſation des Staates, und ohne tieferes Eindringen auf politiſche Grundſätze der übrigen Rechtszweige, beſonders des Privatrechtes. Was in dieſes Fach am beſten Einſicht verſchaffen könnte, Vergleichung und Prüfung mehrerer Geſetzgebungen, kommt ſchwerlich in einem beſondern Vortrage vor. Der Hermeneutik beſtimmt man bisweilen gar keine eigene Vorleſung, und behandelt die wichtigſten Grundſätze bei einzelnen Rechtszweigen, vorzüglich im gemeinen Rechte, oder wendet ſie nur ausſchließend auf das römiſche Recht an, in welcher Beziehung noch manchmal ein exegetiſcher Vortrag damit verknüpft, oder auch beſonders ertheilt wird. Auch über die juriſtiſche Literärgeſchichte hat man ſich ſelten eines eigenen vollſtändigen Unterrichtes zu erfreuen, oder es geſchieht, daß man ſie ausſchließend rükſichtlich einer Hauptwiſſenſchaft behandelt.

§. 328.

Für das gemeine Civilrecht ſind in Anſehung der Dogmatik meiſtens zwei Vorträge üblich, die Inſtitutionen= und die Pandekten=Vorleſung. Jene iſt Einleitung, Vorbereitung zu dieſer, und

dieſe die ausführliche Darſtellung des geſammten Privatrechtes in der Art, daß in der Regel auch die Modifikationen des canoniſchen Rechtes und der deutſchen Reichsgeſetze angeführt werden. Insbeſondere nimmt auch der Pandektenvortrag die Controverſen, die verſchiedenen Anſichten der Rechtslehrer über einzelne Materien oder Stellen auf, deren Entſcheidung verſucht wird. Seltener kommen noch beſondere Vorträge nach der Ordnung der Inſtitutionen oder Digeſten (sec. ord. Inst. vel Dig. — legale Ordnung —), ſondern beinahe ausſchließend nach Syſtemen vor, die ſich jedoch wieder mehr oder weniger dem römiſchen Syſteme annähern. Ueberdieß werden manchmal über einzelne Materien und Lehren, wie z. B. über das Erbrecht, über Klagen und Einreden, über Verjährung u. ſ. f. eigene Vorträge gehalten. Im Zuſammenhange mit dem deutſchen Privatrechte werden auch gewöhnlich die andern ſogenannten Nebentheile, namentlich das Wechſelrecht und ſelbſt das Lehenrecht vorgetragen, obgleich über dieſe beiden zuweilen auch eigene Vorleſungen gegeben werden. Nicht überall hat man dem Partikularprivatrechte einen beſondern Vortrag gewidmet, wie das jedoch bei uns in Anſehung des baieriſchen Landrechtes der Fall iſt, und über das franzöſiſche Privatrecht, ſo wie überhaupt über das franzöſiſche Recht, kommen gegenwärtig ſelten beſondere Vorleſungen, höchſtens nur hie und da gelegenheitlich Vergleichungen vor. Auch im Civilprozeſſe beſchränkt man den Vortrag gewöhnlich auf das ge-

meine Recht, und nicht überall giebt man über den Partikular-prozeß, wie bei uns über den Judiciar-Codex eigene Vorleſungen.

§. 329.

Von den Zweigen des öffentlichen Rechtes werden das Staatsrecht, das Criminalrecht, das Kirchenrecht wohl überall in beſondern Vorträgen dargeſtellt, auch bei dem Criminalrechte gegenwärtig insgemein der Criminal-Prozeß getrennt und ſelbſtſtändig behandelt, ſeltener aber bei den zwei letzten Fächern das gemeine und partikulare beſonders; meiſtens beide in einer Vorleſung. Dagegen werden das Polizei-, Finanz- und Militär-Recht gewöhnlich ganz übergangen, oder die wichtigſten Beſtimmungen bei andern Fächern eingeſchaltet.

§. 330.

Das Völkerrecht wird noch als europäiſches, jedoch in ſelbſtſtändigen Vorleſungen, vorgetragen, während man das deutſche Bundesſtaatsrecht gewöhnlich im Zuſammenhange mit dem Partikularſtaatsrechte darſtellt.

§. 331.

Die größte Verſchiedenheit zeigt ſich bei den Vorleſungen über die praktiſchen Rechtswiſſenſchaften. Doch kommen vorzüglich nur ſolche Collegien vor, in denen man ſich unmittelbar mit praktiſchen Arbeiten beſchäftigt, die ſodann ge-

prüft und verbeſſert werden, oder ſolche, in welche zugleich Vorträge über die Praxis verwebt werden. Die letzten beſchränken ſich indeſſen meiſtentheils auf das Privatrecht, und zwar beſonders auf Referir- und Dekretirkunſt. Nur zuweilen wird auch ein Criminalpracticum gegeben. Die übrigen Fächer werden beinahe nirgends in eigenen Vorleſungen behandelt.

§. 332.

Theils für alle, theils für einzelne juriſtiſche Wiſſenſchaften werden manchmal auch Prüfungen und Wiederholungen veranſtaltet, die darnach Examinatorien oder Repetitorien heißen. Die letztern werden an wohl eingerichteten Univerſitäten aber dadurch ganz entbehrlich, daß man daſſelbe Fach bei verſchiedenen Lehrern hören kann, was ungleich größern Nutzen gewährt.

§. 333.

Von den Nebenwiſſenſchaften werden in der Regel alle, auch diejenigen, welche wir zur Vorbereitung für das juriſtiſche Studium beſtimmt haben, in beſondern Vorträgen gelehrt. Dieß ſchafft eben den großen Vortheil, daß es noch immer möglich iſt, die einen, welche man etwa ganz verſäumt, nunmehr nachzuholen, und in den andern gebliebene Lüken zu ergänzen, oder ſich immer mehr zu vervollkommnen.

§. 334.

Bei den Verſchiedenheiten der Vorträge in ihrem Verhältniſſe zu der Rechtswiſſenſchaft ſelbſt iſt es nicht möglich, über die Anordnung und Eintheilung, in welcher jene gehört werden ſollen, eine Beſtimmung für das Studium zu geben, die bei allen Lehranſtalten anwendbar wäre. Indeſſen läßt ſich doch der Gang des Studiums nach den Vorträgen und Vorleſungen im Allgemeinen und in der wichtigſten Beziehung ſo vorzeichnen, daß man darnach die nöthigen Veränderungen ohne Schwierigkeit bemerken und vornehmen kann. Nur ſetzen wir dabei voraus 1) die erfoderliche Vorbereitung bringe man ſchon mit, und zwar in dem Umfange, wie das bereits näher entwikelt worden. Sollte es daran fehlen, ſo bleibt freilich nichts übrig, als eine Nachholung und Ergänzung durch zwekmäßiges Einreihen der Vorbereitungswiſſenſchaften unter die übrigen Studien und Vorträge. 2) Wir ordnen die Collegien nach 4 Jahren oder 8 Semeſtern, weil uns dieß die kürzeſte Zeitfriſt zu ſeyn ſcheint, innerhalb welcher das Univerſitäts-Studium der Jurisprudenz auf entſprechende und fruchtbare Weiſe vollendet werden kann. 3) Ohne Zweifel ließe ſich an der Eintheilung und Stellung der Vorleſungen Manches verbeſſern, vereinfachen oder erweitern. Jedoch iſt es nicht unſere Aufgabe, hier zu unterſuchen, wie der Unterricht beſchaffen ſeyn ſoll, ſondern wie der beſtehende am beßten benützt werden kann. Darum berükſichtigen wir,

was in der Regel überall, oder wenigſtens häufi=ger vorkömmt. 4) Wenn Vorleſungen über ein=zelne Rechtswiſſenſchaften oder andere Hülfsgegen=ſtände fehlen, tritt natürlich das Quellen = und Bücherſtudium ein. Deshalb iſt es noch wichtig, die Momente zu bezeichnen, wo jenes für die einzelnen Fächer, die nicht in beſondern Vorle=ſungen behandelt werden, ſich zwekmäßig einreihen laſſe. Nach dieſen Vorausſetzungen und mit Hin=ſicht auf die allgemeinen Grundſätze und Regeln über das Studium unſerer Wiſſenſchaft iſt der fol=gende juriſtiſche Studienplan entworfen.

§. 335.

Erſtes Semeſter.

1. Encyklopädie und Methodologie des Rechtes, wochentlich 4 Stunden.
2. Römiſche Rechtsgeſchichte, täglich 1 Stunde.
3. Univerſalgeſchichte, täglich 1 Stunde.
4. Phyſik, täglich 1 Stunde.
5. Inſtitutionen, täglich 1 Stunde.

Mit der fortgeſetzten Bildung und Uebung in der Philologie, über welche, neben dieſen Gegen=ſtänden, ſehr wohl noch ein Vortrag, allenfalls die Erklärung eines griechiſchen oder lateiniſchen Schriftſtellers gehört werden kann, ſollte man be=reits das Studium des juriſtiſchen Latein zu ver=binden ſuchen. Würde über einen juriſtiſchen Schriftſteller, Ulpian oder Gajus, oder auch das XII. Tafelgeſetz beſonders geleſen, ſo wäre

dieſer Vortrag zu benützen, wodurch man ſchon die nöthige Uebung in der techniſchen Sprache der römiſchen Jurisprudenz erhielte.

§. 336.

Zweites Semeſter.

1. Hermeneutik, wochentlich 4 Stunden.
2. Pandektencollegium, 2 Stunden täglich.
3. Deutſche Rechtsgeſchichte, täglich 1 Stunde.
4. Landwirthſchaft, wochentlich 4 Stunden.
5. Ein Exegeticum, wochentlich 4 Stunden.

Eine Lehre des römiſchen Rechtes, abgeſondert und ausführlicher geleſen, z. B. über Beſitz, Verjährung ꝛc. dürfte zugleich mit großem Nutzen gehört werden.

§. 337.

Drittes Semeſter.

1. Fortſetzung des Pandektencollegiums, täglich 1 Stunde.
2. Deutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Handels- und Wechſelrechtes, täglich 1 Stunde.
3. Lehenrecht, wochentlich 4 Stunden.
4. Handelswiſſenſchaft, wochentlich 4 Stunden.
5. Gemeiner Civilprozeß, täglich 1 Stunde.

Nebenbei wäre nunmehr für das Selbſtſtudium die Lektüre einiger vorzüglich bearbeiteten Lehren des römiſchen Rechtes, z. B. Savigny über Beſitz, ſehr empfehlenswerth.

§. 338.

Viertes Semeſter.

1. Provinzial = Privatrecht, täglich 1 Stunde.
2. Gemeines Criminal = Recht und Criminal = Prozeß, täglich 1 Stunde, oder in 2 geſonderten Collegien, jedes 4 mal wochentlich.
3. Mediciniſche Polizei, 4 mal wochentlich.
4. Provinzial = Civil = Prozeß, täglich 1 Stunde.
5. Kirchengeſchichte, täglich 1 Stunde.
6. Allgemeine Philoſophie, täglich 1 Stunde.

Jetzt könnte man das Studium jenes Faches beginnen, welches wir Rechtsempirie genannt haben, und nebenher ſich durch Bearbeitung einer Lehre des poſitiven Rechtes, und zwar am beſten aus dem römiſchen Rechte zwekmäßige Uebungen verſchaffen.

§. 339.

Fünftes Semeſter.

1. Die beſondern Zweige der ſogenannten praktiſchen Philoſophie, mit Ausſchluß der Rechts = Philoſophie, täglich 1 Stunde.
2. Kirchenrecht, täglich 1 Stunde.
3. Staatsrecht, täglich 1 Stunde.
4. Geſchichte der Philoſophie, täglich 1 Stunde.

Das Studium der Rechts = Empirie iſt fortzuſetzen und eben ſo die Uebung in eigenen Bear-

beitungen.

beitungen. Sollte über Beredſamkeit ein Collegium gehalten werden, wäre auch dieß jetzt zu hören.

§. 340.

Sechstes Semeſter.

1. Finanzwiſſenſchaft, täglich 1 Stunde.
2. Staatswirthſchaft, täglich 1 Stunde.
3. Polizeiwiſſenſchaft, wöchentlich 4 Stunden.
4. Politiſche Arithmetik, wochentlich 4 Stunden.
5. Literär-Geſchichte, täglich 1 Stunde.

Werden Examinatorien gehalten, ſo müßte man ſie, beſonders in Anſehung des gemeinen Rechtes, benützen, oder wohl auch eine andere Pandekten-Vorleſung hören.

§. 341.

Siebentes Semeſter.

1. Rechtsphiloſophie, täglich 1 Stunde.
2. Völkerrecht (europäiſches?), wochentlich 4 Stunden.
3. Teutſches Bundesſtaatsrecht, wochentlich 4 Stunden.
4. Praktiſche Coliegien über das Civilrecht, täglich 1 Stunde.

Sollte man früher nicht Gelegenheit gehabt haben, über franzöſiſches Recht eigene Vorträge zu hören, ſo müßte der Mangel durch Selbſtſtudium ergänzt werden.

28

§. 342.

Achtes Semeſter.

1. Politik, täglich 1 Stunde.
2. Kriminalpraktikum, täglich 1 Stunde.
3. Praktikum für das öffentliche Recht, wöchentlich 4 Stunden.
4. Juriſtiſche Literär-Geſchichte, täglich 1 Stunde.

Vergleichung mehrerer Geſetzgebungen — vergleichende Jurisprudenz — iſt jetzt zum Selbſtſtudium zu empfehlen, wenn nicht Vorträge darüber gehalten werden.

VII. Abſchnitt.

Von dem Studium der Rechtswiſſenſchaft in Anſehung beſonderer Zweke.

§. 343.

Wenn gleich jede Wiſſenſchaft um ihrer ſelbſt willen beſteht, und darnach das Studium derſelben an ſich das Nämliche bleibt, nicht nach den Abſichten der Einzelnen ſich verändert: ſo kann es doch vorkommen, daß Jemand in Anſehung ſeiner Perſon nach einer beſtimmten Aufgabe, um einen beſondern Zwek zu erreichen, das Studium ergreift. Die Thätigkeit des Juriſten im Leben iſt mannigfaltig, die Aemter erhalten verſchiedene Richtungen, und eine gewiſſe Ausſicht, dieſes oder

jenes Amt zu erhalten, mag es rechtfertigen, daß man vielleicht frühzeitig bemüht iſt, ganz vorzüglich Fertigkeiten und Kenntniſſe zu erlangen, welche gerade in dem erwählten Wirkungskreiſe beſonders nöthig werden.

§. 344.

Je mannigfaltiger indeſſen dieſe individuellen Zweke ſeyn können, deſto weniger iſt es möglich, allgemeine Regeln für ſolche Fälle aufzuſtellen. Nur der Grundſatz mag überhaupt beherziget werden, daß man nicht zu bald das Studium der Wiſſenſchaft nach ſolchen Rükſichten beſchränke, und vielmehr in Erwägung ziehe, wie der im vollen Umfange gebildete Juriſt ſehr bald in jedem einzelnen Stande oder einem beſondern Amte ſich zu finden geſchikt, und es ſelbſt klüger ſey, ſich für alle Fälle vorzubereiten, als ſich einer Ausſicht zu überlaſſen, welche noch immer möglicher Weiſe verändert werden, oder ganz wegfallen kann.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Berichtigungen und Zuſätze.

Zur Nachſchrift der Vorrede (S. X.) habe ich zu bemerken, daß nunmehr zwei Recenſionen über die angeführte Schrift erſchienen ſind, die eine in den Heidelb. Jahrb. 1821. Nro. 14 und 15., und die andere in der allgem. Lit. Z. 1821. Nro. 137. Beide ſind für mich in mancher Beziehung ſehr belehrend geworden. Doch glaube ich auch, in der vorliegenden Schrift einiges bereits berichtigt, und anderes auf ſolche Weiſe auseinander geſetzt zu haben, daß dieſer oder jener Einwurf wegfallen dürfte.

Von Hugo's Encyklopädie (Seite 39.) iſt die 6te Ausgabe Berlin 1820. erſchienen.

Die neueſte Schrift (Seite 40.) iſt von J. T. F. Schnaubert, Lehrb. d. Wiſſenſchaftslehre des Rechtes. Jena. 1819.

Zum §. 47. iſt anzuführen: „Unterholzner" in der allg. Einleit. §. 7. u. 8.

In der Note 146) (Seite 250.) iſt zu Montesquieu's Werk beizufügen der crit. Commentar vom Grafen Destutt de Tracy überſ. und gloſſ. von C. E. Morſtadt. Heidelberg, 1820. I B. Auch iſt für die Rechtsempirie noch beizuſetzen: Joh. Craig's Grundzüge der Politik. Unterſuchungen über die wichtigſten bürgerl. Angelegenheiten nach der Erfahrung. Aus dem Engliſchen. Leipz. 1816. 3 B.

Berichtigungen und Zuſätze.

Zur Note 148) (Seite 259) iſt nach Eichhorn anzuführen: C. G. Biener, Comment. de orig. et progreſſ. leg. juriumque german. Lipſ. 1787-1795. 2 P.

Von der in der Note 165) (S. 290.) und nachher öfters citirten Schrift Mittermaier's iſt die 2te ganz umgearbeitete Ausgabe, vielmehr ein völlig neues Werk bereits erſchienen: „Lehrb. des deutſch. Privatr." Landshut, 1821.

Auch bei Krüll's teutſch. Privatr. (zur Note 171) S. 294.) iſt die 2te Auflage Landsh. 1821. anzuführen.

Der 2te Theil von Puchta's Handbuch (Note 236) S. 362.) iſt ebenfalls bereits in den Buchhandel gekommen.

Den Note 244) (S. 376.) angegebenen Schriften iſt beizuſetzen: C. J. L. Stelzer, über den Willen. Eine pſycholog. Unterſuch. f. d. Criminalrecht. Leipz. 1817.

Drukfehler.

Seite 2. Zeile 5. v. u., und S. 4. Z. 4. v. u. lies Gebiete ſtatt Gebiethe. S. 6. Z. 8. v. u. S. 18. Z. 13. v. u. l. begreifen ſt. begreiffen. S. 9. Z. 8. v. o. S. 9. Z. 11. v. o., und ſ. f. lies überall Hülfe und Hülfswiſſenſchaft ſt. Hilfe und Hilfswiſſenſchaft. S. 10. Z. 10. v. o. l. für ſtatt als. S. 10. Z. 1. v. u. l. Vorbereitungswiſſenſchaften ſtatt letzten. S. 18. Z. 4. v. o. l. anſtatt für Statt. Seite 32. Z. 15. v u. l. welcher die Rechtsgeſch. ſt. welcher die erſte Rechtsgeſch. S. 39. Z. 3. v. o. l. 1800. ſt. 1789. S. 55. Z. 16. v. o. l. ihnen ſt. ihr. S. 62. Z. 9. l. 60) ſt. 61). S. 63. Z. 1. l. Unterſuchung, nicht nur, ſt. Unterſuchung. Nicht nur. S. 63. Z. 4. v. o. l. vernunftnothwendig ſtatt Vernunftnothwendigkeit. S. 67. Z. 16. v. o. l. Gebote ſt. Gebothe. S. 83. Z. 17. v. o. l. erfülle ſt. einfülle. S. 103. Z. 7. v. o. l. der Rechte, und der ſt. über das Recht und die. S. 103. Z. 15. l. die jener ſt. die dieſer. S. 103. Z. 19. l. aufgeſucht ſt. aufgefaßt. S. 113. Z. 9. l. 185. ſt. 180. S. 126. Z. 1. v. u. l. eingeſchaltet ſt. eingeſchalten. S. 129. Z. 1. v. u. l. Gajus ſt. Cajus. S. 139. Z. 13. v. o. l. ihm ſt. ihnen. S. 158. Z. 3. v. o. l. Wenn ſtatt Wem. S. 177. Z. 10. v. u. l. 1756. ſt. 1758. S. 184. Z. 12. v. o. l. müßte ſt. mußte. S. 189. Z. 8. v. o. l. oder ſt. theils. S. 199. Z. 17. v. o. l. als das ſt. als dem. S. 239. Z. 2. v. u. l. dabei nicht an, ſt. dabei an. S. 252. Z. 8. l. 209. ſt. 201. S. 271. Z. 10. v. u. l. sect. ſtatt rect. S. 280. Z. 13. v. u. l. weshalb ſt. weßhalb. S. 283. Z. 11. v. u. l. deshalb ſt. deßhalb. S. 288. Z. 12. v. u. l. 5te Ausgabe Jen. 1818. ſt. 4te Ausg. Jen. 1814. S. 296. Z. 2. v. u. l. einzeln ſt. einz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk <<von>>,

Lehrbuch der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft

Landshut 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.enc.o.69-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706391-1